Genossenschaftsverbände

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

ERNST FELIX SCHMID
von Zürich

genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. Peter Forstmoser

1979
Schulthess Polygraphischer Verlag
Zürich

Genossenschaftsverbände

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

ERNST FELIX SCHMID
von Zürich

genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. Peter Forstmoser

1979
Schulthess Polygraphischer Verlag
Zürich

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 11. Juli 1979

Der Dekan:

Prof. Dr. J. Rehberg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

© Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1979
ISBN 3 7255 2002 X
Druck: Juris Druck + Verlag AG Zürich

Meiner lieben Mutter
und dem Andenken meines Vaters

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

In erster Linie geht mein Dank an Herrn Prof. Dr. Peter Forstmoser, der die Arbeit als Doktorvater betreute, bei dem ich aber auch zwei überaus lehrreiche Assistentenjahre verbringen durfte.

Zu danken habe ich auch den Vertretern der Genossenschaftsverbände, namentlich den Herren Dir. P. Graber (VLGZ Sursee), Dir. O. Hirter (VLG Bern), Dr. F. Michel (ZVSM Bern), Dr. P. Paul (Coop Schweiz Basel) und Vizedir. H. Tanner (Migros-Genossenschaftsbund Zürich), die mich mit wertvollen Hinweisen und Unterlagen unterstützt haben.

Stand der Bearbeitung: Ende 1978

Übersicht

Inhaltsverzeichnis VI
Abkürzungsverzeichnis XV
Literaturverzeichnis XXI
Liste der zitierten Genossenschaftsverbandsstatuten XXX

Vorbemerkungen 1
§ 1 *Historische Einleitung* 3
§ 2 *Der Begriff des Genossenschaftsverbandes* 20
§ 3 *Die Funktionen des Genossenschaftsverbandes* 51
§ 4 *Die wirtschaftliche Bedeutung des Genossenschaftsverbandes* 78
§ 5 *Die Gründung des Genossenschaftsverbandes* 97
§ 6 *Die Organisation des Genossenschaftsverbandes* 107
§ 7 *Die Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband* 134
§ 8 *Die Rechtsstellung des Genossenschaftsverbandsmitgliedes* 148
§ 9 *Das Verhältnis zwischen dem Genossenschaftsverband und den angeschlossenen Genossenschaften* 151
§ 10 *Die Vermögensverhältnisse des Genossenschaftsverbandes* 211
§ 11 *Die Auflösung des Genossenschaftsverbandes* 219

Die anwendbaren Gesetzesbestimmungen 220

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 1

§ 1 Historische Einleitung 3

A. Geschichtliche Entwicklung der Zusammenschlüsse von Genossenschaften 3

I. Die Vorläufer und die ersten Genossenschaftsverbände 3

II. Der Aufschwung der Genossenschaftsverbände um die Jahrhundertwende 5

III. Die Entwicklung bis zur Revision des OR 7

IV. Anhang: Der Zusammenschluss der Genossenschaftsverbände 8

1. Schweizerischer Genossenschaftsbund 8
2. Sektion Schweiz des Internationalen Bundes landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände 8
3. Zentrale landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz 9
4. Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände 9

B. Die verschiedenen Formen von Zusammenschlüssen 9

C. Begründung der Spezialgesetzgebung – Zielsetzung des Gesetzgebers 10

I. Die Entwicklung der Normen betreffend den Genossenschaftsverband im allgemeinen 10

1. Die Anregungen des VSK 10
2. Der Entwurf E I 11
3. Eggers Juristentagreferat 12
4. Der Entwurf E II 12
5. Übrige Etappen der Gesetzgebung 13

II. Die Entwicklung der einzelnen Normen 13

1. Entstehung 13

a. Zusammenschluss in der Rechtsform der Genossenschaft 13

b. Gründungszahl 13

2. Organisation 14

a. Oberstes Organ 14

b. Verwaltung 14

3. Das Verhältnis des Verbandes zu den angeschlossenen Genossenschaften 15

a. Die Verbandsorgane als Schiedsgericht 15

b. Die Einmischungsrechte des Verbandes 15

c. Der Ausschluss neuer Verpflichtungen 17

d. Erleichterung der Statutenrevision beim Eintritt in einen Genossenschaftsverband? 18

III. Schlussfolgerungen und Kritik 18
1. Der Wille des Gesetzgebers 18
2. Die Schwierigkeit einer Gesetzgebung über Genossenschaftsverbände 19
3. Vorläufige Kritik der Gesetzgebung 19

§ 2 Der Begriff des Genossenschaftsverbandes 20
A. Problemstellung 20
I. Keine Legaldefinition 20
II. Terminologisches und erste Abgrenzungen 20
B. Der Genossenschaftsverband als Genossenschaft 21
I. Die Begriffselemente der Genossenschaft 21
1. Der Genossenschaftsverband als Körperschaft 21
Exkurs: Abgrenzung zu den öffentlich-rechtlichen Genossenschaftsverbänden 22
2. Der Genossenschaftsverband als Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Mitgliedern 23
a. Die nicht geschlossene Mitgliederzahl 23
b. Der Kreis der Mitglieder eines Genossenschaftsverbandes 24
3. Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder als Zweck des Genossenschaftverbandes 24
a. Die wirtschaftliche Zielsetzung 24
b. Verfolgung der Interessen der Mitglieder 25
4. Die Verfolgung "bestimmter" wirtschaftlicher Interessen 25
5. Die gemeinsame Selbsthilfe als Mittel der Zweckverfolgung 26
6. Kein gemeinsamer Geschäftsbetrieb nötig 26
II. Das anwendbare Recht 26
C. Mitgliederkreis 27
Vorbemerkung 27
I. Die in der Literatur vertretenen Ansichten 27
II. Die Einwände gegen eine Mitgliedschaft von Nicht-genossenschaften und deren Kritik 28
III. Die Praxis und die Gründe für einen erweiterten Mitgliederkreis 31
D. Abgrenzungen 33
I. Zur Holding 33
II. Zum Verein 36
III. Zur Grossgenossenschaft 37
IV. Zur gewöhnlichen Genossenschaft 38
1. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung 38
2. Die in der Literatur vorgebrachten Unterscheidungskriterien 39

a. Nur Genossenschaften als Mitglieder 39
b. Mehrheitlich juristische Personen als Mitglieder 39
c. Zweckidentität 40
3. Weitere Unterscheidungskriterien 42
a. Statutarische Bezeichnung 42
b. Subordination 42
4. Fehlen eines tauglichen Unterscheidungskriteriums – Lösungsvorschlag 43
5. Würdigung der vorgeschlagenen Lösung 44
E. Zentralverbandsgenossenschaften 46
F. Zusammenfassung: Definition, Mitgliederkreis, anwendbares Recht 47
1. Definition 47
2. Mitgliederkreis 47
3. Anwendbares Recht 47
G. Anhang: Deutsches Recht 47

§ 3 Die Funktionen des Genossenschaftsverbandes 51
A. Einleitung 51
B. Die Gründe für einen Zusammenschluss der Genossenschaften zu einem Genossenschaftsverband 51
I. Motiv der Genossenschaften 51
II. Die Gründe für Unternehmenszusammenschlüsse im allgemeinen 52
III. Die Gründe für den Zusammenschluss von Genossenschaften im speziellen 52
1. Die Genossenschaft im Wettbewerb 52
2. Der Zusammenschluss zum Genossenschaftsverbund als genossenschaftsadäquate Lösung 53
3. Die Verbesserung der Marktposition 54
4. Die Kartellisierungsfunktion im besonderen 55
5. Die Gründe dieses organisatorischen Aufbaus 56
C. Das Bedürfnis nach Zusammenschluss 57
D. Formen der Mitgliederförderung 57
I. Allgemeines 57
II. Vornahme von Verwaltungshandlungen 58
III. Vornahme von Handlungen der Kontrollstelle 58
1. Allgemeines 58
2. Die deutschen Prüfungsverbände 59
3. Übernahme des deutschen Systems für die Schweiz de lege ferenda? 62
IV. Beratung und Betreuung 63
V. Finanzierungshilfe 63

VI. Interessenwahrung 64
VII. Schiedsgerichtsbarkeit der Verbände 64
1. Einleitung 64
2. Der Begriff des Schiedsgerichtes 65
3. Die Schiedsabrede 66
4. Die Zulässigkeit einer Schiedsabrede 67
5. Die Wahl der Schiedsrichter 68
6. Anhang: Gerichtsstandsvereinbarungen 70
E. Die Verfolgung ideeller Zwecke 70
F. Öffentlich-rechtliche Funktionen 70
I. Die Erscheinungsformen der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf private Verbände 71
1. Die Monopolkonzession 71
2. Die Konzession des öffentlichen Dienstes 71
3. Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen 72
II. Die Zulässigkeit dieser Übertragung 72
III. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM) als Beispiel 73
1. Die Organisation des ZVSM 73
2. Die Gründung des ZVSM 73
3. Die Heranziehung des ZVSM 73
4. Die heutigen Aufgaben des ZVSM 74
a. Erfassung der Verkehrsmilch 74
b. Geordnete und kostensparende Konsummilchversorgung 74
c. Zweckmässige Milchverarbeitung 75
d. Kontroll- und Meldewesen 75
e. Qualitätsförderung 75
f. Milchpreisfestsetzung 75
g. Öffentliche Abgaben 76
5. Die hoheitlichen Befugnisse des ZVSM 76
6. Die staatliche Aufsicht über den ZVSM 76
7. Die Problematik der Übertragung öffentlich-rechtlicher Befugnisse: Die möglichen Interessenkonflikte im Verband 77
IV. Weitere Beispiele 77

§ 4 Die wirtschaftliche Bedeutung des Genossenschaftsverbandes 78
A. Einleitung 78
1. Über zwei Drittel sämtlicher Genossenschaften sind einem Genossenschaftsverband angeschlossen. 78
2. Es lässt sich ein Trend zum Genossenschaftsverband feststellen. 79
B. Die Genossenschaftsverbände im einzelnen 80

I. Verbände von landwirtschaftlichen Genossenschaften 80
1. Allgemeines 80
2. Verbände der Bezugs- und Absatzgenossenschaften 81
3. Verwertungsgenossenschaften 84
a. Milch- und Käsereigenossenschaften 84
b. Weinbau- und Verwertungsgenossenschaften 86
c. Weitere Verwertungsgenossenschaften 86
4. Produktionsgenossenschaften 87
a. Viehzuchtgenossenschaften 87
b. Saatzuchtgenossenschaften 88
II. Verbände der Konsumgenossenschaften 88
1. Die Coop-Gruppe 89
2. Die Migros-Gemeinschaft 90
III. Die Verbände von Bank- und Bürgschaftsgenossenschaften 91
1. Bankgenossenschaften 91
2. Der Schweizer Verband der Raiffeisenkassen 91
3. Bürgschaftsgenossenschaften 95
IV. Sonstige Genossenschaftsverbände 95

§ 5 Die Gründung des Genossenschaftsverbandes 97
A. Allgemeines 97
B. Mitgliederzahl 99
C. Firma 102
D. Sitz 105
E. Zweigniederlassungen 105

§ 6 Die Organisation des Genossenschaftsverbandes 107
A. Allgemeines 107
I. Übertragung der Befugnisse der GV bzw. DV auf die Verwaltung? 107
II. Geltung des Paritätsprinzips 110
B. Legislativorgan 110
I. Die Auslegung von OR 922 I 110
II. Die Delegiertenversammlung 111
1. Das Wesen der Delegiertenversammlung 111
a. Die DV I 112
b. Die DV II 113
aa. Allgemeines 113
bb. Die Rechtsnatur der DV II nach der in der Literatur vertretenen Ansicht 114
cc. Die Rechtsnatur der DV II nach eigener Auffassung 114
2. Die Rechtsanwendung 115

3. Die Befugnisse der DV 115
4. Die Rechtsstellung aller Genossenschafter 116
a. Bestellung und Abberufung der Delegierten 116
b. Übrige Rechte aller Genossenschafter 117
5. Die Rechtsstellung der Delegierten insbesondere 118
6. Die Einberufung der Delegiertenversammlung 120
7. Das Stimmrecht in der DV 121
a. Die Möglichkeit der Abstufung 121
b. Abstufungskriterien 122
c. Die Zahl der Delegierten 125
d. Das Pluralstimmrecht der Delegierten 125
e. Gleichbehandlung trotz Unterschieden 125
f. Stimmberechtigung 126
8. Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung 126
9. Anhang: Die Delegiertenversammlung bei nicht ausschliesslich aus Genossenschaften bestehenden Genossenschaftsverbänden 127
a. Einzelmitglieder (natürliche Personen) 127
b. Andere juristische Personen als Genossenschaften 128
III. Die Generalversammlung 128
IV. Die Urabstimmung 129
V. Die Universalversammlung 130
C. Exekutivorgan 130
I. Allgemeines 130
II. Spezialfragen 131
1. Die Nichtwählbarkeit der Mitgliedgenossenschaften 131
2. Art. 923 OR 131
3. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates 132
4. Die Wahl des Verwaltungsrates 132
D. Kontrollorgan 132

§ 7 Die Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband 134
A. Allgemeines 134
I. Mitgliedschaftsfähigkeit 134
II. Charakterisierung der Mitgliedschaft 134
III. Die Mitgliedschaftsbeziehungen 134
1. Grundsatz 135
2. Varianten 135
3. Doppelmitgliedschaft 135
IV. Konsequenzen 137
1. Verhältnis der Statuten des Genossenschaftsverbandes und der Mitgliedsgenossenschaften zueinander 137
a. Grundsätzliches 137

b. Verbandstatuten – ein integrierender Bestandteil der Genossenschaftsstatuten? 137
c. Grundsätzliche Regelungsbereiche der beiden Statuten 138
d. Kein Überschneiden 139
2. Verhältnis der Beschlüsse des Genossenschaftsverbandes zu den Statuten der Mitgliedgenossenschaften 139
B. Erwerb der Mitgliedschaft 139
C. Untergang der Mitgliedschaft 141
I. Austritt 141
II. Ausschliessung 142
III. Auflösung der angeschlossenen Genossenschaft 144
D. Übergang der Mitgliedschaft 146

§ 8 Die Rechtsstellung des Genossenschaftsverbandsmitgliedes 148
A. Allgemeines 148
B. Die Rechte und Pflichten im einzelnen 148
1. Die Rechte 148
a. Herrschaftsrechte 148
b. Vermögensrechte 149
2. Die Pflichten 149
a. Nicht vermögensmässige Pflichten 149
b. Vermögensmässige Pflichten 150

§ 9 Das Verhältnis zwischen dem Genossenschaftsverband und den angeschlossenen Genossenschaften 151
A. Allgemeines 151
I. Problemstellung 151
II. Der Genossenschaftsverband – ein Konzern? 152
III. Das anwendbare Recht 154
B. Die Einwirkungsrechte des Verbandes 154
I. Der Gang der Untersuchung 154
II. Grundsätzliches 155
1. Die Treuepflicht als Grundlage der Einwirkungsrechte? 155
2. Die Körperschaftsautonomie als Schranke der Einwirkungsrechte? 156
3. ZGB 27 als Schranke der Einwirkungsrechte 159
4. Nachtrag zu 2. und 3.: Unerheblichkeit der Rechtsquelle 160
5. Der Genossenschaftszweck als Schranke der Einwirkungsrechte 161
a. Der Gesellschaftszweck allgemein als Schranke für Verträge 161
b. Der Genossenschaftszweck im speziellen als Schranke für Statutenbestimmungen und Verträge 162
III. Besonderheiten des Rechts des Genossenschaftsverbandes 163

1. Einleitung 163
2. Das Überwachungsrecht gemäss OR 924 I 163
3. Das Anfechtungsrecht nach OR 924 II 167
a. Einleitung 167
b. Anfechtungsobjekt 167
c. Anfechtungsgrund 170
d. Statutarische Grundlage 172
e. Prozessuales 172
f. Die praktische Bedeutung der Anfechtungsklage 175
IV. Eintrittsbedingungen 176
V. Einwirkung auf die Statuten und damit auf die Organisation der angeschlossenen Genossenschaften 177
1. Pflicht zur Ausgestaltung der Statuten im Sinne der Verbandsvorschriften 177
2. Musterstatuten 179
3. Genehmigung von Statutenänderungen 180
VI. Einwirkung auf die Organe 182
1. Einwirkung auf die personelle Zusammensetzung der Organe 182
a. Generalversammlung 182
b. Verwaltung 183
aa. Wahl 183
bb. Abberufung 184
cc. Recht zur Entsendung von Verbandsvertretern in den Verwaltungsrat und in die Direktion? 185
1) OR 926 als Ausgangspunkt 185
2) Entsendung von stimmberechtigten Verbandsvertretern in die Verwaltung 187
3) Entsendung von nicht-stimmberechtigten Verbandsvertretern in die Verwaltung 190
c. Kontrollstelle 191
2. Einwirkung auf die Aufgabenbereiche der Organe 192
a. Generalversammlung 192
aa. Das Recht der Einberufung der General- oder Delegiertenversammlung bzw. der Durchführung einer Urabstimmung 192
bb. Einwirkung auf die Geschäfte der Generalversammlung 193
cc. Einwirkung auf die Beschlussfassung 194
b. Verwaltung 195
aa. Einwirkung auf die Beschlussfassung 195
bb. Einwirkung auf die Verwaltungsaufgaben 195
1) Direkte Ausübung von Verwaltungsaufgaben durch den Verband 195

2) Weisungen des Verbandes 200
3) Genehmigungsvorbehalte des Verbandes 200
c. Kontrollstelle 200
d. Die Beeinflussung der Verwaltung über die Kontrollstelle 201
VII. Kontrollrechte und Sanktionsmöglichkeiten 202
1. Kontrollrechte 202
2. Sanktionsmöglichkeiten 202
a. Erfüllungs- bzw. Feststellungsklage 202
b. Klage auf Schadenersatz, evtl. auf Genugtuung 203
c. Konventionalstrafe 203
d. Anfechtungsrecht 203
e. Abberufungsrecht der Verwaltung und Kontrollstelle nach OR 890 II? 204
f. Ausschluss der Genossenschaft 204
C. Schutzrechte der angeschlossenen Genossenschaften und derer Genossenschafter 205
I. Einleitung 205
II. Die Kontrollrechte nach OR 856 f 205
III. Das Recht, die Generalversammlung einzuberufen 205
IV. Anfechtung von Beschlüssen des Genossenschaftsverbandes 206
V. Verantwortlichkeitsklage 207
VI. Das Austrittsrecht 207
VII. Freistellung gemäss KG 12 207
VIII. Anhang: OR 925 207

§ 10 Die Vermögensverhältnisse des Genossenschaftsverbandes 211
A. Allgemeines 211
B. Spezialfragen 211
I. Die finanzielle Struktur des Genossenschaftsverbandes 211
II. Die Liquidationsüberschussverteilung 212
1. Die Liquidationsüberschussverteilung bei Auflösung des Genossenschaftsverbandes 212
2. Die Liquidationsüberschussverteilung bei Auflösung einer Mitgliedgenossenschaft 214
III. Haftung und Nachschusspflicht 214
1. Allgemeines zur Haftung in der Genossenschaft 214
2. Die Haftung im Genossenschaftsverband 215
a. Beginn und Ende der Haftung 215
b. Die Haftung imKonkurs 216
c. Nachträgliche Einführung der Haftung 218
3. Die Nachschusspflicht 218

§ 11 Die Auflösung des Genossenschaftsverbandes 219

Die anwendbaren Gesetzesbestimmungen 220

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.A.	am Anfang
a.a.O.	am aufgeführten Ort
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz (der Bundesrepublik Deutschland), vom 6.9.1965
altOR	altes Obligationenrecht (BG über das Obligationenrecht, vom 14.7.1881)
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung, Fussnote
Art.	Artikel
AS	Eidgenössische Gesetzessammlung (Bern 1848 ff), seit 1948: Sammlung der eidgenössischen Gesetze
ASR	Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, hg. von Hans Merz (Bern)
BankG	BG über die Banken und Sparkassen, vom 8.11.1934 (BS 10 337 ff = SR 952.0)
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bern 1849 ff)
Bd.	Band
Ber I	Huber, Eugen: Bericht über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts (Bern 1920)
Ber II	Hoffmann, Arthur: Zweiter Bericht über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts (Bern 1923)
Berner Kommentar	Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, hg. von Arthur Meier-Hayoz (Bern)
bes.	besonders, besondere
betr.	betreffend
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (der Bundesrepublik Deutschland), vom 18.8.1896
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes. Amtliche Sammlung (Lausanne 1875 ff)
BGer	Bundesgericht
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (der Bundesrepublik Deutschland) in Zivilsachen (Detmold 1951 ff)
BlfG	Blätter für Genossenschaftswesen, Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes (Schultze-Delitzsch) e.V. (Berlin/Bonn 1855 ff)

Botsch	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts, vom 21.2.1928
BRB	Bundesratsbeschluss
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848-1947 (Bern 1949-1955)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 29.5.1874 (BS 1 3 ff = SR 101)
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
ders.	derselbe (Autor)
d.h.	das heisst
Diss	Dissertation
DV	Delegiertenversammlung
E	Erwägung
E I	Huber, Eugen: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Revision der Titel 24 bis 33 des Obligationenrechts (Bern 1919)
E II	Hoffmann, Arthur: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Revision der Titel 24 bis 33 des Obligationenrechts (Bern 1923)
E III	Bundesrätlicher Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Revision der Titel 24 bis 33 des Obligationenrechts (Bern 1928)
EG	Einführungsgesetz
eidg.	eidgenössisch
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
et al.	und andere (Autoren)
FS	Festschrift, Festgabe
FSA	Fédération des Syndicats Agricoles du canton de Fribourg, Fribourg
FVAV	Fédération Vaudoise des Sociétés d'Agriculture et de Viticulture, Lausanne
GenG	Gesetz (der Bundesrepublik Deutschland) betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20.5.1898
gl.M.	gleicher Meinung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
hg./Hg.	herausgegeben/Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch (der Bundesrepublik Deutschland), vom 10.5.1897

h.L.	herrschende Lehre
HReg	Handelsregister
HRV	V über das Handelsregister, vom 7.6.1937 (BS 2 684 ff = SR 221.411)
i.a.	im allgemeinen
i.e.S.	im engern Sinne
IPR	Internationales Privatrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JT	Journal des Tribunaux (Lausanne 1853 ff)
KG	BG über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 20.12.1962 (AS 1964 53 ff = SR 251).
Komm.	Kommentar
l.	links
Lfg.	Lieferung
Lit.	Literatur
lit.	litera, Buchstabe
MaschSchr	Maschinenschrift (bei Dissertationen)
m.E.	meines Erachtens
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund, Zürich
m.W.	meines Wissens
N	Randnote, Anmerkung
Nr.	Nummer
NWV	Nordwestverband landwirtschaftlicher Genossenschaften, Solothurn
NZZ	Neue Zürcher Zeitung, Zürich
o.A.	ohne Autor
o.J.	ohne Jahresausgabe
o.O.	ohne Ortsangabe
OR	revidiertes Schweizerisches Obligationenrecht (BG betr. die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht), vom 30.3.1911/18.12.1936 (BS 2 199 ff = SR 220)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts (Basel 1912 ff)
Provins	Fédération des Caves de Producteurs de Vins du Valais, Sion
ProtExp	Protokoll der Expertenkommission für die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts (Bern 1928)
r.	rechts
Rep.	Repertorio di Giurisprudenza Patria (Bellinzona 1869 ff)
revOR	heutiges OR im Gegensatz zum altOR
RGZ	Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen (Leipzig 1880-1943)

S.	Seite
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft (Zürich 1928 ff)
SchKG	BG über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11.4.1889 (BS 3 3 ff = SR 281.1)
SchlT	Schlusstitel zum ZGB
schweiz.	schweizerisch
SJ	La Semaine Judiciaire (Genf 1879 ff)
SJK	Schweizerische Juristische Kartothek (Genf 1941 ff)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich 1904 ff)
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Bern 1970 ff)
SSHW	Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, hg. von Peter Forstmoser (Zürich)
StenBull NR	Amtliches (stenographisches) Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat
StenBull StR	Amtliches (stenographisches) Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch, vom 21.12.1937 (BS 3 203 ff = SR 311.0)
Syst. Teil	Systematischer Teil
u.a.	und andere, unter anderem
V	Verordnung
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VLG Bern	Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone, Bern
VLGZ	Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz, Sursee
VOLG	Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Winterthur
Vorbem.	Vorbemerkung
VSK	Verband Schweizerischer Konsumvereine, Basel; jetzt Coop Schweiz, Basel
VV	Vollziehungsverordnung
WR	Wirtschaft und Recht (Zürich 1949)
z.B.	zum Beispiel
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (Wädenswil 1920 ff)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern 1865 ff)
ZBl	Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (Zürich 1900 ff)

ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (Göttingen 1951 ff)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, vom 10.12.1907 (BS 2 3 ff = SR 210)
ZH-ZPO	(Kantonalzürcherisches) Gesetz über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung), vom 13.6.1976
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich 1902 ff)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge (Basel 1882 ff)
z.T.	zum Teil
ZBR	Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, hg. von Mitgliedern der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Zürich)
Zürcher Kommentar	Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Zürich)
ZVSM	Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, Bern

Literaturverzeichnis

Die nachstehend aufgeführten Werke werden nur mit dem Autornamen und nötigenfalls mit einem *kursiv* gesetzten Stichwort zitiert. (Weitere Literaturangaben finden sich in den Anmerkungen zum Text.)

Bei Dissertationen werden die Universität und das Jahr der Annahme angegeben. Ausnahmsweise – bei maschinengeschriebenen Dissertationen, die zu einem späteren Zeitpunkt auch gedruckt wurden – werden zusätzlich der Verlagsort und das Erscheinungsjahr angegeben.

ABT, ROMAN: Beiträge zur Geschichte der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Schweiz (Brugg 1910)

ANTENEN, ANTON: Die Agrarpolitik der landwirtschaftlichen Verbände in der schweizerischen Milchwirtschaft und ihre Stellung in Staat und Wirtschaft (Winterthur 1959)

BÄSTLEIN, HARRY: Die Rechtsformen der Zentralgenossenschaften (Diss Hamburg 1931)

BALSIGER, WILLY: Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Genossenschaft nach S.O.R., unter Berücksichtigung des Entwurfes eines revidierten O.R. (Diss Zürich 1923)

BARTH, GEORG MARTIN: Die Mitgliedschaft von Genossenschaften in Prüfungsverbänden (Diss Freiburg i.Ü. 1964)

BAUERNSEKRETARIAT, SCHWEIZERISCHES: Statutenvorlagen für schweizerische landwirtschaftliche Vereinigungen (1.A. Brugg 1921 = Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates Nr. 62; 2.A. Brugg 1937 = Mitteilungen Nr. 118; Beispiele für Genossenschaftsverbände nur in 1.A.)

BECKER, HERMANN: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht VI/1: Obligationenrecht. Allgemeiner Teil (2.A. Bern 1941)

BERNHEIMER, RUTH: Die Gleichbehandlung des Genossenschafters im schweizerischen OR. Preisschrift des Schweizerischen Juristenvereins (Zürich 1949)

BLÜMLE, ERNST-BERND (Hrsg.): Genossenschaftswesen in der Schweiz (Frankfurt a.M. 1969 = Veröffentlichungen der Deutschen Genossenschaftskasse, 6)

BOETTCHER, ERIK: Vertikale Integration und Wachstumschancen der Genossenschaften, in: Genossenschaften und Genossenschaftsforschung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Georg Draheim, hg. von Gerhard Weisser (Göttingen 1968) 141 ff

BROSSET/SCHMIDT: Guide des sociétés en droit suisse III (Genf 1965)

BRUGGMANN, CARL HENRY: Zum Problem des Genossenschaftsverbands. Eine juristische Analyse (Diss Basel 1952, MaschSchr)

BRUNNER, MARKUS: Der genossenschaftliche Zusammenschluss, unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichsweisen Darstellung der konsumgenossenschaftlichen Verhältnisse der Schweiz und Österreichs (Diss rer. pol. Bern 1951)

BÜRGI, WOLFHART F.: Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch V/5b: Die Aktiengesellschaft (Bd. I Zürich 1957; Bd. II Zürich 1969; Bd. III in Lieferungen erscheinend, bereits erschienen Lfg. 11-13, Zürich 1970, 1972 und 1976; Schlusslieferung 14 voraussichtlich 1979)

BÜRGISSER, BERTHOLD: Der Erwerb der Mitgliedschaft bei Genossenschaften (Diss Basel 1942, MaschSchr)

BÜTIKOFER, MAX: Genossenschaftsverbände nach dem schweizerischen Obligationenrecht (Diss Bern 1945)

CAFLISCH, SILVIO: Die Bedeutung und die Grenzen der rechtlichen Selbständigkeit der abhängigen Gesellschaft im Recht der Aktiengesellschaft (Diss Zürich 1961)

CAPITAINE, GEORGES: Le Statut des sociétés *holdings* en Suisse, ZSR 62 (1943) 1a ff, 554a ff

– *Particularités* et anomalies du droit coopératif suisse, ZBJV 89 (1953) 97 ff

– *Genossenschaft,* SJK 1154-1164 (Genf 1955) (SJK 1163 zit. "Genossenschaftsverbände")

– La *participation* et le droit de vote aux assemblées de délégués de la société coopérative suisse, ZSR 80 (1961) I 293 ff

DECHANT, JOSEF: Untersuchungen zur Theorie der Gesamtorganisation des Genossenschaftswesens (Diss Erlangen 1970 = Veröffentlichungen des Forschungsinstitutes für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, 8)

DRAHEIM, GEORG: Die Genossenschaft als *Unternehmungstyp* (2.A. Göttingen 1955)

– Genossenschaftliche *Zusammenschlüsse,* in:
  – Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien I (hg. vom Bundesjustizministerium) (Bonn 1956) 191 ff,
  – Zur Ökonomisierung der Genossenschaften ... (Göttingen 1967) 122 ff (Paginierung gemäss 1. Publikation)

DURTSCHI, ERNST: Zur *Revision* des Genossenschaftsrechts (Brugg o.J. ca. 1932)

– Die *landwirtschaftlichen Genossenschaften* in der Schweiz, ZfgG 3 (1953) 314 ff, ZfgG 12 (1962) 231 ff

– Die *landwirtschaftlichen Vereine* und Genossenschaften in der Schweiz (2.A. Bern 1963)

EBERT, KURT HANNS: Genossenschaftsrecht auf internationaler Ebene (2 Bände, Marburg a.d. Lahn 1966)

EDELMANN, ARNOLD: Die Darlehenskassen (System Raiffeisen), in: Blümle, Ernst Bernd: Genossenschaftswesen in der Schweiz (Frankfurt a.M. 1969 = Veröffentlichungen der Deutschen Genossenschaftskasse, 6) 157 ff

EGGER, AUGUST: *Revision* des Genossenschaftsrechtes, ZSR 41 (1922) 107a ff

– Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch I: Einleitung und Personenrecht (2.A. Zürich 1930)

FLEINER-GERSTER, THOMAS: Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts (Zürich 1977)
FORMULARE über Gesellschaftsstatuten, mit Anmerkungen von F. von Steiger, hg. vom Schweizerischen Notarenverband (3.A. Zürich 1972)
FORSTMOSER, PETER: *Grossgenossenschaften* (Diss Zürich 1970 = ASR 397)
– Zur *Verwendung* der Rechtsform der Genossenschaft, ZSR 112 (1971) I 339 ff
– Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht VII/4: Die Genossenschaft (bereits erschienen Lfg. 1 und 2, Bern 1972 bzw. 1974)
– Die Genossenschaft – *Anachronismus* oder Rechtsform der Zukunft?, SAG 46 (1974) 155 ff
– *Genossenschaftswesen* und Genossenschaftsrecht in der Schweiz – Probleme und Entwicklungstendenzen, ZfgG 27 (1977) 149 ff
FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ: Einführung in das schweizerische Aktienrecht (Bern 1976)
FREY, JAKOB GUSTAV: Mitgliedschaft und Mitgliedschaftswechsel bei der Genossenschaft (Diss Basel 1943, MaschSchr)
FRIEDRICH, HANS-PETER: Das Genossenschaftskapital im schweizerischen Obligationenrecht (Diss Basel 1941/Basel 1943)
FRITZSCHE, HANS: Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht (2 Bände, 2.A. Zürich 1967/68)
FUNK, FRITZ: Kommentar des Obligationenrechtes II (Aarau 1951)
FVAV: 100 ans Fédération vaudoise des sociétés d'agriculture et de viticulture (o.O. o.J. ca. 1968) (zit. *FVAV 100 J.)*
GAUCH, PETER: Der Zweigbetrieb im schweizerischen Zivilrecht (Zürich 1974)
GERWIG, MAX: Die Genossenschaft, in: *Sieben Vorträge* über das Neue Obligationenrecht, veranstaltet von der Basler Handelskammer (Basel 1937) 149 ff
– Schweizerisches *Genossenschaftsrecht* (Bern 1957)
GIGER, HANS GEORG: Die Mitwirkung privater Verbände bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben (Diss Bern 1951 = Berner rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, 60)
GLOOR, PETER: Recht und Berechtigung der Delegiertenversammlung in der Genossenschaft (Diss Basel 1949, MaschSchr)
GUHL/MERZ/KUMMER: Das Schweizerische Obligationenrecht (6.A. Zürich 1972)
GULDENER, MAX: Schweizerisches Zivilprozessrecht (2.A. Zürich 1958, II. Supplement Zürich 1964)
GUTZWILLER, MAX: Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch V/6: Die Genossenschaft (1. Lfg. Zürich 1946, 2. und folgende Lfg. Zürich 1970-1974)
GUTZWILLER/HUG/MEYER/WENGLE: Grundriss des schweizerischen Privat- und Steuerrechtes ... (Zürich 1975)
HAFTER, E.: Berner Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht I: Personenrecht (2.A. Bern 1919)

HAFTER, RUDOLF PETER: Die personenrechtliche und kapitalistische Struktur der Genossenschaft im neuen OR (Diss Bern 1938)
HALTER, FRITZ: Verbände und Sektionen in ihrem gegenseitigen Verhältnis nach schweizerischem Vereinsrecht (Diss Bern 1946 = ASR 232)
HANDSCHIN, HANS: Der Verband schweiz. Konsumvereine (VSK) 1890-1953 (Basel 1954 = Genossenschaften in aller Welt, hg. vom Verband schweiz. Konsumvereine, 2)
HEINI, ANTON: *Rundgang* durch das schweizerische Genossenschaftsrecht, mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf das deutsche Genossenschaftsgesetz, ZfgG 10 (1960) 191 ff
– Die *Vereine*, in: Schweiz. Privatrecht II, hg. von Max Gutzwiller (Basel/Stuttgart 1967) 515 ff
HENGGELER, URS: Berechtigte und unberechtigte Differenzen des Genossenschaftsrechts gegenüber dem Aktienrecht (Diss Zürich 1976 = SSHW 19)
HENSEL, EDUARD: Das Generalversammlungsrecht der Genossenschaft nach dem neuen Schweizerischen Obligationenrecht (Diss Zürich 1942)
HENSEL, WALTER: Der Genossenschaftsanteil nach schweizerischem OR (Diss Zürich 1947)
HENZLER, REINHOLD: *Genossenschaftszentralen* als Rationalisierungsinstrument, in: Der genossenschaftliche Grundauftrag: Förderung der Mitglieder (Frankfurt a.M. 1970) 106 ff
HEUEL, FRIEDRICH ALBERT: Die Zentralgenossenschaftsverbände und die Zentralgenossenschaften (Diss Erlangen 1927)
HIS, EDUARD: Berner Kommentar zum Zivilrecht VII/4: Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung (Bern 1940)
HOWALD/ABEGG: Ernst Laur 1871-1964. Ein Leben für den Bauernstand. Ein Beitrag zur schweizerischen Wirtschaftsgeschichte von 1890 bis 1960 (Aarau 1971)
HUBER, FRANCO: Die Haftung des Vorstandes und der Aufsichtsorgane der Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern und Gläubigern (Diss Zürich 1933)
IMBODEN/RHINOW: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung (5.A. Basel/Stuttgart 1976)
JAEGER, C.: Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs (3 Bde., 3.A. Zürich 1911/12)
JAEGGI, JOSEPH: Die Haftung der Verwaltung und der Kontrollorgane gegenüber der Genossenschaft, den Genossenschaftern und Gläubigern (Diss Basel 1955, MaschSchr)
JÄGGI, PETER: *Ungelöste Fragen* des Aktienrechtes, SAG 31 (1958) 57 ff, auch in: Privatrecht und Staat, Gesammelte Aufsätze (Zürich 1976) 229 ff
JAGGI, ERNST: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, in: Blümle, Ernst-Bernd: Genossenschaftswesen in der Schweiz (Frankfurt a.M. 1969 = Veröffentlichungen der Deutschen Genossenschaftskasse, 6), (zit. *Jaggi in Blümle)*
– Die *landwirtschaftlichen Genossenschaften* und Vereine (5.A. Frauenfeld 1972)

JANGGEN/BECKER: Berner Kommentar zum Zivilrecht VII/3: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Bern 1939)
JOMINI, FRANÇOIS: Parts sociales et capital dans le droit suisse des coopératives (Diss Lausanne 1966)
JUNG, HEINZ LUDWIG: Über das Prinzip der offenen Türe im Recht der Verbände (Diss Bern 1956)
KAUFMANN, HANS: Die öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Zentralverbandes Schweiz. Milchproduzenten (ZVSM) (Diss Fribourg 1971)
KOHLER, R.: Aktuelle Probleme der Genossenschaft, Vortrag anlässlich der am 24.9.1976 von der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften durchgeführten Vortragsreihe "Zukunftsaussichten der Genossenschaft" (Manuskript)
KORACH, ALEXANDER: Die Genossenschaft als Rechtsform für Kartelle (Diss Zürich 1973)
KÜNG, HEINI ROBERT: Der VOLG als Produktions- und Absatzgenossenschaft und seine wirtschaftliche und soziale Bedeutung für die Landwirtschaft der Nordostschweiz (Diss Basel 1949)
KUMMER, MAX: Die Gleichbehandlung der Genossenschafter gemäss Art. 854 OR, untersucht für die verschiedenen Arten von Genossenschaften (Bern 1949 = ASR 273)
LAMPERT/WIDMER: Wie gründe und leite ich einen Verein? Vereine und Verbände im schweizerischen Vereinsrecht ... (5.A. Zürich 1976, nun 6.A. 1979)
LANG/WEIDMÜLLER: Genossenschaftsgesetz ... (30.A. Berlin/New York 1974)
LÖFFEL, HANS: Die Entstehung, Entwicklung und Funktion der Verbände landwirtschaftlicher Bezugs- und Absatz-Genossenschaften in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (Diss Bern 1939)
LÜSCHER, HANS: Die rechtliche Stellung der Vereinssektionen nach schweizerischem Recht (Diss Zürich 1945, MaschSchr)
MANTEL, HANS-JÜRG: Die vereinsrechtlichen Momente im neuen schweizerischen Genossenschaftsrecht (Diss Bern 1948)
MAURER, HANS: Das Persönlichkeitsrecht der iuristischen Person bei Konzern und Kartell (Diss Zürich 1953 = ZBR 195)
MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER: Grundriss des schweizerischen Gesellschaftsrechts (3.A. Bern 1978)
MEYER-ORPHANOU, PAUL: Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, in: Blümle, Ernst-Bernd: Genossenschaftswesen in der Schweiz (Frankfurt a.M. 1969 = Veröffentlichungen der Deutschen Genossenschaftskasse, 6)
MEYER/MEULENBERGH: Genossenschaftsgesetz (11.A. München 1970 = Beck'sche Kurzkommentare, 11)
MILCHGUTACHTEN. Schweizerische Kartellkommission: Gutachten über die kartellrechtliche Zulässigkeit des Vorkaufsrechtes der Milchverbände und der

Auslösungssummen der Milchproduzentengenossenschaften, Veröffentlichungen der Schweizerischen Kartellkommission 4 (1969) 28 ff (zit. *Milchgutachten)*

MONNIER, JEAN: De l'entrée dans une société coopérative en droit positif anglais, allemand, français et suisse (Diss Neuenburg 1957)

MOSER, SUSY B.: Wohnbaugenossenschaften (Diss Zürich 1978 = SSHW 25)

MOTTA, ARTURO: La responsabilità degli organi della cooperativa rispetto ai membri ed ai creditori (Diss Bern 1938)

MÜLLER, KLAUS: Kommentar zum Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften I (§§ 1-42) (Bielefeld 1976)

NIES, WERNER: Grossgenossenschaften und Zentral-Genossenschaften. Zur Analyse genossenschaftlicher Grossformen (Diss Köln 1957)

OESCH, FRANZ PETER: Der Minderheitenschutz im Konzern nach schweizerischem und amerikanischem Recht (Diss Bern 1971)

ÖZGÜR, SEVKET: Der Begriff der Selbsthilfe-Genossenschaften im schweizerischen Recht (Diss Zürich 1952)

OLSTEIN, ANDRÉ: Der Konkurs der Genossenschaft nach schweizerischem Recht (Diss Basel 1936, MaschSchr)

PATRY, ROBERT: *Grundlagen* des Handelsrechts. Das Handelsregister, Die Geschäftsfirmen, Die kaufmännische Buchführung, in: Schweiz. Privatrecht VIII/1, hg. von Werner von Steiger (Basel/Stuttgart 1976) 1 ff

– *Précis* de droit suisse des sociétés (2 Bände Bern 1976/77)

PAULICK, HEINZ: Die *eingetragene Genossenschaft* als Beispiel gesetzlicher Typbeschränkung, zugleich ein Beitrag zur Typenlehre im Gesellschaftsrecht (Tübingen 1954)

– Das Recht der eingetragenen Genossenschaft. Ein *Lehr-* und Hand*buch* (Karlsruhe 1956 = Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, IX)

– *Zulässigkeit und Grenzen* der Beteiligung eingetragener Genossenschaften an anderen Unternehmungen in genossenschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, in: Festschrift für Harry Westermann zum 65. Geburtstag, hg.v. Wolfgang Hefermehl u.a. (Karlsruhe 1974) 443 ff

PESTALOZZI, CHRISTOPH: Mehrstimmrecht in Generalversammlung und Urabstimmung der Genossenschaft. Ein Beitrag zur Reform des schweizerischen Genossenschaftsrechts (Diss Zürich 1977 = SSHW 21)

PFÜLLER, REINER: Der Genossenschaftsverbund. Grundlagen, Entwicklung, Probleme, Tendenzen (Diss Erlangen 1964 = Veröffentlichungen des Forschungsinstitutes für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, 3)

PICENONI, VITO: Rechtsformen konzernmässiger Abhängigkeit. Ein Beitrag zur Frage des "abhängigen Verwaltungsrates", SJZ 51 (1955) 321

RAIFFEISEN: 50 Jahre Verband Schweizerischer Darlehenskassen 1902-1952, verfasst von Arnold Edelmann (St.Gallen o.J. ca. 1952) (zit. *Raiffeisen 50 J.)*

RASCH, HAROLD: Deutsches Konzernrecht (5.A. Köln/Berlin/Bonn/München 1974)

REINHARDT, RUDOLF: Genossenschaftliche *Zusammenschlüsse,* Rechtsfragen der Zentralgenossenschaften und anderer genossenschaftlicher Geschäftszentralen, in: Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien I (hg. vom Bundesjustizministerium) (Bonn 1956) 241 ff

– Vereinbarkeit der *Pflichtmitgliedschaft* in Prüfungsverbänden mit dem Grundgesetz, in: Genossenschaften und Genossenschaftsforschung, Festschrift Georg Draheim (Göttingen 1968) 227 ff

SCHLUEP, WALTER R.: Privatrechtliche Probleme der *Unternehmungskonzentration* und -kooperation, ZSR 92 (1973) II 153 ff, 338

– Die *wohlerworbenen Rechte* des Aktionärs und ihr Schutz nach schweizerischem Recht (Diss St.Gallen 1955)

SCHMID, HERBERT: Rechtsnatur und Organisation der Zentralgenossenschaft (Diss Erlangen 1927)

SCHRÖDER, GEORG: Genossenschaft, Zentrale und Verband. Juristische Einflussmöglichkeiten de lege lata et de lege ferenda, ZfgG 16 (1966) Sonderheft 51 ff

SCHUBERT/STEDER: Genossenschafts-Handbuch. Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, den steuerlichen und wettbewerbsrechtlichen Regelungen sowie Sammlung einschlägiger Rechtsvorschriften (2 Loseblattordner Berlin 1973, 1. Ergänzungslieferung 1976)

SCHUBERT/WEISER: Genossenschaftspraxis. Loseblattsammlung der gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens mit Vorbemerkungen, Leitsätzen und Gesetzestexten (2.A. Main/Wiesbaden, 11. Ergänzungslieferung 1975)

SCHUCANY, EMIL: Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht (2.A. Zürich 1960)

SCHÜRMANN, LEO: Das Recht der gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen mit privatrechtlicher Organisation, ZSR 72 (1953) 65a ff

SCHUMY, VINZENZ: Bemerkungen zur Frage der genossenschaftlichen Verbandsbildung, Landwirtschaftliche Genossenschaftsfragen (Wien) 8 (1957) 9 ff

SCHWARZENBACH, HANS RUDOLF: Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts (6.A. Bern 1975)

SEILER, KARL: Verbände nach schweizerischem Vereins- und Genossenschaftsrecht (Diss Zürich 1937)

SIEGWART, ALFRED: Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch V/5a: Die Aktiengesellschaft (Zürich 1945)

SIGG, LEO: Das oberste Organ in der Genossenschaft. Eine Studie über die Vielfalt der genossenschaftlichen Willensbildung (Diss Zürich 1953)

VON STEIGER, WERNER: Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch V/5c: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Zürich 1965)

– *Gesellschaftsrecht,* in: Schweizerisches Privatrecht VIII/1: Handelsrecht, hg. von Werner von Steiger (Basel/Stuttgart 1976) 211 ff
STRÄULI/MESSMER: Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung (Zürich 1976)
STUDER, HANS JAKOB: Die Auslösungssumme im schweizerischen Genossenschaftsrecht (Diss Bern 1977 = ASR 448)
TAPPOLET, KLAUS: Schranken konzernmässiger Abhängigkeit im schweizerischen Aktienrecht (Diss Zürich 1973)
TROLLER, PETER: Betrachtungen zur Gründung der Genossenschaft mit spezieller Berücksichtigung der rechtlichen Verhältnisse während der Gründungsphase (Diss Basel 1947, MaschSchr)
VON TUHR, ANDREAS: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts; 3.A. Bd. I bearbeitet von Hans Peter (Zürich 1974/79) (zit. *von Tuhr/Peter),* Bd. II bearbeitet von Arnold Escher (Zürich 1974) (zit. *von Tuhr/Escher)*
TUOR/SCHNYDER: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (9.A. Zürich 1975)
VISCHER, FRANK: Die Stellung der Verwaltung und die Grenzen der Delegationsmöglichkeit bei der grossen AG, in: Festgabe für Wilhelm Schönenberger (Freiburg i.Ü. 1968) 345 ff
VOLG: Der Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften. Festschrift zur Feier seines 25jährigen Bestandes 1886-1911 (Brugg 1911) (zit. *VOLG 25 J.)*
– Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (V.O.L.G.) Winterthur. Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen 1886-1936, verfasst von Ernst Durtschi (Winterthur o.J. ca. 1936) (zit. *VOLG 50 J.)*
– 1886-1961. Werden und Wirken des VOLG. Festschrift zum fünfundsiebzigjährigen Bestehen, verfasst von Ernst Jaggi und Ferdinand Öhen (Winterthur o.J. ca. 1961) (zit. *VOLG 75 J.)*
– VOLG 1886-1976, verfasst von A. Hophan (o.O. o.J.) (zit. *VOLG 90 J.)*
WALDER, HANS ULRICH: Der neue Zivilprozess. Ein Handbuch (Zürich 1977)
WEBER-DÜRLER, HANS PETER: Gesellschafterversammlung, Urabstimmung und Delegiertenversammlung als Beschlussfassungsformen des schweizerischen Gesellschaftsrechts (Diss Zürich 1973 = ASR 420)
WEISS, GOTTFRIED: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht VII/2/1: Einleitung zum Aktienrecht (Bern 1956)
WELLING, HEINO: Die Beteiligung der eingetragenen Genossenschaft an anderen Gesellschaften nach geltendem und künftigem Recht (Diss Münster 1966)
WENNINGER, HUGO: Das Stimmrecht des Genossenschafters nach dem revidierten schweizerischen Obligationenrecht (Diss Zürich 1943)
WESTERMANN, HARRY: Zum Rechtsbegriff des *Verbundes* bei Genossenschaften, in: Genossenschaften und Genossenschaftsforschung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Georg Draheim (Göttingen 1968) 196 ff
WINKLER, RENÉ: Die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft nach S. OR. (Diss Basel 1948, MaschSchr)

WITSCHI, WALTER: Stimmrecht und Wahlrecht in der Genossenschaft (unter besonderer Berücksichtigung des Stimmrechtes des Gemeinwesens und der Frage der Beschränkbarkeit des passiven Wahlrechts) (Diss Basel 1944, MaschSchr)
WOLFER, HANS: Die Genossenschaftsverwaltung nach schweizerischem Recht (Diss Basel 1947, MaschSchr)
ZWEIFEL, MARTIN: Holdinggesellschaft und Konzern (Diss Zürich 1973 = SSHW 1)

Liste der zitierten Genossenschaftsverbandsstatuten

Cercle des Agriculteurs de Genève et environs, Genève (Statuten vom 13.3.1947, in der Fassung vom 5.3.1971)

Coop-Mühle Zürich, Zürich (Statuten vom 26.4.1973)

Coop Personalversicherung (CPV), Basel (Statuten vom 12.12.1964, in der Fassung vom 3.6.1977)

Coop Schweiz, vormals Verband schweizerischer Konsumvereine (VSK), Basel (Statuten vom 19.1.1973, in der Fassung vom 16.6.1978)

Diana Schuhgeschäfte, Wangen bei Olten (Statuten vom 15.5.1972)

Fabrique Coopérative de pâtes alimentaires de Morges (F.C.P.M.), Morges (Statuten vom 3.9.1952, in der Fassung vom 17.4.1967)

Fédération des Caves de Producteurs de Vins du Valais (F.C.P.V.V.) "Provins", Sion (Statuten vom 5.6.1971)

Fédération des Sociétés fribourgeoises de laiterie, "Zone de la Montagne", Bulle (Statuten vom 24.5.1966)

Fédération des Syndicats Agricoles du canton de Fribourg (FSA), Fribourg (Statuten vom 6.5.1970)

Fédération pour la production de viande, Chavornay (Statuten vom 30.8.1972)

Fédération Vaudoise des Sociétés d'Agriculture et de Viticulture (FVAV), Lausanne (Statuten vom 13.5.1965, zur Zeit in Revision)

Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände, Bern (Statuten vom 10.7.1945)

Laiterie agricole, Lausanne (Statuten vom 15.2.1966)

Landverband, Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons St.Gallen und benachbarter Gebiete, St.Gallen (Statuten vom 18.12.1974)

Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband Schaffhausen (GVS), Schaffhausen (Statuten vom 29.10.1963)

Migros-Genossenschafts-Bund, Zürich (Statuten vom 12.4.1958, in der Fassung vom 17.9.1960, zur Zeit in Revision)

Milchverband St.Gallen-Appenzell, St.Gallen (Statuten vom 30.4.1975)

Minoterie Coop Rivaz (MCR), Rivaz (Statuten vom 20.3.1917, in der Fassung vom 17.4.1971)

Nordwestverband landwirtschaftlicher Genossenschaften (NWV), Solothurn (Statuten vom 15.5.1975)

Schweizerischer Braunviehzuchtverband, Zug (Statuten vom 1.10.1952)

Schweizerischer Fleckviehzuchtverband, Zollikofen (Statuten vom 26.1.1973)

Schweizerischer Pferdezuchtverband, Bern (Statuten vom 17.5.1963)

Schweizerischer Saatzuchtverband (SZV-FSS), Solothurn (Statuten vom 30.9.1977)

Schweizerischer Schafzuchtverband, Niederönz (Statuten vom 20.1.1968)

Schweizerischer Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften, Bern (Statuten vom 12.12.1949)

Schweizer Verband der Raiffeisenkassen, St.Gallen (Statuten vom 12.6.1976, in der Fassung vom 24.9.1976)

Thurgauischer Milchproduzentenverband, Weinfelden (Statuten vom 8.3.1920, in der Fassung vom 2.5.1975)

USAR, Union des syndicats agricoles romands, Renens (Statuten vom 28.1.1916, in der Fassung vom 21.12.1972, zur Zeit in Revision)

Verband aargauischer Käserei- und Milchgenossenschaften, Suhr (Statuten vom 29.10.1974)

Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften (Milchverband Bern), Bern (Statuten vom 30.4.1969)

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz (V.L.G.Z.), Sursee (Statuten vom 20.1.1951)

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone (VLG Bern), Bern (Statuten vom 15.6.1972)

Verband Liberaler Baugenossenschaften (VLB), Kriens (Statuten vom 14.4.1965, in der Fassung vom 12.4.1975)

Verband nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften (Milchverband Winterthur), Winterthur (Statuten vom 18.4.1941, in der Fassung vom 6.11.1968)

Verband Nordwestschweizerischer Milch- und Käsereigenossenschaften, Basel (Statuten vom 3.5.1962, in der Fassung vom 10.11.1971)

Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG), Winterthur (Statuten vom 23.3.1971)

Verband schweizerischer Genossenschafts-Apotheken (VGA), La Chaux-de-Fonds (Statuten vom 5.9.1964)

Verband Schweizerischer Warmblutpferdezüchter, Aarau (Statuten vom 5.3.1964, in der Fassung vom 10.7.1976)

Zentralschweizerischer Milchverband (M.V.L.), Luzern (Statuten vom 26.4.1962)

Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM), Bern (Statuten vom 24.4.1946, in der Fassung vom 25.4.1975)

Vorbemerkungen

1. In verschiedenen Wirtschaftszweigen ist es heute unumgänglich, dass sich die Genossenschaften zu grösseren Leistungseinheiten *zusammenschliessen*[1]. Das heutige Genossenschaftswesen ist denn auch gekennzeichnet von einer zunehmenden Zahl von *Fusionen,* durch welche unrentable Kleingenossenschaften in leistungsfähige Grossgenossenschaften übergeführt werden sollen[2].

Der Gesetzgeber hat aber auch eine Organisationsform zur Verfügung gestellt, die zwar ebenfalls die Konzentration im Genossenschaftswesen fördert, bei der aber die einzelnen Genossenschaften ihre Rechtspersönlichkeit und damit ihre Autonomie[3] nicht aufgeben müssen, nämlich die des Zusammenschlusses in einem *Genossenschaftsverband* im Sinne von OR 921-925. Nach der hier vertretenen Auffassung[4] handelt es sich hiebei um nichts anderes als um eine Genossenschaft, deren Mitglieder (mehrheitlich) wiederum Genossenschaften sind.

2. Gegenstand dieser Arbeit über die Genossenschaftsverbände ist vorerst eine Schilderung der historischen Entwicklung der Zusammenschlüsse von Genossenschaften in der Schweiz (§ 1 A., S. 3 ff). Daraus werden sich auch die Gründe für eine spezielle Gesetzgebung über die Genossenschaftsverbände in OR 921-925 ergeben (§ 1 C., S. 10 ff).

Bei der bereits erwähnten Bestimmung des *Begriffs* (§ 2)wird namentlich auf die Fragen einzugehen sein, wer Mitglied eines Genossenschaftsverbandes werden kann und worin das Abgrenzungsmerkmal zu andern Genossenschaften liegt.

Sodann wird in § 3 unter der Überschrift *"Funktionen des Genossenschaftsverbandes"* insbesondere die Art und Weise geschildert, wie der Verband die ihm angeschlossenen Genossenschaften fördert. Anschliessend werden die *wirtschaftlich bedeutsamen Genossenschaftsverbände* dargestellt (§ 4). Die Verbände der Konsum- und landwirtschaftlichen Genossenschaften werden im Mittelpunkt dieser Darlegungen stehen.

Nach diesen einleitenden Ausführungen werden die sich im Genossenschaftsverband stellenden materiell-rechtlichen Probleme behandelt werden, nämlich die der *Gründung* und *Auflösung* (§§ 5 und 11), der *Organisation* (§ 6), der *Mitgliedschaft* (§ 7), der *Rechte und Pflichten* des Genossenschaftsverbandsmitglieds (§ 8) und der *Vermögensverhältnisse* (§ 10) des Genossenschaftsverbandes.

In § 9 wird das Kernstück dieser Arbeit, das *Verhältnis zwischen dem Genossenschaftsverband und den ihm angeschlossenen Genossenschaften,* zur Behandlung

1 Dies wird in der modernen Literatur verschiedentlich betont, vgl. statt vieler Forstmoser, Genossenschaftswesen 159 und ders., Syst. Teil N 162 mit den dortigen Verweisen. – Zur Begründung hinten § 3 B, S. 51.
2 Forstmoser, Syst. Teil N 127.
3 Zu diesem Begriff vgl. hinten § 9 B.II.2., S. 156.
4 Vgl. zum Begriff hinten § 2, S. 20 ff.

gelangen. Das heutige Genossenschaftswesen ist nämlich auch gekennzeichnet durch einen zunehmenden Einfluss der grossen Genossenschaftsverbände auf die angeschlossenen Genossenschaften[5]. Da gesetzliche Regeln fehlen, wird gestützt auf allgemeine Grundsätze des Genossenschaftsrechts zu prüfen sein, wieweit die Einflussrechte des Verbandes gehen können und welche Abwehrrechte den Genossenschaften gegen eine zu starke Einwirkung zur Verfügung stehen.

3. In der *Literatur* wurde das letztgenannte Problem m.W. noch nie in grundsätzlicher Weise erörtert. Wesentliche Erkenntnisse zu *weiteren* Fragen des Genossenschaftsverbandsrechts bringen die Dissertationen von Seiler und Bruggmann. In den beiden Standardwerken von F. von Steiger[6] und von Gerwig[7] werden den Genossenschaftsverbänden eigene Abschnitte gewidmet. Bedeutsame Aspekte zu Einzelfragen bringen sodann die Monographien von Bernheimer und Sigg sowie die Kommentierung der einzelnen Gesetzesartikel durch Gutzwiller.

Die *Judikatur,* die sich ausdrücklich mit dem Genossenschaftsverband befasst, ist sehr spärlich. Immerhin kann die Rechtsprechung zu Grundsätzen des Genossenschafts- oder des Körperschaftsrechts im allgemeinen beigezogen werden.

In relativ starkem Mass wird auch die reichhaltige *deutsche Literatur* zum Genossenschaftsrecht verarbeitet, was sich angesichts der zahlreichen Parallelen der schweizerischen und der deutschen Gesetzgebung für grundsätzliche Fragen rechtfertigt; zu berücksichtigen ist aber, dass das *Institut* des Genossenschaftsverbandes ein spezifisch *schweizerisches* ist[8].

5 Ebenso Forstmoser, Syst. Teil N 127; ausführlich hinten § 9, S. 151.
6 Grundriss 179 ff.
7 Genossenschaftsrecht 153 ff.
8 Ebenso Gutzwiller, Einleitung N 69 a.E. – Ausführlich zu den deutschen Instituten der Zentralgenossenschaft hinten § 2 G, S. 47 und des Prüfungsverbandes hinten § 3 D.III.2., S. 59.

§ 1 Historische Einleitung

A. Geschichtliche Entwicklung der Zusammenschlüsse von Genossenschaften[1]

I. Die Vorläufer und die ersten Genossenschaftsverbände

Die ersten Genossenschaften im heutigen Sinn stammen erst aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts[2].

So wurde die erste *Konsumgenossenschaft*[3], der Konsumverein der Stadt Zürich, 1851 gegründet. Zwar begannen in der Folgezeit – angeregt durch die Erfolge dieses Vereins – neue Konsumvereine "wie Pilze aus dem Boden zu schiessen"[4], doch gestaltete sich der Zusammenschluss der Vereine äusserst schwierig. Freilich wurde schon 1853 anlässlich des ersten Kongresses der schweizerischen Konsumvereine, an dem 36 Konsumvereine vertreten waren, die Gründung eines Verbandes in Aussicht genommen; das Projekt scheiterte jedoch später an dem erlahmenden Interesse seiner Initianten[5]. Von kurzer Lebensdauer war sodann der erste eigentliche Verband von Konsumvereinen: Der 1868 gegründete Zürcherische Kantonale Arbeiterverein, der den gemeinsamen Wareneinkauf für verschiedene Arbeitervereine beabsichtigte, wurde nach einem Jahr wieder aufgelöst[6]. Noch forderte 1869 die zweite Konferenz der schweizerischen Konsumvereine in einer Resolution eine Vereinigung "zur Förderung der gemeinsamen Interessen und zur Verbreitung des Konsumvereinswesens", das Interesse an einem Zusammenschluss flaute aber weiter ab[7]. Trotzdem wurden an verschiedenen Orten Bestrebungen zu gemeinsamem Wareneinkauf unternommen. 1889 ergriff – aufgrund eines Vorstosses des Präsidenten des Genfer Konsumvereins, Edmond Pictet – der Allgemeine Consumverein Basel, der damals umsatzstärkste Konsumverein, die Initiative: 40 Konsumvereine der ganzen Schweiz wurden eingeladen, sich an der Gründung eines *Verbandes schweizerischer Konsumvereine* zu beteiligen. Auch wenn das Interesse nicht überwältigend war, so liessen sich dennoch 27 Konsumvereine (20 Genossenschaften und sieben Aktiengesell-

1 Diese Darstellung muss im Rahmen dieser Arbeit summarisch bleiben. Es werden vor allem der VSK und der VOLG als typische Beispiele näher behandelt. – Vgl. im weiteren die Darstellungen bei Bruggmann 3 ff und Egger, Revision 119a ff; zu den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden insb. Abt und Löffel, zu den Konsumgenossenschaften insb. Markus Brunner.

2 F. von Steiger, Grundriss 8; Egger, Revision 114a; Markus Brunner 14.

3 Zur Frage, ob der Konsumverein Zürich als Genossenschaft im heutigen Sinn bezeichnet werden darf, Gerwig, Genossenschaftsrecht 46 f.

4 Handschin, VSK 10.

5 Handschin, VSK 18 ff.

6 Vgl. dazu Handschin, VSK 27.

7 Handschin, VSK 32.

schaften)[8] an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 1890 in Olten vertreten. Der Verband bezweckte anfänglich nur die "Pflege und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der verbundenen Vereine"[9,10]. Ein gemeinsamer Wareneinkauf wurde aber schon 1892 aufgenommen, indem in Basel eine Zentralstelle geschaffen wurde. In diesem Zusammenhang wurde der als Verein konstituierte Verband in eine Genossenschaft umgewandelt[11], um eine straffere Organisation zu erreichen. Ebenfalls konnte durch Ausgabe von Anteilscheinen dem gestiegenen Kapitalbedarf Rechnung getragen werden[12].

Weniger schwierig gestaltete sich der Zusammenschluss der *landwirtschaftlichen Genossenschaften*[13]. Diese hatten sich namentlich unter dem Druck der Agrarkrise der siebziger und achtziger Jahre stark ausgebreitet[14]. Insbesondere in der Region von Winterthur fand der 1874 gegründete *Landwirtschaftliche Verein Elsau* zahlreiche Nachahmungen[15]. Bald entstand die Idee, eine gemeinsame Einkaufsstelle für alle bestehenden landwirtschaftlichen Vereinigungen zu errichten. 16 Lokalvereine gründeten daher 1881 den Landwirtschaftlichen Bezirksverein Winterthur. Während anfänglich nur Düngemittel und Sämereien[16] vermittelt[17] wurden, kamen später auch andere Verbrauchsgegenstände hinzu. Angesichts des gestiegenen Geschäftsvolumens genügte die Rechtsform des Bezirksvereins nicht mehr. Eine Delegiertenversammlung von 1886 wünschte daher einen "landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband auf gesetzlicher Grundlage"[18]. In der Rechtsform einer Genossenschaft[19] wurde am 17. Oktober 1886 in Winterthur der *Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften* (VOLG) gegründet. Dieser Verband wird allgemein[20]

8 Im Handelsregister waren 1889 143 Konsumvereine (83 Genossenschaften und 60 Aktiengesellschaften) eingetragen (Handschin, VSK 44).
9 Handschin, VSK 46, 53.
10 Vgl. ferner Wirtschafts-Archiv (Hrsg.): Der Verband schweizerischer Konsumvereine und das Wesen der schweizerischen Konsumgenossenschaften (Genf 1934).
11 Vgl. hinten B, S. 9.
12 Handschin, VSK 56.
13 Durtschi, Landwirtschaftliche Genossenschaften, ZfgG 3 (1953) 320.
14 Der Bau der Eisenbahnen ermöglichte einen billigen Transport von Massengütern, wodurch der Entfernungsschutz auf dem Agrarsektor zusammenbrach. – Vgl. statt vieler Bickel, Wilhelm: Die Volkswirtschaft der Schweiz (Aarau/Frankfurt a.M. 1973) 114.
15 Vgl. dazu und für das Folgende VOLG 75 J. passim, insb. 11.
16 Bezweckt wurde v.a. die Ausschaltung des Zwischenhandels und speziell bei Dünger und Sämereien eine Verbesserung des qualitativen Angebots, vgl. dazu z.B. die Kampfschrift des VOLG: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen als wirksamstes Mittel zur Hebung des Bauernstandes ... (Brugg 1910).
17 Der Bezirksverein war nur Vermittler (Kommissionär): Die Verträge wurden zwischen den Lieferanten und dem Bezirksverein abgeschlossen, Bestellung und Lieferung dagegen wurden direkt zwischen Lieferanten und Lokalvereinen abgewickelt (VOLG 50 J. 11).
18 VOLG 75 J. 11.
19 Und nicht in der eines Vereins, wie Bruggmann 5 fälschlich behauptet.
20 So z.B. in den Festschriften VOLG 90 J. 1 und VOLG 75 J. 11, ferner Jaggi in Blümle 41 und Löffel 26.

als erster Genossenschaftsverband[21] der Schweiz bezeichnet[22,23]. Wie der Bezirksverein trat der VOLG anfänglich nur als Kommissionär auf. Zu den ersten Artikeln wie Dünger und Kaffee kamen bald weitere, doch stagnierte die Bewegung. Erst als nach 1890 auch eigentliche Konsumgenossenschaften mit ständigen Läden (sog. Depots)[24] eingeführt wurden, folgte für den VOLG eine Periode der Erstarkung und des innern Aufbaus[25]. Schliesslich wurde der Handel mit Maschinen, Geräten u.a. aufgenommen.

II. Der Aufschwung der Genossenschaftsverbände um die Jahrhundertwende[26]

Das Beispiel des VOLG machte auch in andern Landesgegenden Schule. 1889 wurde der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone (VLG Bern) gegründet. Noch im selben Jahr bildeten sodann Abgeordnete von sechs Luzerner Genossenschaften eine Vereinigung unter dem Namen "Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz (VLGZ)"[27]. Im Jahre 1896 wurde der Genossenschaftsverband des Zürcher landwirtschaftlichen Kantonalvereins als Zusammenschluss verschiedener loser regionaler Vereinigungen[28] gegründet. Er war Sammelbecken derjenigen Konsumgenossenschaften, die dem VOLG wegen seiner Angliederung des Konsumgeschäftes[29] nicht beitreten wollten[30]. Auch die später gegründeten landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände nahmen aus Rücksicht auf den Handel das Konsumgeschäft nicht auf. Demgegenüber hatte der VOLG während einer gewissen Zeit unter den Boykotten verschiedener Lieferanten, insb. des Eisenwarenhandels, zu leiden[31].

21 Zum Begriff des Genossenschaftsverbandes ausführlich hinten § 2.
22 Vor dem VOLG wurde 1868 die sich heute als Genossenschaftsverband bezeichnende Fédération vaudoise des sociétés d'agriculture et de viticulture gegründet; diese nahm jedoch erst 1914 ihre Geschäftstätigkeit auf (FVAV 100 J. 13).
23 Unrichtig Bruggmann 5 f, der den VSK als ersten Genossenschaftsverband bezeichnet, vgl. Anm. 19.
24 Vgl. dazu hinten § 4 B.I.2., S. 83.
25 VOLG 50 J. 20.
26 Ebenso Forstmoser, Syst. Teil N 52.
27 Vgl. dazu 75 Jahre Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz (Luzern o.J. ca. 1966); ausführlich auch Eiholzer, Erwin: Die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften im Kanton Luzern unter besonderer Berücksichtigung des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz (Diss Bern 1951).
28 Vgl. dazu VOLG 50 J. 342.
29 Vgl. vorn bei Anm. 25.
30 1911 erfolgte die Umbenennung des Verbandes in "Verband zürcherischer landwirtschaftlicher Vereine und Genossenschaften"; 1929 wurde dieser vom VOLG annektiert (Löffel 27 ff).
31 Vgl. Laur in Howald/Abegg 107 ff.

Bis 1919, dem Jahr, in dem Eugen Huber seinen Entwurf für ein neues Obligationenrecht fertigstellte, war die ganze Schweiz mit regionalen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden überdeckt[32].

Auch die Bildung von *Kreditgenossenschaften* und deren Zusammenschluss um die Jahrhundertwende lassen sich auf die erwähnte Agrarkrise zurückführen. Dadurch sank nämlich die ohnehin angeschlagene Kreditwürdigkeit der Landwirtschaft noch weiter[33]. Neben verschiedenen andern Vorschlägen fand v.a. das von Friedrich Wilhelm *Raiffeisen* in Deutschland eingeführte Modell[34] der genossenschaftlichen Selbsthilfe bei den betroffenen Kreisen Anklang: Die als Genossenschaften konstituierten Raiffeisenkassen nehmen Gelder entgegen und geben sie an ihre Mitglieder weiter in der Form von niedrig verzinslichen Darlehen. Wesentlich ist dabei die Beschränkung auf den kleinen Geschäftskreis, womit eine nicht unerhebliche Risikoverminderung erreicht wird[35]. – Die erste Darlehenskasse wurde 1900 in Bichelsee gegründet[36]. Schon zwei Jahre später schlossen sich die einzelnen Kassen zusammen im Schweizerischen Raiffeisenverband[37]. Der in der Rechtsform der Genossenschaft gegründete Verband bezweckte u.a. den Betrieb einer Zentralkasse, die die Liquidität der angeschlossenen Genossenschaften ausgleichen und sicherstellen sollte[38], ferner eine einheitliche Revision der einzelnen Genossenschaften[39]. Ein ebenfalls statutarisch vorgesehener Warenhandel hingegen wurde nicht in die Praxis umgesetzt[40].

32 Die Gründungsjahre der übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände, soweit sie heute noch bestehen:
- 1899 Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons St.Gallen und benachbarter Gebiete (Landverband)
- 1905 Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz (Nordwestverband)
- 1905 Cooperativa Agricola Ticinese (heute eine AG)
- 1907 Fédération des Syndicats agricoles du canton de Fribourg (FSA)
- 1912 Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband Schaffhausen (GVS)
- 1916 Union des Syndicats agricoles romands (USAR)

Angaben zu weiteren Gründungen von landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden bei Löffel 27 ff.

33 Raiffeisen 50 J. 16; Edelmann in Blümle 159.

34 Vgl. dazu im übrigen hinten § 4 B.III.2., S. 91.

35 Raiffeisen 50 J. 31 ff.

36 Raiffeisen 50 J. 28.

37 Er wurde 1920 in "Verband schweiz. Darlehenskassen (System Raiffeisen)" umbenannt.

38 Raiffeisen 50 J. 159.

39 Dazu ausführlich Raiffeisen 50 J. 220 ff.

40 Raiffeisen 50 J. 144.

III. Die Entwicklung bis zur Revision des OR

Zu erwähnen sind auch die Zusammenschlüsse von Genossenschaften der *Milchproduzenten* zur Beeinflussung des Milchpreises[41], ferner die Verbandsbildung bei den *Viehzuchtgenossenschaften*[42].

Bei den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden verzeichnete insb. der VOLG einen steten Aufschwung[43].

Auf dem Gebiete der *Konsumgenossenschaften* bildeten sich weitere Genossenschaftsverbände. So wurde 1909 in Zürich der Konkordiaverband gegründet[44]. Im Gegensatz zum VSK war er nicht konfessionell neutral, sondern dem christlichsozialen (katholischen) Gedankengut verpflichtet. 1911 traten 11 welsche Genossenschaften aus dem Konkordiaverband aus und gründeten in Freiburg die Corporation des Commerçants[45]. Gleichwohl umfasste der Konkordiaverband beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges den Grossteil der katholischen Konsumgenossenschaften. Erwähnenswert ist schliesslich auch die Gründung des Verbandes freier Konsumvereine (1934): Darin sollten sich diejenigen Vereine zusammenschliessen können, die sich weder dem VOLG noch dem VSK anschliessen wollten[46]. – Die meisten Vereine schlossen sich jedoch dem VSK an. Im Rekordjahr 1908 verzeichnete dieser 40 Beitritte[47]. Nach 1920 verlangsamte diese Expansion infolge der Stagnation der schweizerischen Volkswirtschaft, protektionistischer Massnahmen zugunsten des Detailhandels und neuer Formen der Konkurrenz, insb. der Migros[48].

Für den weitern Verlauf dieser Arbeit sind endlich drei Details interessant:

41 Vgl. dazu z.B. Antenen, Anton: Die Agrarpolitik der landwirtschaftlichen Verbände in der schweizerischen Milchwirtschaft und ihre Stellung in Staat und Wirtschaft (Winterthur 1959); ferner Abt 94 ff.
Zur zahlenmässigen Bedeutung der Milchverwertungsgenossenschaften vgl. z.B. die 1924 durchgeführte Erhebung des Schweizerischen Bauernsekretariates (Die genossenschaftliche Milchverwertung und Milchverarbeitung in der Schweiz, Brugg 1925 = Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates Nr. 81); erfasst wurden 3571 Milchverwertungsgenossenschaften, die grösstenteils in regionalen Verbänden zusammengefasst waren.

42 Und zwar getrennt nach Rassen:
- Schweiz. Braunviehzuchtverband
- Schweiz. Fleckviehzuchtverband
- Verband ostschweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften
- Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft
- Verband Schweizerischer Schwarzfleckviehzuchtgenossenschaften
- Verband der Eringer Viehzuchtgenossenschaften.

Diese Verbände sind zusammengeschlossen in der Kommission Schweizerischer Viehzuchtverbände Bern (KSV), vgl. z.B. Abt 100 ff und hinten § 4 B.I.4.a, S. 87.

43 Küng 40 ff.

44 Markus Brunner 16.

45 Diese Vereinigung kehrte allerdings 1946 in den Mutterverband zurück.

46 Markus Brunner 16.

47 Handschin, VSK 98 f.

48 Meyer-Orphanou in Blümle 100. – Zur Migros vgl. hinten § 4 B.II.2., S. 90.

Schon 1916 übernahm ein Genossenschaftsverband *öffentlich-rechtliche Aufgaben:* Der Verband nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften garantierte die Versorgung der Bevölkerung mit Konsummilch zu mit dem Bund vereinbarten Bedingungen[49].

1932 trafen die beiden wichtigsten Genossenschaftsverbände, der VOLG und der VSK, kartellistische Absprachen, indem sie sich gegenseitig verpflichteten, die Wirtschaftsgebiete des Vertragspartners zu respektieren[50].

Im Gegensatz zu den meisten andern Genossenschaftsverbänden änderte schliesslich der VSK im Rahmen der Statutenänderung von 1941 zur Anpassung seiner Statuten an das neue Recht auch seine Bezeichnung: Aus der "Genossenschaft" ward ein "Genossenschaftsverband"[51].

IV. Anhang: Der Zusammenschluss der Genossenschaftsverbände[52]

1. Schweizerischer Genossenschaftsbund[53]

Vor allem Genossenschaften des VSK und des VOLG schlossen sich 1899 im Schweizerischen Genossenschaftsbund zusammen. Namentlich in Fragen der *Besteuerung* der Genossenschaften wurde ein gemeinsames Vorgehen bezweckt[54]. Schon 1902 brach allerdings der Bund auseinander wegen Differenzen[55] zwischen den beiden Hauptpartnern VSK und VOLG.

2. Sektion Schweiz des Internationalen Bundes landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände[56]

Die Gründung dieses Bundes im Jahre 1906 hätte diejenigen Genossenschaften zusammenführen sollen, die sich 1904 vom Internationalen Genossenschaftsbund wegen seines Linkstrends nach dem Kongress von Budapest losgelöst hatten. Doch existierte diese Vereinigung "faktisch nur auf dem Papier und verlor sich beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges"[57].

49 Antenen (zit. Anm. 41) 13 f.
50 VOLG 50 J. 44.
51 Handschin, VSK 98 f.
52 Zur Zusammenschlussbewegung im Ausland vgl. Dechant 127 ff und Watkins, William Pascoe: Die internationale Genossenschaftsbewegung (Frankfurt a.M. 1969 = Veröffentlichungen der Deutschen Genossenschaftskasse, 5) 28 ff.
53 Vgl. dazu auch Egger, Revision 120a f; Abt 14; Handschin, VSK 72 ff.
54 Vgl. dazu das "Protokoll über die Verhandlungen des konstituirenden I. Genossenschaftskongresses in Olten, den 19. Februar 1899", hg. vom leitenden Ausschuss des Schweizerischen Genossenschaftsbundes (Zürich o.J.).
55 Vgl. dazu Handschin, VSK 75.
56 VOLG 50 J. 347; Abt 14.
57 Faucherre, Henry: 60 Jahre Internationaler Genossenschaftsbund 1895-1955 (Basel 1960) 520.

3. Zentrale landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz[58]

Die Zentrale, die 1919 gegründet wurde und der – mit Ausnahme der Westschweiz – sämtliche landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände der Schweiz angehörten, sollte als gemeinsame Einkaufsstelle dienen. Sie erzielte jedoch nie gute Betriebsergebnisse und musste 1931 sogar liquidiert werden wegen verheerender Verluste[59].

4. Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände[60]

Diese Vereinigung wurde 1932 anstelle der Zentrale gegründet. Bewusst wurde auf eine Warenvermittlung verzichtet, um ein weiteres Debakel der Zentrale zu vermeiden. Bezweckt wurde nur eine gemeinsame Interessenvertretung. Die Geschäftsführung erfolgte ehrenamtlich durch den VOLG in Winterthur. – In neuerer Zeit[61] wurde ein Generalsekretariat geschaffen mit der Aufgabe, die Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände weiter auszubauen. Daraus resultierten zahlreiche Zweckgesellschaften[62].

B. Die verschiedenen Formen von Zusammenschlüssen

Die ersten genossenschaftlichen Zusammenschlüsse erfolgten in der Rechtsform des *Vereins* oder der *Aktiengesellschaft*. Das Institut der Genossenschaft wurde erst durch das Obligationenrecht von 1881 eingeführt[63]. Dass sich daher einige Rechtsprobleme ergaben, als sich einzelne Genossenschaften erstmals in der Form der Genossenschaft zusammenschliessen wollten, kann nicht erstaunen. So heisst es z.B. in einer Festschrift des VOLG: "Die Aufstellung von Statuten für einen Verband von Genossenschaften ... verursachte nicht wenig Kopfzerbrechen."[64] Einerseits regelte das Gesetz die Frage nicht, ob eine Genossenschaft juristische Personen, namentlich

58 VOLG 50 J. 348.

59 Als Gründe für das Scheitern der Zentrale werden angegeben: katastrophale Preisstürze auf dem Gebiet der Futtermittel, betriebswirtschaftliche Mängel, regionale Gegensätze und auch der Neid unter den Genossenschaftsverbänden, vgl. Löffel 54, 57 ff und Laur in Howald/Abegg 109.

60 VOLG 50 J. 348 f; Informationsbroschüre der Vereinigung (Winterthur 1973) 4 f.

61 1.11.1965.

62 Weiteres zu dieser Vereinigung hinten § 4 B.I.2., S. 81.

63 Immerhin kannte das Zürcherische Privatrechtliche Gesetzbuch diese Form, doch mochte sie "den Besonderheiten der neuzeitlichen Genossenschaft in keiner Weise gerecht zu werden" (Forstmoser, Syst. Teil N 206; vgl. auch Gerwig, Genossenschaftsrecht 78 f).

64 VOLG 50 J. 13; VOLG 25 J. 14.

Genossenschaften, als Mitglieder haben dürfe[65]. Anderseits legten die VOLG-Initianten die Frage, ob im Genossenschaftsverband eine Genossenschaft für die Verbindlichkeiten einer andern Genossenschaft desselben Verbandes hafte, zwei Rechtsgelehrten vor, die zu unterschiedlichen Resultaten kamen. In der Folge konnten sich die beiden Gutachter dahingehend einigen, dass eine gegenseitige Haftbarkeit der Genossenschaften untereinander nicht in Frage kam[66].

Ähnliche Schwierigkeiten ergaben sich auch bei der Gründung des VSK. 1890 wurde die Rechtsform des Vereins gewählt. Als der VSK jedoch selbst die Warenvermittlung an die Hand nahm[67], drängte sich eine straffere Organisation auf. Ferner wurde die Eintragung ins Handelsregister unumgänglich. Der Handelsregisterführer wollte den Verband weder als Verein – da er wirtschaftliche Zwecke verfolge – noch als Genossenschaft – da eine Genossenschaft nur natürliche Personen als Mitglieder haben könne – eintragen[68]. Schliesslich wurde der VSK allerdings gleichwohl eingetragen, und zwar als Genossenschaft.

Bei verschiedenen Zusammenschlüssen von Genossenschaften wurde auch der Zusammenschluss in einer anderen Rechtsform als derjenigen der Genossenschaft in Erwägung gezogen[69], regelmässig aber aus ideologischen Gründen verworfen[70,71].

C. Begründung der Spezialgesetzgebung – Zielsetzung des Gesetzgebers

I. Die Entwicklung der Normen betreffend den Genossenschaftsverband im allgemeinen

1. Die Anregungen des VSK

Die ersten Anregungen für eine Gesetzgebung über die Genossenschaftsverbände stammten offenbar aus Kreisen des VSK. Dieser wünschte nämlich eine "Legalisierung" seiner Existenz: Wie gesehen[72], bestanden Zweifel an der eigenen Rechtmäs-

65 Die Frage wird in der Literatur zum altOR bejaht, vgl. z.B. Bachmann, Gottlieb: Aktiengesellschaften ... und Genossenschaften, in: Bachmann/Goetzinger/Siegmund/Zeller: Das schweiz. OR II (Zürich 1915) Art. 683 N 1, ferner Blattner, Emil: Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ... (Diss Bern 1899) 47.

66 Vgl. VOLG 50 J. 51 f.

67 Vgl. dazu Handschin, VSK 54.

68 Vgl. Handschin, VSK 56.

69 Vgl. z.B. Raiffeisen 50 J. 144 f und VOLG 50 J. 56.

70 Es sei denn, die Vereinsform wäre offengestanden.

71 Vielfach wurde die Rechtsform der Genossenschaft aber auch aus einem andern Grunde gewählt: Die anfänglichen Finanzierungsprobleme der Genossenschaftsverbände konnten durch die Bereitstellung eines grossen Garantiekapitals (persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder) wenigstens teilweise umgangen werden.

72 Vgl. vorn bei Anm. 65.

sigkeit, da der VSK als Genossenschaft konstituiert wurde, die nur juristische Personen als Mitglieder hatte[73]. Ferner wünschte der VSK, dass die Verleihung von gewissen Aufsichtsbefugnissen des Verbandes über die angeschlossenen Genossenschaften im Gesetz verankert würde[74]. Daher stellte der Sekretär des VSK, Dr. *Hans Müller,* in einem "Referat über die Notwendigkeit einer Ausgestaltung der schweizerischen Genossenschaftsgesetzgebung" anlässlich des Schweizerischen Genossenschaftskongresses (1900) folgende Forderungen:

> "Den Organen der Verbände der Wirtschaftsgenossenschaften ist die Befugnis zu erteilen, bei den Genossenschaften derjenigen Kategorie, für welche sie bestehen, darüber zu wachen, dass ihre Statuten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, Auskünfte bei statistischen Erhebungen zu verlangen und Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern und Organen hinsichtlich der Interpretation der Statuten entstehen, zu entscheiden."[75]

2. Der Entwurf E I

Der Wunsch des VSK wurde Eugen Huber, dem Verfasser des ersten Entwurfes eines revidierten OR, zugestellt[76]. Dieser übernahm die Anregungen des VSK vollumfänglich in Art. 840 E I[77]. Danach hatte der Verband eine *Überwachungsbefugnis* über die angeschlossenen Genossenschaften, insofern dass deren Statuten mit dem Gesetz übereinstimmten und dass deren Beschlüsse (der Generalversammlung und der Verwaltung) mit dem Gesetz und den Statuten im Einklang waren (Art. 840 I E I). Ferner konnte nach Art. 840 II E I die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes statutiert werden. Art. 840 III E I schliesslich sah ein Recht des Verbandes auf Auskünfte und Erhebungen vor, die im Verbandsinteresse lagen.

Interessant ist auch, dass die Genossenschaftsverbände im E I unter den Marginalientitel "Kontrollstelle" eingereiht wurden: Bezweckt wurde eben eine revisionsstellenähnliche Überwachung[78].

In der Vernehmlassung zum E I plädierten die landwirtschaftlichen Kreise für einen Ausbau der Normen über die Genossenschaftsverbände[79]. So lautete z.B. der Kommentar des Schweizerischen Bauernsekretariates zu Art. 840[80]:

73 Bruggmann 6.
74 Bruggmann 6.
75 Zweiter Jahresbericht vom Vorstand und leitenden Ausschuss des Schweiz. Genossenschaftsbundes für das Jahr 1900, erstattet zu Handen des III. Genossenschaftskongresses in Zürich, den 14. April 1901 ... (Zürich 1901) 68.
76 Bruggmann 6; Handschin, VSK 273.
77 Keine weiteren Aufschlüsse geben Eugen Hubers Erläuterungen in Ber I (166 f).
78 Dazu auch Sigg 181 f.
79 Gutzwiller OR 921 N 29, 4; Sigg 192; Berichterstatter Amstalden in StenBull StR 1932 284.
80 Gutachten des Schweizerischen Bauernsekretariates (verfasst von Richard König): Die Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechtes (Brugg 1932 = Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates Nr. 67) 61.

"In diesem Artikel wird ein sehr begrüssenswerter Versuch unternommen, das Verhältnis zwischen den Verbänden und den ihnen angeschlossenen Genossenschaften gesetzlich zu ordnen. Wir stimmen dem Artikel 840 zu und werfen nur die Frage auf, ob man dieses Gebiet gesetzgeberisch nicht noch mehr ausbauen könnte und sollte."

3. Eggers Juristentagsreferat

Eggers Referat am Juristentag 1922 über die Revision des Genossenschaftsrechtes[81] wird allgemein als *"bahnbrechende Leistung"*[82] verstanden. Egger kritisierte v.a. die Grundsatzlosigkeit[83] des Genossenschaftsrechts von 1881 sowie dessen mangelnde Abgrenzung gegenüber den Kapitalgesellschaften und forderte eine stärkere Berücksichtigung des Genossenschaftsgedankens[84].

Für die Genossenschaftsverbände verlangte er besondere Bestimmungen über die Entstehung, die Organisation und das Verhältnis des Verbandes zu den angeschlossenen Genossenschaften[85]. Dabei stellte er als erster die *Antinomie* einer Gesetzgebung über die Genossenschaftsverbände heraus: Einerseits will das Gesetz die Bildung und den Bestand von Verbänden fördern, anderseits müssen die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften vor der Herrschaft des Zentralverbandes geschützt werden[86].

4. Der Entwurf E II

Der E II wies *fünf Artikel* auf, die inhaltlich bereits dem geltenden Recht entsprechen. Der Passus über die Schiedsgerichte war weggefallen, die Überwachung des Verbandes bestand nur noch, wenn sie statutarisch vorgesehen war. Damit hätte jeder Genossenschaftsverband selbst bestimmen können, wieweit er eine eher zentralistische oder eher föderalistische Struktur hätte verwirklichen wollen[87]. Anderseits wurde die *Überwachung des Verbandes* insofern *erweitert,* als sie sich nun auf die gesamte "geschäftliche Tätigkeit" erstreckte[88]. Die übrigen Normen betrafen grösstenteils die Organisation des Genossenschaftsverbandes; deshalb konnte Gutzwiller sagen, dass der E II den Genossenschaftsverband zu einer "eigenen Genossenschaft sui generis" machte[89].

81 Revision 107a ff.
82 Statt vieler Gerwig, Genossenschaftsrecht 100.
83 Revision 135a.
84 Revision 140a, 243a und passim.
85 Revision 242a.
86 Revision 223a.
87 ProtExp 655 und dazu Botsch 99 (Sonderdruck); StenBull StR 1932 284; StenBull NR 1934 779.
88 Gutzwiller OR 924 N 8.
89 Einleitung N 69.

5. Übrige Etappen der Gesetzgebung

Sowohl der Bundesrat wie auch die Bundesversammlung verzichteten darauf, grundlegende Änderungen am Entwurf vorzunehmen[90].

II. Die Entwicklung der einzelnen Normen

1. Entstehung

a) Zusammenschluss in der Rechtsform der Genossenschaft

Wie gesehen[91], regelte das altOR die Frage nicht, ob die Genossenschaft ihrerseits Genossenschaften als Mitglieder haben dürfe. Egger[92] verlangte daher, dass das Gesetz die Zulässigkeit festlegen sollte. Diese war nämlich auch aus einem andern Grunde zweifelhaft: Häufig umschrieben die Genossenschaftsverbände ihren Zweck allgemein mit "Förderung des Genossenschaftswesens". Dies hätte auf eine nichtwirtschaftliche Zielsetzung hingewiesen, womit die Genossenschaftsform verschlossen gewesen wäre und die Form des Vereins offengestanden hätte[93]. Der nationalrätliche Berichterstatter Scherer schliesslich stellte klar, dass "Genossenschaftsverbände" auch in der Form der GmbH oder der Aktiengesellschaft zulässig sind[94]. Daraus erklärt sich auch die in Art. 921 des geltenden Rechts enthaltene *"Erlaubnis"*[95] des Zusammenschlusses in der Rechtsform der *Genossenschaft*[96].

b) Gründungszahl

Für die Gründung einer Genossenschaft braucht es im altOR[97] sieben Gründungsmitglieder[98]. In Art. 644 E I wurde die Dreizahl eingeführt. Für die Genossenschaftsverbände wollten sich Egger[99] und – diesem folgend – Hoffmann[100,101] mit zwei Gründungsgenossenschaften begnügen. In der Expertenkommission wurde dann allerdings – aufgrund eines Antrages Cagianut – die Gründungszahl wieder auf *drei* erhöht[102]. Eine Erhöhung auf fünf Gründungsmitglieder wurde von der ständerätlichen Kommission abgelehnt mit folgenden Argumenten:

90 Vgl. immerhin betr. die Einmischungsrechte des Verbandes hinten II.3.b), S. 15 ff.
91 Vgl. vorn bei Anm. 61.
92 Revision 223a.
93 Egger, Revision 154a, 223a.
94 StenBull NR 1934 779.
95 Vgl. auch Gutzwiller OR 921 N 15.
96 Vgl. im übrigen hinten § 2 A.I., S. 20.
97 Art. 679.
98 Dies galt auch für Zusammenschlüsse von Genossenschaften, vgl. Bütikofer 22.
99 Revision 224a.
100 Hoffmann war der Verfasser des E II.
101 Art. 909 E II.
102 ProtExp 655 f.

"Es komme vor, dass die Einsicht von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses von lokalen Genossenschaften zu regionalen Verbänden zunächst nur bei wenigen vorhanden sei. Sobald die Prosperität sich zeige, wachsen die Verbände. Man dürfe auch die relativ kleinen territorialen Verhältnisse der Schweiz nicht ausser acht lassen und man solle in kluger Weise Rücksicht nehmen auf die föderativen Grundlagen unseres Staatswesens."[103]

Nach der Meinung von Gutzwiller[104] war man "offenbar nicht gewillt, eventuell ein Grüppchen von drei regionalen Vereinigungen als repräsentativ für eine bestimmte Genossenschaftsart vorzufinden". Auf der andern Seite sieht man auch hier, dass der Gesetzgeber die Bildung von Genossenschaftsverbänden *fördern* wollte.

2. Organisation

a) Oberstes Organ

Egger stellte fest, dass beim Genossenschaftsverband in der Regel die Delegiertenversammlung das sog. oberste Organ ist. Die Bestimmung der Zahl der Delegierten und deren Stimmrecht überliess er den Statuten. Subsidiär sah er allerdings das Kopfstimmprinzip vor[105]. – Eggers Vorschläge wurden mit einigen stilistischen Änderungen Gesetzestext (Art. 922). – Offenbar war beim Genossenschaftsverband das abgestufte Stimmrecht nie bestritten, ganz im Gegensatz zu den gewöhnlichen Genossenschaften, wo Egger[106] aufs Entschiedenste für das Kopfstimmrecht eintrat und dieses auch zwingendes Recht[107] wurde[108].

b) Verwaltung

Bei Genossenschaftsverbänden besteht in dieser Beziehung eine Besonderheit, insofern nämlich, als die Verwaltung notwendigerweise aus Nichtmitgliedern zusammengesetzt werden muss, da ja nur Einzelpersonen als Verwaltungsmitglieder wählbar sind[109]. Egger schlug daher eine subsidiäre Norm vor, wonach die Verwaltung aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet wird[110]. Dies wurde in Art. 923 Gesetz.

103 Berichterstatter Amstalden im Ständerat, StenBull StR 1932 284.
104 OR 921 N 5.
105 Egger, Revision 224a.
106 Revision 200a.
107 Art. 885.
108 Dazu ausführlich Pestalozzi 25 ff, zu OR 885 insb. 36.
109 OR 894 II; Forstmoser, Syst. Teil N 288.
110 Egger, Revision 224a.

3. Das Verhältnis des Verbandes zu den angeschlossenen Genossenschaften

Spezielle Normen über das Verhältnis des Verbandes zu den angeschlossenen Genossenschaften sah Egger deshalb vor, weil dem Verband Mitgliedschaftsrechte in den Mitgliedschaftsgenossenschaften übertragen werden, obgleich er nicht Mitglied dieser Genossenschaften ist[111]. Dass diese Normen über das gegenseitige Verhältnis die wichtigsten der gesamten Gesetzgebung über Genossenschaftsverbände sind, ist augenfällig[112].

a) Die Verbandsorgane als Schiedsgericht

Entsprechende Normen waren nur im E I enthalten[113]. Namentlich Egger bezweifelte allerdings die Tauglichkeit der Verbandsorgane als Schiedsgerichte und wies auf das Problem der Parteilichkeit hin[114]. Im weitern Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten wurde daher davon abgesehen, die Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen[115].

b) Die Einmischungsrechte des Verbandes

Der E I[116] sah – verglichen mit den späteren Entwürfen – nur ein beschränktes Überwachungsrecht des Verbandes vor[117]. Dieser hatte nämlich das Recht zu überwachen, dass die Genossenschaftsstatuten mit dem Gesetz übereinstimmten und dass die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Verwaltung der einzelnen Genossenschaften mit dem Gesetz und den Statuten im Einklang waren. Ferner war ein vollumfängliches Auskunftsrecht vorgesehen. Immerhin hatte der Verband dieses Überwachungsrecht schon ex lege, nicht erst nach statutarischer Ermächtigung.

Einen umfassenden Katalog von Einmischungsrechten sah der Vorschlag Eggers[118] vor: So durfte der Verband beratende und mitstimmende Vertreter in die angeschlossenen Genossenschaften entsenden. Die Genossenschaften hatten die Pflicht, Sitzungen und Beschlüsse dem Verband mitzuteilen. Des weitern war ein umfassendes Einsichtsrecht des Verbandes vorgesehen. Ferner musste der Verband seine Zustimmung zu eventuellen Statutenänderungen geben und hatte ein Beschwerderecht gegen Verfügungen der Genossenschaftsverwaltung an die Generalversammlung der

111 Egger, Revision 225a f. – Eine solche Übertragung von Mitgliedschaftsrechten ist nach allgemeinem Recht grundsätzlich nicht möglich, vgl. hinten § 2 C.III., S. 31.
112 Dies betonte auch Egger, Revision 225a.
113 Art. 840 II.
114 Egger, Revision 226a.
115 Vgl. für die jetzige Situation § 3 D.VII., S. 64.
116 Art. 840 I + III.
117 Vgl. auch Gutzwiller OR 924 N 6.
118 Revision 228a.

betreffenden Genossenschaft. Schliesslich war eine Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Generalversammlung vorgesehen.

Aufnahme in den E II fanden nur die Bestimmungen betreffend die Überwachung und die Anfechtung von GV-Beschlüssen. Allerdings wurde die Überwachung ausgedehnt auf eine Überwachung *"der geschäftlichen Tätigkeit"* der angeschlossenen Genossenschaften. Diese "recht massive Änderung"[119] gegenüber dem E I passierte unbemerkt alle weitern Stationen der Gesetzgebung und wurde in Art. 924 I Gesetz. Gutzwiller hegt dazu die Vermutung, dass sich der Gesetzgeber über die Tragweite dieser Formulierung gar nicht bewusst war[120,121].

Eine ausgedehnte Beratung in den Eidgenössischen Räten fand demgegenüber das Recht zur *Anfechtung von GV-Beschlüssen.* Die ständerätliche Kommission schränkte mit sechs zu fünf Stimmen das Anfechtungsrecht ein auf Beschlüsse, "die im Widerspruch stehen mit den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des Verbandes". Nach dem E II und E III waren noch alle "Beschlüsse der GV oder des an deren Stelle tretenden Organs"[122] anfechtbar. Der Ständerat begründete seine Einschränkung mit der Angst vor zu starkem "Hineinregieren der Verbandsleitung in die Verhältnisse der einzelnen Genossenschaft"[123]. Die ständerätliche Fassung sagte allerdings nicht mehr, wessen Organs Beschlüsse der Anfechtung unterlagen.

Im Nationalrat wurde die im Ständerat vorgenommene Einschränkung kritisiert: Es sei nicht einzusehen, weshalb nur Beschlüsse bei Verletzung von Normen des Verbandes anfechtbar seien. Ebensogut müsse der Verband ein Anfechtungsrecht haben für Beschlüsse, die den Normen der einzelnen Genossenschaften widersprechen[124]. Insbesondere trat der nationalrätliche Berichterstatter Scherer der Befürchtung des Ständerates vor einer kassatorischen Tätigkeit des Verbandes entgegen mit der Begründung, der Verband besitze kein direktes Aufhebungsrecht, sondern müsse die Klage beim Richter anbringen[125]. Diese Erweiterung kommt allerdings in der Fassung des Nationalrates nicht deutlich zum Ausdruck: Danach sind anfechtbar "Beschlüsse, die von der Generalversammlung oder dem an deren Stelle tretenden Organ ... gefasst worden sind"[126].

Im Differenzbereinigungsverfahren schlug der Ständerat folgende Formulierung vor: Anfechtbar sind "Beschlüsse, die von den einzelnen angeschlossenen Genossenschaften gefasst worden sind"[127]. Diese Formulierung, der in der Folge auch der Nationalrat zustimmte, sagte weder aus, wogegen ein Beschluss verstossen musste, um der Anfechtung zu unterliegen, noch, wessen Organs Beschlüsse der Anfechtung unterlagen. Immerhin stellten sowohl der ständerätliche wie auch die beiden

119 Gutzwiller OR 924 N 8.
120 Gutzwiller OR 924 N 15.
121 Über die Auslegung dieser "Überwachung der geschäftlichen Tätigkeit" vgl. hinten § 9 B.III.2., S. 163 und Gutzwiller OR 924 N 17.
122 Art. 912 II E II und Art. 909 II E III.
123 Vgl. die Ausführungen des Berichterstatters Amstalden, StenBull StR 1932 284.
124 Vgl. StenBull NR 1934 779 f.
125 StenBull NR 1934 779.
126 StenBull NR 1934 779.
127 StenBull StR 1935 112.

nationalrätlichen Berichterstatter fest, dass auch Beschlüsse, die die Verwaltungen der Mitgliedsgenossenschaften gefasst haben, Anfechtungsobjekte sein können[128]. Damit gab der Ständerat seine ursprüngliche Haltung, nämlich die Einschränkung der Verbandsmacht dadurch, dass eine Anfechtung nur möglich war bei Verstoss gegen *Verbands*normen, auf; mehr noch: Er ermöglichte sogar noch die Anfechtung von Verwaltungsratsbeschlüssen! Dieser Kehrtwendung war sich der Rat offenbar nicht bewusst.

c) Der Ausschluss neuer Verpflichtungen

Es ist offensichtlich, dass die Genossenschaften durch den Beitritt zu einem Genossenschaftsverband nicht ihren Mitgliedern irgendwelche Pflichten auferlegen dürfen, die über diejenigen herausgehen, die in den Genossenschaftsstatuten vorgesehen sind. In diesem Prinzip – so Egger[129] – "liegt ein äusserst wertvolles verbandsrechtliches Prinzip, wert und würdig, im Gesetz ausgesprochen zu werden". Zwar gestand auch Egger zu, dass die Mitgliederpflichten in einem Genossenschaftsverband eines Tages erweitert werden müssen; doch hätten dazu alle Genossenschaften durch Abänderung ihrer Statuten mit dem vorgeschriebenen qualifizierten Mehr[130] zuzustimmen.

Die Vorschläge Eggers werden im E II und im E III[131] übernommen. In der Botschaft[132] wird klargestellt, dass dieser Ausschluss neuer Verpflichtungen ein Satz des zwingenden Rechts sei. In der nationalrätlichen Beratung wird der entsprechende Artikel gestrichen, da er eine Selbstverständlichkeit enthalte: Der Genossenschaftsverband "kann durch seine Statuten nur für seine eigenen Mitglieder Verpflichtungen aufstellen, und das sind die beigetretenen Genossenschaften als solche, nicht deren Mitglieder"[133]. Ferner betonte der nationalrätliche Berichterstatter, dass – entgegen der missverständlichen Formulierung – auch *nach* dem Eintritt der Genossenschaft in einen Genossenschaftsverband deren Mitgliedern keine vermehrten Pflichten auferlegt werden können durch die Statuten des Genossenschaftsverbandes. – Im Differenzbereinigungsverfahren beugte sich der Nationalrat[134] dem Ständerat, der an der Beibehaltung dieses Artikels festhielt[135].

128 Berichterstatter Amstalden im StR (StenBull StR 1935 112) und die Berichterstatter Scherer und Äby im NR (StenBull NR 1935 207 f).
129 Revision 227a.
130 Jetzt Zweidrittelmehr, vgl. OR 888 II.
131 Art. 913 E II bzw. Art. 910 E III.
132 S. 99.
133 Berichterstatter Scherer im NR (StenBull NR 1934 780).
134 StenBull NR 1935 208.
135 StenBull StR 1935 112.

d) Erleichterung der Statutenrevision beim Einrtitt in einen Genossenschaftsverband?

Häufig müssen in die Statuten einer Genossenschaft neue Pflichten aufgenommen werden, damit die Genossenschaft überhaupt im Verband aufgenommen werden kann. Anstelle des üblichen qualifizierten Mehrs schlug Egger das einfache Mehr vor für Statutenänderungen im Hinblick auf den Beitritt zu einem Genossenschaftsverband[136]. Auch damit wollte er den Genossenschaften den Beitritt zu Vebänden erleichtern, mithin die Verbandsbildung fördern. Allerdings wurde dieser Vorschlag Eggers in der weiteren Diskussion nicht mehr aufgenommen[137].

III. Schlussfolgerungen und Kritik

1. Der Wille des Gesetzgebers

Genossenschaften tendieren in aller Regel zu grösseren Formen, entweder zu Grossgenossenschaften oder zu Genossenschaftsverbänden[138]. Diese letztere Erscheinung wollte der Gesetzgeber unterstützen, indem er die Verbandsbildung erleichterte[139]. So begnügte er sich – im Gegensatz zu den gewöhnlichen Genossenschaften[140] – mit *drei Gründungsmitgliedern*[141]. Durch die Zurverfügungstellung einer *besonderen Rechtsform* sind sodann die Verbände nicht gezwungen, sich in der Vereinsform zu konstituieren[142], so dass auch ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt werden kann. Im Vergleich zur Aktiengesellschaft sodann ist die Genossenschaftsform des Verbandes "ideologisch richtiger". In der Ausgestaltung der Organisation schliesslich liess der Gesetzgeber dem Verband grösste Freiheit.

Auf der andern Seite wollte der Gesetzgeber der Verbandsmacht Schranken setzen[143]. Auch wenn diese Absicht im vorliegenden Gesetzestext nicht genügend zum Ausdruck kommt, ist sie doch für den weitern Verlauf dieser Untersuchung im Auge zu behalten. Endlich ist auch das *personalistische* Moment zu berücksichtigen: "Die besonderen Artikel für Genossenschaftsverbände sind ein Indiz dafür, dass der Gesetzgeber sich für Grossformen im Genossenschaftswesen einen föderalistischen Aufbau vorgestellt hat, dies wohl vor allem in der Absicht, Zusammenschlüsse auch in grossem Ausmass zu ermöglichen, ohne dass dadurch die personale Prägung der Mitgliedschaft der natürlichen Personen preisgegeben werden müsste"[144].

136 Egger, Revision 226a f.
137 Vgl. immerhin die kritischen Ausführungen von Seiler 78, 119 Anm. 2.
138 Forstmoser, Syst. Teil N 54; ausführlich hinten § 4 A.2., S. 79.
139 Vgl. z.B. Gerwig, Genossenschaftsrecht 153 f; Bürgisser 52.
140 OR 831 I.
141 OR 921.
142 Capitaine, Genossenschaftsverbände 1.
143 Gerwig, Genossenschaftsrecht 153 f.
144 Forstmoser, Syst. Teil N 366.

2. Die Schwierigkeit einer Gesetzgebung über Genossenschaftsverbände

Da die Genossenschaftsverbände die verschiedensten Formen aufwiesen und jeder Verband seine eigenen Besonderheiten hatte[145] und der Gesetzgeber diese Vielfalt nicht zerstören wollte, musste sich die Gesetzgebung notwendigerweise auf wenige Bestimmungen beschränken[146], die zudem fast ausnahmslos nur dispositives Recht enthalten, so dass diese höchstens als sog. *Rahmensätze* angesprochen werden können[147].

Auch wurde während den Gesetzgebungsarbeiten darauf hingewiesen, dass eine Gesetzgebung über Verbände für die Schweiz "Neuland, aber den heutigen praktischen Verhältnissen so gut als möglich abgelauscht" sei[148].

3. Vorläufige Kritik der Gesetzgebung

Wohl allzu optimistisch würdigt Gerwig diese Gesetzgebung wie folgt: "So hat der Gesetzgeber einerseits ein brauchbares und zweckmässiges Instrument zur Förderung genossenschaftlichen Lebens geschaffen, anderseits das Schreckgespenst der 'Verbandswirtschaft' abgewehrt ..."[149]. M.E. muss eher der Kritik Bruggmanns gefolgt werden, der schreibt, dass das "knappe Gesetz ... eine Menge von Problemen" aufwerfe[150]. Dies rührt m.E. v.a. davon her, dass die Mehrzahl der fünf Artikel einen selbstverständlichen, z.T. sogar überflüssigen Inhalt aufweisen, währenddem die eigentliche Kernfrage einer Gesetzgebung über Verbände, nämlich das Verhältnis des Verbandes zu den angeschlossenen Verbandsgliedern, eine sehr summarische Regelung erfahren hat. Erschwerend wirken sich in dieser Frage auch die z.T. widersprüchlichen Ausführungen während den Gesetzgebungsarbeiten aus.

Aus diesen Gründen ist es nicht erstaunlich, dass die Artikel über den Genossenschaftsverband nicht, wie erwartet, als allgemeine Grundnormen für analoge Probleme der Verbandsbildung herangezogen wurden. So wurde m.W. z.B. noch nie in Fragen aktienrechtlicher Unternehmenszusammenfassungen auf Art. 921-925 Bezug genommen.

145 Egger, Revision 222a.
146 Egger, Revision 222a.
147 Gutzwiller OR 921 N 29.
148 Berichterstatter Amstalden, StenBull StR 1932 284.
149 Genossenschaftsrecht 154.
150 S. 16.

§ 2 Der Begriff des Genossenschaftsverbandes

A. Problemstellung

I. Keine Legaldefinition

Das OR gibt *keine Legaldefinition* des Genossenschaftsverbandes[1]. Insbesondere ist eine solche nicht – wie man auf den ersten Blick meinen könnte – in OR 921 enthalten[2]. Dies ergibt sich aus den Materialien[3] und der Marginalie[4] dieses Artikels.

Es ist daher an der Praxis und der Doktrin, die Begriffsbestimmung vorzunehmen. Dazu ist vorab zu bemerken, dass einerseits m.W. erst ein Entscheid über Genossenschaftsverbände publiziert wurde[5] und dass anderseits in der Literatur keine "unité de doctrine" besteht. Dies wird im folgenden dargestellt.

II. Terminologisches und erste Abgrenzungen

Der Begriff "Genossenschaftsverband" kann in verschiedenen Bedeutungen gebraucht werden. Es ist daher zu untersuchen, in welchem Sinne der in *OR 921-925* verwendete Begriff des Genossenschaftsverbandes zu verstehen ist.

Vorab ist klar, dass der Wortbestandteil "Verband" einen organisierten Zusammenschluss mehrerer Personen[6] meint. Gleichzeitig kann gesagt werden, dass dieser Zusammenschluss in der Rechtsform der *Genossenschaft*[7] erfolgt[8]. Dies ergibt sich aus der deutschen[9], ganz besonders aber aus der italienischen Fassung, wonach sich der Verband zusammenschliesst "in una federazione sotto forma d'una nuova società cooperativa"[10].

1 Vgl. auch Sigg 179.
2 Gl.M. Sigg 180 f.
3 In Art. 921 wollte der Gesetzgeber statuieren, dass sich Genossenschaften in der Rechtsform der Genossenschaft zusammenschliessen dürfen, vgl. vorn § 1 bei Anm. 96, S. 13. Diese Norm beinhaltet daher nur eine Erlaubnis, nicht auch eine Begriffsbestimmung.
4 Die Marginalie zu OR 921 lautet "Voraussetzungen", nicht "Begriff" wie dies bei Legaldefinitionen üblich ist, vgl. z.B. OR 530, 620; vgl. ferner Gutzwiller OR 921 N 15 a.E.
5 Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 22.6.1960 i.S. Société de Laiterie de Duillier und Mollet-Buchser gegen ZVSM, publiziert in ZBJV 97 (1961) 281 ff.
6 Seiler 6 setzt für "Personen" "Personenvereinigungen".
7 Dazu hinten B, S. 21.
8 Statt vieler Capitaine, Genossenschaftsverbände 2; Sigg 180; Bütikofer 10; Bruggmann 40.
9 Art. 921 2. Halbsatz.
10 In der französischen Fassung fehlt allerdings dieses genossenschaftliche Element in der Überschrift des achten Abschnitts ("Fédérations"). Eindeutig dafür die Bezeichnung des Verbandes: "Trois sociétés coopératives au moins peuvent ... constituer une société du même espèce."

Genossenschaften können sich allerdings auch in einer andern Rechtsform als der der Genossenschaft zusammenschliessen[11]. Solche Vereinigungen werden in der Literatur vereinzelt und untechnisch ebenfalls als Genossenschaftsverbände bezeichnet[12,13].

Für die Begriffsbestimmung kann ferner nicht abgestellt werden auf die Bezeichnung als Genossenschaftsverband[14]. In der Praxis bezeichnen sich denn auch verschiedene Genossenschaftsverbände "nur" als Genossenschaften[15,16]. Zudem führen sie oft in ihrer Firma den Bestandteil "Verband" nicht, sondern nennen sich "Union", "Kommission", "Bund" usw.[17,18].

B. Der Genossenschaftsverband als Genossenschaft

I. Die Begriffselemente der Genossenschaft

Der Genossenschaftsverband ist eine Genossenschaft. Damit muss auch er die Begriffselemente dieser Gesellschaftsform erfüllen.

1. Der Genossenschaftsverband als Körperschaft

Der Genossenschaftsverband hat *eigene Rechtspersönlichkeit* und ist daher ein von seinen Mitgliedern, d.h. den Verbandsgenossenschaften, "losgelöstes Rechtssubjekt"[19]. Der Verband ist somit nicht identisch mit den Verbandsgenossenschaften[20], und diese stehen zueinander nicht in gesellschaftsrechtlichen Beziehungen[21]. Als juristische Person hat der Genossenschaftsverband sodann eine eigene Firma[22] und

11 In diesem Sinne versteht Bruggmann 17 OR 921 als dispositive Norm.
12 Winkler 104; Berichterstatter Scherer im NR (StenBull NR 1934 779).
13 Beigefügt sei, dass der Begriff des Genossenschaftsverbandes auch schon verwendet wurde zur Bezeichnung jener Verbände (im Sinne von Personenvereinigungen), die in die Rechtsform der Genossenschaft gekleidet sind, so z.B. bei Weber, Wilhelm: Die Verbandsproblematik im Genossenschaftswesen, ZfgG 14 (1964) 353 ff, 358.
14 Vgl. auch Bruggmann 30 f; Bernheimer 176; Sigg 6 f, Anm. 3.
15 Vgl. auch Bruggmann 30.
16 Das *Eidgenössische Amt für das Handelsregister* toleriert sowohl die Eintragung als "Genossenschaftsverband" wie auch diejenige als "Genossenschaft" (Auskunft des Eidg. Amtes für das Handelsregister).
17 Vgl. dazu Gutzwiller OR 921 N 12 und Seiler 6 f.
18 Zum Begriff des Zentralverbandes vgl. hinten E, S. 46.
19 Forstmoser OR 828 N 27; Gutzwiller OR 828 N 19; Bütikofer 18; F. von Steiger, Grundriss 179.
20 Dies bezeichnet Gutzwiller OR 921 N 17 als die "novatorische Natur" des Verbandes, vgl. ferner ders. OR 921 N 19.
21 Ausschluss der sog. actio pro socio; vgl. Forstmoser OR 828 N 30.
22 Dazu hinten § 5 C, S. 102.

einen eigenen Sitz[23]. Ferner ist er im Rahmen von ZGB 53[24] rechtsfähig sowie betreibungs-, partei- und prozessfähig[25]. Schliesslich untersteht er dem eidgenössischen Privatrecht. Damit sind Genossenschaftsverbände des öffentlichen Rechts ausgeschlossen[26,27].

Exkurs: Abgrenzung zu den öffentlich-rechtlichen Genossenschaftsverbänden

Eine solche Abgrenzung ist im Rahmen dieser Arbeit besonders angezeigt, weil sich Personen des öffentlichen Rechts mit Privaten zusammen und wohl auch alleine[28] an Genossenschaftsverbänden des Privatrechts beteiligen können[29,30]. In diesem Fall liegt eine sog. gemischt-wirtschaftliche Unternehmung, in jenem Fall eine sog. öffentliche Unternehmung des Privatrechts[31] vor. Ferner kann der Staat öffentlich-rechtliche Aufgaben und hoheitliche Befugnisse auf Private übertragen[32].

In all diesen Fällen unterstehen diese Genossenschaftsverbände – trotz öffentlich-rechtlicher Beteiligung oder öffentlich-rechtlicher Aufgaben[33] – dem Privatrecht. Eine Unterstellung unter das öffentliche Recht erfolgt nur, wenn sich das Gemeinwe-

23 Dazu hinten § 5 D, S. 105.

24 Die juristische Person ist aller Rechte und Pflichten fähig, welche nicht natürliche Eigenschaften der Menschen zur notwendigen Voraussetzung haben. – Vgl. auch Gutzwiller, Verbandspersonen 475 ff.

25 Forstmoser OR 828 N 32.

26 Meier-Hayoz/Forstmoser § 1 N 26. – Allgemein zu den öffentlich-rechtlichen Genossenschaften Baumberger, Peter: Die Bildung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften als Folge der Revision des OR von 1936 (Diss Basel 1949, MaschSchr).

27 Ferner sind ausgeschlossen allfällige Genossenschaftsverbände des *kantonalen Privatrechts*, vgl. zu diesen z.B. Jagmetti, Marco: Vorbehaltenes kantonales Privatrecht, in: Schweiz. Privatrecht I (Basel/Stuttgart 1969) 258 ff, 265 f.

28 Nach der hier vertretenen Auffassung (vgl. nachstehend D.IV.4., S. 43) müssen Genossenschaftsverbände mehrheitlich aus Genossenschaften bestehen. Hierunter fallen wohl auch öffentlich-rechtliche Genossenschaften, so dass es – theoretisch zumindest – möglich ist, dass öffentlich-rechtliche Personen allein einen (privatrechtlichen) Genossenschaftsverband bilden können.

29 Offenbar nicht möglich ist auch das Umgekehrte, nämlich dass sich Private z.B. an einem Zweckverband beteiligen (so Schellenberg, Barbara: Die Organisation der Zweckverbände, Diss Zürich 1975 = ZBR 478, 28 f).

30 Vgl. beispielsweise das Kreisschreiben des EJPD an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Handelsregister vom 15.3.1940, Ziff. 12 (BBl 1940 I 342 ff, 349). Genau genommen handelt es sich hiebei um eine gewöhnliche Genossenschaft, bei der aber – wie beim Genossenschaftsverband – die Delegiertenversammlung (und zwar die DV II) zugelassen wird, vgl. hinten § 6 Anm. 79, S. 114.

31 Schürmann 93a; Forstmoser OR 829 N 47.

32 Dazu ausführlich § 3 F, S. 70.

33 Schürmann 181a. – Vgl. das Beispiel des ZVSM hinten § 3 F.III., S. 73.

sen "in seiner Eigenschaft als Träger hoheitlicher Gewalt"[34] beteiligt, d.h. mit "imperium" auftritt[35].

Da häufig, v.a. bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, die Bestimmung des anwendbaren Rechts schwierig ist, werden in der Literatur[36] die folgenden Hilfskriterien angegeben, die auf öffentlich-rechtliche Verbindungen schliessen lassen:

- Die Gründung der Vereinigung erfolgt durch Gesetz, nicht durch Vertrag.
- Die auf einem Vertrag beruhende Gründung bedarf zur Entstehung noch der Anerkennung durch eine staatliche Behörde[37].
- Der Beitritt steht nicht im freien Belieben des einzelnen[38,39].
- Der Rechtsweg für die Anfechtung von Organbeschlüssen führt über die Verwaltungsbehörden, nicht über den Zivilrichter.

Liegt ein Genossenschaftsverband des öffentlichen Rechts vor, so gilt primär das Verwaltungsrecht[40]; das OR greift nur Platz, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist[41] oder als lückenfüllendes Bundes- bzw. kantonales[42] Recht[43]. Allerdings darf bei einer Lücke nicht unbesehen Privatrecht angewendet werden: Vorab muss allfälliges öffentliches Gewohnheitsrecht angewendet werden; falls dieses fehlt, kommt die richterliche Rechtsfindung im Sinne von ZGB 1 II zum Zug[44].

2. *Der Genossenschaftsverband als Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Mitgliedern*

a) Die nicht geschlossene Mitgliederzahl[45]

Nach dem *Prinzip der offenen Tür* müssen beitrittswillige Genossenschaften in den Genossenschaftsverband aufgenommen werden. Ferner müssen bisherige Mitglieder ausscheiden können. Es ist also die Festsetzung einer konstanten Mitgliederzahl

34 Meier-Hayoz/Forstmoser § 1 N 20; Baumberger (zit. Anm. 26) 92, mit weiteren Literaturhinweisen.
35 Ferner dann, wenn das Gesetz die Genossenschaft *ausdrücklich* als öffentlich-rechtliche entstehen lässt bzw. anerkennt, vgl. dazu Forstmoser OR 829 N 21.
36 Jagmetti (zit. Anm. 27) 260; Forstmoser OR 829 N 23.
37 Vgl. auch Schürmann 181a.
38 Gemeint ist hier nicht eine wirtschaftliche, sondern eine rechtliche Freiheit.
39 Dem öffentlichen Recht unterstehen daher Verbindungen, zu denen die Genossenschaften vom Staat gezwungen werden, wie z.B. die Zwangskartelle; vgl. Schluep, Unternehmenskonzentration 258 Anm. 25.
40 Fleiner 441; Meier-Hayoz/Forstmoser § 1 N 22; Schürmann 183a.
41 Forstmoser/Meier-Hayoz § 5 N 19 a.E.; Baumberger (zit. Anm. 26) 106.
42 Bei Genossenschaftsverbänden, die dem kantonalen Recht unterstehen.
43 Meier-Hayoz/Forstmoser § 1 N 22; Egger ZGB 59 N 11; Forstmoser OR 829 N 16.
44 Egger ZGB 59 N 11; Forstmoser OR 829 N 15.
45 Vgl. dazu auch Bütikofer 13 f.

verboten[46], daher kann auch ein allfälliges Anteilscheinkapital nicht auf einen bestimmten Betrag festgesetzt werden[47].

Immerhin kann der Eintritt in einen Genossenschaftsverband abhängig gemacht werden von gewissen Voraussetzungen; ebenso darf der Austritt in bestimmtem Masse erschwert werden. Schliesslich besteht nach h.L. und Praxis kein klagbares Recht auf Aufnahme[48].

b) Der Kreis der Mitglieder eines Genossenschaftsverbandes

Nach allgemeinem Recht können in "gewöhnliche" Genossenschaften "Personen oder Handelsgesellschaften" aufgenommen werden[49]. Gemeint sind damit natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, wobei die juristischen Personen dem Privat- oder dem öffentlichen Recht angehören können[50].

Demgegenüber könnte man annehmen, bei Genossenschaftsverbänden könnten nur Genossenschaften als Mitglieder aufgenommen werden. Diese Annahme drängt sich auf angesichts des Wortlautes von OR 921[51], wonach (mindestens) drei Genossenschaften einen Genossenschaftsverband bilden können, und angesichts der in der Literatur regelmässig auftretenden Umschreibung des Genossenschaftsverbandes als Zusammenschluss von Genossenschaften[52].

Ob ein Genossenschaftsverband auch andere Mitglieder haben kann, wird hinten unter lit. C[53] untersucht.

3. Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder als Zweck des Genossenschaftsverbandes[54]

a) Die wirtschaftliche Zielsetzung

Der Genossenschaftsverband hat "in der Hauptsache"[55] wirtschaftliche Ziele, d.h. geldwerte Vorteile zugunsten der Mitglieder, zu verfolgen.

46 Forstmoser OR 828 N 50; ausführlich ders. OR 839 N 7 ff; Gutzwiller OR 828 N 24 ff.
47 Dazu Forstmoser OR 828 N 107 ff, Gutzwiller OR 828 N 31 ff.
48 Vgl. zum Ganzen hinten § 7 B, S. 139.
49 OR 828.
50 Forstmoser OR 828 N 54 ff; Gutzwiller OR 828 N 28 ff.
51 So Gloor 128.
52 Vgl. z.B. Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 85; Gerwig, Sieben Vorträge 189; Wenninger 147.
53 S. 27.
54 Vgl. dazu auch Bütikofer 15 ff;Draheim, Zusammenschlüsse 212 f und allgemein Forstmoser, Genossenschaftswesen 157 f.
55 OR 828.

b) Verfolgung der Interessen der Mitglieder

Nach allgemeinem Genossenschaftsrecht soll die Genossenschaft einerseits ihre eigenen Körperschaftsinteressen nicht vor die Bedürfnisse der Gesellschafter stellen[56], anderseits nicht für beliebige Dritte, sondern für ihre Mitglieder tätig werden[57]. Dies letztere stellt bei Genossenschaftsverbänden ein Problem dar: Letztlich sollen diese Verbände die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften fördern. Da aber nicht diese Einzelpersonen Mitglied des Genossenschaftsverbandes sind, fragt es sich, ob dieser überhaupt zu Recht die Genossenschaftsform einnehmen darf. Fest steht, dass der Verband das positive Erfordernis (Tätigwerden für seine Mitglieder) erfüllt: Durch seine Tätigkeit werden die angeschlossenen Genossenschaften als solche gefördert. Fraglich kann nur sein, ob er auch das negative Erfordernis (kein Tätigwerden für beliebige Dritte[58]) erfüllt. Dies ist m.E. zu bejahen: Die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften sind nicht unbeteiligte Dritte[59], sondern am Genossenschaftsverband sehr direkt interessiert[60]. Dies gilt, obwohl zwischen ihnen und dem Verband keine direkten mitgliedschaftlichen oder vertraglichen Beziehungen bestehen[61].

4. Die Verfolgung "bestimmter" wirtschaftlicher Interessen

Nach allgemeinem Genossenschaftsrecht soll die Genossenschaft "ihre konkrete Tätigkeit selbst unmittelbar in den Dienst der Mitglieder stellen und diese durch Verschaffung bestimmter ökonomischer Vorteile – nicht einfach durch Geldleistungen – zu fördern trachten"[62]. Dies muss auch für den Genossenschaftsverband gelten. Allerdings bedeutet es nicht, dass ein Genossenschaftsverband nicht auftreten kann als Finanzgesellschaft, d.h. als Gesellschaft, die ihren angeschlossenen Genossenschaften Finanzmittel zur Verfügung stellt[63]. Dagegen wäre es wohl nicht zulässig, wenn der Verband ein mit den angeschlossenen Genossenschaften überhaupt nicht verwandtes Unternehmen führt mit dem einzigen Zweck, daraus einen Gewinn für sich oder die angeschlossenen Genossenschaften zu erwirtschaften.

56 Sog. hilfswirtschaftliche Funktion der Genossenschaft, vgl. Forstmoser OR 828 N 73 f; ders., Genossenschaftswesen 153 f; F. von Steiger,Grundriss 29. Diese muss auch für den Genossenschaftsverband gelten; gl.M. für das österreichische Recht Schumy 15.

57 Forstmoser OR 828 N 75 ff.

58 Vgl. Forstmoser OR 828 N 71.

59 Vgl. auch Gutzwiller OR 828 N 18.

60 So profitieren sie z.B. indirekt davon, dass der Genossenschaftsverband ein Rationalisierungsinstrument der angeschlossenen Genossenschaften ist (ebenso Henzler, Genossenschaftszentralen 106).

61 Vgl. auch hinten § 7 A.III., S. 134.

62 Forstmoser OR 828 N 87 I; ausdrücklich HRV 92 I.

63 Vgl. hinten D.IV.2.c), S. 40.

5. Die gemeinsame Selbsthilfe als Mittel der Zweckverfolgung[64]

Die Mitglieder einer Genossenschaft müssen (zwingend) im Vergleich zu andern Vergemeinschaftungsformen stärker zusammenwirken[65]: Sie müssen *gemeinsam wirtschaften.* Dies bedeutet, dass jedes Genossenschaftsmitglied Beiträge leisten muss[66], und zwar – unter Vorbehalt der Genossenschaft mit dem Zweck der Kreditvermittlung – konkrete Beiträge, nicht einfach Geldeinlagen[67].

6. Kein gemeinsamer Geschäftsbetrieb nötig

Im Gegensatz zum deutschen Recht[68] braucht die Genossenschaft nach schweizerischem Recht keinen gemeinsamen Geschäftsbetrieb zu führen[69].

II. Das anwendbare Recht

Daraus, dass der Genossenschaftsverband eine Genossenschaft ist, folgt auch, dass das Genossenschaftsrecht anwendbar ist, und zwar, soweit Art. 921-925 keine Sondernormen kennen, das allgemeine Genossenschaftsrecht der Art. 828 ff[70]. Allerdings können – wie noch zu zeigen sein wird – vereinzelte Normen des allgemeinen Genossenschaftsrechts nicht unbesehen übernommen werden, sondern es ist der besondern Problematik der Genossenschaftsverbände Rechnung zu tragen.

64 Vgl. dazu auch die Ausführungen Bütikofers 15 ff.

65 Vgl. auch Gutzwiller OR 828 N 9: "In der 'Gemeinschaft' liegt ein Ethos, welches der blossen Gesellschaft fehlt: ein Wissen um Zusammengehörigkeit. Etwas vom 'Einer für Alle, alle für Einen' sollte in jeder Genossenschaft lebendig bleiben."

66 Forstmoser OR 828 N 95; F. von Steiger, Grundriss 43.

67 Forstmoser OR 828 N 96.

68 GenG 1.

69 F. von Steiger, Grundriss 26; Gerwig, Genossenschaftsrecht 119; Forstmoser OR 828 N 101 f; Bütikofer 17.

70 F. von Steiger, Grundriss 179; Bütikofer 10; Bernheimer 177; Capitaine, Genossenschaftsverbände 2; Winkler 105; Seiler 34; Bruggmann 17, 40; Gutzwiller/Hug/Meyer/Wengle N 1455. – Vgl. ferner auch Draheim, Zusammenschlüsse 213.

C. Mitgliederkreis

Vorbemerkung

Es geht hier um die Frage, wer Mitglied eines Genossenschaftsverbandes werden kann. Davon zu unterscheiden ist die Problematik der Beteiligung des Genossenschaftsverbandes an andern juristischen Personen[71,72].

I. Die in der Literatur vertretenen Ansichten

Die ältere Literatur[73] geht davon aus, einzig Genossenschaften könnten Mitglieder eines Genossenschaftsverbandes werden. Diese Auffassung wird allerdings nicht begründet[74]. Einzig bei Gloor und Bruggmann finden sich entsprechende Ausführungen[75]. Immerhin anerkennen einige Autoren die Existenz von genossenschaftlich organisierten Verbänden, die auch andere juristische Personen als Genossenschaften und Einzelpersonen aufnehmen dürfen[76]; diese werden dann den "reinen"[77], "echten"[78] oder "eigentlichen"[79] Genossenschaftsverbänden, also den Genossenschaftsverbänden mit ausschliesslich Genossenschaften als Mitglieder, gegenübergestellt.

Die Auffassung der ausschliesslichen Mitgliedschaft von Genossenschaften beruht offenbar auf zwei Faktoren[80]: Einerseits meinen diese Autoren offensichtlich[81], Art. 921 enthalte eine Legaldefinition des Genossenschaftsverbandes, so dass dieser umschrieben werden müsse als Vereinigung von (und nur von) mindestens drei Genossenschaften. Die Richtigkeit dieser Annahme wurde bereits widerlegt[82].

71 Diese beiden Fragen trennt Gerwig, Genossenschaftsrecht 155 nicht.

72 Die Genossenschaft kann sich im Rahmen der Legaldefinition von OR 828 und der statutarischen Zweckumschreibung beliebig an andern juristischen Personen beteiligen. – Vgl. dazu auch die ausdrückliche Regelung im deutschen Recht (GenG 1 II).

73 Eine interessante Ausnahme bildet Balsiger 17, der diejenigen Genossenschaftsverbände, die ausschliesslich aus Genossenschaften bestehen, wohl im Anschluss an die deutsche Literatur als "Zentralgenossenschaften" (vgl. dazu hinten G, S. 47) bezeichnet.

74 So z.B. bei Wenninger 147; Witschi 51; Bütikofer 10 f (allerdings widersprüchlich 13 f); Kummer 13 f, 37, 44 f, 51; Capitaine, Genossenschaftsverbände 1 (dazu im Widerspruch allerdings die Bezeichnung des VSK als Genossenschaftsverband); ferner E. Hensel 191 f; Winkler 104 f; Gerwig, Sieben Vorträge 189; Formulare S. 76 Art. 4 Anm. 4; Troller 60.

75 Dazu hinten II., S. 28.

76 So auch Durtschi, Revision 85.

77 E. Hensel 191 f; Wenninger 176.

78 Winkler 104, 114 f.

79 Gerwig, Sieben Vorträge 189; Witschi 51.

80 Ebenso Sigg 178.

81 Ausdrücklich nur Gloor 128 und Weber-Dürler 147.

82 Vgl. vorne A.I., S. 20.

Allerdings sprechen anderseits nicht nur der erwähnte Art. 921, sondern auch alle nachfolgenden Artikel nur von den "angeschlossenen Genossenschaften"[83], bzw. von der "eintretenden Genossenschaft"[84]. Daraus schliessen zu wollen, nur Genossenschaften seien als Mitglieder zuzulassen, wäre m.E. aber falsch[85]. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzestext in dieser Hinsicht unvollständig ist, indem er nur den Regelfall, nicht auch die Ausnahmefälle erfasst.

Als erster Autor stellt Bernheimer eine neue These auf: Nach ihrer Meinung kann ein Genossenschaftsverband auch andere Mitglieder aufnehmen, und zwar neben juristischen auch natürliche Personen: "Allerdings muss der Verband von Genossenschaften gegründet werden ..., und er darf andere Mitglieder nur unter bestimmten, durch seinen Zweck gerechtfertigten Voraussetzungen aufnehmen[86].

Dieser Erweiterung stimmen alle späteren Autoren zu[87,88]. Anschaulich ist v.a. die Begründung Gerwigs[89]: "*Kein*[90] vernünftiger Grund aber lässt sich denken, dem ins Leben getretenen Verband zu verbieten, sich durch Handelsgesellschaften und Stiftungen, deren er für bestimmte Zwecke bedarf, zu erweitern, eventuell sogar selbst solche Stiftungen zu gründen und das neue Kind sofort in die Familie aufzunehmen."

II. Die Einwände gegen eine Mitgliedschaft von Nichtgenossenschaften und deren Kritik

Der erste Einwand, es liesse sich ein Verbot ableiten aus OR 921, wurde bereits widerlegt[91].

83 Vgl. OR 922 II, 923, 924 I und II.
84 Vgl. OR 925.
85 Gerwig, Genossenschaftsrecht 154 würde diese Annahme als Buchstabenjurisprudenz bezeichnen.
86 S. 177.
87 Sigg 189 und ausdrücklich sich diesem anschliessend F. von Steiger,Grundriss 180; ebenfalls Gerwig, Genossenschaftsrecht 155 (anders noch Sieben Vorträge 189); ferner Pestalozzi 89.
88 Unklar ist die Haltung Gutzwillers: Einerseits betont er, dass "die Beimischung artfremder Elemente in Genossenschaftsverbänden [gemeint ist die Zulassung auch von Nichtgenossenschaften] ... u.a. eine befriedigende Zusammensetzung der Delegiertenversammlung unnötig erschweren müsste" (OR 921 N 7). Dies liesse auf einen Ausschluss der Nichtgenossenschaften schliessen. Anderseits beschreibt Gutzwiller unter dem Titel "Erscheinungsformen der Genossenschaftsverbände" auch Verbände, die Einzelmitglieder etc. aufnehmen (OR 921 N 24 ff), und sagt,die Formulierung von Art. 892, "Genossenschaften, bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht", deute auf das Verbandsproblem hin (OR 921 N 21).
89 Genossenschaftsrecht 155.
90 Von Gerwig hervorgehoben.
91 Vgl. vorn A.I., S. 20.

Eine längere Liste von "Beweismaterial" liefert Bruggmann[92] für seine These der ausschliesslichen Mitgliedschaft der Genossenschaften, welches im folgenden einer genaueren Überprüfung unterzogen werden soll.

Vorab stellt Bruggmann fest, dass bei einer Erweiterung des Mitgliederkreises die Abgrenzung des Genossenschaftsverbandes zu den "Genossenschaften, bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht"[93] fraglich würde[94]: Es würden dann zwei verschiedene Rechtsformen (Genossenschaftsverband und Genossenschaft gemäss OR 880 bzw. 892) für denselben Zusammenschluss offenstehen, was von der Gesetzessystematik her überflüssig wäre. Zudem wäre die eine Form (der Verband) ungerechtfertigt privilegiert gegenüber der andern Form[95]. Wie noch zu zeigen sein wird[96], fallen diese Einwände bei der in dieser Arbeit gewählten Definition des Genossenschaftsverbandes dahin.

Bruggmann nimmt ebenfalls Rekurs auf die Materialien; allerdings sind die zwei zitierten Stellen[97] nicht sehr aussagekräftig. Bruggmann will offenbar die Ausführungen des ständerätlichen Referenten Amstalden zu dieser Frage negativ verstanden wissen. Dessen Ausführungen lauten: "Das Departement lässt in seinem über diese Frage erstatteten Spezialbericht durchblicken, dass schon Zweifel in die Begründetheit der Schaffung von Genossenschaftsverbänden vorhanden seien; eine Erweiterung derselben durch Aufnahme von Handelsgesellschaften usw. sei nicht ratsam. Die Kommission teilt diese Auffassung."[98]

Der erwähnte Spezialbericht, der von der Justizabteilung zuhanden der ständerätlichen Kommission erstattet wurde[99], enthält allerdings keine ausdrückliche Äusserung zur Frage des Mitgliederkreises. Zuerst wird darauf hingewiesen, dass diese Frage von einem Vertreter des VSK aufgeworfen wurde, des VSK, "der zur Zeit auch noch Konsumvereine in der Form von Aktiengesellschaften und Stiftungen umfasse. Das Bedürfnis nach Einbeziehung auch von physischen Personen ist hier jedenfalls nicht dargetan." Über die Zulässigkeit der Aufnahme von Handelsgesellschaften äussert sich der Spezialbericht – entgegen den Ausführungen des ständerätlichen Berichterstatters – überhaupt nicht. Es ist allerdings zuzugeben, dass der Grundtenor eher negativ ist; dies erklärt sich jedoch daraus, dass die Justizabteilung nun plötzlich daran zweifelte, ob es überhaupt richtig sei, für Genossenschaftsverbände Spezialnormen vorzusehen. Für einen Antrag auf Streichung der betreffenden Artikel war es

92 S. 18 ff.
93 So die Formulierungen in OR 880 und 892.
94 Bruggmann 18 f.
95 Geringere Gründerzahl sowie Überwachungs- und Anfechtungsrecht gemäss OR 924, vgl. hinten D.IV.1., S. 38.
96 Vgl. hinten D.IV.4., S. 43.
97 Berichterstatter Amstalden, StenBull StR 1932 284, und Votum Klöti, StenBull StR 1932 284.
98 StenBull StR 1932 284.
99 Bericht vom 13.2.1930; Faszikelnr. G 1; Aktenstücknr. 1312 S. 13 f. – Der Verfasser dankt Herrn Kohler vom Bundesarchiv in Bern dafür, dass dieser ihm den Text zur Verfügung gestellt hat.

aber offenbar schon zu spät. Demzufolge muss vermutet werden, dass die Justizabteilung eine Erweiterung des Gesetzestextes deshalb nicht vornehmen wollte, weil sie generell gegen einen Ausbau der Normen über Genossenschaftsverbände war. So erklärt sich auch die Formulierung der Ablehnung: Diese erfolgt nicht aus sachlichen Gründen[100], sondern weil "wir ... es zum mindesten als unnötig erachten (würden), über die bundesrätliche Vorlage hinauszugehen"[101]. Diese Auffassung wurde vom ständerätlichen Referenten – wie gesehen – übernommen.

Daneben betont dieser, dass sich die Genossenschaften untereinander und mit andern Gesellschaftsformen sowie Einzelpersonen auch *vertraglich* binden könnten "auch ohne gesetzliche Wegleitung"[102,103].

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass der Gesetzgeber die Frage nicht gesetzlich regeln wollte, wenn auch zuzugeben ist, dass seine Haltung diesbezüglich eher negativ war.

In diesem Zusammenhang muss auch auf den Wortlaut der Ausführung des ständerätlichen Referenten[104] geachtet werden: Er sagt nämlich, eine Erweiterung durch Aufnahme von Handelsgesellschaften sei "nicht ratsam", was eben nicht ein völliges Verbot, sondern nur eine Empfehlung beinhaltet.

Eindeutig ist hingegen die zweite von Bruggmann angeführte Stelle der Materialien: Ein Ratsvertreter äussert die Ansicht, der VSK sei kein Genossenschaftsverband, weil er nicht nur Genossenschaften umfasst[105]. Hiezu muss bemerkt werden, dass es sich nur um ein vereinzeltes Votum eines Ratsmitgliedes handelt, das sich übrigens in seinen Ausführungen selbst widerspricht, wenn es die Verbände – gemeint sind die Genossenschaftsverbände – umschreibt als mehrheitlich aus Genossenschaften bestehende Genossenschaften. Danach müssten nicht alle, sondern nur die Mehrheit der Genossenschaftsverbandsmitglieder Genossenschaften sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass *die Materialien in dieser Frage keine Lösung zu geben vermögen.*

100 Mit dem erwähnten einzigen Vorbehalt, beim VSK sei das Bedürfnis des Beizugs von Einzelpersonen nicht dargetan; eine Frage, die sich die Justizabteilung übrigens gar nicht so hätte stellen dürfen. Diese hätte prüfen müssen, ob generell bei Genossenschaftsverbänden – und nicht nur beim VSK – das Bedürfnis zum Beizug von Handelsgesellschaften und Einzelpersonen bestanden hätte.

101 Spezialbericht (zit. Anm. 99) 14 a.E.

102 StenBull StR 1932 284.

103 Aus dieser Stelle der Materialien kann allerdings auch nicht – wie Gerwig, Genossenschaftsrecht 155 es tut – darauf geschlossen werden, diese juristischen und natürlichen Personen könnten sich auch *mitgliedschaftlich* verbinden (insofern richtig Gutzwiller OR 921 N 7). Vielmehr billigt der ständerätliche Referent nur den erwähnten Spezialbericht (gl.M. Gutzwiller OR 921 N 7).

104 Vgl. Anm. 98.

105 Votum Klöti in StenBull StR 1932 228.

Bruggmann[106] führt schliesslich[107] die Vertreter der *Wissenschaft,* Gerwig und Seiler[108], an, die seine Ansicht stützen sollen. Gerwig hat seine erste Meinungsäusserung[109], die nur en passant erfolgte, aufgegeben: Mit Sigg[110] und F. von Steiger[111] vertritt er jetzt die Auffassung, ein Genossenschaftsverband müsse nicht ausschliesslich aus Genossenschaften bestehen[112]. Die wohl als *herrschend* zu bezeichnende *Lehre* ist also *für einen erweiterten Mitgliederkreis.*

III. Die Praxis und die Gründe für einen erweiterten Mitgliederkreis

Gloor[113], F. von Steiger[114] und v.a. Sigg[115] weisen hin auf eine Schwachstelle der Auffassung der ausschliesslichen Mitgliedschaft von Genossenschaften: Nur eine Minderheit der sich als Genossenschaftsverbände bezeichnenden Gebilde würde unter diesen Begriff des Genossenschaftsverbandes und damit unter die Art. 921 ff fallen. Eindrücklich ist insbesondere die Darstellung der Verhältnisse beim ZVSM durch Sigg[116]: Von den dem Zentralverband angeschlossenen 17 regionalen Milchverbänden wäre nur gerade einer als Genossenschaftsverband zu qualifizieren[117].

Die Praxis ist natürlich kein genügender Grund; immerhin ist sie ein deutliches Indiz für die Interessen von Genossenschaftsverbänden, auch anders strukturierte Mitglieder aufnehmen zu können. Dass diese Interessen durchaus legitim sein können, zeigt ebenfalls das Beispiel der Milchverbände: Einige Milchproduzenten konnten sich nicht einer lokalen Milchgenossenschaft anschliessen, weil sie beispielsweise auf einem abgelegenen Bauernhof produzieren und in der näheren Umgebung nicht sechs weitere Produzenten zu finden waren, die zusammen eine Genossenschaft hätten bilden können. Solchen Produzenten muss die Möglichkeit geboten werden,

106 S. 19.
107 Bruggmann 19 f erwähnt auch die Sprache des Gesetzes. Nach seiner Auffassung würde das Gesetz die andern juristischen Personen als die Genossenschaften sowie die Einzelpersonen ausdrücklich erwähnen, wenn auch diese gemeint wären. Dazu oben A.I., S. 20.
108 Seiler 62 äussert sich – entgegen Bruggmann 19 – überhaupt nicht zum Problem.
109 Sieben Vorträge 189.
110 S. 189.
111 Grundriss 180.
112 Genossenschaftsrecht 155.
113 S. 136 und 128 Anm. 1.
114 Grundriss 180; anders ders. in Formulare S. 76 Art. 4 Anm. 4 (evtl. auch nur ungenaue Formulierung).
115 S. 190, 192; ferner auch Guhl/Merz/Kummer 703.
116 S. 190 f.
117 Vgl. ferner die Aufstellungen bei Gutzwiller OR 921 N 8, 24 ff, ferner ders. OR 922 N 26 f. – Nach Angaben von F. von Steiger (Grundriss 81, ohne Angabe von Belegstellen) lässt das Eidgenössische Amt für das Handelsregister zu, dass sich drei Genossenschaften und ein Verein zusammenschliessen in einem Genossenschaftsverband.

direkt an den Verband liefern und sich an diesem mitgliedschaftlich[118] beteiligen zu können[119,120].

Bei verschiedenen Verbänden, namentlich bei den Viehzuchtverbänden, geschah sodann die Wahl der Rechtsform zwischen Verein und Genossenschaft nicht selten recht zufällig[121]. Es wäre unbillig, einem als Verein konstituierten Verband die Aufnahme im Genossenschaftsverband aus formalistischen Gründen zu versagen, wenn er durch diese Beteiligung seinen Vereinszweck besser erfüllen kann[122,123].

Ebenso falsch wäre das Abstellen auf die Rechtsform z.B. bei einer als AG konstituierten Körperschaft, die genossenschaftliche Züge (sog. kooperative AG)[124] zeigt.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass es unrichtig wäre, wenn in dieser Frage auf die äussere Erscheinung, d.h. die Rechtsform, abgestellt würde.

Der *Haupteinwand* gegen einen engeren Mitgliederkreis ist folgender: Der Genossenschaftsverband kann – wenn dies statutarisch vorgesehen ist – die geschäftliche Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften überwachen und deren Beschlüsse beim Richter anfechten[125]. Dieses Anfechtungsrecht ist eine Spezialität der Genossenschaftsverbände, insofern als nach allgemeinem Genossenschaftsrecht einem Dritten, d.h. dem Verband, keine Anfechtungsrechte eingeräumt werden können, und zwar weder auf vertraglichem noch auf statutarischem Weg[126]. Soll nun ein aus einer Vielzahl von Genossenschaften bestehender Verband nur deswegen auf

118 Da es bekanntlich das Institut des *Gastbauern* und andere Beteiligungen unter dem neuen Recht nicht mehr gibt (vgl. dazu Forstmoser, Vorb. zu OR 839-878 N 6 ff), wäre nur ein *obligatorisches* Rechtsverhältnis zwischen Produzent und regionalem Milchverband möglich. Auf diese Weise wäre er gegenüber den andern Produzenten benachteiligt, die über ihre lokalen Genossenschaften willensbildend auf den Verband einwirken können.

119 So ausdrücklich z.B. Milchverband Bern Art. 3 IV: "Milchproduzenten, denen nicht Gelegenheit geboten ist, sich einer bestehenden Käserei- oder Milchverwertungsgenossenschaft anzuschliessen, können dem Verband als Einzelmitglieder beitreten."

120 Ähnlich auch etwa Art. 3 II der Statuten des Schweiz. Fleckviehzuchtverbandes. Danach können Einzelmitglieder werden staatliche Betriebe, die sich nicht einer Genossenschaft anschliessen können.

121 Vgl. Gutzwiller, Einleitung N 110, 114; ferner die Zusammenstellung bei Hans Brugger 122 ff.

122 Dem steht die wirtschaftliche Zielsetzung der Genossenschaft nicht entgegen, da diese nebenbei auch ideale Zwecke verfolgen kann.

123 Zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister vgl. vorn Anm. 117.

124 Vgl. dazu Gilliard, François: Tendances coopératives dans la société anonyme, in: Lebendiges Aktienrecht, Festgabe Wolfhart F. Bürgi (Zürich 1971) 149 ff; Ebert, Kurt Hanns: Die Problematik der kooperativen Aktiengesellschaften im schweiz. und deutschen Aktienrecht, ZSR 93 (1974) 163 ff.

125 Vgl. dazu hinten § 9 B.III.3., S. 167.

126 Vgl. zum Ganzen hinten § 9 B.III.1., S. 163.

sein Anfechtungsrecht verzichten, weil er noch Einzelmitglieder aus eigenem Antrieb aufnimmt oder wegen wirtschaftlicher Umstände[127] dazu gezwungen wird?[128]

Zusammenfassend muss daher m.E. gesagt werden, dass vom Begriff des Genossenschaftsverbandes her dieser nicht nur Genossenschaften, sondern grundsätzlich auch andere juristische Personen[129,130] und Einzelmitglieder[131] aufnehmen kann, und zwar m.E. ab initio[132,133,134,135].

D. Abgrenzungen

I. Zur Holding

Die Holdinggesellschaft wird in der Regel umschrieben "als Gesellschaft, deren Hauptzweck es ist, andere rechtlich selbständige Unternehmen zu kontrollieren und

127 Vgl. dazu das Beispiel des Milchproduzenten vorn bei Anm. 118.

128 Bruggmann 33 f sieht das Problem ebenfalls: "Wenn beim Verband dieser Eingriff [Anfechtungsrecht] statthaft ist, sollte er eigentlich billigerweise bei verbandsähnlichen Gebilden mit demselben inneren Aufbau wie der Verband auch zugelassen werden. Dass er es nicht ist, halten wir für eine Unzulänglichkeit des Gesetzes ..." Das von Bruggmann 34 vorgeschlagene Surrogat der Konventionalstrafe mag zwar effektvoll sein, beinhaltet aber eben nicht diese direkte Verbandskontrolle, wie sie OR 924 vorsieht.

129 Inkl. diejenigen des öffentlichen Rechts, vgl. dazu Gutzwiller OR 921 N 28. – F. von Steiger, Grundriss 179 führt als Präjudiz das vorn Anm. 30 zitierte Kreisschreiben an, doch handelt es sich hier nicht um einen Genossenschaftsverband, sondern um eine gewöhnliche Genossenschaft, vgl. vorn Anm. 30.

130 Und die Personengesellschaften.

131 Zum zahlenmässigen Verhältnis zwischen Genossenschaften und andern Mitgliedern vgl. hinten D.IV.5., S. 44.

132 Gerwig, Genossenschaftsrecht 155, Bernheimer 176 und Ebert I 598 vertreten die Ansicht, andere Mitglieder als Genossenschaften dürfe der Verband erst nach seiner Konstituierung aufnehmen. Dies ergebe sich – so Bernheimer – aus OR 921 und "aus seiner Aufgabe". Da OR 921 wie gesehen (vgl. oben A.I., S. 20) keine Legaldefinition enthält, ergibt sich daraus nur die Vorschrift, dass mindestens drei Genossenschaften bei der Gründung des Genossenschaftsverbandes mitmachen müssen. Es ist aber auch im übrigen nicht einzusehen, wieso nicht schon bei der Gründung ein erweiterter Mitgliederkreis zugelassen werden sollte.

133 Zu Schranken der Beteiligung von Nichtgenossenschaften vgl. hinten D.IV.5., S. 44.

134 Das Gleiche gilt beim Pendant zum Genossenschaftsverband im deutschen Recht: Die Zentralgenossenschaft braucht ebenfalls nicht ausschliesslich aus Genossenschaften zu bestehen, vgl. Paulick, Lehrbuch 82, 84 und Heuel 11; a.M. Lang/Weidmüller GenG 9 Anm. 3. – Zu beachten ist, dass es sich beim Begriff der Zentralgenossenschaft nicht um einen juristischen, sondern um einen ökonomischen handelt (vgl. Draheim, Zusammenschlüsse 196).

135 Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass diese Auffassung etliche Schwierigkeiten mit sich bringt bei der Bemessung des Stimmrechts des Einzelmitglieds, bei der Bildung der DV usw.; vgl. hinten § 6 B.II.9., S. 127.

zu leiten, und zwar durch Beteiligungen, insbesondere Mehrheitsbeteiligungen oder hundertprozentige Beteiligungen an diesen Unternehmen"[136]. Hauptzweck der Holding ist also das dauernde Verwalten von Beteiligungen[137].

Der Genossenschaftsverband umfasst ebenfalls rechtlich selbständig bleibende Unternehmen und kann sich statutarisch ebenfalls gewisse Kontrollrechte[138] einräumen lassen. – Diese beiden Kontrollrechte sind aber mindestens dem Masse nach verschieden. Bei der Holding führt die Kontrolle in aller Regel zur Abhängigkeit oder – in den Worten Capitaines[139] – zu "Überwachung und Diktatur... . Im Gegensatz dazu muss bei einem Genossenschaftsverband alles demokratisch sein."[140,141]

Der wesentlichste Unterschied liegt in der Hierarchie der *Willensbildung*. Beim Genossenschaftsverband bestimmen die Genossenschaften dessen Willen[142], bei der Holding bestimmt diese den Willen der beherrschten Gesellschaften[143]. Diese Situation kann graphisch als umgekehrte Pyramide dargestellt werden:

136 Forstmoser/Meier-Hayoz § 44 N 31; Meier-Hayoz/Forstmoser § 19 N 29; ähnlich Zweifel 45; ferner Siegwart, Einleitung N 152 f; Weiss, Einleitung N 331 ff; Caflisch 50 f; ebenso für das deutsche Recht Rasch, Harold: Deutsches Konzernrecht (5.A. Köln/Berlin/Bonn/München 1974) 70; vgl. auch Gauch Nr. 200.

137 Zweifel 48.

138 Vgl. dazu hinten § 9 B.VII.1., S. 202.

139 Genossenschaftsverbände 1.

140 In die gleiche Richtung gehend Ebert I 579, wenn er feststellt, dass bei den Rechtsbeziehungen zwischen zusammengeschlossenen Genossenschaften – im Gegensatz zu konzernmässigen Rechtsbezügen – das "strukturelle Merkmal der Machtfunktion" fehlt.

141 Ähnlich auch die Unterscheidung des Bundesgerichts in BGE 102 II 165 f, worin die Auffassung abgelehnt wird, die Genossenschaft könne analog der Holdinggesellschaft eine sog. *Einzelmarke* auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

142 Es ist nicht zu verkennen, dass beim Genossenschaftsverband auch der Verband gewisse Einflüsse auf die angeschlossenen Genossenschaften (dazu hinten § 9 B., S. 154) ausübt. Insofern kann beim genossenschaftsverbandlichen "Konzern" von einer *wechselseitigen Bindung* gesprochen werden, die der Abhängigkeit beim aktienrechtlich strukturierten Konzern gegenübersteht. – Vgl. allgemein § 9 A.II., S. 152.

143 Vgl. Kohler 12 und auch Draheim, Zusammenschlüsse 215, 223; Ebert I 580.

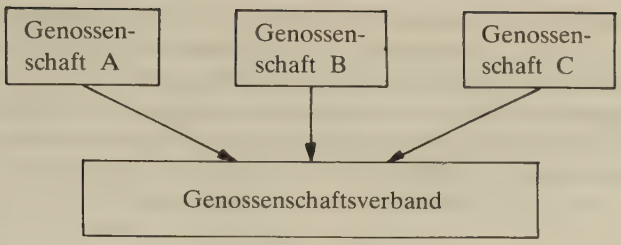

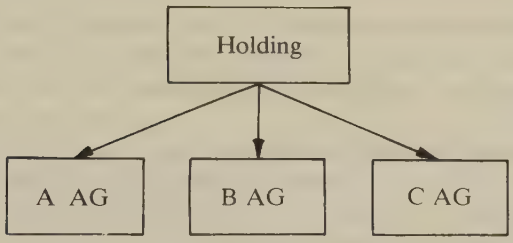

Mit der Willensbildung gekoppelt ist die Kapitalbeteiligung. Während sie in der Holding von oben nach unten läuft, gilt beim Genossenschaftsverband das Umgekehrte[144]: Die Mitgliedgenossenschaften halten die Anteilscheine des Verbandes, und dieser ist nicht Eigentümer der Anteilscheine der Mitgliedgenossenschaften.

Ferner besteht eine Verschiedenheit der *Zwecke:* Während die Holdinggesellschaft als Hauptzweck nur die Verwaltung von Beteiligungen hat[145], weist der Genossenschaftsverband ein breiteres Spektrum der Zwecke auf und stellt v.a. die Förderung der Mitgliedgenossenschaften und deren Mitglieder in den Vordergrund.

Daraus ergibt sich ein weiterer Unterschied, der wenigstens vom theoretischen Ansatz her gilt: Der Genossenschaftsverband muss die angeschlossenen Genossenschaften und deren Mitglieder fördern (sog. Förderungszweck oder – in den Worten Henzlers – *Grundauftrag* der Genossenschaft). Der Vorteil dieser Tätigkeit fällt bei den Genossenschaftern, also den – bei Betrachtung des organisatorischen Aufbaus – untersten Gliedern der Hierarchie an. Anders bei der Holding: Dort fällt der gesamte Reingewinn bei der Konzernspitze an, oder diese hat wenigstens das Verfügungsrecht über die Reingewinnverteilung: "Es geschieht also alles zugunsten der Spitze der Pyramide, bei der Genossenschaft dagegen zugunsten der Basis der Pyramide"[146,147].

144 So auch Pfüller 5.

145 Zweifel 48, insb. 50 f; ferner F. von Steiger, Recht der AG 222.

146 Leffson, Ulrich: Genossenschaftliche Verbundbildung als Mittel der Effizienzsteigerung der Mitgliedbetriebe, in: Genossenschaften und Genossenschaftsordnung, Festschrift Georg Draheim (Göttingen 1968) 155 ff, 157; ebenso Westermann, Verbund 201.

147 Vgl. ferner auch Reinhardt, Zusammenschlüsse 257 f.

Weitere Gegensätze ergeben sich aus der Verschiedenheit der *Rechtsformen*[148]. So ist die Beteiligung der Genossenschaft am Genossenschaftsverband personenbezogen[149], die Beteiligung der Holding aber kapitalbezogen[150].

Die Holdinggesellschaft wird häufig als Strukturträger von *Konzernen* bezeichnet[151]. Ob und inwieweit der Genossenschaftsverband ebenfalls ein taugliches Mittel zur Konzernierung von Gesellschaften ist, soll in § 9 A, S. 151 untersucht werden.

II. Zum Verein[152]

Verein und Genossenschaft sind eng miteinander verwandt[153], weil beide Rechtsformen personalistisch aufgebaut sind[154]. Der Unterschied liegt in der *Zielsetzung:* Der Verein hat grundsätzlich einen idealen[155], die Genossenschaft einen wirtschaftlichen[156] Zweck[157,158].

Für beide Gesellschaftsformen sind aber in dieser Hinsicht Vorbehalte anzubringen. Einerseits lässt die Praxis des Bundesgerichtes[159] auch Vereine mit wirtschaftlichem Zweck zu, wenn nur kein kaufmännisches Unternehmen betrieben wird. Anderseits braucht die Genossenschaft gemäss OR 828 nur "in der Hauptsache"[160]

148 Die Holdinggesellschaft weist fast immer die Rechtsform der AG auf, vgl. Zweifel 45, 47; ausführlich W. von Steiger, Holdinggesellschaften 209a. – Zum Gegensatz zwischen Genossenschaft und AG allgemein Gutzwiller, Einleitung N 122 ff.

149 Vgl. z.B. Forstmoser, Syst. Teil N 308 ff und auch hinten § 7 A.II., S. 134.

150 Vgl. z.B. Siegwart, Einleitung N 157, Zweifel 53.

151 Vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser § 19 N 29; Forstmoser/Meier-Hayoz § 44 N 31; Zweifel 41, 43, 58.

152 Dazu allgemein auch Gutzwiller, Einleitung N 109 ff.

153 Dazu allgemein Mantel; ferner Heini, Vereine 518; Guhl/Merz/Kummer 700.

154 Statt vieler Meier-Hayoz/Forstmoser § 3 N 2; § 16 N 4, 6 f, § 15 N 6 ff; Forstmoser, Anachronismus 160; ders., Verwendung 340 ff; Mantel 62 et passim.

155 D.h. nichtwirtschaftlichen.

156 D.h. ökonomische Interessen (geldwerte Vorteile).

157 Vgl. ZGB 60 I und 59 II; dazu statt vieler Meier-Hayoz/Forstmoser § 16 N 10.

158 Zu beachten ist allerdings, dass der Verein seinen Zweck mit *wirtschaftlichen Mitteln* verfolgen darf, wenn dadurch die Erreichung des idealen Hauptzweckes erleichtert wird. Wesentlich dabei ist, dass nicht die Vereinsmitglieder, sondern *Dritte* durch die Gesellschaftstätigkeit ökonomisch begünstigt werden (vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser § 4 N 30 ff).

159 In BGE 88 II 209 ff wurde zwar gegen die in JT 83 (1935) I 66 ff begonnene, jahrzehntelange Praxis entschieden, doch wurde schon zwei Jahre später mit Rücksicht auf die "réalités des faits économiques" der Verein mit wirtschaftlicher Zielsetzung wieder toleriert (BGE 90 II 333 ff). Stellvertretend für alle Kritiker Schluep, Unternehmenskonzentration 330: "Man weiss, dass das Bundesgericht nach einer kurzen Erhellung [BGE 88 II 209] seit 1964 unverdrossen contra legem und gegen die versammelte Schar der Doktoren beharrlich judiziert ..."

160 "Durch diesen Zusatz wird es der Genossenschaft ermöglicht, neben wirtschaftlichen noch nichtwirtschaftliche Ziele zu verfolgen (BGE 80 II 75), d.h. auch ideale Interessen der Mitglieder zu befriedigen oder zugunsten Dritter tätig zu sein." (Meier-Hayoz/Forstmoser § 4 N 17; ausführlich Forstmoser OR 828 N 66 f).

einen wirtschaftlichen Zweck zu verfolgen und kann gemäss HRV 92 II[161] auch ausschliesslich gemeinnützig sein[162].

Kein Unterschied zwischen Verein und Genossenschaft(sverband) ergibt sich in der Mitgliedschaft: Auch der Verein kann juristische Personen, insbesondere Vereine, als Mitglieder aufnehmen und damit einen sog. *Vereinsverband*[163] bilden[164].

Vorteile des Genossenschaftsverbandes gegenüber dem Vereinsverband ergeben sich aus der strafferen Organisation[165] und der grundsätzlich grösseren Kreditwürdigkeit[166] der Genossenschaft.

III. Zur Grossgenossenschaft

Der Genossenschaft wohnt die Tendenz zu *Wachstum und Grösse* inne; dies zeigt sich darin, dass OR 839 II das Prinzip der offenen Tür zwingend vorschreibt[167] oder darin, dass der Gesetzgeber für mitgliederreiche Genossenschaften die Urabstimmung und die Delegiertenversammlung vorgesehen hat[168].

Der Begriff der *Grossgenossenschaft*[169] wird im juristischen Sprachgebrauch im allgemeinen nur verwendet für sog. *Primärgenossenschaften,* also Genossenschaften, deren Mitglieder natürliche Personen sind[170]. Wie gesehen[171], wird der Genossenschaftsverband grundsätzlich aus Genossenschaften gebildet[172]. Der Unterschied der beiden Arten liegt also im *Mitgliedersubstrat.* Wirtschaftlich gesehen bestehen oft keine Differenzen, stellen doch auch die Genossenschaftsverbände regelmässig

161 Die h.L. bejaht die Rechtmässigkeit von HRV 92 II, vgl. Forstmoser OR 828 N 125 ff; Meier-Hayoz/Forstmoser § 4 N 17 f.

162 Vgl. dazu Behr, Giorgio: Gemeinnützige Körperschaften, insbesondere Genossenschaften (Diss Zürich 1974) 42 ff.

163 Oder Zentralverein. – Vgl. auch hinten D.IV.2.c), S. 40.

164 Vgl. Egger ZGB 60 N 19; ferner Heini, Vereine 544.

165 Z.B. Meier-Hayoz/Forstmoser § 16 N 24 f. – In diesen Zusammenhang gehört auch der Unterschied zwischen dem zwingend vorgeschriebenen Austrittsrecht beim Verein (ZGB 70 i.V.m. 63 II) und dem durch die Treuepflicht beschränkten Austrittsrecht bei der Genossenschaft, vgl. Gutzwiller, Einleitung N 113; Mantel 53 f.

166 So hat das Gesetz verschiedene Vorschriften aufgestellt, die die Bildung und Erhaltung eines Genossenschaftsvermögens bezwecken, vgl. dazu z.B. Guhl/Merz/Kummer 718 f; zur Bedeutung des Grundkapitals bei der Genossenschaft insbesondere Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 23 ff. – Entsprechende Vorschriften des Vereinsrechts fehlen.

167 Forstmoser, Genossenschaftswesen 153; ders., Syst. Teil N 369; ders., Anachronismus 157 f.

168 OR 880, bzw. OR 892.

169 Vgl. dazu Forstmoser, Grossgenossenschaften 5 ff; ferner statt vieler Paulick, Lehrbuch 87 ff.

170 Forstmoser, Grossgenossenschaften 1 Anm. 1.

171 Vgl. vorn C, S. 27 ff sowie hinten D.IV.5., S. 46.

172 Der allerdings ausnahmsweise auch andere juristische Personen und natürliche Personen aufnehmen kann, vgl. vorn C, S. 27.

grössere Unternehmensformen dar[173]. Eine Gleichstellung hat auch der Gesetzgeber vorgenommen, indem er in OR 880 bzw. 892 für beide Gesellschaftsformen die Urabstimmung bzw. die Delegiertenversammlung vorgesehen hat[174].

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang auch die *"föderalistische"* Struktur der Genossenschaftsverbände. Im Gegensatz zu den Grossgenossenschaften können partikuläre Interessen viel eher durchgesetzt werden[175]. Ferner ist auch eine wirksamere Kontrolle des Grossverbandes durch die Genossenschafter möglich[176]: Angeschlossene Genossenschaften sind nämlich viel eher interessiert an einer wirksamen Kontrolle des Grossverbandes als Einzelpersonen, die oft nicht einmal über den nötigen Sachverstand verfügen.

IV. Zur gewöhnlichen Genossenschaft

1. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung

Auf den ersten Blick ist man versucht, diese Unterscheidung als rein theoretisch und praktisch bedeutungslos abzutun. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Gesellschaften wird es nämlich nicht darauf ankommen, ob man sie als "Genossenschaftsverband" oder "nur" als "Genossenschaften" qualifiziert[177]: Im einen wie im andern Fall ist Genossenschaftsrecht anwendbar. Zudem enthalten die speziellen Normen über die Genossenschaftsverbände (OR 921-925) nur Normen, die entweder schon ausdrücklich im allgemeinen Genossenschaftsrecht stehen oder sich aus diesem ergeben.

Davon ausgenommen sind nur zwei Bestimmungen des Genossenschaftsverbandsrechtes, nämlich OR 921 und 924. Während die erstere Bestimmung die *Mindestzahl der Gründer* von sieben[178] auf drei reduziert[179], räumt die letztere dem Verband *Überwachungs- und Anfechtungsrechte*[180] gegenüber den angeschlossenen Genossenschaften ein, wie dies nach allgemeinem Genossenschaftsrecht – auch bei entsprechender Bestimmung in den Statuten – nicht zulässig ist. So darf z.B. nach allgemeinem Genossenschaftsrecht nicht einem Nichtmitglied das Recht zur Anfech-

173 Vgl. § 3 B.III.2., S. 53.

174 Vgl. dazu und insb. zum Begriff der Delegiertenversammlung hinten § 6 B.II., S. 111 und § 6 B.IV., S. 129.

175 Ebenso Reinhardt, Zusammenschlüsse 257.

176 Bei Grossgenossenschaften wird das Fehlen einer wirksamen Kontrolle der Verwaltung durch die Genossenschafter bemängelt (vgl. Forstmoser, Grossgenossenschaften 289; ders., Verwendung 356; ders., Genossenschaftswesen 161).

177 So erklärt sich wohl auch, dass in verschiedenen Lehrbüchern keine Abgrenzung vorgenommen wird, so z.B. Gerwig, Genossenschaftsrecht 154 ff; Guhl/Merz/Kummer 703 f.

178 OR 831 I.

179 Dazu ausführlich § 5 B, S. 99.

180 Bei entsprechenden Bestimmungen in den Statuten.

tung von Generalversammlungsbeschlüssen eingeräumt werden[181]. Demgegenüber erlaubt OR 924 bei entsprechender Statutenbestimmung dem Verband, der ja bezüglich der angeschlossenen Genossenschaften ein Nichtmitglied[182] ist, Generalversammlungsbeschlüsse dieser Genossenschaften beim Richter anzufechten.

Daraus ergibt sich, dass der Genossenschaftsverband gegenüber der gewöhnlichen Genossenschaft in zweifacher Hinsicht *privilegiert*[183] ist, einerseits in der geringeren Gründerzahl, anderseits in der Möglichkeit der strengeren Mitgliederüberwachung. Es gilt daher abzuklären, welche Genossenschaft in den Genuss dieser Privilegien gelangen kann.

Eine genaue Klärung drängt sich aber auch auf, weil der Gesetzgeber in OR 880 und 892 ein ähnliches oder gar das gleiche Phänomen wie die Genossenschaftsverbände vor Augen hatte, als er für Genossenschaften, "bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht", die Urabstimmung bzw. die Delegiertenversammlung zur Verfügung stellte[184].

2. Die in der Literatur vorgebrachten Unterscheidungskriterien

a) Nur Genossenschaften als Mitglieder

Verschiedene Autoren sind – wie gesehen[185] – der Ansicht, nur Genossenschaften dürften Mitglieder des Genossenschaftsverbandes sein. Folgerichtig werden dann alle Verbände, die auch andere juristische Personen oder Einzelpersonen aufnehmen, unter die gewöhnlichen Genossenschaften eingereiht, wobei OR 880 und 892 anwendbar sind, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder Genossenschaften sind[186].

Die ausschliessliche Mitgliedschaft von Genossenschaften wurde hier[187] verworfen, sodass sie nicht als Unterscheidungskriterium anwendbar ist.

b) Mehrheitlich juristische Personen als Mitglieder

Bütikofer definiert den Genossenschaftsverband als "eine in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft organisierte Person ..., deren Mitgliedschaftsverhält-

181 Vgl. BGE 67 I 264; Forstmoser, Vorbem. OR 839-878 N 7 II; ausführlich hinten § 9 B.III.1., S. 163.
182 Vgl. § 7 A.III.1., S. 135.
183 Ebenso Bruggmann 30.
184 Vgl. dazu auch hinten 4., S. 43. – Daher bezeichnen Bruggmann 17 et passim und andere Autoren die hier als "gewöhnliche" bezeichnete Genossenschaft als "Genossenschaft nach Art. 892".
185 Vgl. die vorn C.I., S. 27 zitierten Autoren.
186 z.B. Kummer 44; Gerwig, Sieben Vorträge 189.
187 Vgl. vorn C.III. a.E., S. 33.

nisse in überwiegendem Masse durch die Teilnahme von Personenvereinigungen beeinflusst sind" oder auch als Genossenschaft, bei der "die massgebenden Faktoren ... nicht die Einzelpersonen, sondern die Vereinigungen sind, wenn also das gesamte Genossenschaftsunternehmen die Merkmale des Grossbetriebs zeigt ..."[188]. Sigg[189] kritisiert zu Recht diese Begriffsumschreibung als viel zu weit. Demnach wäre es z.B. möglich, dass drei Aktiengesellschaften zusammen eine Genossenschaft bilden könnten, indem sie vom Gründungsprivileg des Art. 921 profitierten. Dies war nicht der Wille des Gesetzgebers[190], sondern dieser bezweckte – wie gesehen[191] –, den Zusammenschluss der Genossenschaften zu fördern.

c) Zweckidentität

Bernheimer[192] hat als erste den Grundsatz der Zweckidentität in das Recht des Genossenschaftsverbandes eingebracht. Nach dieser Autorin kann nur dann von einem Genossenschaftsverband gesprochen werden, wenn "sich Verbandszweck und Zweck der Mitgliedgenossenschaften in den wesentlichen Punkten decken... . Fördert der Verband den von den Mitgliedern verfolgten Zweck nur mittelbar – man denke an eine Kreditgenossenschaft, die die Bankgeschäfte der ihr angeschlossenen Konsumgenossenschaften besorgt –, so haben wir es nicht mit einem Genossenschaftsverband, sondern mit einer Genossenschaft nach Art. 892 zu tun, selbst wenn sie nur aus Genossenschaften besteht"[193]. Bernheimer hat die These der Zweckidentität von Halter[194] übernommen, der für das Vereinsrecht die Meinung vertrat, ein von Vereinen gegründeter Verein (sog. *Vereinsverband*) müsse notwendigerweise den gleichen Zweck haben wie seine Gründervereine[195,196].

188 Bütikofer 13. – Im Widerspruch dazu S. 10, wo der Genossenschaftsverband im Sinne von OR 921 ff als nur aus Genossenschaften bestehend umschrieben wird.
189 S. 177 Anm. 1.
190 Gl.M. Seiler 36.
191 Vgl. vorne § 1 C.III.1., S. 18.
192 S. 175 ff.
193 S. 175 f.
194 S. 50.
195 Bernheimer hat ihre These gegenüber Halter insofern eingeschränkt, als die Zwecke sich nur noch "in den wesentlichen Punkten" decken müssen.
196 M.W. besteht allerdings im Vereinsrecht kein solcher Grundsatz. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus Egger ZGB 60 N 19, den Bernheimer 175 Anm. 2 ebenfalls für ihre Meinung in Anspruch nimmt: Egger schreibt unter dem Titel "Zentralvereine (Vereinsverbände)", dass sich juristische Personen zusammenschliessen können zur Verfolgung des gleichen Zweckes oder eben auch zur Verfolgung von Sonderzwecken.

Bernheimers Ansicht wurde von Bütikofer[197] und Bruggmann[198] weiter vertreten[199]. Letzterer vertrat die Ansicht, die Zweckidentität lasse sich herleiten aus den in Art. 924 vorgesehenen Anfechtungs- und Überwachungsrechten, weil diese Rechte eine Überordnung des Verbandes beinhalteten, die "nur sinnvoll (sei), wenn der Verband und seine Mitglieder denselben Zweck verfolgen"[200]. Bruggmann geht dabei von der falschen Voraussetzung aus, die Überordnung des Verbandes sei begriffsnotwendige Voraussetzung des Genossenschaftsverbandes[201].

Ebensowenig ist m.E. die Identität der Zwecke begriffsnotwendig. Zwar werden die meisten der Genossenschaftsverbände denselben Zweck verfolgen wie die angeschlossenen Genossenschaften[202]. Dies liegt in der Natur der Sache begründet. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass *alle* Genossenschaftsverbände die Zweckidentität aufweisen müssen[203].

Es scheint vielmehr legitim, wenn sich Genossenschaften auch zur Verfolgung von *Sonderzwecken* zu Genossenschaftsverbänden zusammenschliessen und von deren Vorteilen, hier v.a. der geringeren Mindestgründerzahl, profitieren können. Dies ergibt sich m.E. aus dem Willen des Gesetzgebers, generell den Zusammenschluss von Genossenschaften zu fördern[204]. Drei Genossenschaften dürfen demnach – um Bernheimers[205] Beispiel aufzunehmen – einen Genossenschaftsverband gründen und ihm kreditgenossenschaftliche Aufgaben, d.h. die Besorgung der Bankgeschäfte für die angeschlossenen Genossenschaften, übertragen[206,207].

Die Handhabung des Prinzips der Zweckidentität wäre zudem in der *Praxis* äusserst *schwierig*. Einerseits wäre eine Subsumption unter die Rechtsform des Genossenschaftsverbandes unklar, wenn sich die Zwecke nicht völlig decken[208]; anderseits sind in praxi die Zweckartikel der Genossenschaften häufig derart weit und

197 S. 17.

198 S. 20 ff. – Wie Bernheimer 175 f Bruggmann 40: Eine Zweckidentität lasse sich dann bejahen, wenn durch die Verbandstätigkeit die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften einen direkten Vorteil erlangten. Werde nur die angeschlossene Genossenschaft begünstigt (und damit nur indirekt deren Mitglieder), so liege kein Genossenschaftsverband vor.

199 Ferner – ohne Begründung – Guhl/Merz/Kummer 703 und Brosset/Schmidt III 229 f.

200 S. 21; offen Gutzwiller OR 921 N 20.

201 Eine Überordnung kann nur *statutarisch* vorgesehen werden, vgl. hinten 3.b), S. 42.

202 Ebenso Sigg 180; vgl. auch Gutzwiller OR 924 N 1 ff.

203 Gl.M. Sigg 179 f, der Bernheimers Definition als nicht juristisch, sondern als soziologisch bezeichnet. Bei einer juristischen Begriffsbestimmung kann eben nicht allein abgestellt werden auf die Häufigkeit einer Erscheinungsform.

204 Vgl. vorn § 1 C.III.1., S. 18. – Ebenso Bruggmann 22.

205 S. 175 f.

206 Vorbehalten bleibt natürlich BankG 13 (Verbot der Errichtung neuer Handelsbanken in der Rechtsform der Genossenschaft), vgl. dazu z.B. Bodmer/Kleiner/Lutz: Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz (Zürich 1976).

207 Ebenso – für das deutsche Recht – Paulick, Lehrbuch 81, 83.

208 Diese Schwierigkeiten anerkennt auch Bruggmann 40.

auch vage gefasst[209], dass es willkürlich erschiene, auf deren Formulierung abzustellen.

Das Erfordernis einer Zweckidentität ergibt sich endlich auch nicht aus dem – in den Worten Henzlers – Grundauftrag der Genossenschaft, nämlich der Förderung der Mitglieder. Schliessen sich nämlich die Genossenschaften zur Verfolgung von Sonderzwecken zusammen, die nur ihnen selbst unmittelbar nützen, so werden dadurch auch die Mitglieder der Genossenschaften auf mittelbare Weise gefördert; diese indirekte Förderung muss m.E. genügen[210].

3. Weitere Unterscheidungskriterien

a) Statutarische Bezeichnung

Eine Durchsicht von Verbandsstatuten ergibt, dass sich die einen Verbände ausdrücklich als "Genossenschaftsverband", die andern[211] "nur" als "Genossenschaft" bezeichnen. Wie schon angetönt[212], kann es aber auf die statutarische Bezeichnung nicht ankommen[213]. Das Gegenteil müsste zu formalistischen Fehlschlüssen führen[214].

b) Subordination

Bruggmann[215] setzt bei seinen Ausführungen eine Überordnung des Genossenschaftsverbandes über die angeschlossenen Genossenschaften voraus. Eine faktische Überordnung ist in der Tat sehr häufig[216], aber ebenfalls nicht begriffsnotwendig. Es kann namentlich aus den in OR 924 aufgeführten Überwachungs- und Anfechtungsrechten nicht auf die Subordination als Begriffsmerkmal geschlossen werden[217], denn diese Rechte[218] bestehen nur, wenn sie statutarisch vorgesehen sind.

Es wäre aber auch sonst verfehlt, bei jedem Genossenschaftsverband eine Überordnung zu verlangen. So muss es z.B. zulässig sein, dass verschiedene

209 F. von Steiger, Recht der AG 49.
210 Anders offenbar die Rechtslage nach deutschen Recht, vgl. hinten G., S. 47.
211 Und zwar solche, die auch Bernheimer und Bruggmann als Genossenschaftsverbände qualifizieren.
212 Vgl. vorn A.II., S. 20.
213 Ebenso Seiler 6 f Anm. 3; Bruggmann 30; Bernheimer 176; vgl. auch Gutzwiller OR 921 N 10 ff.
214 Das Abstellen allein auf den Wortlaut wird überall abgelehnt, vgl. statt vieler Forstmoser OR 832 f N 59 II.
215 S. 21.
216 Seltener dagegen eine auch *rechtliche* (statutarische Überwachungs- und Aufsichtsrechte nach OR 924) Subordination, vgl. hinten § 9 B.III.3.f), S. 175.
217 Wie dies Bruggmann 21 tut.
218 Vgl. dazu ausführlich § 9 B.III., S. 163, und § 9 B.III.3.f), S. 175.

Genossenschaften einen Teil ihrer Aufgaben ausgliedern und einem neugeschaffenen Genossenschaftsverband übertragen. Dieser wäre in bezug auf die Mitgliedgenossenschaften eher unter- als übergeordnet[219].

Eine gewisse Subordination ex lege ergibt sich im Genossenschaftsverband einzig aus den Mitgliedschaftspflichten, doch sind diese nicht genossenschaftsverbandspezifisch, ergibt doch jede Mitgliedschaft in einer Genossenschaft Pflichten für die Genossenschafter[220].

4. Fehlen eines tauglichen Unterscheidungskriteriums – Lösungsvorschlag

Die Durchsicht der in der Literatur vertretenen Ansichten hat ergeben, dass die angeführten Unterscheidungskriterien entweder völlig untauglich sind oder dass ihnen zumindest schwere Mängel anhaften. Die Zuordnung eines Verbandes unter die Rechtsform der Genossenschaft oder des Genossenschaftsverbandes hätte somit einen willkürlichen Charakter[221].

Nach dem Gesagten liegt daher der Schluss nahe, es bestehe überhaupt kein Unterscheidungskriterium, ein Genossenschaftsverband sei m.a.W. nichts anderes als eine mehrheitlich aus Genossenschaften bestehende Genossenschaft im Sinne der Art. 880 und 892.

Diese These vertritt auch Sigg[222], der in den Materialien eine Stütze für diese Auffassung findet. Es ist überflüssig, Siggs Darstellung hier in extenso zu wiederholen. Betont sei nur, dass der Passus "Genossenschaften, ... bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht" des (heutigen) Art. 892[223] zurückgeht auf eine Anregung des Bauernsekretariates, welches die Delegiertenversammlung vor-

219 Vgl. auch das von Gutzwiller (Kommentar, Anlage A nach OR 838, S. 249 ff) als Muster eines Handelsregistereintrages abgedruckte Beispiel: Sechs Wohnbaugenossenschaften gründen einen Genossenschaftsverband, der ebenfalls billige Wohnungen bauen und unterhalten soll. Von einer Überordnung des Verbandes kann hier ebenfalls keine Rede sein.

220 Im Gesetz werden nur die Treuepflicht (OR 866, dazu z.B. Troxler, Werner: Die Treuepflicht des Genossenschafters, Diss Freiburg i.Ü. 1953) und gewisse vermögensmässige Pflichten (dazu z.B. Forstmoser, Syst. Teil N 331 ff) ausdrücklich genannt. Statutarisch können weitergehende Pflichten vorgesehen werden (vgl. z.B. Forstmoser, Syst. Teil N 329; Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 42).

221 Die Frage ist von praktischer Relevanz, wenn eine Vereinigung anlässlich der Gründung nicht mindestens sieben Mitglieder umfasst: Wird ihr der Charakter eines Genossenschaftsverbandes nicht zuerkannt mangels Zweckidentität oder weil sie nicht ausschliesslich aus Genossenschaften besteht, so kann sie z.B. nicht im Handelsregister eingetragen werden und erlangt somit nicht die Rechtspersönlichkeit.

222 Sigg 181. – Ebenso im Ergebnis Isler, Peter: Gesellschaftsrecht, in: Kleiner Merkur I: Recht, hg. von Borkowsky/Moosmann (Zürich 1977) 172.

223 Der entsprechende Passus in Art. 880 erfolgte wohl in Angleichung an Art. 892, vgl. Gerwig, Genossenschaftsrecht 320.

schlug für die Genossenschaftsverbände[224], und dass während der Gesetzgebungsarbeit man bei dieser Formulierung stets den Genossenschaftsverband vor Augen hatte[225].

Übrigens sprechen auch heute prominente Autoren bei der Erörterung der zweiten Tatbestandsvariante der Art. 880 und 892 von Genossenschaftsverbänden[226]. Dieser Einwand könnte damit abgetan werden, dies sei eine ungenaue Ausdrucksweise. Es ist aber m.E. ein weiterer Hinweis darauf, dass keine scharfe Trennlinie zwischen der Genossenschaft nach OR 892 und dem Genossenschaftsverband nach OR 921 ff besteht.

Der einzige Einwand[227] gegen eine Gleichsetzung des Genossenschaftsverbandes mit der Genossenschaft nach OR 892 ergibt sich aus der Gesetzessystematik. OR 922 I bestimmt nämlich, dass "oberstes Organ des Genossenschaftsverbandes ..., sofern die Statuten es nicht anders ordnen, die Delegiertenversammlung" sei, während OR 892 I gerade die *umgekehrte Präsumption* vorsieht für mehrheitlich aus Genossenschaften bestehende Genossenschaften, nämlich dass bei entsprechender Statutenbestimmung die Generalversammlung durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden könne.

Diesem Widerspruch muss eine gesetzgeberische Ungenauigkeit[228] zugrundeliegen, die aber insofern nicht schwerwiegender Natur ist, als in praxi wohl alle Genossenschaften in ihren Statuten ihr oberstes Organ ausdrücklich bezeichnen, sicher aber, wenn sie die Delegiertenversammlung als oberstes Organ einsetzen wollen[229].

5. Würdigung der vorgeschlagenen Lösung

Den Genossenschaftsverband als mehrheitlich aus Genossenschaften bestehende Genossenschaft zu bezeichnen, hat wesentliche Vorteile:

224 Vgl. Gutachten des schweiz. Bauernsekretariates, verfasst von Dr. Richard König: Die Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechtes (Brugg 1922 = Mitteilungen des schweiz. Bauernsekretariates 67) 53 f.

225 Vgl. z.B. der ständerätliche Berichterstatter Amstalden (StenBull StR 227), der von Genossenschaften spricht, "bei denen die Mehrheit der Mitglieder selbst aus Genossenschaften besteht, also ... [die] Genossenschaftsverbände; ebenso ders. a.a.O. 228.

226 Vgl. Gutzwiller OR 880 N 6; ders., OR 892 N 2 III, 4 und 12; Gerwig, Genossenschaftsrecht 321; Schluep, Unternehmenskonzentration 408.

227 Winkler 113 f, 115.

228 Zu solchen Mängeln der Gesetzgebung allgemein Meier-Hayoz, ZGB 1 N 189, 417 ff, in: Berner Kommentar, Einleitungsband (Bern 1962, Nachdruck 1966) und Henri Deschenaux: Der Einleitungstitel, in: Schweiz. Privatrecht II (Basel/Stuttgart 1967) 1 ff, 91.

229 Vgl. auch Sigg 193.

- Diese Lösung ist vorab überaus *einfach.* Sie ist ferner insofern *gerecht,* als sie künstlich errichtete Scheidewände[230] (z.B. Zweckidentität) und damit willkürliche Unterstellungen unter die Normen der allgemeinen Genossenschaftsnormen oder unter die Spezialvorschriften der Art. 921 ff vermeidet[231].
- Diese Lösung ist *liberal,* insofern als Genossenschaften mit weniger als sieben Gründungsmitgliedern der genossenschaftliche Zusammenschluss ermöglicht wird. Sie führt demnach vermehrt zu Zusammenschlüssen mit geringer Mitgliederzahl, und sie deckt sich daher mit dem *Reformpostulat,* für die Genossenschaften generell die Mindestzahl der Gründungsmitglieder von sieben auf drei zu reduzieren[232]. – Einer liberaleren Handhabung widersprechen weder die Argumente des *Verkehrsschutzes,* wird doch die Kreditbasis einer Genossenschaft bei einer geringeren Mitgliederzahl nicht notwendig verringert, noch diejenigen der *Genossenschaftstheorie,* kann doch der Gedanke der kooperativen Selbsthilfe[233] auch mit wenigen[234] Mitgliedern verwirklicht werden[235]. – Dafür müssen die drei Gründungsmitglieder nach klarer Gesetzesvorschrift (OR 921) alle Genossenschaften sein[236]. Daneben können aber auch andere Mitglieder aufgenommen werden[237].

Der Aufnahme von Nichtgenossenschaften sind aber *Schranken* gesetzt, insofern als der Genossenschaftsverband genossenschaftlich aufgebaut[238] sein muss oder –

230 Ferner ist zu beachten, dass eine Genossenschaft, die die Delegiertenversammlung mit abgestuftem Stimmrecht der Mitglieder einführen will, ohnehin die Stimmkraft der Mitglieder regeln muss, ansonst jedes Mitglied eine Stimme hat (vgl. hinten § 6 B.II.7.a), S. 121). Gl.M. Sigg 186.

231 Gl.M. Sigg 180: "Aber nirgends sagt das Gesetz, dass nun diese und nur diese Begriffsbestimmung die richtige und dem Sinn des rev. OR entsprechend sei und man muss sich schon fragen, ob die gestützt auf sie erlassenen apodiktischen Urteile, was Genossenschaftsverband ist und was Genossenschaft gemäss der zweiten Variante von OR 892, rechtlich verbindlich sind. Wir möchten dies verneinen."

232 Vgl. Forstmoser, Anachronismus 164; ders., Genossenschaftswesen 163. Vgl. ferner Schluep, Unternehmenskonzentration 337, der die Mindestzahl von sieben Gründungsmitgliedern als lästigen Nachteil der Genossenschaft für Kooperationsverhältnisse bezeichnet. Ähnlich Korach 57 f.

233 Die Gründerzahl wurde nämlich auf sieben festgesetzt, um so die Idee der kooperativen Selbsthilfe, "des Zusammenwirkens einer Vielzahl von für sich allein schwachen Kräften" im Gesetz zu verankern, ferner um die Entstehung von Pseudogenossenschaften zu verhindern (Forstmoser OR 831 N 2, 7; Gutzwiller OR 831 N 2).

234 Nach Forstmoser (OR 831 N 26) und F. von Steiger (Grundriss 33) kann die Mitgliederzahl gar auf einen Genossenschafter sinken; a.M. Gutzwiller OR 831 N 7 und Wenninger 143.

235 Nach positivem Recht kann die Mitgliederzahl herabsinken unter die Siebenzahl: Trotzdem kann die Genossenschaft weiter existieren (vgl. F. von Steiger, Grundriss 33; Forstmoser OR 831 N 22 ff; Gutzwiller OR 831 N 3 ff).

236 Unzulässig ist demnach, dass – wie Seiler 36 de lege ferenda fordert – drei Vereine einen Genossenschaftsverband bilden.

237 Vgl. vorn C, S. 27.

238 Kummer 51.

allgemeiner gesagt – das *genossenschaftliche Moment dominieren*[239] muss. Dies wird unter anderem dadurch gesichert, dass die Mehrheit der Genossenschaftsverbandsmitglieder *Genossenschaften*[240] sein müssen[241]. Ferner muss die Mitgliedschaft von Nichtgenossenschaften angesichts des Zwecks des Genossenschaftsverbandes gerechtfertigt sein[242].

E. Zentralverbandsgenossenschaften

Wie sich Genossenschaften in einer Genossenschaft, dem Genossenschaftsverband, zusammenschliessen können, so können sich auch Genossenschaftsverbände in einem Genossenschaftsverband zusammenfügen. Dieses Gebilde kann als "Tertiärgenossenschaft"[243], als "Genossenschaftsverband zweiter Ordnung"[244] oder als "Zentralverbandsgenossenschaft"[245] bezeichnet werden[246]. Diese Rechtsfigur stellt insofern keine Probleme, als auch hier – wenigstens analog – das Genossenschaftsverbandsrecht gilt[247].

Als Zentralverbandsgenossenschaft anzusprechen sind etwa der aus den regionalen Milchverbänden bestehende Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten[248] oder die aus den verschiedenen Viehzuchtverbänden bestehende Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände[249].

Von den Zentralverbandsgenossenschaften sind zu unterscheiden die Genossenschaftsverbände, die die ihnen angeschlossenen Genossenschaften in *regionalen Kreisverbänden* zusammenfassen, sofern diese selbst nicht die juristische Persönlichkeit besitzen, mithin selbst keine Genossenschaften sind[250]. Solche Kreisverbände

239 Sigg 181.

240 Nach der hier vertretenen Auffassung privat- oder öffentlich-rechtlicher Genossenschaften, vgl. vorn Anm. 28.

241 Wegen des Gesetzestextes und aus Gründen der Rechtssicherheit ist es m.E. nicht möglich, auf dieses formelle Erfordernis der Mehrheit von Genossenschaften zu verzichten. Insbesondere kann eine Genossenschaft nicht ersetzt werden durch eine kooperative AG, d.h. eine AG mit personalistisch-genossenschaftlichen Zügen (vgl. zum Begriff z.B. Forstmoser/Meier-Hayoz § 46 N 46 ff). Ebenso für die deutsche Zentralgenossenschaft (vgl. dazu nachstehend G, S. 47) Draheim, Zusammenschlüsse 213.

242 Ebenso Bernheimer 176; ähnlich auch Gerwig, Genossenschaftsrecht 155.

243 Analog der von Forstmoser, Grossgenossenschaften 1 Anm. 1 verwendeten Terminologie.

244 So Bernheimer 176.

245 So Gutzwiller OR 921 N 23.

246 Der Zusammenschluss von Zentralgenossenschaften des deutschen Rechts (vgl. dazu nachstehend G, S. 47) wird als dreistufiger genossenschaftlicher Verbund bezeichnet (vgl. Schubert/Steder § 1 N 18).

247 Vgl. auch Bernheimer 176.

248 Vgl. dazu § 3 F.III., S. 73.

249 Vgl. dazu § 4 B.I.4.a), S. 87.

250 Sie entsprechen damit den *Sektionen* des Vereins, die ebenfalls als Organe bezeichnet werden und die in ihrer Existenz völlig abhängig sind von den Statuten des übergeordneten Verbandes (vgl. Egger ZGB 60 N 20; Heini, Vereine 568 f).

sind dann vielmehr nur als *Organe,* nicht aber als Mitglieder des übergeordneten Verbandes zu qualifizieren[251].

F. Zusammenfassung: Definition, Mitgliederkreis, anwendbares Recht

1. Definition

Der Genossenschaftsverband ist eine Genossenschaft, deren Mitglieder ausschliesslich oder mehrheitlich Genossenschaften sind. Umgekehrt ist jede mehrheitlich oder gänzlich aus Genossenschaften bestehende Genossenschaft ein Genossenschaftsverband.

2. Mitgliederkreis

Ein Genossenschaftsverband kann also auch Nichtgenossenschaften (andere juristische oder auch natürliche Personen) aufnehmen, soweit der genossenschaftliche Grundgedanke gewahrt bleibt. Voraussetzung dazu ist insbesondere, dass die Mehrheit der Mitglieder Genossenschaften sind.

3. Anwendbares Recht

Der Genossenschaftsverband unterliegt dem allgemeinen Genossenschaftsrecht, soweit nicht OR 921 ff als leges speciales gelten. Anderseits gelten OR 921 ff nicht auch für andere aus juristischen Personen bestehende Genossenschaften, sondern nur für Genossenschaftsverbände.

G. Anhang: Deutsches Recht

Für die Frage des Begriffs des Genossenschaftsverbandes können das deutsche Recht und die dazugehörige Literatur und Judikatur nur sehr bedingt beigezogen werden.

Das GenG erlaubt die Mitgliedschaft von Genossenschaften bei einer eingetragenen Genossenschaft[252]. Insbesondere ist es zulässig, dass die eingetragene Genossenschaft ausschliesslich aus eingetragenen Genossenschaften besteht[253]. Allerdings ist nach GenG 1 II eine Beteiligung an andern Gesellschaften, also auch an Genossenschaften, nur dann "zulässig, wenn sie 1. der Förderung des Erwerbes oder der

251 Seiler 111 f.
252 Dies ergibt sich aus GenG 9 II und 43 IV Satz 2; vgl. auch Bästlein 4 f.
253 Paulick, Lehrbuch 80; Klaus Müller § 1 N 63.

Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder, 2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist". Daraus erhellt, dass sich eine Genossenschaft nur dann an einem Verband beteiligen darf, wenn dadurch der Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder der beitrittswilligen Genossenschaft *unmittelbar* gefördert wird[254].

Der Zusammenschluss von Genossenschaften wird in Deutschland als *Zentralgenossenschaft*[255,256,257] bezeichnet. In Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung des schweizerischen Genossenschaftsverbandes müssen nicht alle Mitglieder eingetragene Genossenschaften sein[258]; hingegen gilt für die Zentralgenossenschaft der Grundsatz der Zweckidentität, d.h. Zweck und Aufgaben der Zentralgenossenschaft sind die gleichen wie die der angeschlossenen Genossenschaften[259]. Der Grundsatz der Zweckidentität wird abgeleitet aus der Bestimmung von GenG 1 II Ziff. 1, wonach Genossenschaften sich "zu Zentralgenossenschaften nur zusammenschliessen dürfen, wenn der Zusammenschluss der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft *ihrer Mitglieder*[260] zu dienen bestimmt ist"[261]. In einem Teil der deutschen Literatur wird dieser Förderungsauftrag oder "Grundauftrag" der Genossenschaft dahin verstanden, dass sich eine Primärgenossenschaft dann nicht an einer Sekundärgenossenschaft beteiligen darf, wenn dadurch nicht unmittelbar "der Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder" gefördert wird[262]. Ob diese Auffassung nach deutschem Recht standhält, kann hier nicht geprüft werden[263]. Abzulehnen ist aber m.E. diese Auffassung für das schweizerische Recht. Hier genügt es, wenn durch die Tätigkeit der Sekundärgenossenschaft nur die Primärgenossenschaft unmittelbar gefördert

254 Paulick, Lehrbuch 81; a.M. Lang/Weidmüller § 1 N 16: Mittelbare Förderung genügt; a.M. offenbar auch Reinhardt, Zusammenschlüsse 244 f.

255 Paulick, Lehrbuch 81 f; Bästlein 24; Schubert/Steder § 1 N 14.

256 Zu beachten ist, dass der Begriff der Zentralgenossenschaft kein juristischer, sondern ein wirtschaftswissenschaftlicher ist (vgl. Bästlein 24 Anm. 3, 28; Draheim, Zusammenschlüsse 196).

257 Für einen Überblick über die in Deutschland bestehenden Zentralgenossenschaften vgl. z.B. Nies 32 ff.

258 Paulick, Lehrbuch 82; Schubert/Steder § 1 N 17; Heuel 11; Draheim, Zusammenschlüsse 198; Herbert Schmid 1, 15 ff. A.M. Meyer/Meulenbergh § 9 N 2.

259 Paulick, Lehrbuch 82; ders., Zulässigkeit und Grenzen 453; Draheim, Zusammenschlüsse 213; Bästlein 24 ff, insb. 26 mit Hinweis auf ein Urteil des Reichsfinanzhofes; Herbert Schmid 22.

260 Hervorhebung durch den Verf.

261 Paulick, Lehrbuch 82.

262 Draheim, Eingetragene Genossenschaft 145; ders., Lehrbuch 82.

263 Gegen eine notwendige Identität der Zwecke z.B. Reinhardt, Zusammenschlüsse 245 und wohl auch Klaus Müller § 1 N 59. M.E. zu Recht vertritt er die Ansicht, die Sekundärgenossenschaft könne sich auf eine bestimmte Aufgabe der Primärgenossenschaft beschränken oder aber den Charakter einer *Mehrzweckgenossenschaft* annehmen, indem sie Genossenschaften verschiedener Zweckrichtungen in sich vereinige.

wird und die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften dadurch einen (mittelbaren) Vorteil erreichen können[264].

Zentralgenossenschaften brauchen nicht in der Rechtsform der Genossenschaft errichtet zu werden[265]; häufig werden die AG und die GmbH vorgezogen, um einzelne den Geschäftsbetrieb störende Bestimmungen des GenG zu umgehen[266,267].

Nach zwingendem Recht[268] muss jede Genossenschaft einem Verband (sog. *Prüfungsverband*[269,270]) angeschlossen sein[271], der die Mitgliedsgenossenschaften in einem bestimmten Turnus revidiert. Diese Prüfung erstreckt sich – im Gegensatz zum Aktienrecht – nicht nur auf die Kontrolle der formalen Richtigkeit. "Vielmehr handelt es sich um umfassende Betreuungsprüfungen, die sich mit der formellen *und* materiellen Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung in allen ihren Zweigen zu befassen haben."[272] – Prüfungsverbände müssen die Rechtsform des eingetragenen Vereins aufweisen[273]. Sie unterscheiden sich also mindestens in dieser Hinsicht von den (schweizerischen) Genossenschaftsverbänden[274].

In diesen Zusammenhang gehört auch der in der deutschen Literatur ebenfalls verwendete Begriff des *Spitzenverbandes*[275]. Nach Paulick[276] handelt es sich hiebei um "eingetragene Vereine, denen genossenschaftliche Prüfungsverbände aus dem gesamten Bundesgebiet in grösserer Zahl angehören und deren Aufgabe neben der Durchführung von Prüfungen gemäss GenG 56 II die Vertretung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen jeweils einer Fachsparte des Genossenschaftswesens ist"[277].

264 Vgl. auch vorn bei Anm. 210.

265 Paulick, Lehrbuch 82; Bästlein 4, 67 ff; Schubert/Steder § 1 N 17; Nies 27. – A.M. Heuel 12; Draheim, Zusammenschlüsse 196; Herbert Schmid 14.

266 Reinhardt, Zusammenschlüsse 246. So kann z.B. die Genossenschaft des deutschen Rechts keine Prokuristen bestellen (GenG 42 II e contrario; dazu Paulick, Lehrbuch 82, 238; ders., Eingetragene Genossenschaft 149). – Vgl. auch Bästlein 55 ff.

267 Zur Bedeutung der bundesdeutschen Zentralgenossenschaften vgl. z.B. Draheim, Zusammenschlüsse 196 ff.

268 Vgl. GenG 54 ff.

269 Vereinzelt wird dieser Verband auch als "Genossenschaftsverband" bezeichnet (so z.B. Pfüller 28). – Demgegenüber verwendet Herbert Schmid 2 letzteren Begriff für die Bezeichnung von Zusammenschlüssen von Zentralgenossenschaften.

270 Dazu ausführlich hinten § 3 D.III.2., S.

271 Die Genossenschaft kann erst im Handelsregister eingetragen werden, wenn sie in einem Prüfungsverband zugelassen wurde, vgl. GenG 11 II Ziff. 4 und dazu Paulick, Lehrbuch 298. – Der Verlust der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband bedeutet anderseits die Auflösung der Genossenschaft (Paulick, Lehrbuch 298).

272 Paulick, Lehrbuch 305.

273 Vgl. GenG 63b I; zu dessen Formulierung Lang/Weidmüller § 63b N 1.

274 Vgl. hinten § 3 D.III.2., S. 59.

275 Vgl. die Liste der Spitzenverbände bei Lang/Weidmüller § 54a N 2.

276 Lehrbuch 315.

277 Diese Definition ist nicht unbestritten, vgl. König, Paul: Rechtliche Stellung der Spitzenverbände 275 ff, 291; ferner Klusak, Gustav: Staatsaufsicht über Prüfungsverbände; rechtliche Stellung der Spitzenverbände 235 ff, 258 f; beide in: Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien III, hg. vom (deutschen) Bundesjustizministerium (Bonn 1959).

Unter "Genossenschaftsverbund"[278] schliesslich wird verstanden entweder das Phänomen, dass mehrere Genossenschaften vertraglich, statutarisch oder sonstwie miteinander *verbunden*[279] sind, oder – in einem engern Sinn – "die wechselseitige Funktionsteilung und -verbindung von Genossenschaftsgebilden auf verschiedenen einander nachgelagerten Wirtschaftsstufen"[280,281]. Es handelt sich wiederum um einen betriebswirtschaftlichen, nicht um einen juristischen Begriff[282].

278 Der Begriff entstammt den "verbundenen Unternehmen" des § 15 (deutsches) Aktiengesetz.

279 Pfüller III (Vorwort).

280 Wesentlich ist hiebei, dass die Verbundspitze den angeschlossenen Unternehmen Leitsätze zwingend auferlegen kann (Westermann, Verbund 197 f). – Vgl. dazu hinten § 9 A.I., S. 151.

281 Vgl. auch Leffson (zit. Anm. 146) 156.

282 Westermann, Verbund 197.

§ 3 Die Funktionen des Genossenschaftsverbandes

A. Einleitung

In diesem Paragraphen soll die *Tätigkeit* der Genossenschaftsverbände beschrieben werden. Besonderes Gewicht wird hiebei gelegt auf die Dienstleistungen der Genossenschaftsverbände für die angeschlossenen Genossenschaften, die *neben* der eigentlichen Haupttätigkeit erfolgen (vgl. nachstehend D.[1]). Es wird eine Vielfalt von Formen von Dienstleistungen festzustellen sein; die nachstehende Beschreibung kann daher nicht abschliessend sein.

Neben der Dienstleistungsfunktion für die Mitglieder weisen die Genossenschaftsverbände häufig *ideelle Bestrebungen* auf (dazu nachstehend E.[2]) und übernehmen, v.a. wenn sie eine gewisse Grösse und Bedeutung erreicht haben, *öffentlich-rechtliche Aufgaben* (dazu nachstehend F.[3]).

Vorab ist aber nach den *Gründen* (dazu nachstehend B.[4]) und nach dem *Bedürfnis* (dazu nachstehend C.[5]) der Genossenschaften zu einem Zusammenschluss in der Form des Genossenschaftsverbandes zu fragen.

B. Die Gründe für einen Zusammenschluss der Genossenschaften zu einem Genossenschaftsverband

I. Motiv der Genossenschaften

Denkbar, wenn auch wenig wahrscheinlich, ist die Möglichkeit, dass die Initiative zur Bildung einer genossenschaftsverbandlichen Struktur vom Verbandsunternehmen selbst ausgeht, indem sich seine Mitglieder gruppenweise in Primärgenossenschaften zusammenschliessen und die Mitgliedschaft im Verband zugunsten der Primärgenossenschaft aufgeben.

In aller Regel sind aber die *Primärgenossenschaften* das Primäre. Sie wollen sich zu einem Genossenschaftsverband zusammenschliessen. Es ist demnach im folgenden nach ihren Motiven zu fragen.

1 S. 57.
2 S. 70.
3 S. 70.
4 S. 51.
5 S. 57.

II. Die Gründe für Unternehmenszusammenschlüsse im allgemeinen

Die Ursachen für den Zusammenschluss von Unternehmungen zu grösseren Wirtschaftseinheiten können sehr verschiedener Natur sein. Im Vordergrund steht wohl der Wunsch nach Erhöhung der *Wirtschaftlichkeit,* also nach Erhöhung des Ertrages und Reduktion der Kosten[6], und der Verbesserung der Produktionsverhältnisse sowie der Kapitalbasis. Bezweckt wird aber häufig auch das *Erringen wirtschaftlicher Macht* schlechthin, indem eine marktbeherrschende Position aufgebaut wird zur Ausschaltung des freien Wettbewerbs[7].

Gerade durch Ausschaltung des Druckes des Freihandels sowie der ausländischen Konkurrenz kann aber auch die gesamtwirtschaftlich positive *Erhaltung der Unternehmen* gefördert werden[8].

III. Die Gründe für den Zusammenschluss von Genossenschaften im speziellen

Die für den Zusammenschluss von Genossenschaften anzuführenden Gründe sind grundsätzlich dieselben wie die für den Zusammenschluss von Unternehmen allgemein. Immerhin ergeben sich interessante *Besonderheiten* aus der Natur der Genossenschaften.

1. Die Genossenschaft im Wettbewerb

Genossenschaften haben es häufig besonders schwer, im Wettbewerb eine starke Position zu erreichen. Sie haben mehrheitlich – wenn auch nicht typischerweise[9] – nur eine relativ geringe Zahl von Mitgliedern[10], die ihnen gegenüber regelmässig nur bescheidene vermögensmässige Leistungen[11] erbringen können. Sodann haben die

6 Schluep, Unternehmenskonzentration 192; für die Genossenschaft Henzler, Genossenschaftszentralen 106.

7 Vgl. zu allem etwa Korndörfer, Wolfgang: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (3.A. Wiesbaden 1974) 122.

8 Vgl. Schluep, Unternehmenskonzentration 204 f.

9 Vgl. Forstmoser, Syst. Teil N 369 und nachstehend bei Anm. 17 und hinten § 4 A.2., S. 79.

10 Draheim, Zusammenschlüsse 204 f;Weber, Wilhelm: Die Verbandsproblematik im Genossenschaftswesen, ZfgG 14 (1964) 353 ff, 361.

11 Draheim, Zusammenschlüsse 205 f,214; Weber (zit. Anm. 10) 361;Leffson, Ulrich: Genossenschaftliche Verbundbildung als Mittel der Effizienzsteigerung der Mitgliederbetriebe, in: Genossenschaften und Genossenschaftsordnung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Georg Draheim (Göttingen 1968) 155 ff, 167.

Genossenschaften regelmässig ein räumlich eng begrenztes Arbeitsgebiet[12] und erreichen deshalb nicht optimale Betriebsgrössen[13].

2. *Der Zusammenschluss zum Genossenschaftsverband als genossenschaftsadäquate Lösung*

Die Genossenschaft soll dem wirtschaftlich Schwachen "durch Zusammenschluss und gemeinsames Vorgehen"[14] zu mehr wirtschaftlicher Macht verhelfen. Folgerichtig war es daher, dass schon früh die Genossenschaften, die für sich allein klein und unbedeutend waren, sich zusammenschlossen und so eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Position suchten[15]. Damit war der Genossenschaftsverband für die Genossenschaften, was die Einzelgenossenschaft für das Einzelmitglied war[16]. Folgerichtig war auch, dass der Zusammenschluss in der Rechtsform der Genossenschaft erfolgte[17,18].

Zwar ist auch die Entwicklung der Genossenschaft zur Grösse, also zur *Grossgenossenschaft* hin, typisch[19], was sich insbesondere aus dem Grundsatz der offenen Tür[20] ergibt; dennoch entspricht m.E. der Genossenschaftsverband eher als die Grossgenossenschaft dem Typus der Genossenschaft, da bei ihm dank der föderalistischen Struktur das personale Element der Genossenschaft besonders betont ist[21].

12 Draheim, Zusammenschlüsse 204; Weber (zit. Anm. 10) 361.
13 Draheim, Zusammenschlüsse 209; Weber (zit. Anm. 10) 361;Paulick, Zulässigkeit und Grenzen 453.
14 Forstmoser, Syst. Teil N 67.
15 Herbert Schmid 1;Leffson (zit. Anm. 11) 156; ähnlich auch Kummer 48. Vgl. ferner Draheim, Georg: Rationalisierung durch Fusionen und Verbund, BlfG 117 (1971) 273 ff; ders., Das Förderungsunternehmen, in: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik, Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim (Berlin 1964) 263 ff, 278; Schumacher, Carl: Formen und Möglichkeiten einer Konzentration bei Konsumgenossenschaften und ihre Vereinbarkeit mit den genossenschaftlichen Grundsätzen, ZfgG 14 (1964) 4 ff; Sonnemann, Theodor: Genossenschaftskonzentration unter Wahrung der genossenschaftlichen Grundprinzipien, ZfgG 14 (1964) 31 ff; Westermann, Harry: Genossenschaftliche Idee und Rechtsform in der modernen Konzentration, BlfG 112 (1966) 17 ff.
16 Bütikofer 58.
17 Ebenso Schumy 15.
18 Es zeugt daher von einem besonderen Verständnis des Gesetzgebers für das Wesen der Genossenschaft, wenn er bei seiner grundsätzlichen Ausrichtung auf die *typische* Genossenschaft (vgl. Forstmoser, Syst. Teil N 238) auch die Genossenschaftsverbände, und zwar in einem eigenen Abschnitt, regelte. – Vgl. auch Capitaine, Genossenschaftsverbände 1.
19 Vgl. Forstmoser, Syst. Teil N 67 ff, 369.
20 Vgl. vorn § 2 B.I.2., S. 23.
21 Ähnlich Forstmoser, Syst. Teil N 366.

3. Die Verbesserung der Marktposition[22]

Vorab erlaubt der Zusammenschluss grössere *Bezugsmengen* der von den angeschlossenen Genossenschaften einzukaufenden Produkte, womit die Käufer grössere Forderungen in bezug auf Preis (insb. Mengenrabatt) und Qualität erheben können[23]. In vereinzelten Fällen kann es sogar zu einer eigentlichen Nachfragemacht kommen, so dass dem Verkäufer die Vertragsbedingungen diktiert werden können[24]. Die vergrösserten *Absatzmengen* können über eine besondere Verkaufsorganisation[25], namentlich auch mit Hilfe einer grossangelegten Werbung[26], abgesetzt werden oder in speziellen Betrieben verwertet[27] und veredelt werden[28].

Möglich ist sodann, dass der *Transport* der begehrten Güter selbst übernommen wird[29] oder gar dass die *Fabrikation* dieser Güter in eigenen Betrieben selbst vorgenommen wird[30].

Eine Genossenschaft, die bisher dem Einzelhandel zuzurechnen war, erhält nun die Vorteile der Grosshandelsstufe[31]. Dadurch können die Kosten dieser Handelsstufe umgangen werden[32].

Im weitern erbringt der Verband die verschiedensten Dienstleistungen für die angeschlossenen Genossenschaften[33], die direkt oder indirekt ebenfalls die Wirtschaftlichkeit und die Marktstellung der Genossenschaften verbessern. Andererseits steigt das Bedürfnis der Genossenschaft nach Dienstleistungen immer mehr an[34].

Sodann kann die Genossenschaft die ihr immanente Raumgebundenheit[35] überwinden und den Raum ihrer Geschäftstätigkeit vergrössern[36], ohne dass sie nun wesentlich grössere Risiken deshalb auf sich nehmen würde, weil sie die Eigenheiten

22 Vgl. etwa die Schilderung bei VOLG 50 J. 14 ff; vgl. ferner auch Schneider, Peter: Der zentralgenossenschaftliche Auftrag heute – dargestellt am Beispiel der ländlichen Zentralgenossenschaften, ZfgG 23 (1973) 244 ff, insb. 245; Henzler, Reinhold: Die Genossenschaftsunternehmung und der Genossenschaftsverbund, in: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik, Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim (Berlin 1964) 283 ff, 286.

23 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 29; Bütikofer 58; Draheim, Zusammenschlüsse 220; allgemein Heinen, Edmund: Konzentration und Kosten, in: Die Konzentration in der Wirtschaft I (Berlin 1971) 392 ff.

24 Bütikofer 58; Kummer 49.

25 Kummer 49.

26 Schluep, Unternehmenskonzentration 197.

27 Landwirtschaftliche Genossenschaften beispielsweise, die Äpfel produzieren, gründen eine Mosterei in der Rechtsform der Genossenschaft.

28 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 31.

29 Herbert Schmid 3; Kummer 49.

30 Kummer 49; Herbert Schmid 3; Reinhardt, Zusammenschlüsse 247.

31 Draheim, Zusammenschlüsse 220; Paulick, Lehrbuch 82, 85; Reinhardt, Zusammenschlüsse 256.

32 Leffson (zit. Anm. 11) 168; Schluep, Unternehmenskonzentration 197.

33 Bütikofer 59 und ausführlich hinten D, S. 57.

34 Vgl. hinten C, S. 57.

35 Vgl. vorn bei Anm. 12.

36 Leffson (zit. Anm. 11) 167.

des neuen Marktes, insbesondere die Fremdgeschäftsrisiken[37], nicht kennt. Dies ist insbesondere für Kreditgenossenschaften von eminenter Bedeutung. Schliesslich kann durch eine räumliche Vergrösserung auch ein regelnder Einfluss erreicht werden auf die schwankende Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen[38].

Diese und andere[39] Umstände bringen es mit sich, dass durch den Zusammenschluss grössere Erlöse und geringere Aufwendungen erreicht werden können[40]. Andererseits können sich die Verwaltungskosten ungünstig erhöhen, wenn Aufgaben durch den Verband erfüllt werden und die einzelgenossenschaftlichen Verwaltungen nicht entsprechend abgebaut werden können[41].

4. Die Kartellisierungsfunktion im besonderen[42]

Gerade die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände haben regelmässig auch eine *Kartellisierungsfunktion*[43,44]. So verpflichten sich die Genossenschaften, nur noch zu gewissen Mindestpreisen[45] und zu standardisierten Konditionen an bestimmte Abnehmer zu liefern[46]. Häufig wird dabei der Mindestpreis so festgesetzt, dass das mit den höchsten Kosten produzierende Kartellmitglied gerade seine Kosten decken kann[47]. Gegen die Gefahr der Überproduktion werden regelmässig *Produktionsquoten* festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen[48].

Weitere wettbewerbshindernde Absprachen können der *Rationalisierung* wirtschaftlicher Vorgänge dienen, indem z.B. Vereinbarungen über den Einkauf, die Produktion oder die gegenseitige Respektierung von Wirtschaftsgebieten getroffen werden.

37 Dazu Draheim, Zusammenschlüsse 217 f.
38 Draheim, Zusammenschlüsse 207.
39 Zu nennen wären etwa noch die bedeutend niedrigeren *Finanzierungskosten:* Ein Grossunternehmen hat leichter den Zugang zum Kapitalmarkt und kann günstigere Konditionen für Kredite erwirken, vgl. Schluep,Unternehmenskonzentration 197 f.
40 Draheim, Zusammenschlüsse 219; Leffson (zit. Anm. 11) 167; Paulick, Lehrbuch 83; ders., Eingetragene Genossenschaft 148.
41 Leffson (zit. Anm. 11) 169; Schluep, Unternehmenskonzentration 198 f.
42 Zur Eignung der Rechtsform der Genossenschaft für Kartelle vgl. etwa Korach 142 f (positiv) und Bieri, Hildegard: Die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in ihrer Eignung für Kartelle (Diss Bern 1941) 101 f (negativ).
43 Vgl. etwa folgende Statutenbeispiele: Milchverband St.Gallen-Appenzell Art. 14, Verband Nordwestschweiz. Milch- und Käsereigenossenschaften § 4.
44 Vgl. auch Bruggmann 104 ff und die dort zitierten Beispiele.
45 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 31.
46 Paulick, Lehrbuch 83, 85.
47 Vgl. Korndörfer (zit. Anm. 7) 127.
48 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 43; Korndörfer (zit. Anm. 7) 127.

5. Die Gründe dieses organisatorischen Aufbaus

In der Regel legen die Genossenschaften ihre Stabsfunktionen[49] im Verband zusammen. Dieser soll also insbesondere Verwaltungsaufgaben vornehmen. Möglich ist aber auch, dass eigentliche Produktionsbereiche ausgegliedert werden, sei es zur Erfüllung bestimmter Aufgaben[50,51], sei es zur Risikobeschränkung.

Häufig werden in solchen Fällen die ausgegliederten Unternehmen allerdings nicht in die Rechtsform der Genossenschaft, sondern in die der Aktiengesellschaft gekleidet[52]. Dies hängt wohl nur damit zusammen, dass das heutige Recht der Genossenschaft den Anforderungen, die wirtschaftlich tätige Körperschaften stellen, nicht genügt. Forstmoser[53] hat treffend von der Notwendigkeit der *Liberalisierung* des Genossenschaftsrechts gesprochen und namentlich eine Erleichterung der Finanzierungsmöglichkeiten, eine flexiblere Ordnung des Stimmrechts sowie eine Reduktion der Zahl der Gründer und Verwaltungsräte gefordert. Bis zu einer Revision des Genossenschaftsrechts in dieser Hinsicht wird daher die *kooperative Aktiengesellschaft*[54], d.h. die Körperschaft, die nach aussen als AG auftritt und die ihre Innenverhältnisse – soweit möglich – vertraglich und statutarisch denen der Genossenschaft angleicht, vermehrte Bedeutung erlangen.

Der doppelstufige Organisationsaufbau kann es aber häufig mit sich bringen, dass das Genossenschaftsmitglied nicht sehr interessiert ist am Leben des Verbandes, während umgekehrt die Gefahr bestehen kann, dass der Verband ein eigentliches Eigenleben führt. Pfüller[55] hat daher Direktbeziehungen zwischen dem Verband und dem Genossenschaftsmitglied gefordert und zu diesem Zweck vorgeschlagen, dass die Einzelmitglieder durch den Verband direkt angesprochen werden, z.B. über Mitgliederzeitschriften, Kontaktpersonen und Aussenstellen des Verbandes, und dass auch sie *direkt* von den Dienstleistungen des Verbandes profitieren können[56].

49 Vgl. dazu nachstehend D, S. 57.

50 Reinhardt, Zusammenschlüsse 247.

51 Hiezu ist insb. auch zu zählen die gemeinsame Forschung in speziellen, rechtlich verselbständigten Versuchsbetrieben, vgl. dazu Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 37 ff.

52 Ein Beispiel statt vieler die Bank Europäischer Genossenschaftsbanken in Zürich, deren Aktionäre die westeuropäischen Genossenschaftsbanken sind.

53 Anachronismus 163 f.

54 Vgl. dazu Gilliard, François: Tendances coopératives dans la société anonyme, in: Lebendiges Aktienrecht, Festgabe für W.F. Bürgi (Zürich 1971) 149 ff; Ebert, Kurt Hanns: Die Problematik der kooperativen Aktiengesellschaften im schweizerischen und deutschen Aktienrecht, ZSR 93 (1974) I 163 ff; Luther, Martin: Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft (Tübingen 1978 = Schriften zur Kooperationsforschung, C.VI.).

55 Pfüller, Reiner: Direktbeziehungen zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaften höherer Ordnung, ZfgG 15 (1965) 31 ff.

56 Pfüller (zit. Anm. 55) 32; ähnlich auch Jaggi, Ernst: Die Beziehungen zwischen Einzelmitgliedern und Ortsgenossenschaften. Die genossenschaftlichen Bindungen zwischen den Ortsgenossenschaften und ihren Einzelmitgliedern. Prüfung der Möglichkeiten, durch eine bessere Koordinierung die Tätigkeit der verschiedenen Interessen zu verbessern. Referat an der Generalversammlung der Confédération européenne de l'agriculture (CEA) vom 5.-10. Oktober 1959 in Palermo (Winterthur/Brugg 1959).

C. Das Bedürfnis nach Zusammenschluss

Das Bedürfnis nach Zusammenschluss ist – wie gesehen – dem Wesen der Genossenschaft *immanent*[57], aber je nach der Art der Genossenschaft *verschieden gross*. Insbesondere landwirtschaftliche Genossenschaften sind fast durchwegs in Verbänden zusammengeschlossen[58]. Sodann weisen grundsätzlich die kleineren Genossenschaften wegen ihrer geringen Kapitalkraft und Mitgliederzahl[59] eine grössere Bereitschaft auf, sich zusammenzuschliessen. Häufig könnten sie sogar gar nicht bestehen ohne Hilfe des zentralen Genossenschaftsverbandes[60]. Für mittelgrosse Genossenschaften stellen die Verbände in der Regel eine rationelle Ergänzung dar, während die grossen und eigenständigen Genossenschaften sich regelmässig und vornehmlich wegen markt- und finanzierungsmässigen Vorteilen an Genossenschaftsverbänden beteiligen[61].

Sodann lässt sich auch eine Zunahme des Bedürfnisses nach Dienstleistungen feststellen[62,63].

D. Formen der Mitgliederförderung

I. Allgemeines

Die Art und Weise, wie die Verbände ihre angeschlossenen Genossenschaften und damit deren Mitglieder fördern können, ist von Verband zu Verband verschieden. Eine Durchsicht des "Leistungsangebotes" repräsentativer Genossenschaftsverbände zeigt einen *ausserordentlichen Formenreichtum* auf, sind diese Leistungen doch je nach der Besonderheit der Branche und der Bedürfnisse der Mitglieder verschieden[64]. Daher kann nachstehend nur eine *exemplifikative Aufzählung* häufig vorkommender Dienstleistungen vorgenommen werden. Die Darstellung beschränkt sich sodann auf Dienstleistungen, die die Verbände *neben* ihrer Haupttätigkeit erbringen.

Diese Mitgliederförderung kann mit Hilfe von Spezialabteilungen des Genossenschaftsverbandes erfolgen. Es ist aber auch möglich, dass der Genossenschaftsverband zu diesem Zweck eigene Tochtergesellschaften gründet oder sich, eventuell mit andern Genossenschaftsverbänden zusammen, an Gesellschaften beteiligt[65].

57 Draheim, Zusammenschlüsse 202, 212 und vorn B.III.2., S. 53.
58 Bütikofer 62; Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 36; Draheim, Zusammenschlüsse 217; Schneider (zit. Anm. 22) 244 ff.
59 Bütikofer 62.
60 Schumy 21 f.
61 Draheim, Zusammenschlüsse 211.
62 Ebenso Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 36.
63 Vgl. dazu die Zusammenstellung nachstehend D.
64 Draheim, Zusammenschlüsse 216.
65 Draheim, Zusammenschlüsse 223.

II. Vornahme von Verwaltungshandlungen

Sowohl vom Verband wie von der angeschlossenen Genossenschaft kann der Wunsch ausgehen, Handlungen, die an sich der Verwaltung der angeschlossenen Genossenschaft zustehen, durch den Verband ausführen zu lassen. Dadurch wird ermöglicht, dass gewisse Fragen in allen dem Verband angeschlossenen Genossenschaften gleich entschieden werden und dass der Verband seine Interessen durchsetzen kann[66].

Noch wesentlicher ist aber der Umstand, dass im Genossenschaftsverband die Entscheide regelmässig von Fachleuten getroffen werden, während die Einzelgenossenschaft häufig von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern geleitet wird. Gerade die zunehmende Komplexität der Sachfragen[67] und die geforderte Raschheit der Entscheidfällung[68] in der heutigen Zeit aber erfordern vermehrt die Mitwirkung von Fachleuten. Regelmässig kann sich allerdings nur der Verband diese Fachleute, z.B. Juristen und Betriebswirtschafter, leisten[69,70,71]. Gleiches gilt für Hilfsmittel der Verwaltung, z.B. für EDV-Anlagen. Wegen ihrer hohen Investitionskosten können sie häufig nur vom Verband rationell eingesetzt werden[72].

III. Vornahme von Handlungen der Kontrollstelle

1. Allgemeines

Sehr oft wird in den Statuten des Genossenschaftsverbandes den angeschlossenen Genossenschaften vorgeschrieben, dass die Revision der Gesellschaft durch den Verband oder eine von ihm bezeichnete Tochtergesellschaft durchzuführen sei[73,74,75].

66 Dazu ausführlich hinten § 9 B.VI.2.b), S. 195.
67 Draheim, Zusammenschlüsse 215.
68 Draheim, Zusammenschlüsse 218.
69 Böttcher 144, 150; Herbert Schmid 3.
70 Von besonderer Bedeutung ist daher die von diesen Fachleuten ausgeführte Beratungstätigkeit, vgl. dazu nachstehend IV., S. 63.
71 Anderseits finden Grossunternehmen eher Arbeitskräfte, weil sie im Gegensatz zu Kleinbetrieben nach allgemeiner Auffassung eine grössere Sicherheit des Arbeitsplatzes gewähren (so Schluep, Unternehmenskonzentration 200).
72 Leffson (zit. Anm. 11) 167.
73 Die Revision der Genossenschaften durch Verbände wurde sehr früh begonnen (Durtschi, Landwirtschaftliche Vereine 38). Als erster Verband führte der VOLG 1892 die periodische Prüfung ein (Hügi, Werner: Das Buchführungs- und Bilanzrecht der Genossenschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Verbandsrevision, Diss rer.pol. Bern 1921, 70).
74 F. von Steiger, Grundriss 181; Gutzwiller OR 906 N 17.
75 Vgl. zur Zulässigkeit dieser Bestimmung hinten § 9 B.VI.2.c), S. 200. – Diese freiwillige Verbandsrevision wurde frühzeitig positiv gewürdigt, vgl. etwa Egger, Revision 209; Hügi (zit. Anm. 73) 88.

Diese *Revisionspflicht* gibt dem Verband die Sicherheit, dass die Revision von Fachleuten, und zwar durch eigene, ausgeführt wird[76]. Hierin liegt auch eine Art der Förderung der Mitgliedgenossenschaften. Fördernd sind aber auch die von der Kontrollstelle häufig vorgenommene Betreuung und Beratung der Verwaltung der Einzelgenossenschaft[77], so z.B. in Fragen der Buchführung[78] und generell im finanziellen Bereich[79].

Im Gegensatz zum aktienrechtlichen Konzern, wo die Übernahme des Kontrollstellenmandates in der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft angesichts der zu fordernden Unabhängigkeit der Kontrollstelle höchst problematisch ist[80], ist die Bestimmung des Genossenschaftsverbandes als Kontrollstelle deshalb weniger gefährlich, weil der Genossenschaftsverband – im Gegensatz zur aktienrechtlichen Muttergesellschaft – verpflichtet ist, sein ganzes Handeln, also auch die Kontrollstellentätigkeit, nach dem Interesse seiner Mitglieder zu richten[81,82].

2. Die deutschen Prüfungsverbände[83]

Im Jahre 1934 wurde durch eine Revision des GenG für jede Genossenschaft die Verpflichtung eingeführt, sich einem sog. *Prüfungsverband* anzuschliessen, der die in § 53 GenG vorgesehene Prüfung vornehmen soll.

Prüfungsverbände können grundsätzlich nur eingetragene Genossenschaften[84] als Mitglieder aufweisen[85]. Je nach dem Bedürfnis sind die Genossenschaften nach Branchen oder nach regionalen Gesichtspunkten in den Prüfungsverbänden zusammengefasst[86].

Die Prüfungsverbände sollen[87] die Rechtsform des *eingetragenen Vereins* aufweisen[88]. Damit dürfen sie im Gegensatz zu den ihnen angeschlossenen Genossenschaf-

76 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 28, 36.
77 Leffson (zit. Anm. 11) 163.
78 Reinhardt, Zusammenschlüsse 247.
79 Reinhardt, Zusammenschlüsse 251; Draheim, Zusammenschlüsse 221 f.
80 Vgl. Bürgi OR 727 N 12.
81 Vgl. dazu vorn § 2 B.I.3., S. 24.
82 Gl.M. Leffson (zit. Anm. 11) 163 Anm. 14.
83 Literatur dazu etwa Paulick, Lehrbuch 305 ff; ders., Eingetragene Genossenschaft 151 ff; ders., Die Stellung der Prüfungsverbände im deutschen Genossenschaftsrecht, ZfgG 1 (1951) 265 ff; Pauli, Hans: Die Funktion der Prüfungsverbände im Stadium von managergeleiteten genossenschaftlichen Grossunternehmen, in: Führungsprobleme in Genossenschaften, Beiträge zum genossenschaftswissenschaftlichen Führungsseminar, hg. von Erich Böttcher (Tübingen 1977) 267 ff, insb. 275 ff. – Ausführlich Barth.
84 Ausnahmsweise auch Unternehmungen anderer Rechtsformen, "die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen" (§ 63b II GenG).
85 § 63b II GenG.
86 Paulick, Lehrbuch 305 f.
87 Nach h.L. handelt es sich hier nur um eine Sollvorschrift, vgl. etwa Schubert/Steder § 63b N 1; Barth 3 f; a.M. Lang/Weidmüller § 63b N 1.
88 § 63b I GenG.

ten und im Gegensatz zu den Zentralgenossenschaften[89] keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen[90,91]. Sie sollen vielmehr nur die Pflichtprüfung mittels besonders qualifizierter Wirtschaftsprüfer[92] vornehmen, können aber auch "die gemeinsame Wahrnehmung ihrer (der Mitglieder) Interessen ... zum Zwecke haben"[93]. Darunter fallen nach Schubert/Steder[94] etwa "die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Gesamtbelange auf wirtschafts-, rechts- und steuerpolitischem Gebiete, die Beratung der Mitglieder in Rechts- und Steuerfragen ..., die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung" und "die Unterhaltung von Schulungseinrichtungen". Tatsache ist, dass in den letzten Jahren die Prüfungsverbände ihre Beratungsfunktion bedeutend verstärkt haben[95]. Etliche Prüfungsverbände übernehmen sogar die Buchführung der angeschlossenen Genossenschaften. Dies ist mit Barth[96] als problematisch zu bezeichnen, da diesfalls der Prüfungsverband seine eigene Buchführung kontrolliert[97].

Durch die Übernahme dieser Beratungs- und Betreuungsfunktionen sind die Prüfungsverbände zu "Förderungsinstituten der Primärgenossenschaften"[98] geworden wie dies die Zentralgenossenschaften bereits waren. Wie die echten Genossenschaften sollen auch sie aber nur *dienender* Natur sein[99].

Die Prüfungsverbände sind ihrerseits in sog. *Spitzenverbänden* zusammengeschlossen, die ebenfalls die Rechtsform des eingetragenen Vereins aufweisen und die die Prüfungsverbände prüfen, überwachen und beraten[100]. Die Aufgaben der Spitzenverbände decken sich somit grösstenteils mit denen der Prüfungsverbände[101] und weisen insbesondere auch einen äusserst vielfältigen Tätigkeitsbereich auf[102]. Die Spitzenverbände[103] sind endlich zusammengeschlossen im *Freien Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände* in Bonn[104].

89 Vgl. dazu § 2 G, S. 47.
90 Vgl. § 21 BGB.
91 Allerdings darf ein Nebenzweck des Verbandes wirtschaftlicher Natur sein, vgl. Paulick, Lehrbuch 306.
92 Vgl. § 63b V GenG.
93 § 63b IV GenG.
94 § 63b N 10. – Vgl. auch etwa Paulick, Eingetragene Genossenschaft 151 Anm. 175; Mann, Gerhard: Die Vereinbarkeit der Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Genossenschaftsverbände, ZfgG 19 (1969) 224 ff, 229 ff.
95 Paulick, Lehrbuch 308.
96 S. 12.
97 A.M. Mann (zit. Anm. 94) passim.
98 Reinhold Henzler in der Rezension von Reiner Pfüller: Der Genossenschaftsverbund, ZfgG 15 (1965) 70 ff, 71.
99 Paulick, Eingetragene Genossenschaft 153.
100 Paulick, Lehrbuch 316.
101 Paulick, Lehrbuch 316.
102 Paulick, Lehrbuch 316.
103 Vgl. deren Zusammenstellung bei Schubert/Steder, Anhang in Bd. II Nr. 9520.
104 Paulick, Lehrbuch 317.

Die Prüfung soll jedes zweite Jahr[105] bzw. alljährlich[106] stattfinden. Sie umfasst eine Überprüfung der genossenschaftlichen Einrichtungen, der Vermögenslage und der Geschäftsführung und bezweckt die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung. Ihr Umfang überschreitet daher das für die Aktiengesellschaft geforderte Mass[107] und wird deshalb auch als *Betreuungsprüfung* qualifiziert[108].

Gemäss § 63 GenG erhält der Verband sein Prüfungsrecht *verliehen vom Staat,* und zwar dann, wenn er "Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet"[109]. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Prüfungsrechtes besteht nicht[110]. Ferner wird er auch von einer staatlichen Behörde beaufsichtigt[111], und es kann ihm bei Nichterfüllen gewisser Voraussetzungen das Prüfungsrecht auch entzogen werden[112].

Typisch für das deutsche Genossenschaftsrecht[113] ist der *Anschlusszwang:* Das Registergericht trägt eine Genossenschaft nur dann ein, wenn sie mit der Anmeldung zum Registereintrag eine Bescheinigung eines Prüfungsverbandes beibringt, wonach dieser die Genossenschaft als Mitglied aufnimmt[114]. Tritt die Genossenschaft aus dem Prüfungsverband aus oder wird sie ausgeschlossen, so wird sie von Amtes wegen aufgelöst, wenn sie nicht innert Frist die Mitgliedschaft bei einem andern Prüfungsverband erwirbt[115]. Damit können die Prüfungsverbände ein beachtliches Druckmittel auf die Genossenschaften einsetzen.

In der deutschen Literatur wurde die Frage ausgiebig diskutiert, ob sich diese Pflichtmitgliedschaft mit der *Vereinsfreiheit* vereinbaren lasse[116]. Mit verschiedenen Begründungen bejahte dies die herrschende Lehre[117] und wollte auch de lege ferenda an der heutigen Regelung festhalten[118]. Im Vordergrund stand hiebei wohl die Überzeugung, dass sich die Pflichtmitgliedschaft bewährt hatte. Im übrigen war die Verbandsrevision schon allgemein üblich, als der Gesetzgeber den Anschluss für zwingend erklärte[119].

105 § 53 I GenG.
106 Wenn die Bilanzsumme 1 Mio DM erreicht oder übersteigt, vgl. § 53 II GenG.
107 Vgl. § 162 AktG.
108 Paulick, Lehrbuch 296.
109 § 63a I GenG.
110 Schubert/Steder § 63a N 3.
111 § 64 GenG.
112 § 64a GenG.
113 Nach Paulick (Prüfungsverbände, 265) steht die deutsche Regelung (neben dem sich an diese anlehnenden österreichischen Genossenschaftsgesetz) einzigartig da.
114 § 54 II GenG.
115 § 54a GenG.
116 Vgl. statt aller Reinhardt, Pflichtmitgliedschaft.
117 Vgl. Reinhardt (zit. Anm. 116).
118 Schröder 61.
119 Paulick, Prüfungsverbände 267.

3. Übernahme des deutschen Systems für die Schweiz de lege ferenda?

Dass in der Schweiz die Revision durch Genossenschaftsverbände durchgeführt werden kann und dass dies – nicht wie in Deutschland – nicht durch Körperschaften erfolgt, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, ist m.E. ein unbedeutender Nachteil, da Missbräuche der Kontrollstellentätigkeit durch den Genossenschaftsverband nicht wahrscheinlich sind. Durch schlechte Revisionen würde mindestens indirekt und längerfristig auch der Verband in wesentlichem Masse geschädigt. Sodann bestünden auch nach der lex lata die Möglichkeiten dagegen einzuschreiten. Der Verband würde seinen genossenschaftlichen Förderungsauftrag verletzen, und seine Organe würden sich im übrigen Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss OR 916 und namentlich 917 aussetzen. Die Schaffung spezieller Prüfungsverbände drängt sich daher für die Schweiz keineswegs auf[120].

Sodann wäre aber auch ein *Anschlusszwang* mit der schweizerischen Rechtsauffassung nicht vereinbar. Das Schweizer Recht kennt im Bereich des privaten Gesellschaftsrechts die *Zwangsmitgliedschaft* nicht[121]. Systemwidrig wäre aber auch ein staatlicher Einfluss über die Verleihung eines Prüfungsrechtes: Eine staatliche Aufsicht über private Gesellschaften ist unüblich und der Umstand, dass kein Anspruch auf Erteilung des Prüfungsrechts besteht, würde im Ergebnis die Einführung des Konzessionssystems[122] bedeuten.

Im übrigen wäre eine Anschlusspflicht auch materiell abzulehnen, da sonst die Verbände eine verpönte Monopolmacht erreichen und diese als Druckmittel einsetzen könnten, zumal nach h.L. und Gerichtspraxis kein klagbarer Aufnahmeanspruch besteht[123].

Das an sich wünschenswerte Ziel des Prüfungsverbandswesens, der Gewährleistung einer guten und andauernden Revision, kann auch durch weniger einschneidende Massnahmen als eine Pflichtmitgliedschaft erreicht werden, indem z.B. Sachkunde der Kontrollstelle und verschärfte Publizitätsvorschriften für den Gläubigerschutz gefordert werden[124].

120 So wohl auch Heini, Anton: Rechtsvergleichende Bemerkungen zum deutschen und schweizerischen Genossenschaftsrecht, ZSR 80 (1961) I 157 ff, 158; Durtschi, Landwirtschaftliche Genossenschaften, ZfgG 12 (1962) 320 und Hügi (zit. Anm. 73) 88.

121 Vgl. etwa Meier-Hayoz/Forstmoser § 1 N 31.

122 Dazu Meier-Hayoz/Forstmoser § 7 N 9.

123 Vgl. dazu vorn § 2 B.I.2., S. 23.

124 Vgl. etwa Forstmoser, Genossenschaftswesen 164.

IV. Beratung und Betreuung

Von besonderer Bedeutung ist die von *Fachleuten* ausgeführte Beratung und Betreuung der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften[125,126,127]. Mit fachtechnischer Beratung und allgemeinbildender Schulung[128] kann insbesondere erreicht werden, dass die Genossenschaften die sich stellenden Probleme rascher und besser lösen können und dass sie das gesteckte Ziel eher zu erreichen vermögen.

Häufig haben die Genossenschaftsverbände eigene Beratungsabteilungen eingerichtet, die vorab fachtechnische Hilfe vornehmen[129], die aber auch häufig eine Rechts-[130] und Steuerberatung vornehmen, das Inkasso für die angeschlossenen Genossenschaften besorgen, gemeinsame Werbung für alle Verbandsmitglieder[131] durchführen, die eigenständige Verpackungen einführen[132], die eigene Handelsmarken eintragen lassen[133] und die – ganz generell – die Verbandsmitglieder mit relevanter Information versorgen[134] und sie zum Erfahrungsaustausch veranlassen[135].

V. Finanzierungshilfe

Es wurde bereits angetönt, dass Unternehmungszusammenschlüsse aus Gründen der Finanzierungserleichterung erfolgen können[136]. Angesichts der notorischen Finanzierungsschwierigkeiten der Genossenschaften[137] liegt es daher nahe, dass die Genos-

125 Die Genossenschaftsverbandsstatuten bestimmen daher regelmässig, dass die angeschlossenen Genossenschaften Anspruch auf Beratung haben, vgl. etwa Milchverband St.Gallen-Appenzell Art. 2 lit. i, VLGZ § 7 lit. b. – Anderseits wird vereinzelt als mitgliedschaftliche Pflicht der Genossenschaftsverbandsmitglieder die berufliche und allgemeine Ausbildung des Kaders und der übrigen Mitarbeiter vorgeschrieben, so z.B. in Art. 15 I lit. n der Coop-Schweiz-Statuten.

126 Weber (zit. Anm. 10) 361; Draheim, Zusammenschlüsse 215.

127 Eine besondere Beratung der einem Verband angeschlossenen Genossenschaft kann sich gerade wegen dieses Anschlusses aufdrängen, dann nämlich, wenn sie infolge des Anschlusses Geschäfte mit ihr unbekannten Dritten abschliesst, weil sie den persönlich überschaubaren Bereich der Einzelgenossenschaft überschreitet; vgl. dazu Draheim, Zusammenschlüsse 208.

128 Weber (zit. Anm. 10) 362; Reinhardt, Zusammenschlüsse 251.

129 Kummer 49; Bütikofer 58; Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 36.

130 Bütikofer 63.

131 Capitaine, Genossenschaftsverbände 1; Weber (zit. Anm. 10) 363.

132 Schluep, Unternehmenskonzentration 204.

133 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 37; Draheim, Zusammenschlüsse 221.

134 Draheim, Zusammenschlüsse 221; Leffson (zit. Anm. 11) 167. – Hiezu gehören z.B. Marktinformationen, vgl. Capitaine, Genossenschaftsverbände 1.

135 Capitaine, Genossenschaftsverbände 1; Henzler, Genossenschaftszentralen 108.

136 Vgl. vorn Anm. 39.

137 Vgl. statt vieler Fluri, Erich: Die rechtlichen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung im schweizerischen Genossenschaftsrecht (Diss Zürich 1973 = ZBR 411) 102 ff.

senschaftsverbände auch Finanzierungshilfen stellen[138]. Dazu sind sie häufig infolge ihres hohen Eigenfinanzierungsgrades in der Lage. Sodann weist aber auch ein Genossenschaftsverband, der eine persönliche Haftung oder die Nachschusspflicht seiner Mitglieder kennt und diese ihrerseits die persönliche Haftung bzw. die Nachschusspflicht statuiert haben, eine potenzierte Kreditwürdigkeit auf.

Möglich ist auch, dass der Genossenschaftsverband nicht oder nicht allein diese Finanzierungshilfe übernimmt, sondern damit eine Tochtergesellschaft oder ein befreundetes Unternehmen, insbesondere eine Bank, beauftragt.

VI. Interessenwahrung

Der Genossenschaftsverband ist sodann regelmässig beauftragt, die Interessen der betreffenden Genossenschaften gegenüber öffentlichen Stellen, insbesondere auch im Gesetzgebungsverfahren, geltend zu machen[139,140]. Daher werden sie auch vom Staat häufig für öffentliche Aufgaben eingesetzt[141].

VII. Schiedsgerichtsbarkeit der Verbände

1. Einleitung

Viele Verbände, so auch die Genossenschaftsverbände[142] sehen in ihren Statuten *Schiedsgerichte* vor[143]. Bezweckt wird damit eine schnellere, kompetentere und sachlichere Streiterledigung als auf dem ordentlichen Rechtsweg[144]. Insbesondere in Verbänden – und dort namentlich bei Kartellen – ist schliesslich wichtig, dass interne Streitigkeiten nicht zur Kenntnis einer breiteren Öffentlichkeit gelangen[145]. Der

138 Vgl. dazu auch Dechant 189 ff; Herbert Schmid 3 f; Draheim, Zusammenschlüsse 219 f; vgl. ferner die Beispiele bei Pfüller, Reiner: Neue Formen der Kapitalaufbringung im Genossenschaftsverbund, ZfgG 14 (1964) 397 ff.

139 Kummer 50; Draheim, Zusammenschlüsse 221.

140 Vgl. etwa Statuten der Coop Schweiz Art. 2 V: Der Verband "hat die genossenschaftlichen Interessen in der Gesetzgebung und in der öffentlichen Verwaltung zu wahren".

141 Vgl. dazu nachstehend F, S. 70.

142 Statutenbeispiele: Coop Schweiz Art. 51, Schweiz. Pferdezuchtverband Art. 26, Milchverband Bern Art. 28, Provins Art. 38, USAR Ziff. 26; weitere Beispiele bei Gutzwiller OR 924 N 39.

143 Vgl. auch Forstmoser, Vorbem. OR 839-878 N 21; Guldener, Max: Die Gerichtsbarkeit der Wirtschaftsverbände, ZSR 71 (1952) II 207a ff, 208a; Brosset, Georges: Schiedsgerichtsbarkeit, SJK 464, 464a-c (1965/1975), insb. SJK 464 5 f; Heini, Vereine 557.

144 Guldener, Zivilprozessrecht 580 f; ders., Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 222a ff; Bratschi/Briner: Bemerkungen zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit, SJZ 72 (1976) 101 ff, 101; Brosset (zit. Anm. 143) SJK 464a 3.

145 Vgl. statt aller Halter 85.

erste Entwurf zum neuen OR enthielt denn auch eine entsprechende Norm; Art. 840 II E I lautete nämlich: "Die Verbandsorgane können für Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Organen der einzelnen Verbandsgenossenschaften als Schiedsgericht bezeichnet werden"[146]. Im weiteren Verlauf der Gesetzesberatungen wurde diese Bestimmung allerdings ohne Angabe von Gründen fallengelassen.

Im folgenden werden die Grundzüge der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit nur gestreift; im übrigen muss auf die umfangreiche Spezialliteratur verwiesen werden[147].

2. Der Begriff des Schiedsgerichtes

"Schiedsgerichte sind Privatgerichte, die mit gesetzlicher Ermächtigung durch Private eingesetzt werden."[148] Sie können ständig oder ad hoc eingesetzt sein[149]. Staatliche Gerichte werden dadurch ausgeschlossen[150]. Keine Schiedsgerichte liegen daher vor, wenn den Parteien – eventuell auch erst nach Durchlaufen eines statutarisch vorgesehenen verbandsinternen Rechtsweges – die Anrufung des ordentlichen Richters offensteht[151]. Kein Schiedsgericht stellt ferner dar ein Verbandsorgan, das Bussen und andere *Massregeln* gegenüber Verbandsmitgliedern ausspricht[152]. Schliesslich ist nicht Schiedsrichter der *Schiedsgutachter,* der rechtserhebliche Tatsachen in für die Parteien verbindlicher Weise festlegt[153].

146 Dazu auch Ber I 167.

147 Vgl. neben den in Anm. 143 und 144 aufgeführten Werken Felix Wiget: Schiedsgerichte und Schiedsgutachten, in: Sträuli/Messmer S. 438 ff; Nef, Hans: Unabhängige Schiedsgerichte, in: Fragen des Verfahrens- und Kollisionsrechts, Festschrift Hans Fritzsche (Zürich 1952) 99 ff; Piaget, Robert: Les juridictions instituées par les associations économiques, ZSR 71 (1952) II 267a ff; Truog, Roman: Das Schiedsgericht in privatrechtlichen Angelegenheiten ... (Zürich 1969); Schwaar, Gilbert: Les tribunaux permanents d'arbitrage dans les associations (Diss Lausanne 1954).

148 Walder 445.

149 Vgl. dazu Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 225a ff und zu ersteren insb. Schwaar (zit. Anm. 147).

150 Statt vieler Wiget in Sträuli/Messmer N 4 vor ZPO 238.

151 Wiget in Sträuli/Messmer N 5 a.E. vor ZPO 238. – Keine Schiedsgerichte sind daher ebenfalls sog. Einigungsstellen, die die Parteien vor Anhängigmachung des Streites vor ordentlichen Gerichten gemäss gewissen Statuten konsultieren müssen (vgl. Schluep, Unternehmenskonzentration 412 und Guldener, Zivilprozessrecht 576, ferner ders.: Über dispositives Recht im zürcherischen Zivilprozessrecht und eidgenössischen Betreibungsrecht, ZSR 65 (1946) 185 ff, 209.

152 Vgl. dazu Wiget in Sträuli/Messmer N 5 a.E. vor ZPO 238; Guldener, Zivilprozessrecht 576; Jäggi, Peter: Fragen des privatrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit, ZSR 79 (1960) II 133a ff, 160a; Corbat, Claude: Les peines statutaires (Diss Fribourg 1974) 313.

153 Vgl. dazu z.B. Wiget in Sträuli/Messmer zu ZPO 258.

3. Die Schiedsabrede

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsabrede begründet. Eine Schiedsabrede über einen bestehenden Rechtsstreit heisst Schiedsvertrag, eine solche über erst künftige Streitigkeiten Schiedsklausel[154]. Die Schiedsabrede kann vertraglich oder in den Statuten einer juristischen Person vorgesehen sein; im letzten Fall handelt es sich stets um eine Schiedsklausel[155].

Die statutarische Schiedsklausel ist auch verbindlich für diejenigen Gesellschafter, die die Statuten nicht unterzeichnet haben[156], und diejenigen, die erst nachträglich der Gesellschaft beigetreten sind[157]. Art. 6 II des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit[158] verlangt allerdings für diesen Fall eine schriftliche Beitrittserklärung mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die statutarische oder reglementarische Schiedsklausel[159].

Eine Schiedsklausel kann auch durch *Statutenänderung* eingeführt werden, wobei – soweit nicht Konkordatsrecht gilt – nach h.L. die nichtzustimmende Minderheit gebunden wird[160]. Ferner gilt die Schiedsklausel für den *ausgeschiedenen* Gesellschafter, soweit Ansprüche aus seiner Mitgliedschaft geltend gemacht werden[161].

In der Schiedsabrede kann bestimmt werden, dass das Schiedsgericht statt nach dem für den Rechtsstreit geltenden Recht nach *Billigkeit* entscheiden solle[162]. Zu beachten ist allerdings, dass bei Normen des zwingenden Rechts, insbesondere bei Fragen der Mitgliedschaft[163], Billigkeitsentscheidungen nicht zulässig sind.

154 Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 238 N 1; Guldener, Zivilprozessrecht 579.

155 Guldener, Zivilprozessrecht 577; Walder, Handbuch 445; Halter 85.

156 Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 238 N 18; Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 234a Anm. 62 a.E.

157 Forstmoser, Vorb. OR 839-878 N 17;Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 238 N 18; ferner Schluep, Unternehmenskonzentration 413 und wohl auch Truog (zit. Anm. 147) 28. – Entgegen Kind (zit. Anm. 147) 57 f kann es m.E. nicht darauf ankommen, ob der Beitretende tatsächlich Kenntnis von der Schiedsklausel hatte.

158 AS 1969 1093 ff = SR 279. – Dem Konkordat gehört heute die Mehrheit der Kantone an, vgl. die Zusammenstellung in SJZ 73 (1977) 52; nicht Mitglied ist namentlich der Kanton Zürich, vgl. dazu Walder, Hans Ulrich: Die neuen Zürcher Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit im Lichte des Konkordats, SJZ 72 (1976) 249 ff.

159 Ebenso Piaget (zit. Anm. 147) 319a f; diese Auffassung ablehnend neben den in Anm. 156 zitierten Autoren auch Schwaar (zit. Anm. 147) 137 und Forstmoser, Vorb. OR 839-878 N 19. – Das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf die Schiedsklausel ist wohl auch aus Analogie zu den Rechtsfolgen bei fehlendem Hinweis auf die besonderen Verpflichtungen bei Eintritt in eine Genossenschaft gemäss OR 840 II (dazu Forstmoser OR 840 N 21) unbeachtlich.

160 Forstmoser, Vorb. OR 839-878 N 18; Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 234a; Siegwart, Einleitung N 318; Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 238 N 18 a.E.; Schwaar (zit. Anm. 147); a.M. Schluep, Unternehmenskonzentration 413 f.

161 Forstmoser, Vorb. OR 839-878 N 17 a.E.; Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 234a; Schwaar (zit. Anm. 147) 131; Halter 87.

162 Guldener, Zivilprozessrecht 590; ders., Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 263a; m.E. zu Unrecht a.M. Halter 85.

163 Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 263a f.

Das Bestehen einer Schiedsabrede bildet bei Anrufung der ordentlichen Gerichte ein *Prozesshindernis*[164].

4. Die Zulässigkeit einer Schiedsabrede

"Gegenstand einer Schiedsabrede können nur Ansprüche sein, über welche die Parteien frei verfügen können."[165] Nach Lehre und Rechtsprechung können namentlich der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden:

- Streitigkeiten aus dem *Mitgliedschaftsverhältnis*[166,167,168], insbesondere die Klage auf Ausschliessung aus der Genossenschaft (OR 846)[169],
- die *Anfechtung von GV-Beschlüssen* (OR 891)[170], jedoch nur, wenn dies statutarisch vorgesehen ist[171] und
- *Verantwortlichkeitsklagen* der Genossenschaft bzw. der Genossenschafter gegen die Verwaltung oder die Liquidatoren (OR 916 ff)[172], nicht jedoch Verantwortlichkeitsklagen der Gesellschaftsgläubiger[173].

Für Genossenschaften, die Kartelle darstellen, sind schliesslich Schiedsabreden nur in den Schranken von Art. 15 Kartellgesetz zulässig[174].

164 D.h. der Beklagte muss dies einredeweise vorbringen; vgl. Guldener, Zivilprozessrecht 183 Anm. 26, 580; Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 238 N 15. Diesfalls ergeht ein Prozessurteil.

165 Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 238 N 2.

166 Vgl. Forstmoser, Vorb. OR 839-878 N 12 f; F. von Steiger, Grundriss 35.

167 Fraglich ist allerdings, ob die Schiedsklausel auch gilt, wenn zweifelhaft ist, ob jemand überhaupt Mitglied der Genossenschaft geworden sei; bejahend Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 238 N 9; zweifelnd Siegwart, Einleitung N 320.

168 Entgegen Schwaar (zit. Anm. 147) 150 ff und Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 234a Anm. 64 kann jedoch die Frage, ob ein Beitrittswilliger zu Recht nicht in die Genossenschaft aufgenommen wird, m.E. nicht schiedsgerichtlich beurteilt werden, da der Beitrittswillige nach h.L. keinen Anspruch auf Aufnahme hat, es sei denn, dies sei statutarisch vorgesehen, vgl. dazu Forstmoser OR 839 N 9 ff, insb. N 24 f.

169 BGE 71 II 180; Rep 79 (1946) 139; Gerwig 260 f; F. von Steiger, Grundriss 74.

170 Guldener, Zivilprozessrecht 581 Anm. 41; ders., Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 214a; Forstmoser, Vorb. OR 839-878 N 14; Gutzwiller OR 891 N 24; Piaget (zit. Anm. 147) 303a.

171 Vgl. Guldener, Zivilprozessrecht 581 Anm. 41; Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 238 N 4; a.M. Guhl/Merz/Kummer 625.

172 F. von Steiger, Grundriss 39, 137; offenbar auch Gutzwiller OR 917 N 16; ferner (für die AG) Meier-Wehrli, Jörg: Die Verantwortlichkeit der Verwaltung einer Aktiengesellschaft ... (Diss Zürich 1968 = ZBR 296) 159.

173 Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 211a Anm. 7; Meier-Wehrli (zit. Anm. 172) 159.

174 Vgl. dazu z.B. Schürmann, Leo: Bundesgesetz über Kartelle und ähnliche Organisationen (Zürich 1964) zu Art. 15.

Eine Schiedsabrede über eine nichtschiedsfähige Sache ist *nichtig,* ebenso der auf einer solchen Abrede ergangene Schiedsspruch[175].

5. Die Wahl der Schiedsrichter

Vorab ist festzuhalten, dass *juristische Personen* nicht als Schiedsrichter wählbar sind[176]. Wenn daher die Statuten eine juristische Person bezeichnen, so bedeutet dies nach Guldener nur, "dass die Bildung des Schiedsgerichtes durch die juristische Person erfolgt"[177].

Die Schiedsrichter sollen möglichst *unbefangen* sein[178]. Keiner Partei darf bei der Wahl der Schiedsrichter eine Vorzugsstellung eingeräumt werden[179]. Die Praxis des Bundesgerichtes stellt daher Schiedsgerichtsurteile nur dann einem rechtskräftigen Zivilurteil gleich, "wenn das urteilende Schiedsgericht genügende Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung bietet"[180]. Eine (verpönte) Vorzugsstellung kommt einer Partei namentlich dann zu, wenn sie einen überwiegenden Einfluss auf die Bestellung des Schiedsgerichtes ausübt, insbesondere wenn in Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen und Verbandsmitgliedern oder zwischen Verbandsmitgliedern und Dritten "das Schiedsgericht selber Verbandsorgan ist oder von einem solchen ernannt wird"[181,182]. Guldener[183] verwirft allerdings diese generelle Aussage des Bundesgerichts: Nach ihm muss im Einzelfall geprüft werden, ob die vom Verband ernannten Schiedsrichter befangen sind[184]. Jäggi[185] vertritt anderseits sogar die Auffassung, ein Verbandsgericht könne in Fragen der Mitgliedschaft nie Schiedsgericht sein, da es an die eigene Verbandsorganisation gebunden ist, diese m.a.W. nicht überprüfen kann.

175 Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 238 N 2; Kind (zit. Anm. 147) 44. – Vgl. auch nachstehend bei Anm. 188.
176 Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 244 N 2.
177 Zivilprozessrecht 579.
178 Guldener, Zivilprozessrecht 582; Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 242 N 2; ferner Art. 19 I Konkordat (zit. Anm. 158).
179 Ausdrücklich ZH-ZPO 249 I.
180 BGE 97 I 489; Nef (zit. Anm. 147) 100 ff. – Vgl. die Kritik zu dieser Praxis bei Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 240a ff.
181 BGE 97 I 490 E 1; 80 I 340; Nef (zit. Anm. 147) 103 ff; Heini, Vereine 557 Anm. 7; Bruggmann 106; Halter 89.
182 Unzulässig daher m.E. Art. 19 lit. u der Statuten des Verbandes der Raiffeisenkassen, der den Verwaltungsrat als Schiedsgericht einsetzt in Streitigkeiten zwischen Geschäftsführung und Raiffeisenkassen.
183 Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 242a ff.
184 Kritisch ebenfalls Piaget (zit. Anm. 147) 326a ff und wohl auch Halter 89 f. – Bei den Vorarbeiten zur neuen Zivilprozessordnung des Kantons Zürich von 1976/77 wurde die Frage offengelassen (vgl. Protokoll der kantonsrätlichen Kommission 262 ff).
185 Zit. Anm. 152, 160a.

Eine Schiedsabrede, die eine Partei ungerechtfertigt bevorzugt, ist nichtig und der entsprechende Schiedsspruch anfechtbar[186,187,188].

Anderseits muss es zulässig sein[189], ein Verbandsorgan vorzusehen für Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern[190].

Häufig wird bestimmt, dass *Juristen* am Verfahren (als Schiedsrichter oder Parteivertreter) nicht teilnehmen dürfen[191]. Solche Klauseln werden als zulässig erachtet, wenn dadurch nicht eine "Partei in der Darlegung ihres Standpunktes übermässig behindert wird"[192]. Zu beachten ist allerdings, dass nach Art. 7 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit[193] eine Schiedsklausel (nicht aber ein Schiedsvertrag) nichtig ist, die den Beizug von Juristen im Schiedsverfahren ausschliesst[194].

Bedenklich sind die regelmässig vorkommenden Schiedsabreden, wonach beide Parteien einen Schiedsrichter bestellen und der *Obmann* entweder von den beiden andern Schiedsrichtern oder von einer staatlichen Instanz, in der Regel einem Gerichtspräsidenten, ernannt wird.

Die "Partei-Schiedsrichter" werden nicht selten als "Anwälte im Richterkleid" bezeichnet[195], weil die Gefahr besteht, dass sie sich als Vertreter ihrer Partei betrachten[196]. Damit lastet die Entscheidverantwortung allein auf dem Obmann. Verschiedentlich wurde daher die Bezeichnung aller Schiedsrichter durch eine unabhängige Instanz gefordert[197].

186 Guldener, Zivilprozessrecht 580, 582; Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 249 N 1, 242 N 4. – Gemäss ZH-ZPO 240 heilt allerdings die Einlassung diesen Mangel (vgl. dazu Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 242 N 4, 249 N 1).

187 Allgemein zu den Rechtsmitteln gegen Schiedsgerichtsurteile Guldener, Zivilprozessrecht 592 ff; Wiget in Sträuli/Messmer zu ZPO 245. – Nur selten wird die Berufung an ein Oberschiedsgericht in der Schiedsabrede vorgesehen (Guldener, Zivilprozessrecht 594).

188 Hingegen ist ein in nichtschiedsfähiger Sache ergangener Schiedsspruch nichtig, vgl. vorn bei Anm. 175.

189 Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 212a f.

190 Z.B. VOLG 18: Der Verwaltungsrat entscheidet Streitigkeiten unter den Genossenschaften betr. das Wirtschaftsgebiet.

191 Statutenbeispiele: Aarg. Käserei- und Milchgenossenschaften 25, NWV 21 VII; Schweiz. Fleckviehzuchtverband Art. 21; ferner Piaget (zit. Anm. 147) 333a.

192 Wiget in Sträuli/Messmer ZPO 248 N 8,244 N 2 a.E.; ähnlich Piaget (zit. Anm. 147) 333a f.

193 Zit. Anm. 158.

194 Bratschi/Briner (zit. Anm. 143) 103: "Die Erklärung dafür findet sich in einer namentlich von verschiedenen Verbänden eingenommenen Haltung, wonach sog. Hausstreite unter Verbandsmitgliedern ohne juristische Komplizierung (lies Federleserei) sollen erledigt werden können."

195 So z.B. Bratschi/Briner (zit. Anm. 143) 104.

196 Nef (zit. Anm. 147) 113; weitere Bedenken gegen die Unabhängigkeit der Schiedsrichter allgemein bei Kind (zit. Anm. 147) 96 ff.

197 Bratschi/Briner (zit. Anm. 143) 104, 107; kritisch Guldener, Gerichtsbarkeit (zit. Anm. 143) 247a ff.

6. Anhang: Gerichtsstandsvereinbarungen

Von den Schiedsabreden zu trennen sind die Gerichtsstandsvereinbarungen. Diese können ebenfalls in den Statuten der juristischen Person enthalten sein[198] und gelten dann für Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern oder für solche unter den Verbandsmitgliedern[199]. Die Prorogation gilt auch für nachträglich beitretende Genossenschafter, auch wenn ihre schriftliche Beitrittserklärung[200] keinen Verweis auf die Prorogationsklausel enthält; sie kann auch nachträglich durch Statutenänderung eingeführt werden[201]. Das Bestehen einer Prorogationsabrede stellt bei Anrufung der ordentlichen Gerichte ein Prozesshindernis dar[202].

E. Die Verfolgung ideeller Zwecke

Gerade volkswirtschaftlich bedeutsame Genossenschaftsverbände weisen neben ihrer Haupttätigkeit beachtliche Leistungen sozialer und kultureller Art auf[203,204]. Veranstaltet werden etwa Schulungskurse, Vorträge, Ausstellungen usw., zu denen auch Dritte zugelassen werden. Sodann werden häufig günstige Versicherungen, Mietwohnungen, Ferienreisen etc. angeboten und eine Sozialfürsorge betrieben[205].

F. Öffentlich-rechtliche Funktionen

Seit längerem[206] und in zunehmendem Mass[207] zieht der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben *private Verbände,* namentlich auch *Genossenschaftsverbände,* bei[208].

198 Ausdrücklich ZH-ZPO 11 I; ferner Sträuli/Messmer ZPO 11 N 9; Guldener, Zivilprozessrecht 86.
199 Sträuli/Messmer ZPO 11 N 1; Guldener, Zivilprozessrecht 86.
200 OR 840 I.
201 Vgl. Sträuli/Messmer ZPO 11 N 9.
202 Vgl. vorn Anm. 164 und die dort zit. Autoren.
203 Bütikofer 63; ebenso für die Zentralgenossenschaft des deutschen Rechts Herbert Schmid 8.
204 Die Migros-Genossenschaften (vgl. hinten § 4 B.II.2., S. 90) beispielsweise sind verpflichtet, jährlich ein halbes Prozent ihres Detailumsatzes für wirtschaftspolitische, soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden (Migros-Genossenschafts-Bund-Statuten Art. 15 lit. d).
205 Beispiele bei Bütikofer 64.
206 Gutzwiller OR 926 N 3.
207 Kummer 50; Bütikofer 8.
208 Vgl. dazu allgemein Giger und Lessmann, Herbert: Die öffentlichen Aufgaben und Funktionen privatrechtlicher Wirtschaftsverbände (Köln/Berlin/Bonn/München 1976).

I. Die Erscheinungsformen der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf private Verbände

1. Die Monopolkonzession

Der Staat räumt in der Form der *Konzession* einem Privaten das Recht ein, eine an sich dem Staat vorbehaltene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, z.B. die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde[209,210,211], so dass der Private ein *wohlerworbenes Recht* erhält.

2. Die Konzession des öffentlichen Dienstes

Der Staat überträgt dem Privaten eine hoheitliche oder nicht hoheitliche Funktion, ohne dass dieser eine rechtlich geschützte wirtschaftliche Sonderstellung erlangt[212]; es handelt sich dann um sog. ausgegliederte Verwaltung[213]. Dabei bleiben diese Privaten – trotz der Übertragung öffentlich-rechtlicher Aufgaben – dem Privatrecht unterstellt[214]. – Solche öffentliche Aufgaben erfüllen z.B. die vom Bund anerkannten *Viehzuchtverbände,* indem ihnen dieser die Führung der Zucht- und Herdebücher exklusiv übertragen hat[215,216,217]. In diesen Zusammenhang gehören auch die Milchverbände, die die Milchmarktordnung in der Schweiz selbständig durchführen[218].

209 Vgl. Fleiner 436 ff.

210 Die Ausübung eines Monopols kann auch durch eine Genossenschaft oder eine Aktiengesellschaft *des öffentlichen Rechts* erfolgen, vgl. Fleiner 440 und vorn § 2 B.I.1. Exkurs, S. 22. – Diese Organisationsformen finden sich namentlich auf dem Gebiete des Imports landwirtschaftlicher Güter, z.B. Butyra, Schweiz. Zentralstelle für Butterversorgung (Zweck: Erhebung einer Importsteuer auf Butter und Regelung des Inlandmarktes) und Schweiz. Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF, Zweck: Einfuhr von Futtermitteln).

211 Schwarzenbach 197.

212 Imboden/Rhinow 1139.

213 Schwarzenbach 196. – Es wird auch etwa von "Auftragsverwaltung" gesprochen, vgl. Kaufmann 20.

214 Milchgutachten 35.

215 Vgl. VO über die Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 29.8.1958, AS 1958 603 ff = SR 916.310, Art. 27 ff, dazu auch BGE 88 I 303 ff.

216 Vgl. auch die Blankovollmacht in Art. 120 Landwirtschaftsgesetz (vom 3.10.1951, AS 1953 1073 ff = SR 910.1).

217 Die Herdebuchführung ist deshalb eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, weil sie unentbehrlich ist für eine Tierzucht, eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (so BGE 88 I 312 f).

218 Vgl. nachstehend III., S. 73.

3. Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen[219]

Diese in der Regel als Aktiengesellschaften, weniger häufig als Genossenschaften konstituierten Unternehmungen unterstehen dem Privatrecht[220]. Begriffsnotwendig sind daran gleichzeitig private und öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt[221,222].

II. Die Zulässigkeit dieser Übertragung

Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf private Verbände hat ihre Verfassungsgrundlage in Art. 32 III BV. Um zulässig zu sein, muss sie folgende vier Voraussetzungen erfüllen[223]:

1) Sie bedarf der gesetzlichen Grundlage[224].
2) Das öffentliche Recht muss mindestens teilweise die Funktion des Verbandes regeln[225].
3) Die Ausübung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben muss der staatlichen Kontrolle unterworfen sein[226].
4) Die Rechtsgleichheit darf nicht verletzt werden: Die fragliche Institution muss allen Berechtigten offenstehen[227].

219 Vgl. dazu Schwarzenbach 196 f.
220 Vgl. OR 762 für die AG, OR 926 für die Genossenschaft.
221 Fleiner 442.
222 Der Zusammenschluss von ausschliesslich öffentlich-rechtlichen Körperschaften in einer privatrechtlichen Rechtsform wird als unzulässige *"Flucht ins Privatrecht"* bezeichnet, da das Gemeinwesen auf diese Art und Weise einer demokratischen Kontrolle ausweicht.
223 Imboden/Rhinow Nr. 157 S. 1139 f.
224 Vgl. auch Kaufmann 25.
225 BGE 88 II 313.
226 Vgl. auch Kaufmann 25.
227 BGE 88 II 314.

III. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM) als Beispiel[228,229]

1. Die Organisation des ZVSM

In seinen Statuten bezeichnet sich der ZVSM als "Genossenschaftsverband gemäss Titel 29 (Art. 828 bis 926) des schweizerischen Obligationenrechts"[230] mit Sitz in Bern. Mitglied können die regionalen Milchverbände und weitere Organisationen werden, "wenn dies im Interesse der Milchwirtschaft liegt"[231]. Ende 1976 gehörten 16 regionale Milchverbände[232] mit 4320 Genossenschaften sowie der Schweizerische Kälbermästerverband dem ZVSM an[233].

2. Die Gründung des ZVSM

Die Bildung regionaler Milchverbände bezweckte, wie gesehen[234], auf den Preis der Milch einzuwirken. Durch die Zusammenfassung der regionalen Verbände in einem Landesverband[235] konnte zudem die Konkurrenz unter den regionalen Verbänden ausgeschlossen werden, so dass der ZVSM das Angebotsmonopol über die ganze Schweiz erlangte[236]. Diese Milchmarktordnung kann heute aber nur noch insoweit als privatrechtliches Kartell angesehen werden, als deren Aufgaben nicht zum öffentlichen Recht[237] gehören[238].

3. Die Heranziehung des ZVSM

Die Heranziehung des ZVSM durch den Bund erfolgte, weil dieser Verband am besten geeignet war, die für die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Marktordnung notwendigen Unterlagen zu liefern. Ferner weist der Verband eine besondere

228 Vgl. zum folgenden namentlich Antenen, Kaufmann, Giger 119 ff, Bruggmann 107 ff und Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 46 ff.
229 Weitere Beispiele bei Gutzwiller OR 926 N 22 ff.
230 § 1 der Statuten vom 24.4.1946.
231 Statuten § 4.
232 Sie werden als "Sektionen" bezeichnet und sind Genossenschaftsverbände, vgl. Milchgutachten 49.
233 Vgl. Bericht an den Schweiz. Bundesrat über die öffentlich-rechtliche Tätigkeit des ZVSM im Rechnungsjahr 1975/76 (o.O. März 1977) 1.
234 Vgl. vorn § 1 A.III., S. 7; ferner Milchgutachten 55.
235 Die Gründung erfolgte 1907 durch zehn regionale Milchverbände (Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 47).
236 Vgl. Kaufmann 12.
237 Art. 26 I Landwirtschaftsgesetz (zit. Anm. 216).
238 Vgl. Kaufmann 19, ferner Milchgutachten 56.

Geschlossenheit auf. Vor allem aber waren bei der Wahl dieser Organisationsform die Sachkenntnis und Erfahrung der Verbandsorgane massgebend[239].

4. Die heutigen Aufgaben des ZVSM

Die Milchmarktordnung ist gesetzlich abschliessend geregelt. Deren Durchführung hat der Bund weitgehend dem ZVSM und seinen Sektionen übertragen[240]. Als Aufgaben des Verbandes oder seiner Sektionen werden v.a. genannt:

a) Erfassung der Verkehrsmilch

Die Milchproduzenten haben die öffentlich-rechtliche Pflicht, grundsätzlich sämtliche Verkehrsmilch[241] einer bestimmten ihnen zugewiesenen Sammelstelle[242] abzuliefern[243]. Demgegenüber müssen diese Sammelstellen sämtliche angebotene Verkehrsmilch abnehmen und nach gewissen Grundsätzen bezahlen. Eine Abnahmepflicht besteht auch für Milch von nicht organisierten Produzenten, sogenannten Gastlieferanten, doch kann diesen in der Regel ein Abzug am Milchpreis gemacht werden[244]. Die Sammelstellen sind fast ausnahmslos den regionalen Milchverbänden angeschlossen, so dass diese praktisch das ganze Milchangebot beherrschen, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Import von Frischmilch grundsätzlich verboten ist[245].

b) Geordnete und kostensparende Konsummilchversorgung[246]

Gemäss Art. 11 Milchbeschluss[247] soll die Konsummilch im Einzugsgebiet des Produzenten verbraucht werden.

239 Kaufmann 26.
240 So lautet z.B. Art. 10 I des Milchbeschlusses (AS 1953 1109 ff = SR 916.350): Der ZVSM hat "vorab die geordnete und kostensparende Konsummilchversorgung des Landes zu gewährleisten und für eine zweckmässige Milchverarbeitung zu sorgen".
241 D.h. sämtliche Milch, die der Produzent für den Konsum oder zur Verarbeitung verkauft.
242 "Sammelstelle" bedeutet einerseits den Ort, wo die Milchproduzenten ihre Milch abliefern, anderseits die Unternehmung, die die Milch vom Produzenten kauft und dann weiterverkauft oder verarbeitet (vgl. BGE 89 I 329).
243 Art. 5 I Milchbeschluss (zit. Anm. 240).
244 Art. 6 Milchbeschluss (zit. Anm. 240).
245 Vgl. BRB betr. die Beschränkung der Einfuhr von Frischmilch vom 23.12.1966 (AS 1966 1695 ff = SR 916.3551).
246 Art. 10 I Milchbeschluss (zit. Anm. 240) und Art. 1 der VO über die Verwertung der Verkehrsmilch vom 30.4.1957 (VmV) (AS 1957 367 ff = SR 916.350.353.1).
247 Zit. Anm. 240.

c) Zweckmässige Milchverarbeitung

Art. 11 lit. c Milchbeschluss enthält den Grundsatz der Priorität der Käsefabrikation vor der Butterfabrikation. Um diese Aufgabe zu erfüllen, erarbeitet der ZVSM sog. Milchverarbeitungsprogramme[248]. Darin werden die Produktionsmengen für die einzelnen Käsesorten und die Dauermilchwaren[249] festgelegt[250]. Bei der Milchverwertung ist daher der "privatwirtschaftlich verbleibende Raum ... sehr klein"[251].

d) Kontroll- und Meldewesen

Damit die Innehaltung der einschlägigen Vorschriften gewährleistet ist, hat der ZVSM ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in die von allen – auch den nicht dem ZVSM angeschlossenen – Betrieben zu führenden Kontrollen[252].

e) Qualitätsförderung

Die Qualitätsförderung wird vorgenommen mit dem Ziel, eine gesunde Milch zu garantieren und den Absatz von Milchprodukten zu fördern. Dazu wird einerseits die Einhaltung der Qualitätsvorschriften kontrolliert[253] und anderseits die Milch nach Qualität bezahlt[254].

f) Milchpreisfestsetzung

Den Produzenten-Grundpreis[255] für Milch setzt der Bundesrat, u.a. nach Anhörung der Milchverbände, fest. Desgleichen kann er Höchstpreisvorschriften erlassen für

248 Vgl. z.B. die Anordnungen des ZVSM über die Milchverwertung im Sommerhalbjahr 1977 vom 20.4.1977 (Zirkular Nr. 896).
249 D.h. Kondensmilch, Milchpulver etc.
250 Ausführlich zu den einzelnen Vorschriften Kaufmann 53 ff.
251 Milchgutachten 44.
252 Art. 19 I VmV (zit. Anm. 246).
253 Art. 1 Milchbeschluss (zit. Anm. 240).
254 Art. 2 Milchbeschluss (zit. Anm. 240) und die darauf gestützten Anordnung bzw. Technischen Vorschriften des ZVSM über die individuelle, abgestufte Bezahlung der Verkehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen vom 20.2.1973 (AS 1973 313 ff = SR 916.351.21 bzw. AS 1973 321 ff = SR 916.351.22).
255 Dieser ergibt bei Berücksichtigung verschiedener weiterer Faktoren wie Qualitätszulagen, Verlustbeteiligungen etc. den dem Produzenten von der Sammelstelle effektiv ausbezahlten Produzentenpreis.

den Verkauf der Milch durch die Sammelstellen[256]. Auf diesem Gebiet hat der ZVSM also keine wesentlichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse.

g) Öffentliche Abgaben

An verschiedenen Stellen in der Gesetzgebung über die Milchmarktordnung sind öffentliche Abgaben vorgesehen. Der ZVSM bzw. seine Sektionen müssen z.T. diese Abgaben selbst einziehen[257].

5. Die hoheitlichen Befugnisse des ZVSM

Der ZVSM ist v.a. auf dem Gebiete der Konsummilchversorgung und der Milchverarbeitung zum Erlass von Verwaltungsakten kompetent. Ferner besitzt er gewisse Rechtsetzungskompetenzen[258]. Diese gelten allerdings nur für dem ZVSM oder seinen Sektionen angeschlossene Produzenten und Sammelstellen. Die Anordnungen für Aussenseiter werden direkt von der Abteilung für Landwirtschaft des EVD erlassen[259].

6. Die staatliche Aufsicht über den ZVSM

Die Aufsicht darf sich nur auf Bereiche erstrecken, wo der ZVSM öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt. Dem Staate sind verschiedene Mittel in die Hand gegeben, um die richtige Erfüllung dieser Aufgaben zu überwachen; so entsendet z.B. der Bund Vertreter in den ZVSM[260], ferner muss der ZVSM jährlich dem Bundesrat Bericht erstatten über seine öffentlich-rechtliche Tätigkeit[261].

Nach Kaufmann[262] kann diese staatliche Aufsicht nur Rechtskontrolle, nicht auch Ermessenskontrolle sein; allerdings gibt es auch eine Ermessenskontrolle im Beschwerdeverfahren (Aufsichtsbeschwerden, Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerden, verwaltungsrechtliche Klagen oder Einsprachen).

256 Art. 4 Milchbeschluss (zit. Anm. 240). Dazu VO zu Milchbeschluss, Käsemarktordnung und Milchwirtschaftsbeschluss 1971 vom 23.4.1975 (AS 1975 678 ff = SR 916.350.181.1).

257 Ausführlich Kaufmann 67.

258 Vgl. z.B. die auf Art. 9 I der VO über die abgestufte Bezahlung der Verkehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen vom 28.10.1970 (AS 1970 1319 ff = SR 916.351.2) gestützten "Anordnungen über die individuelle, abgestufte Bezahlung der Verkehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen" des ZVSM vom 20.2.1973 (AS 1973 713 ff = SR 916.351.21).

259 Vgl. Kaufmann 36.

260 Art. 35 IV Milchbeschluss (zit. Anm. 240); dazu ausführlich Kaufmann 76 f.

261 Art. 120 II Landwirtschaftsgesetz und Art. 35 IV Milchbeschluss (zit. Anm. 240).

262 S. 72.

7. Die Problematik der Übertragung öffentlich-rechtlicher Befugnisse: Die möglichen Interessenkonflikte im Verband

Der ZVSM und seine Sektionen verfolgen primär die Interessen ihrer Mitglieder. Diesem Verbandsinteresse steht das Gesamtinteresse gegenüber, dem der Verband kraft seines öffentlichen Amtes zu dienen hat. Diese beiden Interessen laufen zwar in der Regel, nicht aber immer parallel[263]. Zudem haben der ZVSM oder seine untergeordneten Instanzen eine Ausstandspflicht, wenn sie persönlich interessiert sind an dem kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse zu fällenden Entscheid[264]. Schliesslich soll auch das Rechtsschutzsystem die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben[265] sicherstellen.

IV. Weitere Beispiele

Die meisten Verbände sind Zentralstellen für die Übernahme des inländischen mahlfähigen *Brotgetreides*[266] und für die Ausrichtung der Mahlprämien an die Selbstversorger zuständig[267].

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedgenossenschaften besorgen sie sodann die Übernahme der *Ölsaaten*[268,269].

Als öffentlich-rechtliche Aufgabe gilt ferner die Führung der *Herdebücher* durch die Viehzuchtverbände[270].

263 Dazu Kaufmann 104 ff.

264 Art. 10 I BG über das Verwaltungsverfahren (vom 20.11.1968, AS 1969 737 ff = SR 172.021).

265 Insbesondere soll vermieden werden, dass die Nichtverbandsmitglieder der Verbandsmacht ausgeliefert sind.

266 Vgl. Art. 4 II Vollziehungsverordnung I zum BG über die Brotgetreideversorgung des Landes (Allg. Bestimmungen) (vom 10.11.1959, AS 1959 1019 ff = SR 916.111.01).

267 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 36.

268 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 36.

269 Kompetenznorm ist hiefür Art. 2 der Verordnung über Rapsernte 1978 und Rapsanbau 1978/79 (vom 21.12.1977, AS 1978 8 ff = SR 916.115.1).

270 Vgl. dazu hinten § 4 B.I.4.a), S. 87.

§ 4 Die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaftsverbände

A. Einleitung

Verlässliche generelle Angaben über die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaftsverbände fehlen m.W. gänzlich. Entsprechend der traditionellen Einteilung der Genossenschaften nach Wirtschaftszweigen sollen im folgenden[1] einige Genossenschaftsverbände und ihre Tätigkeit dargestellt werden. Diese Darstellung muss und kann im Rahmen dieser Arbeit nur bruchstückhaft bleiben[2,3].

Zwei Feststellungen lassen sich gleichwohl machen:

1. Über zwei Drittel sämtlicher Genossenschaften sind einem Genossenschaftsverband angeschlossen[4]

Für 1976 ergibt sich folgendes Bild der, gemessen an der Zahl der angeschlossenen Genossenschaften, grössten Genossenschaftsverbände:

1 Vgl. lit. B, S. 80.

2 Trotz zahlreicher Recherchen hat der Verfasser keine Gewissheit, alle bedeutsamen Genossenschaftsverbände erfasst zu haben. Insbesondere bietet hiebei das *Handelsregister* keine Hilfe, da die in Frage kommenden Gesellschaften nicht anhand des Suchbegriffes "Genossenschaftsverband" herausgefunden werden können. Überdies sind viele typische Genossenschaftsverbände "nur" als Genossenschaften im Handelsregister eingetragen, vgl. vorn § 2 Anm. 16.

3 Im Jahre 1941 hat das Schweizerische Bauernsekretariat letztmals den Grossteil sämtlicher landwirtschaftlicher Organisationen erfasst (vgl. Brugger, Hans [Bearbeiter]: Die land- und forstwirtschaftlichen Vereinigungen der Schweiz, Brugg 1943 = Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, 131). Registriert wurden 17'584 Vereinigungen; davon bestanden 308 nicht nur aus physischen Personen. Bei den Genossenschaften erfolgte leider keine Angabe, ob es sich um eine gewöhnliche Genossenschaft oder um einen Genossenschaftsverband handelte.

4 Gleiches gilt offenbar auch für die Bundesrepublik Deutschland: Nach Draheim (Zusammenschlüsse 202) sind "die meisten Einzelgenossenschaften" Zentralgenossenschaften angeschlossen. Ebenso Klaus Müller, GenG 1 N 63. – Vgl. zur Bedeutung dieser Zusammenschlüsse in der BRD Dechant 116 ff, in den USA ders. 120 ff.

Im Handelsregister eingetragene Genossenschaften	13 378[5]	100%
ZVSM (Milch- und Käsereigenossenschaften)[6]	4 320	32,3%
Kommission (Rindviehzuchtgenossenschaften)[7]	2 007	15,0%
Raiffeisenkassen[8]	1 178	8,8%
Vereinigung (Landwirtschaftl. Bezugs- und Absatzgenossenschaften)[9]	1 068[10]	8,0%
Coop-Genossenschaften[11]	113	0,9%
Total	8 686	65%

Die beiden grössten Genossenschaftsverbände, ZVSM und Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände, umfassen also allein schon fast die Hälfte aller im Handelsregister eingetragenen Genossenschaften[12].

2. Es lässt sich ein Trend zum Genossenschaftsverband feststellen

Genossenschaften tendieren regelmässig zu grösseren Wirtschaftsformen hin, entweder zur Grossgenossenschaft oder zum Genossenschaftsverband[13]. Der Zusammenschluss zum hier interessierenden Genossenschaftsverband entspricht den allgemeinen Konzentrationserscheinungen in der Wirtschaft[14] und erfolgte wegen der in § 3[15]

5 Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1977 S. 390.
6 Vgl. nachstehend B.I.3.a), S. 84.
7 Vgl. nachstehend B.I.4.a), S. 87.
8 Vgl. nachstehend B.III.2., S. 91.
9 Vgl. nachstehend B.I.2., S. 81.
10 Angabe für 1973.
11 Vgl. nachstehend B.II.1., S. 89.
12 Ebenso Sigg 147.
13 Ebenso Forstmoser, Syst. Teil N 54; Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 27; Henzler, Reinhold: Die Genossenschaftsunternehmung und der Genossenschaftsverbund, in: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik, Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim (Berlin 1964) 283 ff.
14 Es wird daher bei der Bildung von Genossenschaftsverbänden auch von sog. *Sekundärkonzentration* gesprochen, vgl. etwa Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 81.
15 § 3 B.III., S. 52.

angegebenen Gründe. Anderseits lässt sich auch ein zunehmender Einfluss des Verbandes auf die angeschlossenen Genossenschaften feststellen[16,17].

Der Verband seinerseits drängt häufig darauf, dass seine kleinen Mitgliedergenossenschaften miteinander fusionieren, um so grössere und damit leistungsfähigere Wirtschaftseinheiten zu erreichen. Solche Fusionen sind aber – abgesehen vom Umstand, dass sich die Genossenschafter manchmal einem Zusammenschluss widersetzen[18] – häufig durch steuerrechtliche Abgaben erschwert bis verunmöglicht[19].

B. Die Genossenschaftsverbände im einzelnen

I. Verbände von landwirtschaftlichen Genossenschaften[20,21]

1. Allgemeines

Die Landwirtschaft stellt den bedeutendsten Sektor des Genossenschaftswesens dar, existieren doch eine Vielzahl und auch eine Vielfalt von landwirtschaftlichen Genossenschaften[22]. Diese sind – gemäss ihrem Tätigkeitsbereich[23] – regelmässig einem *Genossenschaftsverband* angeschlossen, der eine besondere[24] und stetig zunehmende[25] Rolle spielt. Durtschi[26] hat daher die Verbände als "Gehirn der

16 Forstmoser, Syst. Teil N 54.
17 Zu den Schranken dieses Einflusses hinten § 9 B.II.2. ff, S. 156.
18 Vgl. zur Rechtslage hinten § 9 B.V., S. 177.
19 Vgl. Forstmoser, Genossenschaftswesen 162 f.
20 Mit Forstmoser (Syst. Teil N 133) werden unter dem Begriff der landwirtschaftlichen Genossenschaft vorab Bezugs- und Absatz-, Produktions- und Verwertungsgenossenschaften des landwirtschaftlichen Sektors verstanden.
21 Vgl. aus der Literatur etwa Durtschi, Ernst: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Schweiz, ZfgG 3 (1953) 314 ff, ZfgG 12 (1962) 231 ff; Jaggi in Blümle 37 ff.
22 Vgl. statt vieler Forstmoser, Syst. Teil N 134.
23 Es gilt in der Schweiz der Grundsatz der *Spezialisierung:* Schon auf der ersten Stufe der genossenschaftlichen Organisation sind in der Regel die Genossenschaften nach ihren Tätigkeitsbereichen getrennt. Demzufolge gibt es keine Verbände, die alle möglichen Genossenschaften einer bestimmten Region umfassen (Durtschi, Landwirtschaftliche Genossenschaften, ZfgG 3 (1953) 321 f).
24 Forstmoser, Syst. Teil N 139, 145.
25 Forstmoser, Syst. Teil N 136.
26 Landwirtschaftliche Genossenschaften, ZfgG 3 (153) 320.

genossenschaftlichen Organisation" bezeichnet. Dies soll anhand der nachfolgenden Beispiele der verschiedenen Landwirtschaftszweige veranschaulicht werden[27].

Verschiedentlich sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften aber auch in Verbänden zusammengeschlossen, die nicht die Rechtsform der Genossenschaft, sondern des Vereins, allenfalls auch der einfachen Gesellschaft, aufweisen[28]. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Vereinigungen keine kommerzielle Tätigkeit entfalten und nur ideelle Zwecke, namentlich die gemeinsame Interessenvertretung, verfolgen[29]. Dies gilt insbesondere für die Spitzenvereinigung sämtlicher landwirtschaftlicher Vereinigungen, den *Schweizerischen Bauernverband* mit Sitz in Brugg. Seine Aufgabe besteht in der Hauptsache in der Förderung der schweizerischen Landwirtschaft und in der Interessenvertretung gegenüber Behörden und anderen Wirtschafts- und Berufsgruppen[30]. 1970 gehörten ihm 71 Sektionen an mit 620 000 Mitgliedschaften (verschiedene Mehrfachmitglieder), bestehend aus landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaftsverbänden sowie andern Vereinigungen.

2. Verbände der Bezugs- und Absatzgenossenschaften

Auf dem Gebiete der Bezugs- und Absatzgenossenschaften bestehen heute insgesamt zehn[31] Genossenschaftsverbände, die in der *Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände* mit Sitz des Generalsekretariates in Winterthur zusammengeschlossen sind.

Für 1973 ergeben sich folgende Zahlen[32,33]:

27 Nachstehend 2.-4.

28 M.W. bestehen keine generellen statistischen Angaben über die Rechtsform der landwirtschaftlichen Vereinigungen. – Vgl. immerhin vorn Anm. 3.

29 Bei richtiger Betrachtungsweise müssten allerdings wohl nicht selten diese "Vereine" sich in die Rechtsform der Genossenschaft kleiden.

30 Vgl. etwa Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 72 ff.

31 Genau genommen nur neun, da es sich bei der Agricola Ticinese SA um eine AG handelt.

32 Quelle: private Unterlagen der Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz.

33 Zur historischen Entwicklung vgl. die Zusammenstellung der Mitglieder- und der Umsatzzahlen seit 1955 im Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1976 (Basel 1976) 404.

	Genossenschaften	Genossenschaftsmitglieder	Warenbezug Fr.	Produktenverwertung Fr.	Total Fr.
Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften (VOLG), Winterthur	368	33 975	389 763 852	128 724 824	518 488 676
Verband landw. Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone (VLG), Bern	211	26 500	237 496 410	122 593 250	360 089 660
Verband landw. Genossenschaften der Zentralschweiz (VLGZ), Sursee[34]	54	8 717	88 651 000	22 481 000	111 132 000
Nordwestverband landw. Genossenschaften (NWV), Solothurn	73	3 254	57 673 318	13 983 654	71 656 972
Verband landw. Genossenschaften des Kts. St. Gallen und benachbarter Gebiete (Landverband), St. Gallen	92	9 523	93 005 540	16 397 114	109 402 654
Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband (GVS), Schaffhausen	28	981	31 653 374	4 777 574	36 430 948
Union des Syndicats Agricoles Romands (USAR), Lausanne	124	18 800	60 800 751	4 051 805	64 852 556
Fédération des Syndicats Agricoles du canton de Fribourg (FSA), Fribourg	33	5 337	46 287 812	12 572 362	58 860 174
Fédération Vaudoise des Sociétés d'Agriculture et de Viticulture (FVAV), Lausanne	85	7 379	68 265 492	26 635 386	94 900 878
Agricola Ticinese SA, Bellinzona	—	930	24 626 272	—	24 626 272
Total aller Verbände	1 068	115 396	1 098 223 821	352 216 969	1 450 440 790

34 Hiezu auführlich Eiholzer, Erwin: Die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften im Kanton Luzern unter besonderer Berücksichtigung des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz (Diss Bern 1951).

Klassische Aufgabe der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände ist die Vermittlung von Hilfsstoffen und Gütern für die Agrarproduktion[35] einerseits sowie die Erfassung, Aufarbeitung und Vermarktung der damit erzeugten landwirtschaftlichen Produktion anderseits. Daneben werden auch Beratungsdienste zugunsten der Genossenschaften und ihrer Mitglieder betrieben und ausgebaut[36] sowie umfangreiche Aktionen zur Interessenwahrung der landwirtschaftlichen Produzenten unternommen.

Eine Sonderstellung bei den Bezugs- und Absatzgenossenschaften nimmt der *VOLG*[37] ein, da er schon seit mehreren Jahrzehnten und, verstärkt in den letzten Jahren, auch das *Konsumwarengeschäft* betreibt[38]. 1976 befassten sich von den total 364 Genossenschaften 34 Genossenschaften nur mit der Vermittlung von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und Bedarfsartikel, acht Genossenschaften waren ohne Warenverkehr und 322 Genossenschaften betätigten sich auch auf dem Gebiete des Konsumwarengeschäftes. Dazu betrieben sie insgesamt 696 Läden. Weitere hundert Läden wurden mit VOLG-Produkten beliefert[39]. 1976 war der VOLG das zwölftgrösste Handelsunternehmen der Schweiz und erreichte einen konsolidierten "Konzern"umsatz von 694 Mio Franken[40].

Die Entstehung der erwähnten Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände wurde bereits geschildert[41]. Heute bezweckt diese Spitzenorganisation, die selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, die Förderung der Landwirtschaft und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder. Sie betreibt keine eigene kommerzielle Aktivität, sondern hat hiefür juristisch selbständige Zweckgesellschaften gegründet. Auf diesem Weg soll eine Verbundorganisation erzielt werden, die eine wettbewerbsfähige Leistungsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Betriebe garantiert[42].

Bei den *Zweckgesellschaften* ist vorab zu nennen die *Genossenschaft UFA* in Winterthur[43]. Ihre Hauptaufgabe besteht in der wissenschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Futtermitteltechnologie und der Weitergabe des erarbeiteten Know-Hows sowie des Namens und der Handelsmarke "UFA" an ihre Mitglieder, die

35 Hierunter fallen etwa Handelsdünger, Sämereien, Kraftfuttermittel, Pflanzenschutzmittel, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Bedarfsartikel für den landwirtschaftlichen Betrieb und teilweise auch für den Haushalt (vgl. Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 29).

36 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 29.

37 Zum VOLG vgl. etwa die allerdings z.T. stark überholten Darstellungen von Löffel und Küng sowie die Festschriften VOLG 50 J., 75 J. und 90 J.

38 Mit gleichem Recht könnte daher der VOLG bei den Verbänden von Konsumgenossenschaften eingereiht werden.

39 Quelle: Jahresbericht 1976 S. 5.

40 Quelle: Schweizerische Bankgesellschaft: Die grössten Unternehmen der Schweiz, Ausgabe 1977 (o.O. o.J.) 14.

41 Vgl. § 1 A.IV.4., S. 9.

42 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 36.

43 Anteilscheinkapital 1,5 Mio Franken.

landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände. Ferner betreibt sie in eigenen Betrieben die Zuchttätigkeit bei den für die Fleischproduktion wichtigen Haustieren, insbesondere den Schweinen.

Die *Anicom AG*[44] in Bern bezweckt die Förderung der landwirtschaftlichen Tierproduktion sowie des Absatzes durch die Zusammenfassung des Angebotes auf dem Markt und die Bildung einer Leistungsgemeinschaft mit den Verwertern.

Die *Agrola AG*[45] in Winterthur importiert und vertreibt Benzin, Öle etc. und betreibt ein Tankstellennetz.

Neben verschiedenen andern Organisationen, die die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände über ihre Vereinigung gemeinsam betreiben, ist endlich noch die *Landor Holding AG* besonders erwähnenswert. Sie ist die Holdinggesellschaft für verschiedene Unternehmen, die direkt oder indirekt der Landwirtschaft dienen. Zu nennen wären hier etwa die folgenden Gesellschaften: Die *UFAG AG*[46] und die *UFA-med AG*[47] in Sursee produzieren Futtermittel und Futtermittelzusätze und führen entsprechende Forschungsaufträge aus. Die *UFA-Bürgschaftsgenossenschaft*[48] in Sursee leistet landwirtschaftlichen Organisationen und Angehörigen landwirtschaftlicher Berufe Bürgschaften zur Beschaffung und Sicherstellung von Krediten. Dadurch soll die bäuerliche Tierproduktion gestärkt und ihre Konkurrenzfähigkeit gesteigert werden.

Die Landor Holding AG hat sodann Beteiligungen an andern Gesellschaften, z.B. an einer internationalen Handelsgesellschaft (Eurograin GmbH in Hamburg) und – zusammen mit der Coop-Gruppe – an der Raflag AG[49] in Winterthur, die durch Zusammenlegung der Interessen der Erzeuger- und Verbraucherorganisationen eine sinnvolle und planmässige Produktion und Vermarktung von Qualitätsfleisch aufbauen soll.

3. Verwertungsgenossenschaften

a) Milch- und Käsereigenossenschaften[50]

Fast sämtliche Milchproduzenten der Schweiz sind in Milchproduzentengenossenschaften zusammengeschlossen[51], die ihrerseits in regionalen Genossenschaftsverbänden zusammengefasst sind. Dachorganisation aller regionaler Milchverbände ist der

44 Aktienkapital Fr. 500'000.-
45 Aktienkapital 2 Mio Franken.
46 Aktienkapital 3,5 Mio Franken.
47 Aktienkapital 0,6 Mio Franken.
48 Genossenschaftskapital 1,25 Mio Franken. Verfügbare Bürgschaftssumme 12,5 Mio Franken.
49 Aktienkapital 1 Mio Franken.
50 Vgl. hierzu auch die vorn § 3 Anm. 228 aufgeführte Literatur.
51 Ca. 99%. Die nicht organisierten Milchproduzenten, die direkt ab Bauernhof liefern und die hiefür einer Ausnahmebewilligung bedürfen, werden Selbstausmesser genannt.

bereits dargestellte[52] *Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten* (ZVSM) mit Sitz in Bern.

Für das Rechnungsjahr 1975/76 des ZVSM ergibt sich folgende Aufstellung[53]:

	Angeschlossene Genossenschaften	Verkehrsmilch-produktion in q
Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften, Bern	795	6 143 254
Verband nordostschweiz. Käserei- und Milchgenossenschaften, Winterthur	844	4 376 414
Verband nordwestschweiz. Milch- und Käsereigenossenschaften, Basel	321	2 122 082
Verband aargauischer Käserei- und Milchgenossenschaften, Suhr	176	1 231 703
Thurgauischer Milchproduzentenverband, Weinfelden	243	2 401 935
Zentralschweiz. Milchverband, Luzern	509	4 193 270
Milchverband St. Gallen-Appenzell, St. Gallen	325	2 924 072
Federazione ticinese produttori di latte, Bellinzona	80	103 246
Fédération laitière vaudoise-fribourgeoise, Payerne	188	1 210 007
Fédération laitière du Jura, Lausanne	102	578 313
Laiterie agricole de Lausanne, Lausanne	46	208 024
Laiteries Réunies de Genève, Genève	93	206 194
Fédération laitière du Léman, Vevey	65	231 152
Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie, Zone de la Montagne, Bulle	200	1 806 381
Fédération laitière neuchâteloise, Neuchâtel	72	600 632
Fédération laitière et agricole du Valais, Sion	261	237 448
Total	4 320	28 574 118

52 Vgl. vorn § 3 F.III., S. 73.

53 Quelle: Bericht an den Schweizerischen Bundesrat über die öffentlich-rechtliche Tätigkeit des ZVSM im Rechnungsjahr 1975/76 (o.O. März 1977), S. 1 und 5.

Mitglied des ZVSM ist auch der Schweizerische Kälbermästerverband, der aber keine Verkehrsmilch produziert.

Die ZVSM-Mitglieder produzierten 99,9% der gesamtschweizerischen Verkehrsmilch. Der Rest wurde von kantonalen Milchämtern (13'856 q) und unorganisierten Selbstausmessern (6'580 q) beigesteuert.

Diese Verkehrsmilch wurde 1975/76 zu 20% für Konsummilch, zu 44% für Käse, zu 17% für Butter und zu 19% für Spezialitäten verwertet und verarbeitet[54]. Dies geschieht z.T. in rechtlich verselbständigen Tochtergesellschaften, an denen der ZVSM und die regionalen Milchverbände beteiligt sind. Zu nennen sind etwa die AG der Schweizerischen Milchproduzenten und ihre Betriebsgesellschaft, die Emmental AG, die die grösste Käsehandelsfirma der Schweiz darstellt[55].

b) Weinbau- und -verwertungsgenossenschaften

Neben gewissen Konsumgenossenschaftsverbänden wie dem VOLG oder dem Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband Schaffhausen, die ebenfalls die Tätigkeit der Weinkelterungsgenossenschaften übernehmen, ist in dieser Sparte namentlich zu nennen der in Sitten ansässige *Provins Valais, Fédération des Caves de producteurs de vins du Valais*. Gemäss seinen Statuten bezeichnet er sich als "Fédération de Caves coopératives" und besteht aus vier lokalen Weinproduktionsgenossenschaften, die insgesamt 4'600 Weinbauern umfassen. Gegründet wurde dieser Genossenschaftsverband mit dem Ziel, den Weinbauern Kellereien zur Verfügung zu stellen. Heute hat der Verband Lagerkapazitäten von ca. 8 Mio Litern und kann damit das Verhältnis von Angebot und Nachfrage regulieren.

c) Weitere Verwertungsgenossenschaften

Weitere bedeutende Verwertungsgenossenschaften besitzen zwar ebenfalls verbandsmässige Zusammenschlüsse. Diese sind aber teilweise als Aktiengesellschaften, vornehmlich aber als *Vereine* konstituiert. Zu nennen wären hier etwa die Zusammenschlüsse der *Schlachtviehverwertungsgenossenschaften*[56] und namentlich der *"SEG Verband schweizerischer Eier- und Geflügelverwertungsgenossenschaften"* mit Sitz in Glattbrugg, der die regionalen Verwertungsgenossenschaften für Eier und Geflügel umfasst[57]. Ebenfalls in Vereinen zusammengeschlossen sind die Gemüseverwertungsgenossenschaften, da deren Dachorganisationen nicht kommerziell tätig sind und über keine Vermarktungseinrichtungen verfügen[58].

54 Quelle: Bericht (zit. Anm. 53) 12.
55 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 45.
56 Vgl. hierfür Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 49 f.
57 Vgl. Durtschi (zit. Anm. 21), ZfgG 3 (1953) 317, 12 (1962) 235.
58 Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 53.

4. Produktionsgenossenschaften

a) Viehzuchtgenossenschaften

Aufgaben der Verbände der Viehzuchtgenossenschaften sind u.a. die Herdebuchführung, die Durchführung von Leistungsprüfungen, Zuchtstiermärkten und Fachbildungskursen sowie die Absatzwerbung und Exportförderung. Namentlich die Führung der Herdebücher ist auch eine öffentlich-rechtliche Aufgabe[59]. Der Bund richtet hiefür Subventionen aus[60].

Es bestanden anfangs 1976 vier nach Rassen organisierte *Rindviehzuchtverbände*, die alle Genossenschaftsverbände sind:

	Genossenschaften	Mitglieder	Herdebuchtiere
– Schweiz. Braunviehzuchtverband, Zug	839	26 180	237 594
– Schweiz. Fleckviehzuchtverband, Bern	1 025	18 732	234 429
– Verband schweiz. Schwarzfleckviehzuchtgenossenschschaften, Grangeneuve	78	1 729	26 217
– Verband der Eringer Viehzuchtgenossenschaften, Sitten	65	2 171	5 534
Total	2 007	48 812	503 774

Diese Verbände bestehen z.T. wiederum aus lokalen Genossenschaftsverbänden.

59 Mit dieser Aufgabe sind zur Zeit beauftragt (vgl. Art. 38 der Verordnung über die Rindvieh- und Kleinviehzucht, vom 29.8.1958, in der Fassung vom 26.1.1962), AS 1958 603 ff = SR 916.310):
"a) für das Braunvieh der Schweizerische Braunviehzuchtverband,
b) für das Simmentaler Vieh der Schweizerische Fleckviehzuchtverband,
c) für das Schwarzfleckvieh der Schweizerische Schwarzfleckviehzuchtverband,
d) für das Eringervieh der Schweizerische Eringerzuchtverband,
e) für die Schweine der Schweizerische Zuchtverband für das veredelte Landschwein, der Verband Schweizerischer Edelschweinezüchter sowie der Westschweizerische Kleinviehzuchtverband,
f) für die Ziegen der Schweizerische Ziegenzuchtgenossenschaftsverband und der Westschweizerische Kleinviehzuchtverband,
g) für die Schafe der Verband Schweizerischer Schafzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter".

60 Vgl. Art. 46 ff der in der vorhergehenden Anm. zitierten Verordnung.

Sämtliche Rindviehzuchtverbände sind zusammengeschlossen in der *Kommission Schweizerischer Viehzuchtverbände.* Diese Dachorganisation mit Sitz in Bern, die ebenfalls die Rechtsform des Genossenschaftsverbandes aufweist, bezweckt v.a. die Exportförderung von schweizerischem Zuchtvieh und erlässt Vorschriften über züchterische Massnahmen.

Ähnliche Genossenschaftsverbände mit denselben Zielen bestehen für die Zucht von Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden.

b) Saatzuchtgenossenschaften

Die regionalen und kantonalen Saatzuchtgenossenschaften gehören dem 1921 gegründeten *Schweizerischen Saatzuchtverband* mit Sitz in Solothurn an. 1977 waren es 25 Genossenschaften.

II. Verbände der Konsumgenossenschaften

Auf dem Gebiete des Konsumgenossenschaftswesens hat die Verbandsbildung sehr früh eingesetzt[61] und ist heute von besonderer Bedeutung[62]. Allerdings hat von den bedeutenderen historischen Verbänden einzig der *Verband schweizerischer Konsumvereine,* seit 1969 *Coop Schweiz* genannt, den Strukturwandel im Detailhandel der letzten Jahre und Jahrzehnte überlebt[63]. Dieses Phänomen dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die andern Konsumgenossenschaften zwar auch grösstenteils in Verbänden zusammengeschlossen waren, es diesen aber nicht gelang, die Vorteile des Grossunternehmens zu erreichen und die Unrentabilität der Kleingenossenschaften als betriebswirtschaftliche Unternehmungsform zu überwinden. In letzter Zeit, v.a. seit Wegfall der Preisbindung der zweiten Hand im Lebensmittel-Detailhandel im Jahre 1967, wurden die Konsumgenossenschaften auch sehr stark konkurrenziert durch aktienrechtlich strukturierte Discounters[64,65].

Neben der Coop-Gruppe sind sodann auch die im Migros-Genossenschafts-Bund zusammengeschlossenen Migros-Genossenschaften zu erwähnen. Hiebei handelt es sich allerdings nicht um historische Konsumgenossenschaften.

61 Vgl. vorn § 1 A.II., S. 5 und ausführlich Markus Brunner 14 ff.

62 Forstmoser, Syst. Teil N 155.

63 1970 wurde z.B. der christlich-sozial orientierte "Verband der Genossenschaft Konkordia", der 1961 noch 52 Genossenschaften und einen Umsatz von 9,5 Mio Franken aufwies, liquidiert.

64 Vgl. etwa Forstmoser, Genossenschaftswesen 151.

65 Seit 1967 reduzierte sich die Zahl der Lebensmittelläden in der Schweiz von 20'200 auf 10'400 zu Anfang 1977. Quelle: "Sozialbilanz", Eine Darstellung der gesellschaftsbezogenen Ziele und Tätigkeiten der Migros-Gemeinschaft (Spreitenbach o.J., ca. 1978).

1. Die Coop-Gruppe

Die Coop-Gruppe weist für bzw. Ende 1977 folgende Kennzahlen auf[66]. Der konsolidierte Umsatz belief sich auf 5,137 Mia Franken. Damit belegt sie in der Rangliste der grössten Handelsunternehmen der Schweiz den zweiten und in der Liste der schweizerischen Unternehmen allgemein den achten Platz[67]. Der Detailumsatz betrug 4,4536 Mia Franken, was bei einem Marktvolumen im schweizerischen Detailhandel von 41,04 Mia Franken einem Marktanteil von 10,5% entspricht. Sodann beschäftigte sie 28'207 Mitarbeiter und war damit nach PTT, SBB und Migros der viertgrösste Arbeitgeber[68] der Schweiz. Sie wies 1495 Verkaufsstellen (in der Hauptsache Selbstbedienungsläden) mit einer Verkaufsfläche von total 479'022 m^2 auf. Dies stellt das dichteste Ladennetz der Schweiz dar. Ende 1977 gehörten der Coop-Gruppe neben elf Regionallagergenossenschaften und 45 Produktions- und Dienstleistungsunternehmen 95 Coop-Genossenschaften an. Fast eine Million Haushalte war Mitglied einer Coop-Genossenschaft.

Die Entwicklung der Coop-Gruppe in den letzten Jahren und Jahrzehnten ist geprägt durch eine starke Abnahme der Verkaufsstellen und vor allem der Zahl der Genossenschaften[69]. Namentlich seit 1965 wurde eine radikale Fusionspolitik betrieben, so dass die Zahl der Genossenschaften von 488 im Jahre 1965 auf 95 im Jahre 1977 gesunken ist[70]. Sodann wurde durch die Teilrevision der Statuten vom 16. Juni 1978 unter anderem eine straffere Leitung der Gesamtgruppe durch die Coop Schweiz eingeführt.

Zur Coop-Gruppe gehören auch eigene Produktionsbetriebe, so zwei Mühlen, eine Schokoladenfabrik, zwei Backwarenfabriken, eine Mosterei, eine Teigwarenfabrik, die Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau und drei Landwirtschaftsbetriebe. Sodann zählen eine Grossmetzgerei, eine Textilholding, Schuhgeschäfte und Genossenschaftsapotheken zur Coop-Gruppe. Endlich weist diese auf dem Dienstleistungssektor etwa eine Bank, ein Treuhandunternehmen, ein Transportunternehmen, ein Reisebüro und eine Versicherungsgesellschaft auf. Etliche dieser Unternehmen sind in der Rechtsform der Genossenschaft konstituiert[71].

66 Quelle für die folgenden Zahlenangaben, soweit keine anderweitige Angabe: Jahresbericht 1977 der Coop Schweiz.

67 Schweizerische Bankgesellschaft: Die grössten Unternehmen der Schweiz im Jahre 1977 (o.O. o.J.) 12, 14 f.

68 Personalbestand in der Schweiz. Quelle: Schweiz. Bankgesellschaft (zit. Anm. 67) 12.

69 Vgl. die Zusammenstellung im Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1977 386, wo die Entwicklung seit 1900 dargestellt ist.

70 Typisch für die Coop-Gruppe ist auch, dass die zwölf grössten Coop-Genossenschaften 71,8% des Umsatzes aller Coop-Genossenschaften erzielen.

71 Vgl. dazu die allerdings in einigen Belangen überholte Darstellung dieser Unternehmen bei Berger, Roger: Die Zweckgenossenschaften des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK) (Diss Basel 1955).

2. Die Migros-Gemeinschaft[72]

Die Migros-Gemeinschaft weist für das Geschäftsjahr 1977[73] einen konsolidierten Konzernumsatz von 7,2312 Mia Franken auf. Damit ist sie das umsatzstärkste Handelsunternehmen der Schweiz und in der Rangliste der schweizerischen Unternehmen allgemein an vierter Stelle[74]. Der Detailumsatz aller Migros-Genossenschaften betrug 1977 6,2719 Mia Franken.

Alle Migros-Betriebe zusammen beschäftigten 34'974 Mitarbeiter; damit ist die Migros der grösste private Arbeitgeber in der Schweiz[75]. Sie hatte insgesamt 449 Filialen mit einer totalen Verkaufsfläche von 455'450 m².

Dem Migros-Genossenschafts-Bund als Dachorganisation sind zwölf regionale Migros-Genossenschaften angeschlossen. Diese weisen insgesamt 1'100'677 Genossenschafter als Mitglieder auf.

Die Migros wurde 1925 von Gottlieb Duttweiler[76] als Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Anfänglich wurden nur sechs Artikel mittels Verkaufslastwagen verkauft. In den Folgejahren wurde das Verkaufssortiment stetig erweitert und statt der fahrenden Läden hauptsächlich stationäre Läden aufgebaut; 1937 waren es bereits über hundert, die überdies nach dem von den Vereinigten Staaten von Amerika bekannten System der Selbstbedienung geführt wurden. 1977 umfasste das Sortiment der grössten Selbstbedienungsläden ca. 2'500 Lebensmittelartikel und ca. 9'000 sonstige Artikel.

Der Gründer der AG, Gottlieb Duttweiler, und seine Ehefrau Adele übertrugen ihr Unternehmen in die Rechtsform der Genossenschaft, indem 100'000 Migros-Kunden unentgeltlich Anteilscheine der neu gegründeten regionalen Migros-Genossenschaften im Nominalwert von Fr. 30.– abgegeben wurden.

Für den MGB wurde eine eigenartige Organisationsform gewählt: Mitglieder sind zwar die regionalen Migros-Genossenschaften[77]; gleichwohl wird aber die Gesamtheit der Mitglieder als oberstes Organ bezeichnet[78] und dieser eine Reihe von Mitgliedschaftsrechten übertragen[79].

72 Zur Literatur über die Migros vgl. etwa Munz, Hans: Das Phänomen Migros, Die Geschichte der Migros-Gemeinschaft (Zürich 1973); Büchner, Richard: Der Migros-Genossenschafts-Bund in der Schweiz, ZfgG 6 (1956) 95 ff. – Zur Entwicklung des MGB auch Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1977 387.

73 Zahlen, soweit keine andern Angaben, aus dem Rechenschaftsbericht des Migros-Genossenschafts-Bundes 1977.

74 SBG (zit. Anm. 67) 12, 14 f.

75 SBG (zit. Anm. 67) 12.

76 Zu seiner Person vgl. statt vieler Jenni, Manuel: Gottlieb Duttweiler und die schweizerische Wirtschaft (Diss Basel 1978/Bern/Frankfurt a.M./Las Vegas 1978).

77 Statuten Art. 7.

78 Statuten Art. 18.

79 Dies ist m.E. rechtlich nicht zulässig. Die *Mitglieder,* also die Mitgliedsgenossenschaften, bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ, oder es muss ihnen zumindest das Recht eingeräumt werden, bei der Wahl des obersten Organs mitzubestimmen. Nichts hindert natürlich die Mitgliedsgenossenschaften, im Sinne der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu stimmen; dies wird wohl sogar der Normalfall sein.

Es wurden verschiedene regionale Genossenschaften gegründet, die unter der obersten Führung des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) mit Sitz in Zürich zusammengefasst wurden. Der MGB kauft in der Regel gemeinsam ein; für die angeschlossenen Genossenschaften herrscht allerdings kein Bezugszwang. Sodann betreibt der MGB eine heute ausgedehnte Eigenproduktion (Produktion von Schokolade, Milchprodukten, Konserven, Fleisch, Ölen, Fetten, Reinigungsmitteln, Backwaren etc.).

Dem MGB angeschlossen sind aber auch eine Bank, eine Treuhandgesellschaft, eine Versicherungsgesellschaft, eine Benzingesellschaft, ein Reisebüro, mehrere Transportunternehmen, mehrere Druckereien etc. Mit dem MGB verbunden sind schliesslich verschiedene Sprachschulen, ein Buch- und Grammoclub sowie verschiedene Stiftungen.

III. Die Verbände von Bank- und Bürgschaftsgenossenschaften

1. Bankgenossenschaften

Der Sektor der Schweizerischen Bankgenossenschaften ist geprägt von einer grossen (Schweizerische Volksbank in Zürich), einer Reihe von grösseren[80] und einer Vielzahl von kleinen und kleinsten Bankinstituten[81]. Letztere sind mehrheitlich im *Schweizer Verband der Raiffeisenkassen* zusammengeschlossen (dazu nachstehend 2.).

Die Bedeutung der Bankgenossenschaften ist, gemessen an deren Bilanzsumme, nicht sehr gross[82]: Von den insgesamt 443 Bankinstituten besassen zwar 86, also 19%, die Rechtsform der Genossenschaft, doch betrug deren Anteil am Bilanzsummentotal nur ca. 9,5%[83,84]. Gleichwohl erfüllen sie eine volkswirtschaftlich bedeutsame Funktion. Dies soll am Beispiel des Schweizer Verbands der Raiffeisenkassen gezeigt werden.

2. Der Schweizer Verband der Raiffeisenkassen[85]

Die Idee der Raiffeisenkassen geht zurück auf den Deutschen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888). Dieser hatte verschiedene Vereine gegründet, die den

80 Vgl. deren Aufzählung bei Forstmoser, Syst. Teil N 180 ff.
81 Forstmoser, Syst. Teil N 178.
82 Zurückgeführt wird diese Erscheinung darauf, dass in der Schweiz – im Gegensatz zum Ausland – schon frühzeitig ein gut ausgebautes System von Banken bestand (vgl. etwa Jaggi, Landwirtschaftliche Genossenschaften 58).
83 Albisetti/Bodmer/Bömle/Gsell/Rutschi: Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz (3.A. Thun 1977) 285.
84 Nicht berücksichtigt bei dieser Rechnung sind die knapp 1'200 Raiffeisenkassen (dazu nachstehend 2).
85 Vgl. zum folgenden Edelmann in Blümle sowie Raiffeisen 50 J.

Bauern Kredite für die Beschaffung von Bedarfsartikeln zu günstigen Bedingungen erteilten. Nach 1900 wurde das Raiffeisensystem auch in der Schweiz übernommen. Die Geschäftspolitik der schweizerischen Raiffeisenkassen, die seit 1912 als Genossenschaften organisiert sind[86], wird seit diesem Anfang auf sechs sog. goldene Geschäftsregeln abgestützt:

1) Beschränkter Geschäftskreis

Es sollen hauptsächlich Hypothekardarlehen an die Landbevölkerung gewährt werden. Statutarisch verboten ist die Belehnung grösserer industrieller Objekte, die Spekulation[87] und die Diskontierung von Wechseln. Dadurch, aber auch durch die Beschränkung des Geschäftskreises in geographischer Hinsicht, in der Regel auf die politische Gemeinde[88], können die Debitorenverluste äusserst gering gehalten werden. Die Refinanzierung geschieht durch Entgegennahme von Spargeldern.

2) Unbeschränkte Solidarhaftung der Mitglieder

Dank der unbeschränkten Solidarhaftung aller Mitglieder[89], die übrigens noch nie beansprucht werden musste, wird eine bedeutende Vertrauensgrundlage für den Spargeldeinleger geschaffen.

3) Kreditgewährung nur an die Mitglieder

Kredite dürfen nur an die Mitglieder gewährt werden[90]. Sie selbst sollen mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Kasse haften. Infolge des kleinen Mitgliederkreises – Mitglied kann nur werden, wer in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hat – sind auch das Bewusstsein der eigenen Ehre und die Schande der Zahlungsunfähigkeit grösser.

86 Bei der Beratung des Bankengesetzes war erwogen worden, die Rechtsform der Genossenschaft für Neugründungen von Banken gänzlich zu untersagen. Ein solches Verbot wurde aber im Hinblick auf die Raiffeisenkassen nicht getroffen (vgl. dazu Bodmer/Kleiner/Lutz: Kommentar zum schweizerischen Bankgesetz, Zürich 1976, Art. 13 N 1).
87 Statuten Art. 25 II:"Es darf nicht spekuliert werden."
88 Statuten Art. 4 Ziff. 1.
89 Statuten Art. 4 Ziff. 2.
90 Statuten Art. 4 Ziff. 1.

4) Unverteilbarkeit des Reservefonds

Ein Reinertrag soll nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern dem Reservefonds zugewiesen werden[91]. Damit können den Kreditnehmern günstigere Konditionen und dem Geldgeber grössere Sicherheiten geboten werden.

5) Unentgeltliche Verwaltung

Vorstand und Aufsichtsrat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus[92].

6) Zusammenschluss zu einem Verband

Der Verband mit seiner Zentralkasse soll für die einzelnen Kassen eine finanzielle Rückendeckung sein; er soll sie aber auch beraten und überwachen in der Einhaltung der Raiffeisenschen Genossenschaftsgrundsätze.

Der Zusammenschluss erfolgte schon im Jahre 1902, zuerst unter der Firma "Schweizerischer Raiffeisenverband", dann ab 1920 unter der Bezeichnung "Verband schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)". Später erfolgte dann die Umwandlung in die heutige Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen". Gewählt wurde die Rechtsform der Genossenschaft, weil in dieser "eben Einheit und Solidarität heilsam zum Ausdruck kommen", obgleich die Aktiengesellschaft "den Vorteil grösserer Beweglichkeit geboten"[93] hätte.

Mitglieder des Verbandes können nur Darlehenskassen werden, die die Normalstatuten der schweizerischen Raiffeisenkassen übernehmen[94]. Halten sie sich nicht mehr daran, so werden sie aus dem Verband ausgeschlossen[95].

Die Verbandsgenossenschaften können[96] und müssen[97] überschüssige Gelder, die in ihrem eigenen Geschäftskreis nicht verwendet werden können, bei der Zentralkasse des Verbandes anlegen, bei der sie auch Kredite aufnehmen können[98] und müssen[99]. Dadurch soll ein Geldausgleich unter den Kassen geschaffen werden, der eine jederzeit genügende Liquidität ermöglicht[100]. Ebenso müssen sie die nach

91 Statuten Art. 4 Ziff. 5, Art. 26.
92 Statuten Art. 4 Ziff. 3.
93 So Protokoll der vorberatenden Versammlung, zit. nach Raiffeisen 50 J.
94 Statuten Art. 4 I.
95 Statuten Art. 6 lit. c.
96 Statuten Art. 8 lit. b Ziff. 1.
97 Statuten Art. 9 lit. d.
98 Statuten Art. 8 lit. b Ziff. 2.
99 Statuten Art. 9 lit. e.
100 Statuten Art. 23.

Bankengesetz[101] vorgeschriebene fachmännische Revision durch den Verband vornehmen lassen[102]. Es war denn auch dieser Verband, der anlässlich der Neuschaffung des Obligationenrechts die obligatorische Revision der Genossenschaften durch Verbände forderte[103]. Die Mitgliedsgenossenschaften können aber auch den Verband um Rat angehen in geschäftlichen und allgemein-genossenschaftlichen Angelegenheiten[104].

Zur *wirtschaftlichen Bedeutung*[105] der Raiffeisenkassen ist auszuführen, dass diese zwar nicht sehr hohe Bilanzsummen aufweisen. Die Statistik weist für Ende 1976 folgende Zahlen auf[106]:

– Raiffeisenkassen	9,3 Mia	= 3%
– Regionalbanken und Sparkassen	38,1 Mia	= 13%
– Kantonalbanken	79,4 Mia	= 28%
– Grossbanken	161,4 Mia	= 56%

Das Bilanzsummentotal der Raiffeisenkassen entsprach somit Ende 1976 nur ca. 3% des Bilanzsummentotals aller schweizerischen Bankinstitute. Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, weisen die Mehrzahl der Kassen Bilanzsummen von unter 5 Mio Franken auf:

73 Kassen	Bilanzsumme bis 5 Mio
305 Kassen	Bilanzsumme von 1 – 3 Mio
246 Kassen	Bilanzsumme von 3 – 5 Mio
272 Kassen	Bilanzsumme von 5 – 10 Mio
185 Kassen	Bilanzsumme von 10 – 20 Mio
88 Kassen	Bilanzsumme von 20 – 50 Mio
9 Kassen	Bilanzsumme über 50 Mio[107]

101 Art. 18 ff.
102 Statuten Art. 9 lit. h.
103 Raiffeisen 50 J. 231.
104 Statuten Art. 8 lit. b Ziff. 4 i.V.m. Art. 3.
105 Vgl. auch die Entwicklung der Zahl der Kassen und der Mitglieder sowie der Höhe der Spareinlagen und des Umsatzes im Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1977 S. 387.
106 Schweizerische Nationalbank: Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1976, Nr. 61 (Zürich 1977) 119 f.
107 Quelle: Geschäftsbericht 1976 S. 29, 52. Gemäss Zusammenstellung der Schweizerischen Bankgesellschaft (Die grössten Unternehmen der Schweiz, Ausgabe 1977, o.O. o.J. 18) ist die Zentralbank der Raiffeisenkassen gemessen an der Bilanzsumme, die neunzehntgrösste Bank. Würden sämtliche Raiffeisenkassen als Einheit betrachtet, so kämen sie mit einem Bilanzsummentotal von 9,3 Mia Franken auf Rang 6, unmittelbar hinter der Schweizerischen Volksbank.

Die insgesamt 1'178 Kassen vereinigten 198'609 Mitglieder. Der Mitarbeiterstab betrug 1976 knapp 1'600 Personen, was ein Verhältnis von Bilanzsumme zu Mitarbeiterzahl von über 6 Mio Franken pro Mitarbeiter ergibt, während der entsprechende Koeffizient bei Grossbanken zwischen 2,6 und 4,7 Mio Franken liegen soll[108]. Dieses günstige Verhältnis liegt in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Verwaltung und des Aufsichtsrates der Kassen begründet. Mit dieser Vielzahl von Kassen wird aber auch ein Geschäftsstellennetz erreicht, das noch dichter als das der Kantonalbanken ist[109]. Hierin liegt eine wertvolle soziale Funktion der Raiffeisenkassen[110].

3. Bürgschaftsgenossenschaften

Auf dem Gebiete der *Bürgschaftsgenossenschaften* ist namentlich der *Schweizerische Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften* mit Sitz in Bern zu nennen. Mitglieder dieses Genossenschaftsverbandes[111] sind in der Hauptsache die Bürgschaftsgenossenschaften für das Gewerbe. Der Verband hat namentlich die Aufgabe, die Förderungsbeiträge, die der Bund an die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zahlt, unter diesen zu verteilen[112]. Im Jahre 1976 gewährten die zehn dem Verband angeschlossenen Genossenschaften, die total 8'346 Mitglieder aufwiesen, 2'811 Bürgschaften in der Gesamthöhe von Fr. 79'877'867.60[113].

Die im *Schweizerischen Verband der Hypothekarbürgschaftsgenossenschaften* mit Sitz in Weinfelden zusammengeschlossenen zwölf Hypothekargenossenschaften hatten Ende 1976 Hypotheken im Gesamtbetrag von Fr. 198'493'067.– verbürgt[114].

IV. Sonstige Genossenschaftsverbände

Auch auf andern Wirtschaftszweigen bestehen – allerdings nur vereinzelt – Genossenschaftsverbände:

- Auf dem Gebiete der *Wohnbaugenossenschaften* beispielsweise existiert der Verband Liberaler Baugenossenschaften (VLB) mit Sitz in Kriens. Er bezweckt die Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus "auf der Grundlage einer liberalen Politik"[115].

108 So NZZ 17.4.1978, Nr. 88, S. 7.
109 NZZ (zit. Anm. 108).
110 Vgl. auch Bickel, Wilhelm: Die Volkswirtschaft der Schweiz (Aarau/Frankfurt a.M. 1973) 390.
111 So auch die Bezeichnung in Art. 1 I der Statuten.
112 Art. 26 II des Verbandsreglementes.
113 Quelle: Geschäftsbericht 1976 S. 13 und Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1977 S. 292.
114 Quelle: Jahresbericht 1976 des Verbandes S. 23 f.
115 Statuten §§ 2 I und 4 I.

– Die schweizerischen *Genossenschaftsapotheken* sind zusammengeschlossen im Verband schweizerischer Genossenschafts-Apotheken (VGA) in La Chaux-de-Fonds. Dieser der Coop Schweiz[116] nahestehende Verband bezweckt die gemeinsame Interessenwahrung und Förderung der angeschlossenen Genossenschaftsapotheken[117].

116 Vgl. dazu vorn II.1., S. 89.
117 Statuten Art. 2.

§ 5 Die Gründung des Genossenschaftsverbandes

A. Allgemeines

Die *Initiative* zur Gründung eines Genossenschaftsverbandes geht in der Regel aus von den Genossenschaften, die sich aus den in § 3 genannten Gründen zusammenschliessen wollen[1]. Denkbar ist auch, dass der Verband die Initiative ergreift[2], namentlich dass sich eine Genossenschaft in rechtlich selbständige Genossenschaften aufspaltet, die dann unter der Führung eines Genossenschaftsverbandes zusammengefasst werden, so dass eine Konzernstruktur entsteht[3].

Die *Gründung* eines Genossenschaftsverbandes geht grundsätzlich wie diejenige der gewöhnlichen Genossenschaft vor sich[4,5]; mithin ist auch hier dreierlei nötig[6]: schriftliche Statuten des Genossenschaftsverbandes[7], eine konstituierende Generalversammlung[8] sowie der Eintrag des Genossenschaftsverbandes im Handelsregister[9,10,11]. Möglich sind einfache oder qualifizierte[12] und Simultan- oder Sukzessivgründung[13]. Eine Besonderheit liegt einzig im Umstand, dass die Gründer nicht natürliche, sondern (hauptsächlich[14]) juristische Personen sind, die sich notwendigerweise vertreten lassen müssen[15].

1 Ebenso Bütikofer 19; Seiler 63.
2 Gerwig, Genossenschaftsrecht 153; Ebert I 580.
3 Gesellschaften werden z.B. geteilt, um grosse und unübersichtliche Unternehmen zu *entflechten*. – Vgl. dazu Hammer, Bernhard H.: Die Teilung der Aktiengesellschaft ... (Diss Zürich 1978 = Reihe Handels- und Wirtschaftsrecht, 12).
4 Capitaine, Genossenschaftsverbände 1; Gerwig, Genossenschaftsrecht 154; Bütikofer 20; Bruggmann 41.
5 Es kann somit auf die Literatur zur Genossenschaftsgründung verwiesen werden; vgl. die Zusammenstellung bei Forstmoser, Vorb. OR 830-838 N 3 f.
6 Vgl. Forstmoser, Syst. Teil N 269; Gerwig, Genossenschaftsrecht 162, Troller 40.
7 Bütikofer 20.
8 Bütikofer 20.
9 F. von Steiger,Grundriss 179.
10 Vgl. zur Handelsregistereintragung das bei Gutzwiller, Kommentar Anlage A nach OR 838, S. 249 ff abgedruckte Beispiel eines Genossenschaftsverbandes. – Zur Angabe der Rechtsform vgl. vorn § 2 Anm. 16.
11 Anlässlich der Anmeldung beim Handelsregister muss der Nachweis erbracht werden, dass der zu gründende Genossenschaftsverband die erforderliche Mitgliederzahl aufweist (Forstmoser OR 831 N 12), vgl. dazu nachstehend B, S. 99.
12 Forstmoser, Syst. Teil N 270 IV, Vorb. OR 830-838 N 14.
13 Forstmoser, Syst. Teil N 270 II, Vorb. OR 830-838 N 15. A.M. Capitaine, Genossenschaft SJK 1155, 1; Bütikofer 20, die beide Simultangründung annehmen.
14 Vgl. vorn § 2 D.IV.5., S. 44.
15 Bütikofer 22; Seiler 63; allgemein Guhl/Merz/Kummer 147; Forstmoser/Meier-Hayoz § 15 N 7 ff.

Zur *Vorbereitung* der Gründung zuständig sind sicherlich die *Verwaltungen*[16] der Genossenschaften, da es sich hiebei zweifelsohne um Geschäftsführung im Sinne von OR 902 I handelt.

Nicht nötig ist es m.E., dass in den Statuten der beitrittswilligen Genossenschaft *ausdrücklich* vermerkt wird, dass sie sich auch an andern Gesellschaften, namentlich an Genossenschaftsverbänden beteiligen kann[17,18]. M.E. hängt es vielmehr von der Formulierung der Zweckumschreibung ab, ob die Teilnahme noch im Gesellschaftszweck liegt oder nicht.

Zuständig zur eigentlichen *Gründung* sind grundsätzlich die *Verwaltungen* der einzelnen Gründergenossenschaften[19,20]. Oft erfolgt der Beitritt zu einem Genossenschaftsverband allerdings unter der Bedingung, dass die Generalversammlung diesen Beitritt genehmige[21,22]. Auch bei den Gründungsverhandlungen kann m.E. die

16 Ob auch die Generalversammlungen zuständig sind, beurteilt sich im Lichte des bei der Genossenschaft ebenso wie bei der AG geltenden *Paritätsprinzips* (vgl. BGE 78 II 374 f; Forstmoser, Syst. Teil N 273; allerdings Bürgi, Vorb. OR 698-731 N 38 ff, der von eingeschränkter Omnipotenztheorie spricht, vgl. auch nachstehend § 6 A.II., S. 110), d.h. dass jedes Organ in seinem eigenen Kompetenzbereich grundsätzlich von den anderen beiden Organen unabhängig ist: Die GV kann also "nur ganz ausnahmsweise direkt Verwaltungshandlungen vornehmen" (Forstmoser/Meier-Hayoz § 18 N 27, § 16 N 6; ebenso Bürgi, Vorb. OR 698-731 N 44), so z.B. wenn die Verwaltung vorübergehend fehlt (BGE 78 II 375; ZR 69, 1970, Nr. 10 S. 51). Allerdings kann die GV der Verwaltung bindende Richtlinien erteilen (vgl. Bürgi, Vorb. OR 698-731 N 46; Schucany OR 721 N 1; F. von Steiger, Recht der AG 199, 219). Ferner kann statutarisch vorgesehen werden, dass die Verwaltung bei bestimmten Geschäften die Genehmigung der Generalversammlung (F. von Steiger, Recht der AG 200) bzw. der Kontrollstelle (F. von Steiger, Grundriss 81 f) einholen muss.

17 In vielen Statuten wird die Möglichkeit der Beteiligungen an andern Gesellschaften erwähnt (vgl. z.B. § 2 II lit. a Coop Schweiz; Art. 2 II a.E. Nordwestverband; Art. 2 I lit. e Milchverband Bern). Bei den Normstatuten der grossen Genossenschaftsverbände wird die Mitgliedschaft beim Verband oft schon im ersten Artikel der Statuten ausdrücklich erwähnt (vgl. z.B. Art. 1 II Coop Normstatuten; ebenso Formulare S. 73 f).

18 Vgl. dazu allgemein auch Forstmoser OR 832 f N 97 ff; F. von Steiger, Grundriss 40 f.

19 Bütikofer 19, 23 (widersprüchlich allerdings S. 27, wo der Autor von Generalversammlungsbeschlüssen spricht für den Fall des Beitritts zu einem bereits bestehenden Genossenschaftsverband); Seiler 66; ebenso für den Beitritt zu einem bereits bestehenden Genossenschaftsverband Bruggmann 44 f (allerdings zögernd); a.M. Bürgisser 52, der die Generalversammlung für zuständig erachtet. – Gl.M. für das deutsche Recht Herbert Schmid 27.

20 Es ist allerdings auch möglich, dass dazu besondere Vertreter der Gesellschaft bestellt werden (vgl. Bürgisser 31 ff; Forstmoser/Meier-Hayoz § 15 N 8 a.E.; unrichtig die Begründung von Seiler 63 Anm. 1, 65). Immerhin haben zwei Mitglieder der Verwaltung die Anmeldung des Genossenschaftsverbandes beim Handelsregister persönlich zu unterschreiben (OR 835 III); eine Stellvertretung ist hier nicht möglich (F. von Steiger, Grundriss 105).

21 Bütikofer 23.

22 Es widerspricht dem gesellschaftsrechtlichen Paritätsprinzip nicht, wenn die Verwaltung die Genehmigung eines Geschäftes durch die Generalversammlung (F. von Steiger, Recht der AG 200) oder die Kontrollstelle (F. von Steiger, Grundriss 81 f) einholt.

Genehmigung vorbehalten werden; zu beachten ist jedoch, dass erst dann eine Gründung des Genossenschaftsverbandes möglich ist, wenn mindestens drei Genossenschaften sich rechtsgültig und *bedingungslos* beteiligen, was anlässlich der Handelsregistereintragung nachgewiesen werden muss[23].

Eine allfällige Zustimmung der Generalversammlung zum von der Verwaltung vollzogenen Beitritt zum Genossenschaftsverband wird – unter Vorbehalt einer anderslautenden Statutenbestimmung – mit *einfachem Mehr* beschlossen[24]. Liegt aber die Beteiligung nicht mehr im Gesellschaftszweck, so ist eine Statutenänderung vonnöten[25]. Eine Genehmigung der Generalversammlung mit dem für Statutenänderungen geltenden Zweidrittel-[26] bzw. Dreiviertelmehr[27] genügt nicht[28].

Das Handeln der Verwaltung *bindet* die Genossenschaft[29], soweit die *Vertretungsmacht* der Verwaltung reicht, d.h. soweit die Vertragspartner gutgläubig an die Vertretungsbefugnis der Verwaltung glauben dürfen. Der gute Glaube wird z.B. zerstört, wenn die Vertragspartner wussten, dass die Verwaltung nach den internen Weisungen der Generalversammlung nicht den Beitritt zum Genossenschaftsverband erklären durften. Ebenfalls nicht gebunden wird die Gesellschaft, wenn die Verwaltung durch die Beteiligung den statutarisch festgelegten Zweck verletzt[30]. Bindet ein Verwaltungsmitglied bei Überschreitung seiner Vertretungsbefugnis die Gesellschaft, so kann diese für den dadurch entstandenen Schaden *Ersatz* verlangen[31].

B. Mitgliederzahl

OR 921 verlangt für die Gründung eines Genossenschaftsverbandes wenigstens *drei Gründungsmitglieder*[32]. Damit wird die für das allgemeine Genossenschaftsrecht geltende Siebenzahl[33] derogiert. Diese Reduktion erfolgte, weil der Gesetzgeber allgemein den Zusammenschluss von Genossenschaften zu Verbänden fördern wollte[34], aber auch weil es in der Praxis unter dem altOR[35] vielfach schwierig war, sieben Gründergenossenschaften zu finden[36]. Diese Herabsetzung wurde denn auch

23 Forstmoser OR 835 N 24 f, 831 N 12.
24 Ebenso Bütikofer 27, 45; Bürgisser 52.
25 Bütikofer 45; Gerwig, Genossenschaftsrecht 14; Gutzwiller OR 888 f N 30.
26 OR 888 II.
27 OR 889 I.
28 Seiler 120.
29 ZGB 55 II; allgemein z.B. Forstmoser/Meier-Hayoz § 17 N 2, § 24 N 40 f; speziell zur Frage Bütikofer 23; Seiler 66; zögernd Bruggmann 44 f.
30 OR 899 I.
31 OR 916 i.V.m. 902; Bruggmann 45; vgl. ferner Joseph Jaeggi, Motta und Huber.
32 Zur Entstehungsgeschichte dieser Norm vgl. vorn § 1 C.II.1.b), S. 13.
33 OR 831 I; Forstmoser OR 831 N 10 II; Gutzwiller OR 831 N 2 a.E.
34 Vgl. vorne § 1 C.III.1., S. 18.
35 AltOR 679.
36 Vgl. Bütikofer 22.

in der Praxis[37] wie in der Literatur[38] begrüsst und entspricht den Erfordernissen des Aktien-[39] und Vereinsrechts[40] sowie der de lege ferenda geforderten Mindestmitgliederzahl der gewöhnlichen Genossenschaft[41].

Bei der *Zählung* der Mitglieder wird auf die formal-rechtliche Situation abgestellt: Jede juristische Person oder Handelsgesellschaft zählt – unabhängig von ihrer tatsächlichen Mitgliederzahl – als eine Person[42,43]. Mutter- und Tochtergesellschaften zählen als zwei Personen[44]. Mitzuzählen sind schliesslich nach h.L. auch allenfalls mitwirkende Strohmänner[45].

Statutarisch kann eine höhere Mindestmitgliederzahl vorgesehen werden[46].

Anlässlich der Handelsregistereintragung ist der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzliche[47] oder allenfalls statutarische[48] Mindestzahl der Gründer vorhanden ist. Ein trotz ungenügender Mitgliederzahl eingetragener Genossenschaftsverband bleibt bestehen[49,50].

Auch während des Bestandes des Genossenschaftsverbandes muss die gesetzlich oder statutarisch vorgesehene Mindestmitgliederzahl eingehalten werden[51]; ein *Absinken* wird jedoch rechtlich grundsätzlich nicht verhindert[52,53]. Allenfalls und im

37 Bütikofer 22.
38 Sigg 199; Bütikofer 22. A.M. allerdings (für das deutsche Recht) Herbert Schmid 26.
39 OR 625 I.
40 Hafter ZGB 60 N 23 f; Egger ZGB 60 N 12. Nach Heini, Vereine 535 genügen allerdings unter gewissen Umständen schon zwei Gründungsmitglieder; gl.M. für die Gründung eines Verbandes in der Rechtsform des Vereins Halter 49.
41 Forstmoser, Genossenschaftswesen 163.
42 Forstmoser OR 831 N 14; ebenso für die AG Siegwart OR 625 N 8 und für die GmbH W. von Steiger OR 775 N 3.
43 Als verschiedene juristische Personen müssen m.E. auch Gesellschaften betrachtet werden, die dieselben Mitglieder aufweisen.
44 Forstmoser OR 831 N 14; ebenso für die AG Siegwart OR 625 N 8.
45 Vgl. Forstmoser OR 831 N 15 ff, insb. N 19 II und die dort angeführte Literatur; W. von Steiger OR 775 N 4.
46 Forstmoser OR 831 N 20.
47 Forstmoser OR 831 N 12, OR 835 N 24 f.
48 Forstmoser OR 828 N 52.
49 Bei Nichterreichen der gesetzlichen (nicht der statutarischen) Mindestmitgliederzahl auch nach der Gründung steht allerdings den Genossenschaftern wie den Genossenschaftsgläubigern die (in praxi bedeutungslose) Auflösungsklage gemäss OR 831 II zu (vgl. Forstmoser OR 831 N 21 II, 36 ff).
50 Dies ist in unserem Zusammenhang dann von Bedeutung, wenn eine Vereinigung mit weniger als sieben Gründermitgliedern als Genossenschaftsverband im Handelsregister eingetragen wurde und sich diese Qualifikation nachträglich als falsch erweist: Sie ist nicht etwa deswegen als nicht rechtsfähig zu betrachten, weil sie die in OR 831 I geforderte Siebenzahl nicht erreicht. Vielmehr besteht sie – unter dem Vorbehalt der Auflösungsklage (vgl. Anm. 49) – als Genossenschaftsverband.
51 OR 831 II. – Dazu Forstmoser OR 831 N 23; F. von Steiger, Grundriss 33 und Gutzwiller OR 831 N 7.
52 Forstmoser OR 831 N 25.
53 Anders die deutsche Regelung, vgl. GenG 80.

Rahmen von OR 831 II kann auf Auflösung des Genossenschaftsverbandes geklagt werden[54,55,56].

Nach allgemeinem Genossenschaftsrecht sind Zweimanngenossenschaften[57] und – allerdings nicht unbestritten – sogar Einmanngenossenschaften[58] möglich. Das gleiche muss für die Genossenschaftsverbände gelten[59]. Überdies entfällt hier namentlich der gegen die Existenz der Einmanngenossenschaft vorgebrachte Einwand, die von OR 894 I geforderte mehrgliedrige Verwaltung, von der die Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen muss[60], könne nicht gebildet werden[61]. Da in die Verwaltung einer Genossenschaft nur natürliche Personen wählbar sind[62], kann beim Genossenschaftsverband die Verwaltung nicht aus den Mitgliedern gebildet werden[63].

Beim Absinken der Mitgliederzahl ist schliesslich zu beachten, dass im Genossenschaftsverband jederzeit die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften bestehen muss[64]. Bei Verletzung dieser Vorschrift verliert der Genossenschaftsverband das Privileg der Delegiertenversammlung[65]; im übrigen handelt es sich aber auch hier um eine lex imperfecta[66].

54 Zur Auflösungsklage vgl. Forstmoser OR 831 N 36 ff.

55 Aktivlegitimiert sind bei der gewöhnlichen Genossenschaft deren Mitglieder und Gläubiger, somit beim Genossenschaftsverband die Mitgliedsgenossenschaften und die Genossenschaftsverbandsgläubiger. Die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften sind m.E. nicht aktivlegitimiert, es sei denn, sie hätten Gläubigerposition. Vgl. auch Forstmoser OR 831 N 37 II und im übrigen § 8 B.1.a), S. 148.

56 Ein Sinken unter die statutarisch vorgesehene Mindestmitgliederzahl ist hingegen grundsätzlich bedeutungslos, vgl. Forstmoser OR 831 N 27.

57 Forstmoser OR 831 N 25.

58 Forstmoser OR 831 N 26; F. von Steiger, Grundriss 33. – A.M. Gutzwiller OR 831 N 7; Egger, Revision 223a f; Wenninger 147 i.V.m. 143; Wohlmann, Herbert: Die Treuepflicht des Aktionärs (Diss Zürich 1968) 33.

59 Gl.M. Bütikofer 23, falls die Mitgliederzahl auf zwei Genossenschaften sinkt. – A.M. Halter 50 für die Verbände in Vereinsform.

60 OR 894 I 2. Halbsatz.

61 Vgl. Forstmoser OR 831 N 26.

62 OR 894 II.

63 Davon geht auch OR 923 aus; danach wird (subsidiär) die Verwaltung aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet, vgl. dazu § 6 C.II.2., S. 131.

64 Vgl. dazu § 2 D.IV.5., S. 44.

65 Vgl. OR 892 I. – Gl.M. Sigg 199. Nach F. von Steiger, Grundriss 79 f tritt allerdings (beim analogen Fall des Sinkens der Mitgliederzahl unter 300) nur dann die Generalversammlung an die Stelle der Delegiertenversammlung, wenn der Zustand nicht bloss vorübergehend ist. Offen Gutzwiller OR 892 N 1 a.E.

66 Vgl. oben bei Anm. 52.

C. Firma

Der Genossenschaftsverband untersteht wie die gewöhnliche Genossenschaft den allgemeinen Grundsätzen des Firmenrechts[67,68]. Von besonderer Bedeutung sind hier nur die Firmenwahrheit sowie die Sach- und regionalen Bezeichnungen.

Jede Firma muss wahr sein und darf zu keinen *Täuschungen* Anlass geben[69]. Bütikofer[70] hält es für möglich, dass ein Genossenschaftsverband dann in der Firma nicht die Bezeichnung "Genossenschaftsverband" verwenden dürfe, wenn es sich hiebei nicht "um ein grösseres Unternehmen handelt, das seine Tätigkeit auf einen weitern Kreis erstreckt". Dem ist entgegenzuhalten, dass es keiner Gesellschaft verwehrt sein darf[71], ihre Rechtsform in der Firma anzugeben[72]. Fraglich kann höchstens sein, ob der verkürzte Zusatz "Verband"[73] täuschend wirken kann. In der Rechtsprechung wurden Bezeichnungen wie "Centre"[74], "Center"[75], "Zentrale"[76], "Industrie"[77] und "Allgemeine"[78] für täuschend erklärt, weil sie in Bezug auf Bedeutung und Geschäftsnatur des Unternehmens falsche Vorstellungen erweckten. Zumindest bei kleineren Genossenschaftsverbänden ist es m.E. nicht auszuschliessen, dass die Bezeichnung als Verband täuschend wirken kann. Die Frage muss aber im

67 Bütikofer 18. Allerdings unrichtig die Ansicht, der Genossenschaftsverband müsse in der Firma "seine Haftform erkennen lassen". Nur wenn er in seiner Firma einen Personennamen aufnimmt, muss die Rechtsform ersichtlich sein; vgl. OR 950 II und dazu z.B. Schaub/F. von Steiger (zit. nachstehend Anm. 68) SJK 1265, 1 und His OR 950 N 21. Anders GenG 3 II (Fassung 1973), der den Zusatz "eingetragene Genossenschaft" oder "eG" verlangt.

68 Vgl. zum allgemeinen Firmenrecht Forstmoser OR 832 f N 73 ff (dort N 75 weitere Literaturangaben); Gutzwiller OR 833 N 30 f; F. von Steiger, Grundriss 35 ff; ferner His OR 950 N 14 ff; Schaub/F. von Steiger: Firmenrecht, SJK 1261 ff (1960); Patry, Grundlagen 154 ff.

69 Vgl. z.B. BGE 100 I b 242 f E 4; 96 I 610 E 4a; 95 I 279 E 3.

70 S. 18.

71 Vielfach *muss* sie sogar die Rechtsform angeben, so bei der GmbH (OR 949 II) oder bei Personennamen enthaltenden Aktiengesellschaften und Genossenschaften (OR 950 II).

72 Ebenso Meier-Hayoz/Forstmoser § 5 N 110.

73 Nicht von einer Täuschung kann m.E. gesprochen werden, wenn ein Genossenschaftsverband nur als Genossenschaft bezeichnet wird, insbesondere weil keine Täuschung in der Kreditwürdigkeit vorliegt, vgl. vorn § 2 D.IV.5., S. 44.

74 BGE 96 I 610 f E 4a.

75 BGE 94 I 613 ff.

76 BGE 63 I 104: Der Begriff der Zentrale setzt eine Zusammenfassung mehrerer Betriebe voraus. Vgl. auch BGE 82 I 47 E 3 und SAG 18 (1945/46) 212 ff. – Nach Bästlein 28 f darf sich eine Zentralgenossenschaft des deutschen Rechts (dazu vorn § 2 G, S. 47) nur dann "Zentrale" nennen, wenn deren Geschäftsumfang eine gewisse Grösse erreicht. Vgl. dazu auch Capelle, Karl-Hermann: Handelsrecht (17.A. München 1975) 48 und Klaus Müller § 3 N 38.

77 BGE 72 I 360 f; His OR 944 N 74.

78 His OR 944 N 72.

Einzelfall anhand der konkreten Umstände[79] entschieden werden[80]. Das gleiche muss gelten für von Genossenschaftsverbänden ebenfalls verwendete Bezeichnungen wie "Union"[81], "Syndikat" usw.[82].

In BGE 101 I b 361 ff hat das Bundesgericht die Verwendung *reiner Sachbezeichnungen* für die Firmenbildung verboten[83], d.h. dass nach neuer Praxis schon der Erstbenützer einer Sachfirma[84] dieser einen unterscheidungskräftigen Zusatz beifügen muss. Bei Genossenschaftsverbänden besteht dieser Zusatz häufig in einem *nationalen*[85] *oder territorialen*[86] *Zusatz*. Diese wiederum sind gemäss OR 944 I und HRV 45 f bewilligungspflichtig[87,88]. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister *muss* die Bewilligung erteilen, wenn der Firmeninhaber ein schützenswertes Interesse an einem solchen Zusatz hat[89] und dieser weder zu Täuschungen Anlass gibt noch reklamehafter Art ist[90]. Ein legitimes Interesse bejahrt das Bundesgericht in seiner ständigen Rechtsprechung[91] namentlich dann, wenn der Firmeninhaber sich durch diese regionale oder territoriale Bezeichnung "von anderen mit ihm wirtschaftlich eng verbundenen Gesellschaften oder Genossenschaften unterscheiden will"[92]. So hat das Bundesgericht[93] die Bezeichnung "Coop Oberwallis" geschützt für eine der Coop Schweiz angehörende, im Oberwallis tätige Genossenschaft, die sich durch diese Zusatzbezeichnung von Coop-Genossenschaften in andern Landesgegenden unterscheiden wollte[94]. Unwesentlich war, dass nicht alle Konsumläden im Oberwallis dieser Genossenschaft angehörten. Das Bundesgericht lehnte damit die Ansicht des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister ab, ein territorialer oder regionaler Zusatz "dürfe nur bewilligt werden, wenn der Inhaber der Firma im betreffenden Gebiet praktisch eine Monopolstellung hat, d.h. *die* repräsentative Organisation

79 Patry, Grundlagen 159.
80 Vgl. immerhin Baumbach/Duden: Handelsgesetzbuch (22.A. München 1977) 113: "'Verband' ist ... in der Regel für einzelne Unternehmen unzulässig."
81 "Der Zusatz 'Union' ... ist unzulässig, wenn nicht ein zum Grossbetrieb vereinigter Zusammenschluss mehrerer innerlich zusammengehörender Betriebe gleicher Art vorliegt." (His OR 944 N 73 mit weiteren Hinweisen.
82 Vgl. zu diesen Bezeichnungen Gutzwiller OR 921 N 12 ff.
83 Zustimmend Meier-Hayoz/Forstmoser § 5 N 103.
84 Z.B. Inkasso AG (BGE 101 I b 361 ff).
85 Vgl. z.B. Schweizer Verband der Raiffeisenkassen, Schweizerischer Fleckviehzuchtverband, Verband schweizerischer Genossenschafts-Apotheken.
86 Vgl. z.B. Verband Nordwestschweizerischer Milch- und Käsereigenossenschaften, Verband aargauischer Käserei- und Milchgenossenschaften, Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband Schaffhausen.
87 His OR 944 N 57 a.E.
88 Zur Bewilligungspflicht allgemein Meier-Hayoz/Forstmoser § 5 N 138 ff; Schaub/von Steiger (zit. Anm. 68) SJK 1262, 2 f.
89 Meier-Hayoz/Forstmoser § 5 N 138 f.
90 BGE 98 I b 299; ferner 99 I b 37 E 2a; 97 I 73; 93 I 561; 86 I 243.
91 BGE 96 I 611; 94 I 559 ff; 92 I 293 ff, 298 ff, 305.
92 BGE 98 I b 299 E 1.
93 BGE 98 I b 298 ff.
94 BGE 98 I b 300 E 2.

sei"[95]. Anderseits hat das Bundesgericht nicht als schutzwürdig erachtet das Interesse an einer nationalen oder territorialen Bezeichnung, wenn dadurch lediglich auf den Sitz oder die Art der Geschäftstätigkeit hingewiesen werden soll[96]; ferner hat es den Zusatz "schweizerisch" für unzulässig erklärt bei einer sich erst in Gründung befindenden Wohnbaugenossenschaft ohne offiziellen oder offiziösen Charakter[97].

Schliesslich ist eine aus dem Jahre 1920 stammende Äusserung der Eidgenössischen Justizabteilung zu erwähnen[98]. Danach ist bei der Beurteilung nationaler oder territorialer Bezeichnungen ein weniger strenger Massstab "dort anzulegen, wo nicht Unternehmungen des Handels und der Industrie in Frage kommen, wo es sich um Personenverbindungen handelt, die, wenn sie auch eine eigene gewerbliche Tätigkeit entfalten, doch lediglich bezwecken, die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder zu fördern oder ihnen in der günstigen Beschaffung ihres Bedarfes zu helfen (Produktions-, Einkaufs- und Konsumgenossenschaften). Das gleiche gilt in besonderem Masse von *Verbänden,* welche sich ohne Erwerbsabsicht zur Erreichung bestimmter wirtschaftlicher oder idealer oder gemischter Ziele bilden. Hierher gehören u.a. Viehzuchtgenossenschaften ... Bei diesen Verbänden handelt es sich weniger darum, einer gewerblichen Unternehmung durch Verwendung einer territorialen oder nationalen Bezeichnung nach aussen einen repräsentativen Charakter beizulegen und den Erfolg ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dadurch zu fördern. Es soll vielmehr in erster Linie das Wirkungsgebiet bezeichnet werden. Wenn bei wirtschaftlichen Verbänden ... nur das Wirkungsgebiet, das Territorium, in dem die Mitglieder wohnen, bezeichnet wird, wenn lokale Verbände zu einem Gesamtverband vereinigt werden und die Firma des letzteren nur das von ihm umfasste Gebiet bezeichnet, so wird eine solche Bezeichnung als gerechtfertigt betrachtet werden müssen, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht."

Einer largeren Praxis kann m.E. grundsätzlich beigepflichtet werden[99]. Zu beachten ist aber auch hier die Gefahr von *Monopolisierungen:* "Bei der Prüfung, ob ein *Verband* mehrerer Unternehmen einer Branche ausnahmsweise wegen 'besonderer Umstände' eine nationale Bezeichnung (meist 'schweizerisch') erhalten dürfe, ist stets zu prüfen, ob nicht ein anderer Verband gegründet werden könnte, der mit besserem Recht Anspruch auf diese Bezeichnung erheben könnte."[100] Das Bundesgericht hat denn auch im erwähnten Fall des Coop Oberwallis durchblicken lassen, dass eher die Konkurrenzorganisation des Coop Oberwallis, der Verband *der* Oberwalliser Konsumvereine täuschend sei, weil diese Firma "auf eine Monopolstellung dieses

95 BGE 98 I b 299.
96 BGE 96 I 606.
97 BGE 92 I 303.
98 Vgl. Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1919, Justiz- und Polizeidepartement, BBl 1920 II 33 ff, 43.
99 Gl.M. von Steiger, Fritz: Firmenrecht (Zürich 1938) 21.
100 His OR 944 N 137 (allerdings nicht im Hinblick auf Genossenschaftsverbände); ebenso N 140.

Verbandes auf dem Gebiete des genossenschaftlich organisierten Absatzes von Konsumgütern schliessen lasse"[101,102].

D. Sitz

In dieser Frage ergeben sich keine Besonderheiten des Genossenschaftsverbandes. Auch hier gilt, dass dieser einen[103] festen und einheitlichen[104] Sitz haben muss, den er grundsätzlich frei wählen kann[105]. Im übrigen kann auf das allgemeine Schrifttum verwiesen werden[106].

E. Zweigniederlassungen

Eine Zweigniederlassung (oder Filiale[107]) ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung[108] – eine Legaldefinition fehlt – "ein kaufmännischer Betrieb, der zwar rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, von dem er abhängt, der aber in eigenen

101 BGE 98 I b 300 f.

102 Ähnlich das Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes vom 12.7.1968: Dieser schützte das Verbot der Firma "Hamburger Volksbank eGmbH" ["eGmbH" bedeutet eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Anm. d. Verf.], weil diese Genossenschaftsbank nur in einem begrenzten Stadtteil von Hamburg Filialen hatte. "Ganz allgemein lässt sich sagen, dass geographische Firmenbestandteile zur Irreführung geeignet sind, wenn sie auf eine grössere Bedeutung oder gar eine Sonderstellung des Unternehmens in dem fraglichen Gebiet schliessen lassen, die ihm in Wirklichkeit gar nicht zukommt." (zit. nach Schubert/Weiser GenG 3 Nr. 1 S. 2).

103 F. von Steiger, Grundriss 38; Forstmoser OR 832 f N 90 III; vgl. auch Gutzwiller, Verbandspersonen 500 f.

104 Forstmoser OR 832 f N 90 I. – Verboten ist also insb. die Bestimmung, der Sitz des Genossenschaftsverbandes befinde sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten (sog. fliegender Sitz), vgl. Forstmoser OR 832 f N 90 II; F. von Steiger, Grundriss 38. Unzulässig daher Art. 1 der Statuten des Verbandes schweiz. Genossenschafts-Apotheken ("Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ..."). Vgl. auch Gutzwiller, Verbandspersonen 499. Ebensowenig kann daher bestimmt werden, der Sitz des Verbandes befinde sich am Sitz derjenigen Genossenschaft, die jeweils für eine bestimmte Zeitdauer die Geschäftsführung des Verbandes besorge (sog. Vorortssystem).

105 ZGB 56. – Vgl. auch Gutzwiller OR 832 f N 32; Forstmoser OR 832 f N 86 f; F. von Steiger, Grundriss 37 f. – Zur Praxis der Genossenschaftsverbände Gutzwiller Einleitung N 227.

106 F. von Steiger, Grundriss 37 ff; Gutzwiller, Einleitung N 227, OR 832 f N 32 ff; ders., Verbandspersonen 495 ff; Forstmoser OR 832 f N 84 ff (dort N 84 weitere Literaturhinweise).

107 Synonym zu "Zweigniederlassung" (vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser § 19 N 5; Gauch Nr. 196).

108 BGE 79 I 71; vgl. ferner BGE 101 I a 41, 98 I b 103, 89 I 411 f, 81 I 156 f, 76 I 156. Vgl. auch die Hinweise bei Forstmoser OR 837 N 7.

Lokalitäten dauernd eine gleichartige Tätigkeit wie das Hauptunternehmen ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit geniesst".

Ebenso wie die einzelnen Mitgliedsgenossenschaften kann auch der Genossenschaftsverband Zweigniederlassungen errichten[109]. Diese sind zu unterscheiden einerseits von den Tochtergesellschaften des Genossenschaftsverbandes[110], anderseits von den Mitgliedsgenossenschaften. Letztere können nie Zweigniederlassungen des Genossenschaftsverbandes sein[111].

Durch die Errichtung von Zweigniederlassungen (oder Tochtergesellschaften) kann der Genossenschaftsverband die angeschlossenen Genossenschaften *konkurrenzieren*[112]. Die Frage, ob dies erlaubt sei, muss – wenn statutarische und vertragliche Bestimmungen fehlen – im Lichte der genossenschaftlichen *Treuepflicht* gesehen werden, der auch der Genossenschaftsverband gegenüber seinen Mitgliedern unterworfen ist[113].

109 Allgemeine Literatur zum Recht der Zweigniederlassung: Gauch, Meier-Hayoz/Forstmoser § 19 N 3 ff; Patry, Grundlagen 93 ff; Forstmoser zu OR 837 und die dort N 3 angeführte Literatur.

110 Tochtergesellschaften besitzen im Gegensatz zu Zweigniederlassungen eigene Rechtspersönlichkeit (Gauch Nr. 197 ff; Forstmoser OR 837 N 16).

111 Dies ergibt sich daraus, dass die Zweigniederlassung nicht selbständiges Rechtssubjekt ist. – Gl.M. für das deutsche Recht (betr. eine Zentralgenossenschaft, dazu vorne § 2 G, S. 47) Lang/Weidmüller § 14 N 1.

112 Ein weiterer Konkurrenzierungstatbestand kann übrigens darin liegen, dass der Genossenschaftsverband ohne oder gegen den Willen der angeschlossenen Genossenschaften deren Mitglieder direkt beliefert, vgl. dazu Reinhardt, Zusammenschlüsse 255 und ausführlich Pfüller 103 ff.

113 Gutzwiller OR 866 N 8; ebenso das deutsche Recht, vgl. BGHZ 27 305 und 31 42 sowie z.B. Lang/Weidmüller § 18 N 8; vgl. ferner hinten § 8 B.2.a), S. 149. – Bernhard Ziegler (Die genossenschaftliche Treuepflicht ..., Diss Basel 1941, MaschSchr) 17 und Werner Troxler (Die Treuepflicht des Genossenschafters, Diss Fribourg 1953) 16 gehen allerdings davon aus, dass die Treuepflicht nur die Gesellschafter treffe.

§ 6 Die Organisation des Genossenschaftsverbandes

A. Allgemeines

I. Übertragung der Befugnisse der GV bzw. DV auf die Verwaltung?

Das OR sieht für die Genossenschaft zwingend drei Organe vor[1]: die Generalversammlung[2] als Legislativorgan, den Verwaltungsrat als Exekutivorgan und die Kontrollstelle als Kontrollorgan. Hiebei wird die Generalversammlung in OR 879 als "oberstes Organ" bezeichnet.

Die Normen über die Genossenschaftsverbände enthalten ebenfalls einen Artikel über die Organisation: "Oberstes Organ des Genossenschaftsverbandes ist, sofern die Statuten es nicht anders ordnen, die Delegiertenversammlung."[3] Was bedeutet diese Vorschrift?

Einige Autoren vertreten die Meinung, der Genossenschaftsverband könne daher statutarisch seine Organisation völlig frei gestalten[4], insbesondere könne er die General- bzw. Delegiertenversammlung als willensbildendes Organ völlig ausschliessen und die entsprechenden Kompetenzen der Verwaltung übertragen[5]. Demgegenüber erachtet Sigg[6] den Ausschluss der Mitglieder von der Willensbildung als unzulässig, da dies gegen elementare Grundsätze des Genossenschaftsrechts und des Körperschaftsrechts im allgemeinen verstosse[7].

Die Heranziehung der Materialien zu dieser Frage kann keinen schlüssigen Beweis erbringen[8]. Immerhin muss vermutet werden, dass ein völliger Ausschluss der GV

1 Vgl. statt vieler Gutzwiller, Verbandspersonen 484 ff; Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 66.
2 Evtl. auch die Surrogate der Delegiertenversammlung und der Urabstimmung, dazu hinten B.II. und IV., S. 111 und S. 129.
3 OR 922 I.
4 Kummer 48.
5 Gutzwiller OR 922 N 2;Bernheimer 184; Wenninger 148.
6 S. 195 ff.
7 Gl.M. Bruggmann 55. – Vgl. ferner Ebert I 599.
8 Die einschlägigen Stellen der Materialien lauten:
- Botsch 99: "In der Organisation sind die Genossenschaftsverbände frei."
- Berichterstatter Amstalden (StenBull StR 1932 284): "Das oberste Organ des Genossenschaftsverbandes ist die Delegiertenversammlung ..."
- Berichterstatter Scherer (StenBull NR 1934 779): "Oberstes Organ des Genossenschaftsverbandes ist eine Delegiertenversammlung. Doch können die Statuten ein anderes Organ bestellen."
- Berichterstatter Äby (StenBull NR 1934 780): "Ces fédérations peuvent s'organiser à leur convenance ..."

Zu Recht stellt Gutzwiller OR 922 N 2 fest, dass die Festlegung des Wortlautes "offenbar ohne tiefer schürfende Überlegungen" erfolgte.

bzw. DV in den Materialien erörtert worden wäre[9]. Ferner gibt Eggers Juristentagreferat ein Indiz für die letztgenannte Auffassung. Egger, der die Fassung des heutigen Art. 922 I vorschlug, führte nämlich aus, dass das, was bei der Einzelgenossenschaft die Ausnahme sei, nämlich die Delegiertenversammlung, bei den Genossenschaftsverbänden die *Regel* sei[10]. Es lässt sich daher vermuten, dass es ihm um die Frage ging, welches Organ als Willensbildungsorgan in Frage käme, nicht aber um die gänzliche Streichung des Willensbildungsorgans[11].

Die GV bzw. DV kann aber m.E. auch aus allgemeinen Gründen nicht durch die Verwaltung ersetzt werden[12]. Es ist vielmehr ein körperschaftlicher Grundsatz[13], dass die Mitglieder auf die Körperschaft Einfluss nehmen können[14], insbesondere, dass die Mitglieder einer Genossenschaft "gleichmässig mit Herrschaftsrechten zu versehen" sind[15,16].

Zu erwähnen sind allerdings in diesem Zusammenhang die Sondernormen des positiven Genossenschaftsrechts für *konzessionierte Versicherungsgenossenschaften* mit über tausend Mitgliedern[17]. Diesen ist es erlaubt, die Befugnisse der GV[18] ganz oder teilweise auf die Verwaltung zu übertragen[19]. Schon bei den Beratungen in den Eidgenössischen Räten war die Einführung dieser Bestimmung stark umstrit-

9 Gl.M. Sigg 197. – Sigg 198 weist zu Recht darauf hin, dass während der Gesetzgebungsarbeiten immer wieder betont wurde, dass der Genossenschaftsverband grundsätzlich dem Genossenschaftsrecht unterstellt sei, vgl. StenBull StR 1932 284, ferner auch StenBull NR 1934 779.

10 Revision 224a.

11 Vgl. auch Egger ZGB 64 N 3.

12 Gl.M. Bütikofer 42.

13 Dass die körperschaftsrechtlichen Grundsätze auch für den Genossenschaftsverband gelten, ergibt sich insbesondere aus Art. 921 a.E., wo der Genossenschaftsverband im Sinne der Art. 921 ff ausdrücklich als Genossenschaft bezeichnet wird. Vgl. auch Kummer 51, der betont, dass der Gesamtaufbau des Genossenschaftsverbandes "dem genossenschaftlichen Gedanken entsprechen" müsse.

14 Sigg 3 f, 196 f; E. Hensel 42 f, 214; gl.M. für den Verein Heini, Vereine 557; ebenso Gutzwiller OR 922 N 2, aber nur für die AG. – Vgl. ferner auch Forstmoser, Verwendung 342.

15 Gerwig, Genossenschaftsrecht 148. – Vgl. auch Gutzwiller OR 892 N 46 und Gerwig, Genossenschaftsrecht 318.

16 Andernfalls würde eine *Anstalt* vorliegen, vgl. dazu Forstmoser, Syst. Teil N 396; Sigg 160 und allgemein Gutzwiller, Verbandspersonen 448 ff.

17 OR 893. – Literatur dazu: Gutzwiller zu OR 893 (mit weiteren Literaturangaben); Sigg 157 ff, 197; Gerwig, Genossenschaftsrecht 148; Belser, Peter Michael: Versicherungsgenossenschaften. Eine Studie ihrer rechtlichen Besonderheiten (Diss Zürich 1975) 104 ff; Forstmoser, Verwendung 343 f.

18 Gemeint ist die Delegiertenversammlung, vgl. Gutzwiller OR 893 N 5.

19 Unter Vorbehalt der in OR 893 II genannten Gegenstände (Nachschusspflicht, Auflösung und Fusion).

ten[20,21,22]; geltend gemacht wurde namentlich auch die Verwischung der Gewaltentrennung in der körperschaftlichen Organisation[23]. In der Literatur ist die Berechtigung dieses Artikels umstritten[24]. Sicherlich ist dieser eine Ausnahmebestimmung[25,26]. Schon deshalb rechtfertigt sich ein Analogieschluss zum Genossenschaftsverband nicht. Im übrigen ist auch die Interessenlage eine völlig andere: Bei den Versicherungsgenossenschaften wurde die Generalversammlung "abgeschafft", weil die Willensbildung bei ihr recht zufällig und willkürlich geschah[27]. Die meisten Mitglieder erschienen nämlich nicht an der GV, weil sie an der genossenschaftlichen Mitgliedschaft völlig desinteressiert waren; ihnen ging es nur um den Versicherungsvertrag[28,29]. So hatte es eine kleine, wohl organisierte Minderheit in der Hand, der Genossenschaft ihren Willen zu auferlegen. – Anders die Realien bei den Genossenschaftsverbänden. Selbst die grössten unter ihnen weisen eine überblickbare Mitgliederzahl auf. Alle Genossenschaften sind am Leben des Genossenschaftsverbandes interessiert, denn in diesem geht häufig die ganze Tätigkeit der Mitgliedgenossenschaften auf[30].

Dass die Interessenlage eine gänzlich andere ist, beweist auch der Umstand, dass (nach Angaben von Sigg[31]) kein Genossenschaftsverband die Mitglieder von der Willensbildung ausgeschlossen hat[32].

20 E. Hensel 219 ff; Sigg 197; Gutzwiller 893 N 2.

21 Es ist daher anzunehmen, dass eine entsprechende Abänderung bei den Genossenschaftsverbänden ebenfalls zu Diskussionen geführt hätte; diese sind jedoch völlig unterblieben, vgl. Sigg 197.

22 In der parlamentarischen Beratung ist OR 893 v.a. deshalb durchgedrungen, weil statt einer Kontrolle durch die Verwaltung diejenige durch eine Bundesbehörde (Eidgenössisches Versicherungsamt) getreten ist; vgl. E. Hensel 223 f; Sigg 159 f; Gerwig, Genossenschaftsrecht 150 f; Gutzwiller OR 893 N 8 I.

23 Vgl. StenBull NR 1934 774.

24 Vgl. Sigg 158 ff; E. Hensel 214 ff; Gerwig, Genossenschaftsrecht 148 f; Gutzwiller OR 893 N 3.

25 Ausdrücklich die Marginalie zu OR 893. Ferner Sigg 158.

26 Vgl. auch Forstmoser, Verwendung 344 Anm. 21: "Diese Bestimmung [OR 893] steht meines Wissens im schweizerischen Recht isoliert da."

27 Gutzwiller, Einleitung N 159; Gerwig, Genossenschaftsrecht 149; E. Hensel 217 f.

28 F. von Steiger, Grundriss 81; Sigg 159.

29 Zu berücksichtigen waren ferner die enorm grosse Mitgliederzahl der Versicherungsgenossenschaften sowie die Tatsache, dass viele Mitglieder im Ausland wohnten, vgl. Sigg 159, 197; Gerwig, Genossenschaftsrecht 149; E. Hensel 217.

30 Vgl. vorn § 3, S. 51.

31 S. 198.

32 Unrichtig Gutzwiller OR 892 N 2 III, der offenbar die Meinung vertritt, die Delegiertenversammlung fehle bei den Milchverbänden; vgl. z.B. ZVSM § 13, Milchverband Bern Art. 14 ff; Thurgauischer Milchproduzentenverband §§ 11 ff.

II. Geltung des Paritätsprinzips

Nach dem Gesagten können der Verwaltung nicht sämtliche Befugnisse des willensbildenden Organs übertragen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch der Genossenschaftsverband notwendigerweise die drei Organe der General- bzw. Delegiertenversammlung, der Verwaltung und der Kontrollstelle haben muss[33,34]. Statutarisch können weitere, fakultative Organe vorgesehen werden[35]; allerdings dürfen diesen nicht Kompetenzen zugewiesen werden, die nach Gesetz zwingend einem der drei obligatorischen Organe zustehen[36].

Wie bei der AG[37] gilt bei der Genossenschaft und somit beim Genossenschaftsverband sodann das *Paritätsprinzip;* dies bedeutet, dass alle drei notwendigen Organe ihren eigenen Kompetenzbereich haben[38], in den die andern Organe nicht eingreifen können[39]. Wenn das Gesetz die Generalversammlung als "oberstes Organ"[40] bezeichnet, so bedeutet dies nur, dass ihr die wichtigsten Entscheidbefugnisse zustehen und dass sie Wahlorgan für die Verwaltung und die Kontrollstelle ist[41], nicht aber, dass sie alle Kompetenzen an sich reissen könnte[42].

B. Legislativorgan

I. Die Auslegung von OR 922 I

Wie gesehen[43], kann OR 922 I nicht bedeuten, dass statutarisch sämtliche willensbildende Befugnisse der GV bzw. DV auf die Verwaltung[44] übertragen werden können.

33 Die Begründung liegt darin, dass auch der Genossenschaftsverband eine Genossenschaft ist (vgl. vorn § 2 A.II., S. 20) und diese die genannten drei Organe aufweisen muss (vgl. statt vieler Forstmoser, Syst. Teil N 272).

34 Zum Fehlen notwendiger Organe vgl. Forstmoser OR 831 N 27 ff.

35 Bütikofer 37.

36 Forstmoser/Meier-Hayoz § 15 N 3.

37 Forstmoser/Meier-Hayoz § 16 N 6; Bürgi Vorb. OR 698-731 N 38 ff; W. von Steiger, Betrachtungen über die rechtlichen Grundlagen der Aktiengesellschaft, ZBJV 91bis (1955) 334 ff, 351 f.

38 Ähnlich für die Genossenschaftsverbände Bütikofer 36 f.

39 Aus diesem Grund sind auch Statutenbestimmungen rechtswidrig, die den Verwaltungsmitgliedern des Genossenschaftsverbandes Stimmrecht in der Delegiertenversammlung des Verbandes einräumen, zumal diese in aller Regel nicht Mitglieder des Verbandes sind. Gl.M. Bruggmann 101 f.

40 OR 879.

41 Forstmoser, Syst. Teil N 273; Sigg 7 ff; E. Hensel 41. – Gutzwiller OR 879 N 14 ff spricht allerdings vom Prinzip der Gewaltentrennung und lehnt sowohl den Begriff der Paritätstheorie wie auch denjenigen der Omnipotenztheorie ab. Ebenso ders. OR 894 N 5 II.

42 Korrekt, wenn auch wenig aussagefähig, daher § 16 III der ZVSM-Statuten: "Sie (die Delegiertenversammlung) kann einen beliebigen Teil ihrer Befugnisse an den Vorstand delegieren, vorbehältlich Art. 879."

43 Vgl. vorn A.I., S. 107.

44 Und umso weniger selbstverständlich auf die Kontrollstelle.

"Sofern die Statuten es nicht anders ordnen" kann daher nur heissen, dass anstelle der Delegiertenversammlung ein anderes Willensbildungsorgan vorgesehen werden kann.

Als solche bieten sich im Genossenschaftsrecht (neben oder statt der Delegiertenversammlung [dazu II.]) an:
- die Generalversammlung (dazu III.)[45,46],
- die Urabstimmung (dazu IV.) und
- die Universalversammlung (dazu V.)[47].

II. Die Delegiertenversammlung

1. Das Wesen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung können[48] "ganz oder zum Teil"[49] die Befugnisse der Generalversammlung übertragen werden. Dadurch kann von der zwingenden Regel des Art. 885, d.h. des Kopfstimmprinzips[50], abgewichen werden[51].

Art. 892 sieht die Delegiertenversammlung vor für "Genossenschaften, die mehr als dreihundert Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht".

Entsprechend dem Gesetzestext werden in der Literatur *zwei Arten* von Delegiertenversammlungen unterschieden[52]. Die zahlenmässig grossen Delegiertenversamm-

45 Zur Frage, ob überhaupt ein Unterschied besteht zwischen der DV und der GV beim Genossenschaftsverband vgl. hinten B.III., S. 128.

46 Zur umgekehrten Präsumption von OR 922 I im Vergleich mit OR 892 I vgl. vorn § 2 D.IV.5., S. 44.

47 Ebenso Bruggmann 55; Gloor 128; Sigg 198 f.

48 Es handelt sich hiebei um ein Recht, nicht um eine Pflicht: De lege lata tritt nicht automatisch die DV an die Stelle der GV, wenn eine der Tatbestandsvarianten von OR 892 I erfüllt ist. (Demgegenüber fordert Forstmoser de lege ferenda die zwingende Ersetzung der GV durch die DV bei Grossgesellschaften, um eine angemessene Kontrolle seitens der Gesellschafter zu erreichen, vgl. Grossgenossenschaften 201 ff, Verwendung 356, Anachronismus 165, Genossenschaftswesen 161 f; ebenso Pestalozzi 50 f.)

49 OR 892 I. – Auch bei Genossenschaftsverbänden ist m.E. eine nur teilweise Ersetzung der GV durch die DV erlaubt und unter Umständen sinnvoll (a.M. Gutzwiller OR 892 N 49 II und Sigg 136), insbesondere weil so für wichtige Fragen vom in der DV allenfalls vorgesehenen Mehrstimmrecht auf das Kopfstimmprinzip gewechselt werden kann, ferner damit auch Mitglieder, die nur über einen Delegierten repräsentiert sind (vgl. dazu B.II.3., S. 115) mitstimmen können.

50 D.h. Ein Mann – eine Stimme.

51 OR 892 III, 922 III. – Vgl. dazu statt vieler Forstmoser, Syst. Teil N 282 II und hinten II.5., S. 118.

52 Vgl. auch F. von Steiger, Grundriss 79 und Gutzwiller OR 892 N 3 ff.

lungen werden als DV I[53], DV 1. Stufe[54] oder als echte DV[55] bezeichnet, während die zweite Variante DV II[56], DV 2. Stufe[57] oder unechte DV[58] genannt wird[59].

a) Die DV I

Bei der zahlenmässig grossen Genossenschaft (DV I) hat der Gesetzgeber die Delegiertenversammlung eingeführt in der Erkenntnis, dass bei Grossgebilden die Durchführung einer Generalversammlung technisch unmöglich wäre[60]. Insbesondere würde eine zu grosse Teilnehmerzahl ein produktives Arbeiten in der Generalversammlung, namentlich die Durchführung einer richtigen Diskussion, verunmöglichen[61]. Ferner bestünde die Gefahr von Minderheitsentscheiden: Eine kleine aber wohl organisierte Minderheit hätte es in der Hand, der Genossenschaft ihren Willen aufzuzwingen[62].

Durch die Einführung der DV I wird die direkte durch die *indirekte Demokratie* abgelöst[63]: Der einzelne Genossenschafter nimmt nämlich nicht mehr direkt teil an der Willensbildung. Sein Stimmrecht in der GV reduziert sich auf das Recht, einen Delegierten zu wählen[64,65].

Die Delegierten, die Genossenschafter[66] sein müssen[67], sind eigentliche Vertreter der übrigen Genossenschafter. Ihnen kann ein ungleiches Stimmrecht zuerkannt werden; Bemessungskriterium hiefür darf aber nur die Zahl der Genossenschafter sein, die der Delegierte vertritt[68]. Für die Wahl der Delegierten hingegen gilt das Kopfstimmprinzip[69].

53 Sigg 54.
54 Bernheimer 58; Gutzwiller OR 892 N 4, 12; Capitaine, participation 294.
55 Gerwig, Genossenschaftsrecht 321; Wenninger 126 f; Weber-Dürler 148.
56 Sigg 54; Gutzwiller OR 892 N 4, 12.
57 Bernheimer 59; Capitaine, Genossenschaft SJK 1159 1; ders., participation 294.
58 Gerwig, Genossenschaftsrecht 321.
59 Die Delegiertenversammlung wurde übrigens auch zugelassen für Genossenschaften, deren Mitglieder mehrheitlich öffentlich-rechtliche Korporationen sind, vgl. F. von Steiger, Grundriss 80 und v.a. Sigg 116 ff; vgl. auch nachstehend Anm. 79.
60 Vgl. Gerwig, Sieben Vorträge 188; E. Hensel 190; Sigg 3, 51 f, 113; Capitaine, participation 293
61 E.Hensel 190; Wenninger 127 f.
62 Bernheimer 59.
63 Forstmoser, Syst. Teil N 281; F. von Steiger, Grundriss 79; Wenninger 127; Sigg 5, 79; Gerwig, Genossenschaftsrecht 321.
64 Vgl. Wenninger 129, der das Delegierten-Wahlrecht als "verkümmertes Stimmrecht des Genossenschafters" bezeichnet, ferner E. Hensel 192.
65 Zu den verschiedenen Wahlsystemen vgl. E. Hensel 194 ff; Wenninger 133 f; Bernheimer 60 f.
66 Oder deren Familienangehörige (OR 886 III).
67 F. von Steiger, Grundriss 79.
68 Sigg 79 f.
69 Vgl. Wenninger 129; Bernheimer 61 f; Gloor 57; Sigg 58; Capitaine, participation 293.

a) Die DV II

aa) Allgemeines

Die DV II zeichnet sich nicht wie die DV I durch die Quantität, sondern durch die Qualität der Mitglieder aus: Die Mehrheit der Mitglieder muss nämlich aus Genossenschaften bestehen[70]. Der Gesetzgeber hat nicht verkannt, dass in einer solchen Genossenschaft die Mitglieder, insbesondere die juristischen Personen, stark ungleich sind und dass sie daher auch in stark unterschiedlichem Masse die genossenschaftlichen Einrichtungen benützen[71]. Daher hat er für die Genossenschaften mit mehrheitlich Genossenschaften als Mitglieder erlaubt, dass diese vom Kopfstimmprinzip abrücken und das *Stimmrecht abstufen*, sei es, dass die einzelne Mitgliedgenossenschaft mehrere Delegierte entsenden darf, sei es, dass ihr Delegierter ein Pluralstimmrecht hat[72].

Zwar herrscht auch in der gewöhnlichen Genossenschaft, bei der zwingend das Kopfstimmprinzip gilt, eine Ungleichheit unter den Mitgliedern: Nicht alle Genossenschaften nehmen in gleichem Masse teil an der Verbandswirtschaft. Es muss aber mit Sigg festgehalten werden, dass angesichts der "teilweise ausserordentlichen Verschiedenheit der juristischen Personen in ihrer Bedeutung für die Genossenschaft ... die Unterschiede zwischen den natürlichen Personen normalerwiese völlig verblassen"[73]. Wesentlich ist nun, dass der Gesetzgeber das Privileg der DV und damit des abstufbaren Stimmrechts nicht allen Genossenschaften zuerkannt hat, deren Mitglieder mehrheitlich juristische Personen sind, sondern nur denen, die mehrheitlich aus *Genossenschaften* bestehen[74]. Er ging dabei offenbar von der Vorstellung aus[75], nur in Verbänden, in denen Genossenschaften in der Überzahl seien, würde die Stimmrechtsabstufung nach *genossenschaftlichen Prinzipien* erfolgen[76]. "Die Ursache einer derartigen Bevorzugung der Genossenschaften mit mehrheitlich wiederum Genossenschaften als Mitglieder kann einzig im Vertrauen des Gesetzgebers auf die Vormachtstellung des genossenschaftlichen Prinzips in solchen Genossenschaften gefunden werden, in seiner Überzeugung, dass eine Mehrheit von Mitgliedern, von

70 OR 922 I bringt gegenüber OR 892 nichts Zusätzliches; vielmehr handelt es sich bei OR 922 I um eine DV II, vgl. Sigg 195 und Gutzwiller OR 922 N 11, 14. Die Ausführungen in der Literatur zur DV II können daher tale quale übernommen werden für die Delegiertenversammlung des Genossenschaftsverbandes.

71 Gutzwiller OR 892 N 4, 12, OR 922 N 11; Sigg 5, 114 f; Wenninger 148; Bernheimer 63.

72 Vgl. dazu hinten 7.d), S. 125.

73 Sigg 114; ähnlich Kummer 43.

74 A.M. Seiler 37, der den Gesetzestext auf dem Wege der Auslegung auf alle juristischen Personen erweitern will. Ablehnend Kummer 44 Anm. 1 und Sigg 53 Anm. 8.

75 Dies verkennen Seiler 37,der dem Gesetzgeber einen redaktionellen Fehler vorwirft, Wenninger 127, der dies für mangelnde Konsequenz hält, und Gloor 74, der von einem bedauerlichen Schönheitsfehler spricht. – Gl.M. Kummer 44 und Sigg 53 Anm. 8.

76 Dies hat v.a. Kummer 43 erkannt. Ebenso Sigg 52 f, 114 f, 199 f und Heini, Rundgang 209 f.

denen jedes einzelne gleichsam 'von Hause aus' dem genossenschaftlichen Ideengut verpflichtet ist, die von der Rechtsordnung bezüglich der Stimmrechtsgestaltung eingeräumte Freiheit nicht missbrauchen und ihren 'gemeinsamen Glauben' nicht verraten werde.''[77] – Eine Verleihung des DV-Privilegs an alle aus juristischen Personen bestehenden Genossenschaften hingegen wagte er nicht. Damit sollte vermieden werden, dass das Stimmrecht kapitalistisch ausgestaltet wird, dass m.a.W. die Genossenschaft kapitalistisch beherrscht werden könnte[78,79].

bb) Die Rechtsnatur der DV II nach der in der Literatur vertretenen Ansicht

Nach der in der Literatur vertretenen Ansicht handelt es sich bei der DV II genau genommen nicht um eine Delegierten-, sondern um eine Generalversammlung[80]. Effektiv teilnehmen würden nach dieser Ansicht die Mitgliedgenossenschaften[81], vertreten durch Delegierte[82].

Der einzige Unterschied zur gewöhnlichen Generalversammlung würde in der Abstufbarkeit des Stimmrechts liegen[83]. Demnach könnten einzelnen Mitgliedgenossenschaften *Mehrstimmrechte* eingeräumt werden.

Nach dieser Auffassung muss, da es sich um eine Mitgliederversammlung handelt, jede Genossenschaft mindestens einen Delegierten entsenden können[84].

cc) Die Rechtsnatur der DV II nach eigener Auffassung

Das Institut der DV II will (nach unbestrittener Ansicht) die Abstufung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder, also in der Hauptsache der Mitgliedgenossenschaften des Genossenschaftsverbandes, ermöglichen[85]. Es ist nun nicht

77 Sigg 53; ähnlich Pestalozzi 255.
78 Kummer 44.
79 Die Delegiertenversammlung wurde auch zugelassen für Genossenschaften, die ganz oder mehrheitlich aus öffentlich-rechtlichen Korporationen bestehen (vgl. vorn Anm. 59 und Kreisschreiben des EJPD vom 15.3.1940 in BBl 1940 I 342 ff, 349 Ziff. 12). Hier verhindert offenbar die Beteiligung der öffentlichen Hand eine genossenschaftswidrige Verwendung der Delegiertenversammlung und damit eine kapitalistische Beherrschung der Genossenschaft. Ebenso Sigg 116 f.
80 Wenninger 126 f, 148; Gerwig, Sieben Vorträge 189; ders., Genossenschaftsrecht 321; Bütikofer 39; Sigg 136. – Ferner Seiler 79.
81 Gutzwiller OR 892 N 4, 28; Seiler 79; Bruggmann 60; Capitaine, participation 294.
82 Daher betont Bruggmann 62, dass beim Genossenschaftsverband die Mitgliedgenossenschaften ihre Stimme abgeben, währenddem bei der DV I die Delegierten stimmen.
83 Gutzwiller OR 922 N 21, ferner OR 892 N 14 II und OR 922 N 12; Bernheimer 59, 185; Gloor 129 ff; Sigg 5, 52 f, 119, 126, 135; Weber-Dürler 147, 157.
84 Gloor 129. – Sigg 125 ff geht stillschweigend von dieser Annahme aus.
85 Vgl. vorn aa), S. 113.

einzusehen, weshalb nicht eine Abstufung möglich sein soll, wonach verschiedene Genossenschaften *zusammen* nur *einen* Delegierten stellen können.

Damit hätten wir auch bei der DV II ein Repräsentationssystem[86]. Diese Annahme verbietet der Gesetzestext nicht.

Interessant ist auch, dass die Autoren, die ein Repräsentationssystem im Falle der DV II ablehnen[87], ein solches vorsehen für den Fall, dass der Genossenschaftsverband Einzelpersonen aufnimmt: Nur wäre es nach dieser Auffassung zulässig, dass nicht jeder Einzelperson mindestens eine Stimme zustünde. Hingegen hätte jede Mitgliedgenossenschaft mindestens eine Stimme. – M.E. ist es nicht richtig, für diese Frage darauf abzustellen, ob das Mitglied eine juristische oder natürliche Person ist. Vielmehr muss entscheidend sein, ob sich angesichts der Bedeutung der Genossenschaftsverbandsmitglieder ein Repräsentationssystem als notwendig und sachlich angemessen erweist[88]. Dies wird allerdings nur selten der Fall sein[89]; in aller Regel wird somit jeder Mitgliedgenossenschaft mindestens eine Stimme eingeräumt werden.

Wesentlich ist aber die theoretische Erkenntnis, dass es sich bei der DV der Genossenschaftsverbände um eine wirkliche Delegiertenversammlung und nicht nur um eine Generalversammlung mit abstufbarem Stimmrecht handelt.

2. Die Rechtsanwendung

Die Bestimmungen im OR (Art. 892 und 922) über die Delegiertenversammlung sind grundsätzlich nur dispositives Recht. Namentlich in der Organisation der DV hat der Gesetzgeber den Genossenschaften grosse Freiheit gelassen; Schranken ergeben sich nur aus den Grundsätzen des allgemeinen Genossenschaftsrechts[90].

Neben den knappen[91] Normen über die DV müssen subsidiär die Bestimmungen über die GV beigezogen werden[92].

3. Die Befugnisse der DV

Die Befugnisse der DV nach allgemeinem Genossenschaftsrecht sind grundsätzlich dieselben wie diejenige der GV[93]. Insbesondere kann die DV zuständig sein für die

86 Dies nimmt offenbar auch Forstmoser, Syst. Teil N 281 an, der auch im Falle der DV II von "indirekter Demokratie" spricht.
87 Vgl. Bernheimer 66; Sigg 5 i.V.m. 120 ff.
88 Selbstverständlich dürfte das Repräsentationssystem nicht genossenschaftswidrige Prinzipien fördern.
89 Z.B. dann, wenn viele kleine Genossenschaften einer bestimmten Region zusammengefasst werden.
90 Forstmoser, Syst. Teil N 282; E. Hensel 192; Gloor 24.
91 Vgl. dazu die Kritik von Gutzwiller OR 892 N 41.
92 Bütikofer 39; Bruggmann 56; E. Hensel 192; Wenninger 139.
93 Gutzwiller OR 892 N 45.

Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle[94], die Genehmigung der Bilanz und Erfolgsrechnung[95], die Statutenrevision[96] und den Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen[97,98].

Zu beachten ist jedoch, dass nach der zwingenden[99] Vorschrift von OR 889 I die Einführung bzw. Vermehrung der persönlichen Haftung sowie der Nachschusspflicht nur beschlossen werden kann mit der Zustimmung von drei Vierteln aller Genossenschafter[100]. Dies bedeutet, dass für diesen Beschluss eine GV durchgeführt werden muss, weil jedes Mitglied – insbesondere auch jedes Einzelmitglied – eine und nur eine Stimme hat[101,102].

Im übrigen kann die GV statutarisch vorbehalten werden für besonders wichtige Fragen[103]. Dies hat den Vorteil, dass für solche Entscheide das Kopfstimmprinzip gilt und dass das sonst nur über einen Delegierten vertretene Mitglied volles Stimmrecht haben kann.

4. Die Rechtsstellung ALLER Genossenschafter

a) Bestellung und Abberufung der Delegierten

Allen Genossenschaftsverbandsmitgliedern[104] steht das unentziehbare und unverzichtbare Recht zu, ihre Delegierten zu bestimmen[105]. Diese Befugnis kann als "das verkümmerte Stimmrecht des Genossenschafters"[106] bezeichnet werden.

Unerlaubt ist es somit, Nichtmitglieder bei der Bestellung der Delegierten mitwirken zu lassen[107,108]. Als solche sind namentlich die Verwaltung[109] und die

94 F. von Steiger, Grundriss 54; Bütikofer 38 f.
95 Bütikofer 38.
96 F. von Steiger, Grundriss 113; Bütikofer 39.
97 F. von Steiger, Grundriss 139; Bütikofer 39.
98 Vgl. ferner auch hinten § 7 C.II., S. 142.
99 Gutzwiller OR 888 f N 32.
100 Zur Kritik dieser Norm vgl. z.B. Friedrich 110, ferner Gutzwiller OR 888 f N 38.
101 Vgl. auch E. Hensel 202.
102 Ein entsprechender Beschluss der *DV* wäre nichtig (und nicht bloss anfechtbar): Gutzwiller OR 888 f N 32.
103 E. Hensel 201. – Vgl. vorn 1., S. 107.
104 D.h. in aller Regel die Mitgliedgenossenschaften; Bütikofer 39; Gloor 134; Capitaine, participation 294.
105 Forstmoser, Syst. Teil N 283; Seiler 84; Wenninger 129; Kummer 71; Bernheimer 64, 184.
106 Wenninger 129; ferner Forstmoser, Syst. Teil N 283; Bernheimer 64.
107 Wenninger 51 ff, 129; Sigg 118 f.
108 Nicht zulässig ist daher m.E. Art. 9 II der Statuten der Kommission schweiz. Viehzuchtverbände, wonach die Abteilung für Landwirtschaft des eidg. Volkswirtschaftsdepartements, die selbst nicht Mitglied der Kommission ist, 1-3 Delegierte bezeichnen darf.
109 E. Hensel 196; Bernheimer 64; Kummer 46 f; Sigg 120.

Delegiertenversammlung[110] des Genossenschaftsverbandes von der Bestellung der Delegierten ausgeschlossen[111].

Nicht zulässig ist m.E. auch die Statutenbestimmung, wonach der Bestellungsvorschlag der Verwaltung als genehmigt gilt, wenn nicht innert einer gewissen Frist Widerspruch erhoben wird[112]. Der Verwaltung kann zwar ein (unverbindliches) Vorschlagsrecht eingeräumt werden; die Bestellung der Delegierten aber muss durch die Mitglieder erfolgen.

Dasselbe muss m.E. gelten, wenn die Einzelmitglieder ihren gemeinsamen Delegierten – z.B. infolge Uneinigkeit – nicht bestellen können. Der Verwaltung darf selbst in diesem Fall nicht die Ernennung des Delegierten überlassen werden[113,114].

Entsprechendes gilt für die *Abberufung*. Dazu zuständig sind nur die Mitglieder des Genossenschaftsverbandes, namentlich nicht auch die Delegiertenversammlung. Diese kann nur feststellen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind[115].

Im übrigen kann die Art der Wahl und der Abberufung *statutarisch*[116] festgelegt werden[117]. Recht häufig werden in der Praxis zu diesem Zweck Wahlreglemente ausgearbeitet[118]. Allerdings sind auch bei einer statutarischen Normierung die allgemeinen Grundsätze des Genossenschaftsrechts zu beachten. Verboten wäre also namentlich eine Stimmrechtsbemessung nach Anteilscheinen[119].

b) Übrige Rechte aller Genossenschafter

In der Literatur wenig behandelt ist die Rechtsstellung des Genossenschafters, der nicht zugleich Delegierter ist.

M.E. muss davon ausgegangen werden, dass ihm grundsätzlich alle Mitgliedschaftsrechte verbleiben[120]; durch die Einführung der Delegiertenversammlung geschieht hingegen ein Einbruch in besonderem Masse bei den *Mitwirkungsrechten:* Nicht mehr

110 F. von Steiger 80 scheint dies ebenfalls anzunehmen; gl.M. auch Paulick, Lehrbuch 254.
111 Vgl. auch Kummer 71.
112 Gl.M. E. Hensel 196; Wenninger 134; a.M. für die Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder offenbar Kummer 46 f.
113 A.M. Bernheimer 64 (mit Bsp. in Anm. 4).
114 Nach § 15 IV der Statuten des Zentralschweizerischen Milchverbandes Luzern bestimmt der Vorstand den Delegierten, der die Einzelmitglieder vertritt.
115 F. von Steiger, Grundriss 79.
116 D.h. in den Statuten des Genossenschaftsverbandes oder der Mitgliedsgenossenschaften.
117 Bruggmann 63; F. von Steiger, Grundriss 79 f; Gerwig, Sieben Vorträge 188; vgl. ferner Bernheimer 64; Sigg 118 und Gutzwiller OR 892 N 19.
118 Gutzwiller OR 892 N 20.
119 Vgl. die in Anm. 117 zitierten Autoren.
120 Bernheimer 67; Sigg 76 ff. Ebenso für die Vertreterversammlung des deutschen Rechts Lang/Weidmüller § 43a N 3; Schubert/Steder § 43a N 16. – Für die DV der Vereine vgl. Heini, Vereine 561.

jeder Genossenschafter ist berechtigt, an der GV teilzunehmen, und das Stimmrecht ist – wie gesehen[121] – reduziert auf das Recht, die Delegierten zu bestellen. Demgegenüber bleiben ihm die *Schutzrechte* grundsätzlich erhalten. Insbesondere hat er die in Art. 856 f vorgesehenen Kontrollrechte (Auflage der Bilanz, der Betriebsrechnung[122] und des Revisionsberichtes[123] sowie Auskunfts- und Einsichtsrecht) und das Recht, gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse der DV beim Richter anzufechten[124,125]. Ferner kann er nach Massgabe von OR 881 II die DV einberufen lassen[126]. Voraussetzung dafür, dass der nicht delegierte Genossenschafter seine Ansprüche geltend machen kann, ist, dass er die Beschlüsse der DV kennt. Zu diesem Zweck ist ihm m.E. Einblick in die Protokolle der DV zu geben[127]. Eventuell ist sogar eine aktive Information zu fordern[128].

5. Die Rechtsstellung der Delegierten insbesondere

a) Bei Genossenschaftsverbänden brauchen die Delegierten selbst *nicht Genossenschafterqualität* zu haben[129]. Ebenso müssen sie nicht unbedingt Verwaltungsratsmitglieder der angeschlossenen Genossenschaften sein[130].

b) Die *Wählbarkeit* und die *Amtsdauer* der Delegierten sind der statutarischen[131] Bestimmung überlassen[132]. Auch hier gilt, dass diese genossenschaftskonform sein muss[133].

121 Vgl. vorn a), S. 116.
122 Gl.M. F. von Steiger 79, der dies damit begründet, dass der nicht delegierte Genossenschafter nicht schlechter gestellt werden dürfe als ein Aktionär.
123 Ausdrücklich für das deutsche Recht Schubert/Steder § 43a N 16.
124 Gl.M. Wenninger 131; Bütikofer 43; Capitaine, Genossenschaft SJK 1159, 4; ders., particularités 104 und Gutzwiller OR 891 N 27 a.E.;anders die deutsche Lehre, die dieses Recht nur den Delegierten zuerkennt, vgl. Lang/Weidmüller § 43a N 3, Schubert/Steder § 43a N 16 II.
125 Zur Anfechtung von DV-Beschlüssen auch hinten § 8 B.1.a), S. 148.
126 Gl.M. Gutzwiller OR 892 N 22 a.E.; Sigg 76 ff; Gloor 105 ff; ferner Lang/Weidmüller § 43a N 3; Schubert/Steder § 43a N 16; offen F. von Steiger, Grundriss 79; vgl. auch nachstehend 6., S. 120 und hinten § 8 B.1.a), S. 148.
127 Offen F. von Steiger, Grundriss 79; bejahend E. Hensel 206.
128 So E. Hensel 206 f; vgl. auch Lang/Weidmüller § 43a N 16.
129 Dies im Gegensatz zur DV der Genossenschaft mit über dreihundert Mitgliedern; vgl. F. von Steiger, Grundriss 79; a.M. Wenninger 132 f.
130 Seiler 84.
131 Das können die Statuten des Genossenschaftsverbandes oder die Statuten der den Delegierten entsendenden Genossenschaft sein.
132 F. von Steiger, Grundriss 79 f; Gutzwiller OR 892 N 26; Gerwig, Sieben Vorträge 188; E. Hensel 201.
133 Bernheimer 69 ff; Kummer 70 f.

c) Zulässig ist es m.E., den Delegierten *Weisung* zu erteilen, wie sie ihr Stimmrecht auszuüben haben[134]. Allerdings gilt eine solche Abmachung nur intern; Stimmabgabe entgegen der Weisung macht den Beschluss für den Vertretenen nicht ungültig[135].

d) Falls eine Mitgliedgenossenschaft mehrere Delegierte entsenden kann[136], so müssen diese ihre Stimme nicht einheitlich abgeben[137]. Dies ist insbesondere dann eine sachgerechte Lösung, wenn in der Mitgliedgenossenschaft keine einheitliche Meinung besteht[138], sich z.B. die Mitglieder dieser Genossenschaft in einer Konsultativabstimmung zu einer Frage im Verhältnis 3:2 ausgesprochen haben.

Fraglich kann nur sein, ob, falls einem Delegierten ein Mehrfachstimmrecht zusteht[139], dieser seine verschiedenen Stimmen einheitlich abgeben muss[140]. In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre im Aktienrecht[141] muss m.E. auch hier die uneinheitliche Stimmabgabe zugelassen werden[142]. Im Ergebnis dasselbe bedeutet es nämlich, wenn z.B. einer Mitgliedgenossenschaft statt mehrerer Delegierter mit Einfachstimmrecht ein einziger Delegierter mit einem Pluralstimmrecht zuerkannt wird[143]. Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise muss m.E. in dieser Frage vorgehen vor einer logischen, wonach eine Person (hier die juristische Person der Mitgliedgenossenschaft) nur eine Meinung haben kann.

e) Ein Delegierter kann m.E. auch mehrere Genossenschaften vertreten. Auszunehmen sind nur die Fälle von Interessenskollisionen.

134 Bruggmann 62 f; Weber-Dürler 157; Seiler 81; Egger ZGB 67 N 11; Wenninger 137 f; a.M. F. von Steiger, Grundriss 86. – Differenzierend E. Hensel 198 f.

135 Seiler 81; Egger ZGB 67 N 11; Wenninger 139; zur analogen Problematik des Aktionärbindungsvertrages vgl. ZR 69 (1970) Nr. 101 sowie z.B. Glattfelder, Hans: Die Aktionärbindungs-Verträge, ZSR 78 (1959) 141a ff; Patry, Robert: Les accords sur l'exercice des droits de l'actionnaire, ZSR 78 (1959) 1a ff; Dohm, Jürgen: Les accords sur l'exercice des droits de vote de l'actionnaire ... (Diss Genf 1971).

136 Vgl. dazu hinten 7.c), S. 125.

137 Seiler 81.

138 Vgl. auch Jäggi, Ungelöste Fragen 72.

139 Vgl. dazu hinten 7.d), S. 125.

140 Vgl. zur Frage, ob ein Aktionär seine ihm zustehenden Stimmrechte einheitlich ausüben muss, o.A.: Kann der Aktionär an einer Generalversammlung mit einem Teil der von ihm vertretenen Aktien für einen Antrag, mit dem andern Teil dagegen stimmen? SAG 37 (1965) 54 f mit weiteren Literaturangaben. Bejahend offenbar auch Forstmoser, Peter: Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit (Zürich 1978 = SSHW 30) S. 93 Anm. 584.
Die Frage ist auch im deutschen Aktienrecht umstritten, vgl. z.B. Carl Hans Barz in Grosskommentar Aktiengesetz (3.A. Berlin/New York 1973) § 134 Anm. 11 und Wolfgang Zöllner in Kölner Kommentar zum Aktiengesetz (Köln/Berlin usw. 1973) § 133 Anm. 49 ff.

141 Vgl. die in der vorangehenden Anmerkung zitierten Autoren.

142 A.M. Egger ZGB 67 N 11; Seiler 81; Bütikofer 39.

143 Vgl. dazu hinten 7.d), S. 125.

6. *Die Einberufung der Delegiertenversammlung*

Zuständig zur Einberufung der DV sind einmal die Verwaltung und die Kontrollstelle[144]. Ferner muss die DV einberufen werden, wenn ein bestimmtes *Quorum* der Mitglieder dies verlangt. Strittig ist allerdings die Berechnung dieses Quorums, wenn statutarisch nichts bestimmt ist.

Nach allgemeinem Genossenschaftsrecht können 10% der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, die Einberufung der GV verlangen[145]. Auf den Genossenschaftsverband übertragen bedeutet dies, dass 10% der Mitgliedsgenossenschaften die Einberufung verlangen können. (Kein Einberufungsrecht haben die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften, weil sie nicht Mitglieder des Genossenschaftsverbandes sind[146].) Nicht richtig ist es m.E. angesichts des Gesetzestextes, allfällige Mehrfachstimmrechte zu beachten[147]. Somit bemisst sich das für die Einberufung nötige Quorum nicht nach den Delegiertenstimmen[148], sondern nach den angeschlossenen Genossenschaften[149] und allfälligen weiteren Mitgliedern des Genossenschaftsverbandes[150].

Das Einberufungsrecht steht ex lege auch den Genossenschaftsverbandsmitgliedern zu, die nicht Delegierte sind[151].

Zu Recht weist Bruggmann[152] darauf hin, dass die Mindestzahl von drei Genossenschaften nicht sachadäquat ist bei einem Genossenschaftsverband, der nur wenige Mitglieder zählt. Gerade in diesem Fall drängt es sich daher auf, die DV-Einberufung statutarisch zu regeln[153,154] und insbesondere zu erleichtern, was im Gegensatz zu einer statutarischen Erschwerung erlaubt ist[155], handelt es sich doch bei diesem Recht um ein Schutzrecht[156].

144 Gutzwiller OR 881 N 3, 892 N 22; Seiler 82; E. Hensel 203.
145 OR 881 II. – Vgl. für die Delegiertenversammlung F. von Steiger, Grundriss 79 und Sigg 125.
146 Seiler 82 f.
147 A.M. E. Hensel 204.
148 So Bruggmann 57; Gloor 134, 139 f; F. von Steiger, Grundriss 79; Gutzwiller OR 892 N 22; Sigg 125.
149 So Seiler 82 f; Bütikofer 41 f; Bernheimer 67. Offen Gutzwiller OR 892 N 24.
150 Unzulässig wäre es, das Einberufungsrecht auf die Genossenschaften zu beschränken (Bernheimer 186).
151 Vgl. vorn 4.b), S. 117 sowie Heini, Vereine 561 f.
152 S. 56.
153 Gutzwiller OR 892 N 21; Capitaine, Genossenschaft SJK 1159 2; F. von Steiger, Grundriss 79; E. Hensel 203; Bernheimer 67, 185 f.
154 Immerhin hat der ZVSM das Mindestquorum statutarisch ebenfalls auf drei Mitglieder festgesetzt (vgl. § 14 I der ZVSM-Statuten).
155 Sigg 125 f.
156 Sigg 125 f.

Die *Einberufungsfrist* beträgt mindestens fünf Tage[157]. Die gleiche Frist gilt für die Bekanntgabe der Traktandenliste[158], ist aber m.E. bei Genossenschaftsverbänden dann zu kurz, wenn die Mitgliedgenossenschaften sich zuerst ihre Meinung bilden müssen[159]. Diese Fristen müssen daher in den Statuten des Genossenschaftsverbandes so angesetzt werden, dass bei wichtigen Entscheidungen die Mitgliedgenossenschaften vorgängig der DV des Genossenschaftsverbandes eine GV abhalten können.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen oder statutarischen Einberufungsvorschriften kann verzichtet werden bei Durchführung einer Universalversammlung[160].

7. Das Stimmrecht in der DV

a) Die Möglichkeit der Abstufung

Bei der GV gilt gemäss OR 885 das Kopfstimmprinzip. Diese Norm ist zwingendes Recht[161]. Demgegenüber lässt das Gesetz bei der Delegiertenversammlung ein abgestuftes Stimmrecht ausdrücklich zu[162], indem es einerseits die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und anderseits die Stimmenzahl jedes Delegierten der statutarischen Bestimmung überlässt[163,164].

Somit ist eine Abstufung des Stimmrechtes auf zwei Arten möglich[165]. Entweder darf eine Genossenschaft mehrere Delegierte entsenden, die alle je eine Stimme haben[166], oder sie darf einen Delegierten entsenden, der ein Mehrfachstimmrecht hat[167]. Ein Blick auf die Praxis zeigt, dass häufiger die erste Variante gewählt wird[168]. Möglich ist ferner selbstverständlich eine Kombination beider Systeme: Es kann statutarisch vorgesehen werden, dass eine Genossenschaft mehrere Delegierte mit Mehrfachstimmrecht entsenden kann.

Zu Recht wird m.E. die Abstufbarkeit des Stimmrechts im Genossenschaftsverband in der Literatur *positiv gewürdigt*[169], indem darauf hingewiesen wird, dass hier

157 Analog OR 882.
158 E. Hensel 204 f.
159 Dies gilt besonders dann, wenn zuerst die GV der Mitgliedgenossenschaft einberufen werden muss, weil diese für den Entscheid, z.B. auf Einführung der persönlichen Haftung, zuständig ist.
160 ZBJV 97 (1961) 281 und hinten V., S. 130.
161 Vgl. statt vieler Pestalozzi 36 und die dort zitierte Literatur.
162 Gutzwiller OR 922 N 21: "Hier wird nun plötzlich das Gewicht des einzelnen Verbandsmitgliedes gewogen."
163 Vgl. OR 892 II und III und OR 922 II und III.
164 Trotz bestehender Verschiedenheiten kann natürlich auch jedem Mitglied nur ein Delegierter zuerkannt werden (F. von Steiger, Grundriss 80; Gutzwiller OR 892 N 14).
165 Vgl. Gutzwiller OR 885 N 5 f, OR 892 N 33; Capitaine, participation 296.
166 Vgl. dazu hinten c), S. 125.
167 Vgl. dazu hinten d), S. 125.
168 Sigg 131; Gloor 129.
169 Vgl. Wenninger 126, 148; Seiler 80; Bruggmann 62; Bütikofer 39; Gloor 128 f, 133; Sigg 114; Gerwig, Genossenschaftsrecht 321; ferner Bernheimer 58; Kummer 43, 48; Pestalozzi 90 f, 253 ff; für die deutsche Literatur statt vieler Paulick, Eingetragene Genossenschaft 149 Anm. 169.

"die Mitglieder von häufig sehr verschieden grosser wirtschaftlicher Kapazität und daher nicht alle in gleichem Masse an der Verbandswirtschaft beteiligt [sind]. Zwar arbeiten auch die Einzelmitglieder nicht alle mit der gleichen Intensität am genossenschaftlichen Werk, aber im Genossenschaftsverband ist die Situation doch eine ganz andere. Nicht nur können hier die Unterschiede im Grade der Beteiligung und der Mitarbeit an der Genossenschaft viel grösser sein als bei der Normalgenossenschaft, sondern hier entfallen zudem die persönliche Bindung und das Vertrauensmoment so gut wie vollständig."[170]

b) Abstufungskriterien

Einer Abstufung des Stimmrechtes sind aber insofern Schranken gesetzt, als sie nicht zu einer kapitalistischen Entartung der Genossenschaft führen darf. Vielmehr muss das Abstufungskriterium *genossenschaftskonform* sein[171,172]; insbesondere hat es der in Frage stehenden Genossenschaft angepasst zu sein[173]. Als genossenschaftskonform kann jede Abstufung bezeichnet werden, die die tatsächliche *Bedeutung* der Mitgliedgenossenschaften für den Verband zum Ausdruck bringt[174]. Toleriert werden kann, und zwar auch im Lichte von OR 854[175], hiebei, wenn der Bemessungsmassstab so gewählt wird, dass die kleinen Mitgliedgenossenschaften gegenüber den grossen als privilegiert erscheinen[176].

In Analogie zu OR 859 II, wonach die Verteilung des *Reingewinns*, wenn statutarisch nichts anderes bestimmt worden ist, "nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder erfolgt", drängt es sich auf, das Stimmrecht einer Genossenschaft im Genossenschaftsverband danach zu bemessen, in welchem Masse sie die Genossenschaftsverbandseinrichtungen benützt[177].

Konkret kann somit abgestellt werden bei Bezugs- und Absatzgenossenschaftsverbänden auf die Warenbezüge[178,179]. Entsprechendes Kriterium bei den Verwertungs-

170 Wenninger 148; ähnlich Gutzwiller OR 885 N 10, OR 892 N 4; ferner Seiler 80.

171 Gutzwiller OR 892 N 5, 38; Forstmoser, Syst. Teil N 282 II, N 312; Wenninger 148; Kummer 47 et passim; Bruggmann 63 f; Gerwig, Genossenschaftsrecht 321; Sigg 63 ff, 129 f.

172 Für praktische Beispiele vgl. statt vieler Gutzwiller OR 892 N 13, 32 f, OR 922 N 15.

173 Klaus Müller GenG 19 N 6 (für die Gewinn- und Verlustverteilung); ferner allgemein Forstmoser, Syst. Teil N 312.

174 Vgl. dazu ausführlich Sigg 5, 127 f; ferner F. von Steiger, Grundriss 180; Seiler 80; Bütikofer 39; Bruggmann 62; Guhl/Merz/Kummer 723.

175 Vgl. dazu hinten § 8 A, S. 148.

176 Sigg 128. Nicht erlaubt wäre demgegenüber eine Privilegierung der grossen (Sigg 129; vgl. ferner auch Gutzwiller OR 892 N 7, 38).

177 Ebenso Gutzwiller OR 922 N 12; Capitaine, participation 295; F. von Steiger, Grundriss 180; Bernheimer 64; Kummer 44; Sigg 127; Heini, Rundgang 209.

178 Gutzwiller OR 892 N 14 I; Pestalozzi 146.

179 So z.B. Art. 26 der Statuten der Coop Schweiz.

genossenschaftsverbänden, insbesondere den Milchverbänden, wäre die Menge der während einer bestimmten Zeitdauer durch den Verband verwerteten Güter, also namentlich die eingelieferte Milchmenge[180,181,182]. Verschiedene Milchverbände stellen allerdings ab auf die Anzahl Kühe, die eine Genossenschaft besitzt[183,184,185]. Dieses Abstellen auf die Produktionsmittel ist solange nicht zu beanstanden, als die Genossenschaftseinrichtungen in entsprechendem Masse auch tatsächlich benützt werden. Andernfalls wäre dieses Kriterium als rein kapitalistisch abzulehnen[186,187]. Bei Verbänden von Einkaufsgenossenschaften und Konsumgenossenschaften kann angeknüpft werden an den Umsatz; m.a.W. richtet sich die Stimmkraft jeder angeschlossenen Genossenschaft nach dem individuellen Anteil am Verbandsumsatz[188].

Vielfach sind allerdings diese Anknüpfungsbegriffe schwierig festzustellen[189]. Verschiedene Genossenschaftsverbände stellen daher schematisierend ab auf die Anzahl Mitglieder, die die angeschlossene Genossenschaft aufweist[190,191,192].

180 Pestalozzi 150.

181 So z.B. Art. 11 III der Statuten des Verbandes Aargauischer Käserei- und Milchgenossenschaften: "Die Genossenschaften ordnen bei einem Jahresmilchquantum bis zu 500'000 Kilo 1 Delegierten, bis zu 1,2 Mio. Kilo 2 und über 1,2 Mio. Kilo 3 Delegierte ab." Vgl. ferner § 13 der ZVSM-Statuten. – Ähnlich Milchverband Bern Art. 15 III.

182 In ähnlicher Weise wird in der Association Forestière Vaudoise, einer Genossenschaft mit Waldbesitzern als Mitgliedern, die v.a. den Handel mit Holzprodukten betreibt, das Stimmrecht der öffentlich-rechtlichen Korporationen abgestuft nach deren Waldbesitz (Art. 11 Ziff. 2 der Statuten).

183 Gutzwiller OR 892 N 4, 15 II; Seiler 80; Sigg 127 f; Heini, Rundgang 209.

184 So z.B. die Statutenvorlage des Bauernsekretariates S. 158 (entspricht § 13 der Statuten des ZVSM in der Fassung vor der Revision von 1955); vgl. ferner Gutzwiller OR 885 N 8; OR 892 N 4, 15 II a.E.

185 In ähnlicher Weise stellen Viehzuchtverbände ab auf die Anzahl Zuchtbuchtiere, die die angeschlossenen Genossenschaften besitzen; vgl. z.B. Art. 9 I der Statuten der Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände.

186 Gutzwiller OR 892 N 7, 38; Pestalozzi 151.

187 Für die genossenschaftskonformen Anknüpfungskriterien bei den übrigen Genossenschaftsarten vgl. Pestalozzi 152 ff.

188 Pestalozzi 157 ff, 164 ff.

189 Vgl. beispielsweise Pestalozzi 159 ff zur praktischen Durchführbarkeit eines umsatzorientierten Stimmrechts bei Konsumgenossenschaften.

190 Bruggmann 52; Forstmoser, Syst. Teil N 282 II; F. von Steiger, Grundriss 80, 180; Gutzwiller OR 892 N 7, 39; Seiler 80; Wenninger 148 Anm. 6; Bernheimer 64, 182 f; Kummer 45 f; Sigg 127; Heini, Rundgang 209; Capitaine, participation 295; ferner Bernheimer 182 f.

191 Gutzwiller OR 892 N 7 erachtet sogar die Anknüpfung an die Mitgliederzahl der angeschlossenen Genossenschaften als genossenschaftskonformer als diejenige an die Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen, denn diese bringe ein unbilliges "Übergewicht der Grossen über die Kleinen" (a.a.O. N 38). Im Widerspruch dazu allerdings Gutzwiller OR 922 N 12 f.

192 Beispielsweise § 26 der VOLG-Statuten.

Eine Abstufung des Stimmrechtes nach der *Kapitalbeteiligung*[193,194] hingegen ist nach schweizerischem Genossenschaftsrecht[195] grundsätzlich nicht erlaubt[196]. Eine Ausnahme muss aber gemacht werden für diejenigen Fälle, wo der Umfang der Kapitalbeteiligung der Benutzungsintensität der genossenschaftlichen Einrichtungen entspricht[197,198]. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Mitgliedgenossenschaft statutarisch verpflichtet ist, für einen gewissen Anteil am Gesamtumsatz des Genossenschaftsverbandes oder bei einer gewissen Mitgliederzahl zusätzliche Anteilscheine zu übernehmen[199]. Mit einem gewissen Recht argumentiert sodann Gerwig[200], dass das Mass der Kapitalbeteiligung einer Genossenschaft beim Verband auch ein Symptom ihrer Leistungsfähigkeit sei. Dies bringt in der Regel auch eine stärkere Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen mit sich.

Nach der vorn[201] kritisierten herrschenden Lehre muss sodann jeder Mitgliedgenossenschaft mindestens eine Stimme eingeräumt werden, dies auch dann, wenn sie die erforderliche Verhältnisquote nicht erreicht[202].

Da die Abstufungskriterien sich abstützen auf jährlich variable Grössen[203], kann sich die Berechtigung der Mitgliedgenossenschaften auf Mehrstimmrechte periodisch ändern. Dem tragen die Verbände Rechnung, indem sie statutarisch eine bestimmte Delegiertenzahl zum vornherein festlegen und diese dann proportional aufteilen oder indem statutarisch bestimmt wird, bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen habe die Genossenschaft Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Stimmen. Dies letztere Verfahren führt dann zu einer variablen Gesamtzahl von Delegiertenstimmen[204].

193 In den Formen von Anteilscheinen oder Jahresbeiträgen; zu letzteren Gutzwiller OR 892 N 4, 14 I; Seiler 80.

194 So z.B. Art. 18 II der Statuten der Diana Schuhgeschäfte: "Jedes Mitglied hat soviele Stimmen als es Anteilscheine gezeichnet hat."

195 Anders offenbar das deutsche Recht der Zentralgenossenschaft (zu dieser vgl. vorn § 2 G, S. 47): Das Stimmrecht kann nach einem beliebigen Massstab abgestuft werden, vgl. Lang/Weidmüller § 43 N 18 V und Schubert/Steder § 43 N 21.

196 Forstmoser, Syst. Teil N 282 II; Durtschi, Revision 29; E. Hensel 197; Wenninger 136 f, 148; Kummer 51; Sigg 129 ff; Pestalozzi 90; ferner Gerwig, Sieben Vorträge 188; a.M. F. von Steiger, Grundriss 80.

197 Sigg 130; Heini, Rundgang 209.

198 Demgegenüber erachte ich mit Bruggmann 52 f und Sigg 130 f Anm. 20 Bernheimers Auffassung für unrichtig, wenn diese das Kapitalstimmrecht zulässt bei Genossenschaften mit grossem Finanzbedarf und Freiwilligkeit der Übernahme von Kapitalanteilen (S. 185; vgl. ferner 64 f und dazu Sigg 130).

199 Gerwig, Genossenschaftsrecht 321; ferner Capitaine, participation 296.

200 Genossenschaftsrecht 277.

201 Vgl. vorn 1.b)cc), S. 114.

202 Bernheimer 185; vgl. die Beispiele bei Gutzwiller OR 892 N 14 II und OR 922 N 12.

203 Z.B. Mitgliederbestand, Umsatz.

204 Vgl. auch Gutzwiller OR 892 N 17, 32.

c) Die Zahl der Delegierten

Die häufigere Art, das Stimmrecht der Genossenschaften im Verband untereinander abzustufen, besteht in der Berechtigung, mehr als einen Delegierten zu bestellen und in die Delegiertenversammlung des Genossenschaftsverbandes abzuordnen[205].

Die Bestimmung der Zahl der Delegierten erfolgt durch die Statuten des Genossenschaftsverbandes[206], indem entweder diese bereits ausdrücklich in den Statuten festgelegt wird oder indem dort die Abstufungskriterien angeführt sind, so dass die Berechtigung der einzelnen Genossenschaft bestimmbar ist.

Wird statutarisch nichts bestimmt, so hat jede Mitgliedgenossenschaft eine und nur eine Stimme[207].

d) Das Pluralstimmrecht der Delegierten

Die herrschende Lehre[208] lässt bei den Genossenschaftsverbänden[209] das Pluralstimmrecht[210] der Delegierten zu; dies m.E. zu Recht, denn es kommt auf dasselbe heraus, ob man einer Genossenschaft mehrere Delegierte mit je einem Stimmrecht oder aber einen Delegierten mit einem Mehrfachstimmrecht zugesteht[211]. Aufgrund dieser Prämisse erübrigt sich auch die Frage, ob ein Mehrfachstimmrecht gegen allgemeine Prinzipien des Genossenschaftsrechts verstosse[212].

Subsidiär gilt auch hier mangels statutarischer Bestimmung, dass jeder Delegierte eine und nur eine Stimme hat[213].

e) Gleichbehandlung trotz Unterschieden

Keine Verletzung genossenschaftlicher Prinzipien liegt selbstverständlich vor, wenn trotz Vorliegen von Umständen, die ein abgestuftes Stimmrecht zuliessen, allen Mitgliedgenossenschaften nur eine Stimme eingeräumt wird.

205 Vgl. vorn a), S. 121.
206 Gutzwiller OR 922 N 9; F. von Steiger, Grundriss 79; E. Hensel 197; Bütikofer 40; Bruggmann 60.
207 Seiler 82; Bütikofer 40; Kummer 48.
208 F. von Steiger, Grundriss 180, ferner 87; Seiler 81; E. Hensel 197; Bütikofer 39; Bruggmann 62; Capitaine, Genossenschaft SJK 1159 4; zögernd Gutzwiller OR 922 N 25; vgl. ferner ders. OR 892 N 33.
209 Anders die Rechtslage bei den DV-I-Genossenschaften, vgl. Sigg 68, 119.
210 Zur Frage der einheitlichen Stimmabgabe beim Mehrfachstimmrecht vgl. vorn 5.d), S. 119.
211 Ebenso Gerwig, Sieben Vorträge 189; a.M. E. Hensel 198, der "im Interesse des demokratischen Gedankens der Genossenschaftsidee" die Bestellung mehrerer Delegierter einem Pluralstimmrecht vorgezogen hätte.
212 Vgl. zur uneinheitlichen Haltung der Doktrin in der Frage des Mehrfachstimmrechts bei der gewöhnlichen Genossenschaft die Zusammenstellung bei Pestalozzi 115 ff.
213 OR 892 III. – Seiler 81; Egger ZGB 67 N 11; Wenninger 136; Bernheimer 58, 66, 184; Kummer 148; Capitaine, Genossenschaft SJK 1159, 4; ders., participation 297.

Anderseits kann auch jeder Mitgliedgenossenschaft ein gleichmässig erhöhtes Mehrstimmrecht gegeben werden. Dies ermöglicht dem Mitglied eine differenzierte Stimmabgabe[214].

f) Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in der DV des Genossenschaftsverbandes sind nur die Delegierten. Andern Personen kann m.E. ein Stimmrecht weder vertraglich noch statutarisch zuerkannt werden[215,216]. Unzulässig sind somit Statutenbestimmungen, die befreundeten Organisationen, die selbst nicht Mitglied des Genossenschaftsverbandes sind, ein Stimmrecht einräumen[217]. Das Gleiche muss gelten, wenn vorgesehen wird, die Mitglieder des Verwaltungsrates seien als solche stimmberechtigt in der DV[218, 219, 220].

Hingegen können auch andere Personen als die Delegierten zur Teilnahme an der DV[221] zugelassen[222] und ihnen das Recht auf Mitsprache und Antragstellung eingeräumt werden[223]. Zulässig sind daher Statuten, die den Mitgliedern der Verwaltung und Kontrollstelle beratende Stimme in der DV einräumen[224].

8. Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

In der Delegiertenversammlung wird abgestimmt mit dem *absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen*[225], soweit nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen. So wird z.B. in OR 889 für die Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher

214 Vgl. Sigg 132 f.
215 Ebenso für den analogen Fall des Stimmrechtes in der GV BGE 67 I 264 und Forstmoser Vorb. OR 839-878 N 7 II.
216 Gl.M. Sigg 123 f; a.M. Kummer 52; Seiler 76.
217 Offenbar a.M. Gutzwiller OR 922 N 28.
218 Stimmberechtigt sind selbstverständlich die Verwaltungsratsmitglieder, soweit sie selbst Delegierte sind.
219 So z.B. Landw. Genossenschaftsverband Schaffhausen Art. 11; Milchverband Bern Art. 15 IV.
220 F. von Steiger, Grundriss 88; Sigg 123.
221 Ebenso für die Teilnahme an der GV F. von Steiger, Grundriss 80; Forstmoser Vorb. OR 839-878 N 7 II.
222 Zur Teilnahme von Nichtaktionären an der GV der AG statt vieler Schett, Alfred: Stellung und Aufgaben der Verwaltung einer AG bei der Durchführung der ordentlichen GV (Diss Zürich 1977 = Reihe Handels- und Wirtschaftsrecht, 9) 33 ff.
223 Sigg 124. – So ausdrücklich § 10 lit. b. der VLGZ-Statuten.
224 So z.B. VOLG (§ 26 lit. b I) und Nordwestverband (Art. 13 Ziff. 2).
225 Analog OR 888 I. – E. Hensel 207; Bruggmann 57 f.

Genossenschafter, d.h. Mitgliedgenossenschaften, gefordert[226]. Recht häufig sind sodann in der Praxis die statutarischen Bestimmungen, die ein qualifiziertes Mehr fordern[227,228].

9. Anhang: Die Delegiertenversammlung bei nicht ausschliesslich aus Genossenschaften bestehenden Genossenschaftsverbänden

a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)

Mit F. von Steiger[229] ist festzuhalten, dass das Vorhandensein von Einzelmitgliedern im Genossenschaftsverband die Bildung der Delegiertenversammlung erschwert, weil zu der ohnehin bestehenden wirtschaftlichen Verschiedenheit – der mit dem vorstehend[230] beschriebenen abgestuften Stimmrecht Rechnung getragen wird – eine rechtliche Verschiedenheit im Mitgliedersubstrat hinzukommt. Nicht zulässig wäre es aber, deswegen die Einzelmitglieder von einer Vertretung in der Delegiertenversammlung auszuschliessen[231,232].

Wenn – wie dies häufig geschieht[233] – jedem Einzelmitglied eine Stimme in der DV eingeräumt wird, so ist es nicht unzulässig, den Mitgliedgenossenschaften ebenfalls nur eine Stimme zuzuerkennen. Die Gerechtigkeit gebietet aber ein verstärktes Stimmrecht dieser Körperschaften[234].

Nicht erlaubt ist eine Abstufung der Stimmrechte der Einzelmitglieder. Mit Sigg[235] muss angenommen werden, dass für natürliche Personen der Gleichbehandlungsgrundsatz von OR 854 gilt.

Ebenfalls eine und nur eine Stimme haben die Einzelmitglieder, denen der Verband nicht als solche Delegiertenqualität zuerkennt, sondern die in ihrer

226 Dazu Bruggmann 58; Bernheimer 185; Sigg 136; ungenau Gloor 133.

227 Sigg 137. – So berechnet sich z.B. die Zweidrittelsmehrheit für Statutenänderungen nicht nach den abgegebenen (so OR 888 II), sondern nach den anwesenden Stimmen (so z.B. Kommission schweiz. Viehzuchtverbände Art. 12 II; Milchverband Bern Art. 18 I). Stimmenthaltungen zählen demnach als negative Stimmabgabe (vgl. z.B. F. von Steiger, Grundriss 88; Gutzwiller OR 888 f N 5).

228 Häufig sehen diese Statuten auch vor, dass bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid habe. Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Norm vgl. F. von Steiger, Grundriss 83 (mit weiteren Literaturangaben) und Gutzwiller OR 888 f N 6 ff.

229 Grundriss 180.

230 Vorn 7.a), S. 121.

231 Kummer 47.

232 In der statutarischen Praxis ist aber vielmehr das Gegenteil festzustellen: Die Einzelmitglieder sind gegenüber den Körperschaften verhältnismässig übervertreten. Gutzwiller OR 922 N 27 nach einem Blick auf die Praxis: "Es geht also den Einzelgängern nicht schlecht!"

233 F. von Steiger, Grundriss 180.

234 F. von Steiger, Grundriss 180; Bernheimer 66; Sigg 119, 135.

235 S. 133 f, ferner 122 Anm. 18.

Gesamtheit einen[236] oder mehrere Delegierte als ihre Vertreter bestellen[237], bei der Wahl dieser Delegierten[238]. Alle Einzelmitglieder müssen dabei mitwirken können[239]. Nicht zulässig ist eine Wahl der Einzelmitgliedervertreter durch die Verwaltung oder durch die Delegiertenversammlung[240].

b) Andere juristische Personen als Genossenschaften

Es gilt auch hier das unter a) Ausgeführte[241]; auszunehmen ist allerdings das Gleichbehandlungsprinzip für folgenden Fall: Bei Nichtgenossenschaften kann das Stimmrecht abgestuft werden nach der Bedeutung der fraglichen Gesellschaft für den Genossenschaftsverband.

III. Die Generalversammlung

Nach der hier vertretenen Auffassung kann es bei Genossenschaftsverbänden eine Generalversammlung geben, die sich strukturell unterscheidet von der Delegiertenversammlung[242,243]. Im Gegensatz dazu nehmen hier die Mitgliedgenossenschaften, vertreten durch natürliche Personen, selbst teil am willensbildenden Organ[244]. Wesentlich ist hiebei, dass jede Mitgliedgenossenschaft eine und nur eine Stimme hat[245]. Desgleichen muss auch allfälligen Einzelmitgliedern ein – ungeteiltes – Stimmrecht zugeteilt werden. Dies führt zu einer proportionalen Übervertretung der Einzelmitglieder.

Im übrigen gilt das für die Delegiertenversammlung Ausgeführte[246].

236 Dessen Stimmrecht wiederum abstufbar ist (Sigg 132 f).
237 Kummer 46; Sigg 119 (mit Beispielen in Anm. 6).
238 Bernheimer 66.
239 Sigg 120.
240 Vgl. vorn 4.a), S. 116.
241 Bernheimer 66.
242 Vgl. Sigg 198; Gloor 128.
243 In praxi weisen die Genossenschaftsverbände nur vereinzelt die GV als oberstes Organ auf (Sigg 132 Anm. 24, 198 f).
244 Allerdings ist zuzugeben, dass eine Unterscheidung zwischen GV und DV dann nicht möglich ist, wenn jede Mitgliedgenossenschaft nur einen Delegierten zu entsenden hat: In diesem Fall muss wohl eine GV angenommen werden. Eine Delegiertenversammlung liegt hingegen vor, wenn den Genossenschaftsverbandsmitgliedern ein ungleiches Stimmrecht zusteht, insbesondere wenn nicht jede Mitgliedgenossenschaft eine ganze Stimme im willensbildenden Organ hat (vgl. zur letzteren Variante vorn 1.b)cc), S. 114).
245 Bruggmann 60; Sigg 132 (mit Beispielen in Anm. 24); Gloor 128.
246 Vgl. vorn II., S. 111 ff.

IV. Die Urabstimmung

Bei der Urabstimmung, einer Eigenart des schweizerischen Genossenschaftsrechts"[247], bleiben die Mitglieder in ihrer Gesamtheit oberstes Organ[248]. Wesentlich ist nur die Art der Stimm*abgabe:* Statt dass sich die Mitglieder an einem Ort versammeln und dort ihre Stimme abgeben, erfolgt hier eine schriftliche Stimmabgabe per Post oder mit einem ähnlichen Mittel.

Art. 880 lässt die Urabstimmung zu für Genossenschaften mit über 300 Mitgliedern und für solche, "bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht", also für Genossenschaftsverbände. Während die Urabstimmung für mitgliederstarke Genossenschaften von praktischem Nutzen sein kann[249,250,251], wird die praktische Notwendigkeit bei Genossenschaftsverbänden allgemein verneint[252]; in diesen Fällen genüge die Delegiertenversammlung[253]. Unter Beizug der Materialien weisen sodann Sigg und Gutzwiller[254] nach, dass die Urabstimmung für Genossenschaftsverbände recht zufällig in OR 888 aufgenommen wurde[255,256].

Da die Urabstimmung nur eine Änderung in der Stimmabgabe bringt, bleibt das Stimmrecht dasselbe wie in der GV: Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Möglich ist aber auch die Durchführung einer Urabstimmung bei Vorliegen der Delegiertenversammlung[257]. In diesem Fall kann das Stimmrecht wiederum abstufbar gestaltet werden[258].

Stimmberechtigt sind auch in der Urabstimmung nur die Mitglieder. Beim Genossenschaftsverband sind dies die Mitgliedgenossenschaften, nicht etwa die

247 Forstmoser, Syst. Teil N 284; E. Hensel 180 Anm. 6.
248 Gerwig, Genossenschaftsrecht 320; Forstmoser, Syst. Teil N 285; Sigg 47.
249 Ebenso, wenn die Mitglieder über das ganze Land verstreut Wohnsitz haben (E. Hensel 179).
250 Gerwig, Genossenschaftsrecht 320; E. Hensel 179; Sigg 48.
251 Vgl. allerdings zur Problematik der Urabstimmung allgemein BGE 67 I 347 und Gutzwiller OR 888 N 4 f; E. Hensel 182; Sigg 47.
252 In der Praxis sehen die Statuten der Genossenschaftsverbände vereinzelt die Urabstimmung vor, vgl. Sigg 198 (Beispiele 136 Anm. 4); ferner Seiler 79 Anm. 1 und Bütikofer 40 f.
253 Gutzwiller OR 888 f N 6 ff.
254 Sigg 48 ff; Gutzwiller OR 880 N 1 ff, insb. N 8; OR 922 N 3.
255 Evtl. erfolgte die Aufnahme in Angleichung an OR 892 (Sigg 49; Gerwig, Genossenschaftsrecht 320).
256 Eine m.E. taugliche Erklärung gibt Forstmoser (Schweizerisches Genossenschaftsrecht, Vorlesungsskript, hg. vom Juristischen Fachgruppenausschuss, 3.A. Zürich 1976, 35): "Die Begründung dürfte darin liegen, dass es an der GV doch nicht zu einer wirksamen Willensbildung kommen würde, da bloss instruierte Vertreter der Genossenschaften teilnehmen würden."
257 BGer in Pra 30 (1941) Nr. 127. – Ferner Bruggmann 55, 64 f; Capitaine, Genossenschaft SJK 1159, 2; Sigg 152.
258 Forstmoser, Syst. Teil N 285; Bernheimer 68; Bruggmann 65 f; Sigg 153.

Mitglieder dieser Genossenschaften[259]. Es ist daher unzulässig, wenn die Statuten des Migros-Genossenschafts-Bundes die Urabstimmung der Gesamtheit der Verbandsmitglieder als oberstes Organ bezeichnen[260] und darunter die Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften verstanden wird[261].

V. Die Universalversammlung

Als letzte Variante des willensbildenden Organs beim Genossenschaftsverband muss schliesslich die Universalversammlung erwähnt werden[262,263]. Diese ist insofern eine Abart der General-[264] oder Delegiertenversammlung, als auf die Beachtung der *Einberufungsvorschriften*[265] dann verzichtet werden kann, wenn sämtliche Genossenschaftsverbandsmitglieder an der Versammlung anwesend sind[266]. Nötig ist hiebei eine "Vereinigung sämtlicher Mitglieder am selben Ort und zur selben Zeit"[267]; ungenügend wäre es, die Zustimmung jedes Mitgliedes einzuholen[268].

C. Exekutivorgan

I. Allgemeines

Die Verwaltung hat die Aufgabe, die laufende Geschäftsführung zu besorgen und insbesondere für den Genossenschaftsverband nach aussen aufzutreten[269].

Mit Ausnahme weniger Spezialfragen (dazu nachstehend II.) ergeben sich in diesem Bereich keine Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Genossenschaftsrecht[270,271].

259 Dies verkennen Seiler 79 Anm. 1 und Bütikofer 40 f.
260 Statuten Art. 18.
261 Gl.M. Bruggmann 66 ff und Sigg 139 ff.
262 Bruggmann 59.
263 Ausdrücklich erwähnt z.B. in den Statuten des ZVSM (§ 15).
264 E. Hensel 208.
265 E. Hensel 207.
266 Vgl. SJZ 57 (1961) 124; E. Hensel 211.
267 E. Hensel 209 Anm. 5.
268 So Janggen/Becker OR 809 N 1.
269 Zu den Aufgaben des Genossenschaftsverbandes im speziellen Gutzwiller OR 924 N 5.
270 Literatur zur Verwaltung der gewöhnlichen Genossenschaft: Gutzwiller zu OR 894-905; Gerwig, Genossenschaftsrecht 322 f; Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 74 f; ausführlich Wolfer.
271 Bestätigend, dass für die Haftung der Organe des Genossenschaftsverbandes das allgemeine Genossenschaftsrecht gilt, Rossel/Scyboz/Gauthier/Cavin: Code civil suisse et Code des obligations (10.A. Lausanne 1967) S. 416 N 3.

II. Spezialfragen

1. Die Nichtwählbarkeit der Mitgliedgenossenschaften

Nach allgemeinem Genossenschaftsrecht können auch juristische Personen Mitglieder einer Genossenschaft werden; hingegen sind sie nicht als solche in den Verwaltungsrat wählbar[272]. An ihrer Stelle sind Vertreter zu bezeichnen[273].

2. Art. 923 OR

Diese Bestimmung bringt es mit sich, dass im Genossenschaftsverband die Norm von OR 894 I, wonach die Mehrheit der Genossenschaftsverwaltung aus Mitgliedern bestehen muss, keine Geltung haben kann[274]: Gerade beim Prototyp des Genossenschaftsverbandes, dem nur aus Genossenschaften bestehenden Verband, wäre das Erfordernis der Mitgliedermehrheit nicht erfüllbar. Bestände nicht eine Sondernorm in OR 923 für die Genossenschaftsverbände, so müsste man sich fragen, ob OR 894 I für den Genossenschaftsverband dahingehend auszulegen sei, dass hier die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet werden müsse. Art. 923 hat die erwünschte Klärung gebracht, indem er als Grundsatz bestimmt, dass die Verwaltung aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet werde. Allerdings ist das Gesetz auch in dieser Hinsicht nur dispositiv: Die Statuten können vorsehen, dass in die Verwaltung auch oder nur externe Personen aufzunehmen seien[275]. Dies wird als zentralistische Lösung angesehen[276], während die gesetzliche Variante, d.h. die Bestellung aus den Basisgenossenschaften, als föderalistisch bezeichnet werden kann[277]. Ein Blick auf die Statutenbeispiele zeigt, dass beide Varianten gewählt wurden[278].

272 OR 894 II; m.E. zu Unrecht vertritt Kummer 70 allerdings die Auffassung, diese Norm gelte nicht für Genossenschaftsverbände, die Mitgliedsgenossenschaften seien also als solche wählbar. – Wie OR 894 II auch OR 707 III für die AG (ebenso schon BGE 58 I 282 E 2a); anders offenbar das Vereinsrecht, vgl. Egger ZGB 53 N 8, ZGB 69 N 2; für die GmbH vgl. W. von Steiger OR 815 N 2 ff.

273 Dazu ausführlich Falkeisen, Emanuel: Die Vertretung juristischer Personen im Verwaltungsrat ... (Diss Zürich 1947) 72 ff.

274 Egger, Revision 224a; F. von Steiger, Grundriss 181; Sigg 200.

275 Capitaine, Genossenschaftsverbände 1.

276 Gutzwiller OR 923 N 4.

277 Gutzwiller OR 923 N 3, 6.

278 Gutzwiller OR 894 N 10.

3. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Statuten zeigen in dieser Frage ein reiches Bild an Vorschriften[279]. In Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten alle Mitglieder möglichst gleichmässig vertreten sein. Rechtswidrig wäre der a-priori-Ausschluss von gewissen Mitgliedgenossenschaften oder von Einzelmitgliedern vom Verwaltungsrat[280].

Vorschriften über eine gerechte Verteilung der Verwaltungssitze sind häufig anzutreffen, indem sie eine gerechte Berücksichtigung der Landesgegenden[281], der Berufsgruppen[282] und ähnlichem[283] verlangen[284,285]. Vielfach entsprechen diesen Vorschriften aber auch nur stillschweigende Übereinkommen.

4. Die Wahl des Verwaltungsrates

Zuständig zur Wahl ist die Delegierten- bzw. Generalversammlung[286]. Diese Kompetenz darf nicht an ein anderes Gesellschaftsorgan oder an aussenstehende Dritte delegiert werden[287], und zwar weder auf statutarischem noch auf vertraglichem Weg.

Gleiches gilt für die *Abberufung* des Verwaltungsrates[288].

D. Kontrollorgan

Als drittes notwendiges Organ ist die *Kontrollstelle* zu erwähnen. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung von Bilanz und Erfolgsrechnung auf formelle und – in

279 Zur Zulässigkeit Forstmoser, Syst. Teil N 289 II.
280 Bernheimer 186.
281 Bsp. Schweiz. Saatzuchtverband Art. 9 Satz 2: "Der welschen Schweiz sind vier Sitze einzuräumen."
282 So z.B. Schweiz. Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften Art. 20 I.
283 Milchverband Bern Art. 19 I Satz 2: "Bei der Bestellung ist auf die verschiedenen Landesteile und Milchverwertungsarten tunlichst Rücksicht zu nehmen." Ähnlich Milchverband St.Gallen-Appenzell Art. 19 III.
284 Seiler 84; Bütikofer 38.
285 Möglich ist auch eine Sitzverteilung nach Kriterien, die auch für die Verteilung der Delegiertenstimmen (dazu vorn B.II.7., S. 121) Geltung haben können. So z.B. Coop Schweiz Art. 33 Satz 2; "Die Wahlkreise haben im Verhältnis ihrer Warenbezüge beim Verband Anspruch auf eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat."
286 OR 879 Ziff. 2. – Dazu Seiler 84 f; Bütikofer 38.
287 Bruggmann 73; Sigg 138; Gerwig, Genossenschaftsrecht 318 f; Forstmoser, Syst. Teil N 278; F. von Steiger, Grundriss 78; vgl. aber auch hinten § 9 B.VI.1.b), S. 183 für die Verwaltung der angeschlossenen Genossenschaften.
288 F. von Steiger, Grundriss 54; Bürgi OR 698 N 38. – Vgl. auch OR 905.

stark eingeschränktem Masse – auf materielle Richtigkeit[289]. Nicht zu überprüfen hat die Kontrollstelle die Angemessenheit der von der Verwaltung getroffenen Entscheide, es sei denn, dies sei statutarisch vorgesehen[290,291,292].

Auch für die Kontrollstelle ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Genossenschaftsrecht. Angesichts der Tatsache, dass die Genossenschaftsverbände in aller Regel grössere Gesellschaften und daher von volkswirtschaftlicher Relevanz sind[293], ist es als bedauerlich zu bezeichnen, dass im Genossenschaftsrecht eine externe Kontrollstelle nicht zwingend vorgeschrieben wird für volkswirtschaftlich bedeutsame Genossenschaften[294].

289 Meier-Hayoz/Forstmoser § 12 N 141.

290 Gutzwiller OR 910 N 6.

291 Bei den einem Genossenschaftsverband angeschlossenen Genossenschaften prüft die Kontrollstelle, d.h. der Revisionsverband, vereinzelt auch die Zweckmässigkeit der Entscheide des Verwaltungsrates.

292 Zur Ausdehnung der Kontrollstellenbefugnisse F. von Steiger, Grundriss 81 f und Gutzwiller zu OR 910.

293 Forstmoser, Syst. Teil N 297; ders., Grossgenossenschaften 227; ders., a.a.O. Anm. 4: "M.E. ist es zumindest angebracht, überall da, wo die Interessenlage nicht von der Gesellschaftsform beeinflusst wird, eine gleiche Ordnung zu verwirklichen ...".

294 Des weitern fehlt auch hier das Erfordernis der Sachkunde der Kontrollstelle (Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 76; de lege ferenda Forstmoser, Peter: Das Genossenschaftsrecht, das Recht der GmbH und die Teilrevision des Aktienrechts, in: Revision des Aktienrechtes, SAG 48 (1976) 46 ff, 50). Ebensowenig gibt es im Genossenschaftsrecht Inkompatibilitätsvorschriften.

§ 7 Die Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband

A. Allgemeines

I. Mitgliedschaftsfähigkeit

Mitglied eines Genossenschaftsverbandes können primär Genossenschaften werden. Möglich ist aber auch eine Mitgliedschaft von andern juristischen Personen und sogar von Einzelpersonen. Vgl. dazu das vorn § 2. C., S. 27 Ausgeführte.

II. Charakterisierung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der gewöhnlichen Genossenschaft ist stark *personenbezogen*[1], d.h. auf die Persönlichkeit des Mitglieds ausgerichtet. Dieses soll einen persönlichen Einsatz, nicht nur einen Kapitaleinsatz, leisten. Die Rechte dürfen sich demnach nicht nach kapitalistischen Kriterien bemessen.

Diese Grundsätze gelten auch bei den Genossenschaftsverbänden[2]. Allerdings erleidet hier die personalistische Struktur einige Einschränkungen. So kann statutarisch ein Mehrfachstimmrecht vorgesehen werden[3]. Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass der Grundsatz der Personenbezogenheit insofern einen veränderten Inhalt hat, als es hier auf die Persönlichkeit einer juristischen, nicht einer natürlichen Person ankommt.

III. Die Mitgliedschaftsbeziehungen[4]

Der Genossenschaftsverband ist grundsätzlich (und mindestens) *zweistufig* aufgebaut[5]:

1 Dazu allgemein Meier-Hayoz/Forstmoser § 3 N 1 ff; Forstmoser Syst. Teil N 89, 361; OR 821 N 59; ders., Verwendung 339; ders., Anachronismus 158; ders., Genossenschaftswesen 155.
2 Vgl. auch Forstmoser Syst. Teil N 366.
3 Vgl. dazu § 6 B.II.7., S. 121.
4 Dazu eingehende Ausführungen bei Seiler passim, insb. 45 ff.
5 Für mehrstufige Verbindungen vgl. vorn § 2 E, S. 46.

1. Grundsatz

Die Einzelpersonen sind Mitglied der einzelnen Genossenschaft; mehrere dieser Genossenschaften sind Mitglied des Genossenschaftsverbandes. Die Einzelpersonen sind nicht Mitglied des Genossenschaftsverbandes[6], und der Genossenschaftsverband ist nicht Mitglied der angeschlossenen Genossenschaft[7].

2. Varianten

a) Die Genossenschaft besteht nicht nur aus Einzelpersonen: zulässig.

b) Der Genossenschaftsverband besteht nicht nur aus Genossenschaften: zulässig[8].

c) Die Einzelpersonen sind nicht nur Mitglied der Genossenschaft, sondern auch des Genossenschaftsverbandes: sog. Doppelmitgliedschaft; dazu nachstehend 3.

d) Der Genossenschaftsverband ist Mitglied der angeschlossenen Genossenschaft(en): m.E. zulässig. In praxi wird es jedoch wohl kaum vorkommen[9], dass sich ein Genossenschaftsverband an einer Mitgliedsgenossenschaft beteiligt, weil er an einer solchen Beteiligung in aller Regel nicht interessiert ist[10]. Ferner wird er wohl auch nur selten die Beitrittsvoraussetzungen der Genossenschaft erfüllen. Schliesslich und hauptsächlich werden sich die Genossenschaftsmitglieder gegen die Aufnahme des neuen Mitgliedes aussprechen, weil damit auch aussenstehende Dritte, evtl. sogar Konkurrenten, Einblick in das Leben der Genossenschaft erhalten.

3. Doppelmitgliedschaft

Bei *Vereinen* mit rechtlich selbständigen Sektionen erwirbt das beitretende Mitglied häufig eine doppelte Mitgliedschaft; es wird m.a.W. Mitglied der Sektion und des Zentralvereins[11,12].

6 F. von Steiger, Grundriss 183; Sigg 144; Seiler 62, 75; Bernheimer 178; Bruggmann 86; unrichtig daher Löffel 62 und wohl auch Balsiger 17, der von "Doppelmitgliedschaft" spricht.
7 Seiler 76.
8 Vgl. oben I., S. 134.
9 Im Rahmen dieser Arbeit wird daher immer davon ausgegangen, dass der Genossenschaftsverband nicht Mitglied der angeschlossenen Genossenschaft ist, ihm also die entsprechenden mitgliedschaftlichen Rechte fehlen.
10 Auf statutarischem Wege können dem Genossenschaftsverband nämlich Rechte eingeräumt werden, die den mitgliedschaftlichen Rechten gleichwertig sind, vgl. dazu hinten § 9 B, S. 154.
11 Heini, Vereine 569; Egger ZGB 70 N 4; Seiler 47 Anm. 2.
12 Möglich ist aber auch, dass bei mangelnder Rechtsfähigkeit der Sektion nur eine Mitgliedschaft entsteht, diejenige beim Zentralverein (Heini, Vereine 569). Ausführlich zu dieser Unterscheidung Halter insb. 46 ff.

Das entsprechende Problem bei den Genossenschaftsverbänden erfordert m.E. eine differenzierte Bachtungsweise.

Der Genossenschaftsverband ist als Zusammenschluss der Genossenschaften, nicht der Einzelpersonen, konzipiert. Letztere können nur ausnahmsweise als Mitglied aufgenommen werden[13]. Würde hingegen statutarisch bestimmt, alle Mitglieder einer Genossenschaft seien gleichzeitig Mitglieder des "Genossenschaftsverbandes", so hätten wir faktisch eine Grossgenossenschaft vor uns: Die Einzelpersonen, nicht die Genossenschaften würden den Willen dieses "Genossenschaftsverbandes" bestimmen. Statt des föderalistisch strukturierten Genossenschaftsverbandes[14] hätten wir eine zentralistisch strukturierte Genossenschaft. Demnach muss davon ausgegangen werden, dass *bei Genossenschaftsverbänden* eine *doppelte Mitgliedschaft nicht möglich* ist, wenn die Mitgliedschaft beim Genossenschaftsverband qua Mitglied der Mitgliedsgenossenschaft erworben wird[15,16].

Das gleiche ergibt sich aber auch daraus, dass definitionsgemäss beim Genossenschaftsverband stets die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften bestehen muss[17].

Im übrigen ist es aber durchaus möglich, dass eine Einzelperson die Mitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband erwerben kann, obschon sie schon an einer dem Verband angeschlossenen Gesellschaft[18] beteiligt ist.

Die Frage der doppelten Mitgliedschaft muss aber auch im Lichte der Problematik der Aufnahme von Einzelpersonen in Genossenschaftsverbänden gesehen werden: Je umfassender ein Einzelproduzent sich in der Mitgliedsgenossenschaft wirtschaftlich betätigen kann, desto weniger berechtigt ist seine Aufnahme im Genossenschaftsverband als *Einzelmitglied.*

Die doppelte Mitgliedschaft beim Genossenschaftsverband stellt sich demnach als ein Sonderfall dar, der vernachlässigt werden darf.

13 Vgl. das vorn § 2 C.III., S. 31 angeführte Beispiel des Milchproduzenten, der sich keiner lokalen Milchgenossenschaft anschliessen konnte.
14 Vgl. vorn § 2 D.III.a.E., S. 38.
15 Ebenso mit leicht anderer Begründung Bernheimer 178.
16 Rechtlich nicht haltbar wäre daher eine Statutenbestimmung, wonach durch die Beitrittserklärung zur Genossenschaft gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband erworben würde (gl.M. Bernheimer 178).
17 Vgl. vorn § 2 D.IV.5., S. 44.
18 Gl.M. Winkler 108 f; a.M. Seiler 54.

IV. Konsequenzen

1. Verhältnis der Statuten des Genossenschaftsverbandes und der Mitgliedsgenossenschaften zueinander

a) Grundsätzliches

Durch die Statuten einer Körperschaft werden nur deren Mitglieder[19,20], nicht auch Drittpersonen berechtigt und verpflichtet[21]. Dritte können insbesondere nicht erzwingen, dass die Gesellschaft ihre eigenen Statuten beachtet[22,23].

Der Genossenschaftsverband ist, wie gesehen[24], nicht Mitglied der angeschlossenen Genossenschaften. Er wird somit aus deren Statuten weder berechtigt noch verpflichtet. Ferner sind die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften nicht Mitglied des Genossenschaftsverbandes. Sie werden daher weder berechtigt noch verpflichtet aus den Genossenschaftsverbandsstatuten[25]. Dies ist nur möglich auf dem Umweg über die Statuten der Mitgliedsgenossenschaften[26], denn nur diese können durch die Genossenschaftsverbandsstatuten berechtigt und verpflichtet werden[27].

b) Verbandsstatuten – ein integrierender Bestandteil der Genossenschaftsstatuten?

Häufig enthalten die Statuten der Mitgliedsgenossenschaften eine Bestimmung, wonach diese die Genossenschaftsverbandsstatuten für sich und ihre Mitglieder als verbindlich anerkennen[28]. Dies ist m.E. dann rechtlich zulässig, wenn auf eine bestimmte Fassung der Statuten[29] verwiesen wird und diese tatsächlich greifbar sind, denn die Mitgliedschaftsgenossenschaften könnten statt eines Verweises auf die Genossenschaftsverbandsstatuten diese inhaltlich übernehmen in ihre eigenen Statu-

19 Ferner Personen, die als Organträger, Gründer, Genussschein- und Partizipationsscheininhaber beteiligt sind.
20 Sowie in gewissem Masse auch ehemalige Mitglieder, vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz § 11 N 8; Siegwart OR 626 N 14.
21 Forstmoser/Meier-Hayoz § 11 N 8, 10; Meier-Hayoz/Forstmoser § 2 N 93; Forstmoser OR 832 N 16 f; F. von Steiger, Grundriss 34.
22 Vgl. allerdings OR 874 III, wenn Dritte Gläubigerstellung haben, und dazu Forstmoser OR 832 f N 17 a.E.
23 Siegwart OR 626 N 16.
24 Vgl. vorne III.2.d), S. 135.
25 Sigg 145, 200; Bruggmann 89, 97. – Unrichtig daher Balsiger 41 f.
26 Bernheimer 179, Seiler 45.
27 Sigg 145, 147 f.
28 So z.B. Art. 9 der Normstatuten für Coop Genossenschaften.
29 Also "Statuten in der Fassung vom ...".

ten[30,31]. Hingegen wäre es m.E. rechtlich nicht zulässig, die Genossenschaftsverbandsstatuten in ihrer jeweiligen Fassung als integrierender Bestandteil der Genossenschaftsstatuten zu betrachten; dies würde bedeuten, dass mit der Änderung der Genossenschaftsverbandsstatuten eo ipso eine Statutenänderung der Genossenschaft stattfinden würde. Einer "automatischen" Statutenänderung widersprechen nämlich alle vom Gesetz aufgestellten formellen Vorschriften über die Statutenänderungen[32]. Wenn daher in den Genossenschaftsstatuten auf die Genossenschaftsverbandsstatuten verwiesen wird, so gelten letztere in der Fassung der Annahme der Genossenschaftsstatuten und gelten trotz Änderung für die Genossenschaft weiter, solange diese nicht die Statutenänderung des Genossenschaftsverbandes durch eine eigene Statutenänderung akzeptiert.

Immerhin können sich die Genossenschaften verpflichten, Statutenänderungen des Verbandes zu akzeptieren. Dies stellt eine mitgliedschaftliche Verpflichtung dar, die statutarisch vorgesehen werden muss oder sich allenfalls aus der gesetzlichen Treuepflicht ergibt[33], bedeutet aber nicht, dass die Verbandsstatuten auch in der geänderten Fassung eo ipso gelten.

c) Grundsätzliche Regelungsbereiche der beiden Statuten

Wegen der erwähnten fehlenden Drittwirkung der Statuten können die Statuten des Genossenschaftsverbandes nur die *Rechtsstellung* der angeschlossenen Genossenschaften, nicht diejenige der Genossenschaftsmitglieder regeln[34]. Letztere muss in den Genossenschaftsstatuten umschrieben sein.

Die *Innenverhältnisse*[35] der Genossenschaft müssen ebenfalls in den Genossenschaftsstatuten geregelt sein. Die Genossenschaftsverbandsstatuten können eine bestimmte Organisationsform nur als Beitrittsvoraussetzung oder evtl. als Ausfluss der Mitgliedschaftspflichten[36] fordern.

30 A.M. Bernheimer 179 und sich ihr anschliessend Sigg 145 f, die die Auffassung vertreten, die Anerkennung der Verbandsstatuten in den Genossenschaftsstatuten stelle "ein dem im geltenden Recht verpönten Vertrag zu Lasten Dritter ähnliches Versprechen" dar.

31 Zu beachten ist, dass es sich beim so übernommenen Statutarrecht um das Recht der Genossenschaft, nicht des Genossenschaftsverbandes handelt. Der Genossenschaftsverband kann also nicht einschreiten wegen Verletzung seiner Statuten (wohl aber evtl. wegen Verletzung der Genossenschaftsstatuten, dazu hinten § 9 B.III.3.c), S. 170.

32 Vgl. OR 888 f.

33 Vgl. Ziegler, Bernhard: Die genossenschaftliche Treuepflicht im schweiz. Recht (Diss Basel 1941, MaschSchr) 107 und hinten § 9 B.II.1., S. 155.

34 Seiler 75; Sigg 146 f.

35 Bernheimer 179 f; Seiler 45; Sigg 150, 200 f; F. von Steiger, Grundriss 181; a.M. offenbar Halter 26.

36 Vgl. dazu hinten § 9 B.V.1., S. 177.

d) Kein Überschneiden

Da somit beide Statuten ihren eigenen Regelungsbereich haben und statutarische Vorschriften ausserhalb des zugehörigen Regelungsbereiches unzulässig sind, kann es auch keine Überschneidungen geben, müssen insbesondere nicht Kollisionsregeln[37] aufgestellt werden[38].

2. Verhältnis der Beschlüsse des Genossenschaftsverbandes zu den Statuten der Mitgliedsgenossenschaften

Die Genossenschaften (und ihre Mitglieder) können sich in ihren Statuten verpflichten, die Beschlüsse, und zwar auch die erst in Zukunft zu fassenden, des Genossenschaftsverbandes[39] zu anerkennen. Diese Pflicht kann jedoch der Genossenschaftsverband den Genossenschaftsmitgliedern nicht von sich aus auferlegen[40,41].

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Entsprechend dem *Grundsatz der offenen Mitgliedschaft,* insbesondere demjenigen der *offenen Tür,* kann eine Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufnehmen[42]. Dieser "unabdingbare genossenschaftliche Wesenszug"[43] gilt auch für den Genossenschaftsverband[44,45].

37 Wie z.B., dass die Verbandsstatuten stets den Genossenschaftsstatuten vorgehen; so z.B. Halter 26 unter m.E. fehlgehender Berufung auf den Grundsatz, wonach Bundesrecht kantonales Recht breche (Art. 2 Übergangsbestimmungen zur BV). Auch dieser Satz gilt übrigens grundsätzlich nur für das *kompetenzgemässe* Bundesrecht (vgl. Fleiner/Giacometti: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, 49). Wie hier Bernheimer 179 und – für das Vereinsrecht – Lüscher 14.

38 Vgl. allerdings vorn § 6 bei Anm. 116 (Wahl der Delegierten).

39 Beschlüsse der Verwaltung oder der Delegiertenversammlung.

40 Vgl. oben 1.a), S. 137; gl.M. Bernheimer 179.

41 In dieser Hinsicht ist daher rechtlich m.E. nicht zulässig (ebenso Bernheimer 179 Anm. 13) beispielsweise § 34 I der ZVSM-Statuten: "Die Beschlüsse, die die Delegiertenversammlung gemäss ihren Befugnissen laut § 17 fasst, sind für die Mitgliedverbände und ihre Mitglieder (Genossenschaften, Einzelproduzenten) verbindlich."

42 OR 839 I.

43 Forstmoser OR 839 N 7; ferner auch Moser 132 ff.

44 Vgl. Bruggmann 43; Bütikofer 13.

45 Daher m.E. unzulässig Art. 6 Satz 1 der Provins-Statuten: "La Fédération ne pourra recevoir de nouveaux membres, que si l'une des quatre Caves affiliées [die vier momentanen Verbandsmitglieder] s'en retire."

Die Statuten können den Eintritt abhängig machen von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen[46] sachlicher oder persönlicher Natur[47]. Allerdings darf dadurch der Eintritt nicht übermässig erschwert werden[48,49]. Trotz Erfüllung der statutarischen Voraussetzungen besteht aber nach herrschender Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung[50] grundsätzlich[51] kein klagbares Recht auf Aufnahme[52].

Der *Beitritt* muss schriftlich[53] erklärt werden[54]. Zuständig für diese Erklärung ist grundsätzlich die *Verwaltung* der beitrittswilligen Genossenschaft[55]. Zuständig für die *Aufnahme* im Genossenschaftsverband ist dessen *Verwaltung*[56], sofern die Statuten nichts anderes bestimmen[57,58,59]. Häufig wird statutarisch vorgesehen, dass der Entscheid der Verwaltung nicht endgültig ist, sondern an ein anderes Organ, bei gewöhnlichen Genossenschaften an die GV, bei Genossenschaftsverbänden an die Delegiertenversammlung oder eventuell an einen übergeordneten Verband[60] weitergezogen werden kann[61].

46 OR 839 II. – Forstmoser, Syst. Teil N 300 II, OR 839 N 26 ff. – Vgl. die Beispiele (auch von Genossenschaftsverbänden) bei Gutzwiller OR 839 N 7 ff. Vgl. ferner auch Bernheimer 178 Anm. 6, 187 f.

47 BGE 69 II 46; vgl. ausführlich Forstmoser OR 839 N 28. – Es ist daher zulässig, wenn ein Genossenschaftsverband nur Gesellschaften in der Rechtsform der Genossenschaft aufnehmen will, und zwar nur solche, die die persönliche Haftung oder die Nachschusspflicht ihrer Mitglieder kennen (so z.B. § 4 I VLGZ, § 3 I Nordwestverband).

48 OR 839 II.

49 Dieser Grundsatz wird allerdings nicht verletzt durch Festlegung einer statutarischen Mindestzahl von Mitgliedern (F. von Steiger, Grundriss 63), wohl aber nach h.L. durch Festsetzung einer Höchstzahl (Gerwig, Genossenschaftsrecht 234; gl.M. Forstmoser OR 839 N 21; a.M. Bütikofer 14; Bürgisser 48 f; a.M. [allerdings zögernd] auch F. von Steiger, Grundriss 63).

50 BGE 98 II 221 ff, 225 ff; vgl. dazu auch die Besprechungen von Max Kummer in ZBJV 110 (1974) 84 ff und von Robert Patry in SAG 45 (1973) 169 ff.

51 Zu den Ausnahmen Forstmoser OR 839 N 17 ff und BGE 98 II 230 f E 5 a.E.

52 Ausführlich Forstmoser OR 839 N 9 ff (mit weiteren Hinweisen); zum Genossenschaftsverband Bütikofer 15, 27.

53 Zum Fehlen der Schriftform Forstmoser OR 840 N 15 ff; Gerwig, Genossenschaftsrecht 235 f.

54 OR 840 I; vgl. auch OR 840 II.

55 Es kann auf das zur Gründung Ausgeführte verwiesen werden, vgl. § 5 A, S. 97.

56 OR 840 III; vgl. dazu Forstmoser OR 840 N 24; F. von Steiger, Grundriss 65; Gutzwiller OR 840 N 11 ff; ausdrücklich für den Genossenschaftsverband Bruggmann 84.

57 Der Entscheid erfolgt unter Vorbehalt einer anderslautenden Statutenbestimmung mit einfachem Mehr (F. von Steiger, Grundriss 65).

58 Vgl. allerdings Forstmoser OR 840 N 25 ff, insb. N 25.

59 Vgl. auch die entgegengesetzte (dispositive) Regelung beim Verein, ZGB 65 I.

60 Eine Weiterzugsmöglichkeit an einen übergeordneten Verband ist m.E. rechtswidrig: Es würde gegen die Körperschaftsautonomie verstossen, wenn Dritte über den Mitgliederkreis einer Gesellschaft bestimmen könnten, vgl. dazu Bütikofer 15 und § 9 B.VI.1., S. 182.

61 Gutzwiller OR 840 N 16; Forstmoser OR 840 N 26; Bruggmann 84.

Vereinzelt erklären die Verwaltungen der einzelnen Genossenschaften den Beitritt zum Genossenschaftsverband unter der Bedingung, dass eine nachfolgende Generalversammlung den Beitritt genehmigt[62]. Dies ist m.E. rechtlich zulässig[63].

C. Untergang der Mitgliedschaft[64]

Von Bedeutung sind in unserem Zusammenhang v.a. der *Austritt* und die *Ausschliessung*, die beide gesetzlich[65] vorgesehen sind. Daneben können auch statutarisch weitere Gründe des Mitgliedschaftsverlustes vorgesehen werden[66].

I. Austritt

Der Austritt aus einer Genossenschaft, bzw. eines Genossenschaftsverbandes, ist grundsätzlich jederzeit möglich[67], doch kann er vertraglich[68] oder statutarisch erschwert werden[69,70,71]. Immerhin gilt das Verbot der übermässigen Austrittser-

62 Bütikofer 23.

63 Nach der in der Literatur vertretenen Auffassung muss allerdings der Beitritt zu einer Genossenschaft *unbedingt* erfolgen (vgl. Forstmoser OR 840 N 11; F. von Steiger, Grundriss 64; Bürgisser 25; ebenso für das deutsche Recht Meyer/Meulenbergh § 15 N 3 lit. a; Lang/Weidmüller § 15 N 1 S. 147; Klaus Müller § 15 N 23; Paulick, Lehrbuch 137; Schubert/Steder § 15 N 7). Diese Auffassung rührt wohl von Überlegungen des Vertrauensschutzes her (vgl. Paulick, Lehrbuch 137). Diesem Postulat kann aber auch dadurch Rechnung getragen werden, dass man dem Beigetretenen verbietet, sich gegenüber gutgläubigen Dritten auf die Bedingung zu berufen. (Gl.M. übrigens BlfG 29, 775, zit. nach Lang/Weidmüller § 15 N 1 S. 147 und nach Schubert/Steder § 15 N 7, für den Fall, dass der Beitretende mit der Genossenschaft vereinbart, diese dürfe nur unter bestimmten Voraussetzungen die Beitrittserklärung an das Registergericht weiterleiten, und die Genossenschaft dieser Bedingung zuwiderhandelt, so dass der Eintrag vollzogen wird. Der Beitretende kann sich nicht auf die Bedingung berufen und die Genossenschaft haftet dem Beigetretenen für den entstandenen Schaden.) – Für die Möglichkeit einer bedingten Beitrittserklärung ebenfalls (allerdings ohne Begründung) Balsiger 24.

64 Für allgemeine Literaturangaben vgl. die Zusammenstellung bei Forstmoser, Vorb. OR 842-851 N 3.

65 OR 842 ff, bzw. OR 846.

66 Und zwar sogar solche Gründe, die den automatischen Mitgliedschaftsverlust mit sich bringen. – Vgl. dazu Forstmoser zu OR 848 (mit weiteren Literaturhinweisen); F. von Steiger, Grundriss 72; Frey 74 ff; Studer 46 ff.

67 OR 842 I.

68 Winkler 148; Forstmoser OR 842 N 17; Moser 149 ff.

69 OR 842 III e contrario.

70 Aus diesem Grund unterliegt m.E. auch der Austrittsbeschluss einer Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverband der Anfechtung durch den Verband nach OR 924 II (vgl. dazu hinten § 9 B.III.3., S. 167). Ein Austrittsbeschluss, der gesetzliche oder statutarische Bestimmungen verletzt, kann mit andern Worten in den Schranken von OR 842 f durch Anfechtung umgestossen werden.

71 Zur Austrittsfreiheit im Genossenschaftsverband Egger, Diskussion am Juristentag 1922, ZSR 41 (1922) 318a.

schwerung[72]; namentlich dürfen der Austritt nicht für länger als fünf Jahre ausgeschlossen werden[73] und Auslösungssummen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen werden[74,75,76].

Interessant ist hier der Vergleich mit dem deutschen Recht, das den Bestand von Genossenschaften, die ausschliesslich oder überwiegend aus Genossenschaften bestehen, "auf eine möglichst sichere Grundlage" stellen und insbesondere "sie vor den Gefahren einer plötzlichen Mitgliederflucht"[77] schützen will: GenG 65 II Satz 5 i.V.m. Satz 4 ermöglicht nämlich, die Kündigungsfrist für Mitglieder solcher Genossenschaften statutarisch auf fünf Jahre festzusetzen[78].

II. Ausschliessung

Der Ausschluss untragbar gewordener Mitglieder kann aus wichtigen oder auch aus statutarisch vorgesehenen Gründen erfolgen[79,80]. Als *statutarischer Ausschliessungs-*

72 Forstmoser OR 842 N 7 ff, zur Übermässigkeit namentlich N 15 f; F. von Steiger, Grundriss 69 f.

73 OR 843 I.

74 Vgl. OR 842 II; Studer; Forstmoser OR 842 N 27 ff; F. von Steiger, Grundriss 70; Gutzwiller OR 842 f N 5 ff.

75 Hervorzuheben ist, dass obere Grenze der Auslösungssumme der eingetretene Schaden ist (vgl. Forstmoser OR 842 N 31 II), und zwar nur derjenige Schaden, der der Gesellschaft, hier dem Genossenschaftsverband, erwachsen ist (Forstmoser OR 842 N 34). Nicht in Betracht fallen also finanzielle Einbussen der übrigen Genossenschaften, insbesondere wenn diese durch die ausgetretene Genossenschaft fortan konkurrenziert werden. – Erfolgt hingegen der Austritt aus dem Genossenschaftsverband *widerrechtlich* oder in Nichterfüllung vertraglicher Abreden, so sind die Normen von OR 41 ff und OR 97 ff anwendbar (vgl. Forstmoser OR 842 N 43).

76 Zur Fortdauer einer eventuellen *Haftung* trotz Ausscheidens aus dem Genossenschaftsverband vgl. hinten § 10 B.III.2.a), S. 215.

77 Paulick, Lehrbuch 82.

78 Auch bei gewöhnlichen Genossenschaften kann die Kündigungsfrist auf fünf Jahre angesetzt werden, doch haben hier die Mitglieder bei Unzumutbarkeit und unter gewissen anderen Voraussetzungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht; vgl. Lang/Weidmüller § 65 N 6.

79 OR 846 I und II; vgl. dazu BGE 101 II 127 ff. – Vgl. ferner Forstmoser OR 846 N 9 ff.

80 Zur Fortdauer einer eventuellen Haftung trotz Ausschliessung aus dem Genossenschaftsverband vgl. hinten § 10 B.III.2.a), S. 215.

grund tauglich ist jeder Tatbestand, der irgendwie mit der genossenschaftlichen Tätigkeit in Beziehung steht[81,82,83]. Welche Umstände einen *wichtigen Grund* darstellen können, beurteilt sich nach dem in Frage stehenden Genossenschaftsverband[84]. Als wichtige Gründe sind insbesondere Umstände anzunehmen, die den Weiterbestand der Mitgliedschaft einer angeschlossenen Genossenschaft beim Genossenschaftsverband für diesen[85] unzumutbar machen[86], sowie die krasse Verletzung der Mitgliedschaftspflichten[87].

Zuständig zum Ausschluss einer Genossenschaft ist grundsätzlich die Delegiertenversammlung des Genossenschaftsverbandes[88], es sei denn, es würde die Zuständigkeit der Verwaltung[89] statutarisch vorgesehen. Diesfalls steht dem Ausgeschlossenen

81 Forstmoser OR 846 N 10; weitergehend Gutzwiller OR 846 N 5.

82 Als Beispiel für statutarische Ausschlussgründe bei einem Genossenschaftsverband sei Art. 11 I der Coop-Schweiz-Statuten in extenso wiedergegeben:
"Ein Mitglied kann auf Antrag der Verbandsdirektion durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden:
a) wenn das Mitglied die in Art. 15 genannten Pflichten (gewisse Mitgliederpflichten) nicht erfüllt;
b) wenn es seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband trotz Mahnung innert angemessener Frist nicht nachkommt;
c) wenn es seine Statuten so revidiert, dass sie den in Art. 15 genannten Pflichten widersprechen, oder wenn es die in seinen eigenen Statuten aufgestellten Verpflichtungen schwerwiegend verletzt;
d) wenn es die angesammelten Reserven unter die Mitglieder verteilt sowie ganz oder teilweise durch Schenkungen oder Transaktionen zu seinen Lasten auflöst;
e) wenn es seine Geschäfte so führt, dass dadurch das Ansehen oder der Kredit des Verbandes beeinträchtigt werden könnte;
f) wenn es sich offensichtlich seinen Aufgaben nicht gewachsen erweist oder die vom Verwaltungsrat oder der Verbandsdirektion im Rahmen ihrer Kompetenzen erlassenen Weisungen trotz Mahnung innert angemessener Frist nicht befolgt."
Die meisten Genossenschaftsverbände begnügen sich allerdings mit kürzer gefassten Bestimmungen, so z.B. Art. 5 der Statuten des Verbandes schweizerischer Genossenschafts-Apotheken VGA: "Mitglieder, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder die Statuten nicht einhalten, können auf Antrag ... durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden."

83 Ferner kann m.E. vorgesehen werden, eine Genossenschaft könne ausgeschlossen werden aus Gründen, die in der Person eines Genossenschaftsmitglieds liegen.

84 Forstmoser OR 846 N 17 I; Gutzwiller OR 846 N 8.

85 Als wichtiger Ausschlussgrund genügt nicht "ein Handeln wider die Interessen einzelner oder sogar der Mehrheit ..., wenn nicht gleichzeitig die Interessen der Genossenschaft als solcher wesentlich beeinträchtigt werden" (ZR 71, 1972, Nr. 84 S. 103; Forstmoser OR 846 N 18).

86 Forstmoser OR 846 N 16.

87 Forstmoser OR 846 N 17 II.

88 Analog OR 846 III, wo für die gewöhnliche Genossenschaft die Generalversammlung für zuständig erklärt wird.

89 Dazu Forstmoser OR 846 N 35; Gerwig, Genossenschaftsrecht 261; Gutzwiller OR 846 N 15.

das Rekursrecht an die Generalversammlung, bzw. Delegiertenversammlung zu[90]. In beiden Fällen kann der Beschluss der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung beim Richter angefochten werden[91].

III. Auflösung der angeschlossenen Genossenschaft[92]

OR 847 I bestimmt, dass die Mitgliedschaft mit dem Tod endige. Es drängt sich daher der Analogieschluss auf, die Mitgliedschaft einer *juristischen* Person höre mit deren Auflösung auf[93]. Die Mitgliedschaft erlöscht von selbst; nicht nötig ist eine Austrittserklärung der Liquidatoren[94].

Unklar ist hingegen der genaue *Zeitpunkt des Erlöschens* der Mitgliedschaft[95]. Nicht ankommen kann es hiebei auf die Löschung der Genossenschaft im Handelsregister[96], denn diese ist nach h.L. lediglich deklaratorischer Natur[97,98,99]. Als dem Tod der natürlichen Person entsprechend, bietet sich hingegen der Verlust der Rechtspersönlichkeit an, der eintritt mit Beendigung der Liquidation[100]. Im Anschluss an einen

90 OR 846 III Satz 2. – Dazu Forstmoser OR 846 N 37 ff; ferner Bütikofer 29; Bruggmann 49.

91 OR 846 III Satz 3. – Vgl. ausführlich Forstmoser OR 846 N 42 ff; Gutzwiller OR 846 N 18; F. von Steiger, Grundriss 73 ff; ferner Bütikofer 29. – Vgl. ferner für die deutsche Literatur Bästlein 94 ff.

92 Zu den Auflösungsgründen vgl. OR 911.

93 Forstmoser OR 847 N 10; Winkler 212; Frey 74; Seiler 68; Bütikofer 32; Studer 44.

94 Forstmoser OR 847 N 10; Lang/Weidmüller § 65 N 3.

95 In den Statuten kann der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Ausschliessung vorgesehen werden (vgl. F. von Steiger, Grundriss 75). Allerdings darf das Ende der Mitgliedschaft nicht später angesetzt werden als der Verlust der Rechtspersönlichkeit der aufgelösten Gesellschaft (gl.M. Winkler 213). Nach Art. 12 I der Coop-Schweiz-Statuten beispielsweise endigt die Mitgliedschaft mit der Löschung im Handelsregister, nach § 12 der VOLG-Statuten "auf das Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung amtlich bekanntgemacht wurde", wobei bei konkursiten Genossenschaften der Zeitpunkt des Konkurserkenntnisses als massgebend erachtet wird, und nach § 7 der Statuten des Verbandes nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften "auf den Zeitpunkt, auf den ein statutarischer Austritt hätte stattfinden können". Vgl. auch Studer 46.

96 Gl.M. Studer 45; a.M. Frey 74.

97 F. von Steiger, Grundriss 174 f; Forstmoser OR 847 N 12; für die AG Bürgi OR 746 N 6 ff; Schucany OR 746 N 2; F. von Steiger, Recht der AG 340; a.M. Funk OR 746 N 2 III; Forstmoser/Meier-Hayoz § 40 N 7.

98 Ebenfalls nur deklaratorisch sind Eintrag und Streichung in einem allfälligen Genossenschafterverzeichnis; vgl. Forstmoser OR 840 N 22, 29; F. von Steiger, Grundriss 65; vgl. ferner Paulick, Lehrbuch 159 f.

99 Vgl. auch hinten Anm. 112.

100 Forstmoser OR 847 N 12; Gutzwiller OR 911 N 10 II und III; F. von Steiger, Grundriss 174.

Teil der deutschen Literatur[101] setzt Forstmoser den Mitgliedschaftsverlust fest auf den Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, weil der Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation "kaum je präzis feststellbar ist und er damit aus praktischen Gründen nicht in Betracht zu ziehen sei"[102]. Dieser Einwand ist zwar beachtlich, doch wäre es m.E. unbillig, der sich in Liquidation befindlichen Genossenschaft die Teilnahme am Leben des Genossenschaftsverbandes zu versagen. Namentlich sollten ihr m.E. die Mitgliedschaftsrechte noch zustehen, soweit sie für sie noch von Bedeutung sind[103].

Mit der Novelle von 1973 hat das deutsche Genossenschaftsgesetz eine ausdrückliche Regelung der Frage erfahren. Nach § 77a endigt die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung wirksam wurde, d.h. in dem der Auflösungsbeschluss gefasst, der Konkurs eröffnet wurde etc.[104].

Mangels entsprechender Gesetzesvorschrift[105] kann diese Lösung nicht in das schweizerische Recht übertragen werden. Als einzige Lösung bietet sich m.E. das Abstellen auf die Beendigung der Liquidation, das Ende der Rechtspersönlichkeit der aufgelösten Gesellschaft, an. Der erwähnte Nachteil dieser Lösung, die Schwierigkeit der präzisen Festlegung des Liquidationsendes, kann auf verschiedene Weise gemildert werden: Primär kann die Frage statutarisch geregelt werden[106]. Sodann ist der Auflösungsbeschluss für die betreffende Genossenschaft sicherlich ein *wichtiger Austrittsgrund* im Sinne von OR 843 II und für den Genossenschaftsverband ein *wichtiger Ausschlussgrund* im Sinne von OR 846 II[107]. Austritt wie Ausschliessung wirken grundsätzlich sofort[108]. Die beteiligten Parteien – Genossenschaftsverband und Genossenschaft – können sodann die Frage, ob die Genossenschaft noch Mitglied des Verbandes sei oder nicht, gerichtlich abklären lassen mittels einer (positiven bzw. negativen) *Feststellungsklage*[109,110,111].

101 Paulick, Lehrbuch 158; Meyer/Meulenbergh § 77 N 1 a.E.; Bästlein 94 ff. – Die Rechtsprechung hat die Parallele zur natürlichen Person ebenfalls gezogen und analog zu § 77 die Mitgliedschaft endigen lassen zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung wirksam wurde, vgl. RGZ 87 408 ff, 411 und 122 253 ff, 256.

102 Forstmoser OR 847 N 12; gl.M. (ohne Begründung) schon Bütikofer 32; ferner Seiler 68. Zum gleichen Resultat kommt Studer 44 ff, wonach der Auflösungsgrund "ausschlaggebender Sachverhalt für das automatische Ausscheiden" der betreffenden Genossenschaft sein soll.

103 Beispielsweise soll sie im Liquidationsstadium noch die sie betreffenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Genossenschaftsverbandes anfechten können.

104 Vgl. Schubert/Steder § 77a N 1 ff, insb. N 4. – Die Vorschrift wurde derjenigen über den Tod natürlicher Personen nachgebildet. Nach § 77 endigt die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied starb.

105 Vgl. immerhin OR 844.

106 Vgl. Winkler 212 und vorn Anm. 95.

107 Ebenso Winkler 212 Anm. 237; Forstmoser OR 847 N 12 a.E.

108 Forstmoser OR 843 N 25, OR 846 N 28.

109 Sträuli/Messmer § 59 N 4c; Bürgi OR 691 N 32; ferner auch Forstmoser OR 848 N 13, 34.

110 Zur Feststellungsklage allgemein Guldener 254 ff; Sträuli/Messmer zu ZPO 59, Walder 235 ff.

111 Vgl. auch für einen ähnlichen Fall Heini, Vereine 555.

Mit der hier gewählten Lösung kann auch vermieden werden, dass sich eine Genossenschaft durch einen Auflösungsbeschluss der Erfüllung ihrer Mitgliedschaftspflichten, insb. der Zahlung einer Auflösungssumme, entziehen kann[112,113]. Ihre diesbezüglichen Pflichten dauern vielmehr bis zu ihrem Ende an. Solange kann der Genossenschaftsverband seinen Anspruch auf eine Auslösungssumme geltend machen.

Eine Gleichstellung von Tod der natürlichen Person und Auflösung der juristischen Person hat übrigens ZGB 749 I ausdrücklich vorgenommen für die Frage der Beendigung der Nutzniessung. Unter Auflösung wird dort ebenfalls die Beendigung der juristischen Person verstanden, d.h. die Nutzniessung endet erst mit Beendigung der Liquidation[114].

D. Übergang der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft ist (ihrer personalistischen Struktur wegen) grundsätzlich[115] *unübertragbar*[116]. Hingegen kann ein *Übergang von Gesetzes wegen* statutarisch vorgesehen werden für den Fall des Todes eines Genossenschafters: Diesfalls erwerben die Erben anstelle des Verstorbenen die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gemäss OR 847 II. Nach h.L. kann diese Norm analog auch auf die juristischen Personen angewendet werden[117]. Somit treten allfällige Rechtsnachfolger einer juristischen Person an ihre Stelle[118,119]. Rechtsnachfolge in diesem Sinne ist möglich im Falle der liquidationslosen Auflösung, d.h. bei Fusion[120], Übernahme

112 Unrichtig daher wohl Bütikofer 32, der die Mitgliedschaft im Moment des Auflösungsbeschlusses der GV erlöschen lässt.

113 Forstmoser stellt daher die sich in Liquidation befindliche Genossenschaft der austretenden gleich, vgl. OR 847 N 16. – Wohl unrichtig Bruggmann 51, wonach die Genossenschaft in diesem Fall keine Auslösungssumme zu zahlen habe; vgl. auch Winkler 212 Anm. 237.

114 Leemann, Hans: Berner Kommentar Bd. IV, Sachenrecht II. Abteilung (Art. 730-913) (Bern 1925) ZGB 749 N 6; a.M. allerdings Wieland, Carl: Zürcher Kommentar Bd. IV, Das Sachenrecht (Art. 641-977) (Zürich 1909) ZGB 749 N 1, der auf einen Auflösungsbeschluss abstellt. Unklar Piotet, Paul: Dienstbarkeiten und Grundlasten, in: Schweiz. Privatrecht Bd. V/1 hg. von Arthur Meier-Hayoz (Basel/Stuttgart 1977) 521 ff, 615, der von der "Beendigung" der juristischen Person spricht.

115 Ausnahmen, die für den Genossenschaftsverband nicht in Betracht fallen, in OR 847 II und III, 849 III und 850 II.

116 OR 849 I. – Forstmoser OR 849 N 9; Gutzwiller OR 849 N 1.

117 F. von Steiger, Grundriss 69; Forstmoser OR 847 N 18; Frey 243; a.M. Monnier 144. Ausdrücklich für den Genossenschaftsverband Bruggmann 51.

118 Forstmoser OR 847 N 20.

119 Massgebend für den Erwerb der Mitgliedschaft ist diesfalls der Zeitpunkt der Universalsukzession.

120 OR 748 ff. – Ausdrücklich Bruggmann 46, 51 f; ausführlich Häberling, Heinrich: Die Fusion von Genossenschaften nach schweizerischem Recht (Diss Zürich 1951); ferner Egger, August: Über die Fusion von Genossenschaften, in: Ausgewählte Schriften und Abhandlungen II (Zürich 1957) 235 ff.

durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts[121] und Umwandlung einer AG in eine GmbH[122].

121 OR 751, 915.
122 OR 824 ff.

§ 8 Die Rechtsstellung des Genossenschaftsverbandsmitgliedes

A. Allgemeines

Wie bei der gewöhnlichen Genossenschaft[1] ist die *Mitgliedschaft* beim Genossenschaftsverband als *persönlichkeitsbezogen* zu qualifizieren; die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsverbandsmitglieder dürfen m.a.W. nicht nach kapitalistischen Kriterien bemessen werden[2].

Des weitern gilt auch im Genossenschaftsverband der in OR 854 statuierte Grundsatz der *Gleichbehandlung* der Mitglieder. Wie gesehen[3], lässt allerdings das Gesetz eine "Ungleichbehandlung" beim Stimmrecht zu. Dies ist aber bei richtiger Betrachtungsweise[4] keine Einschränkung des Prinzips der Gleichbehandlung, wie es Art. 854 verlangt. Diese Norm fordert nämlich nur *relative Gleichbehandlung,* d.h. dass tatsächliche Unterschiede der Mitglieder berücksichtigt werden dürfen, sofern bei allen Mitgliedern der gleiche Massstab angewendet wird[5]. Vorausgesetzt wird immerhin, dass der Anknüpfungsbegriff genossenschaftskonform ist[6].

B. Die Rechte und Pflichten im einzelnen

1. Die Rechte[7]

a) Herrschaftsrechte[8]

Das wichtigste Herrschaftsrecht, das Stimm- und Wahlrecht, wurde bereits erörtert[9]. Beizufügen sind nur noch das Recht auf Teilnahme[10], auf Meinungsäusserung und auf Antragstellung an der General- bzw. Delegiertenversammlung, ferner die Kontroll-

1 Vgl. statt vieler Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 35.
2 Vgl. vorn § 7 A.II., S. 134 sowie Bernheimer 181 und dazu Bruggmann 53, ferner Kummer 51.
3 Vgl. vorn § 6 B.II.1.b)aa), S. 113 und § 6 B.II.7.a), S. 121.
4 A.M., aber mit gleichem Ergebnis Bernheimer 183.
5 So die herrschende Lehre, vgl. statt vieler Forstmoser, Syst. Teil N 311; Gerwig, Genossenschaftsrecht 269.
6 Forstmoser, Syst. Teil N 312; Gerwig, Genossenschaftsrecht 270 f; Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 37.
7 Vgl. die Übersicht bei Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 41.
8 Vgl. z.B. Forstmoser, Syst. Teil N 315 ff.
9 Vgl. vorn § 6 B.II.7., S. 121.
10 Zum Recht, die Einberufung der GV bzw. DV zu verlangen, vgl. ebenfalls vorn § 6 B.II.6., S. 120.

rechte und das Recht, GV- bzw. DV[11]-Beschlüsse innert zweier Monate[12] beim Richter anzufechten.

b) Vermögensrechte[13]

Bei den Vermögensrechten steht das Recht auf Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen[14] im Vordergrund. Weitere Vermögensrechte wie Anteil am Reinertrag oder am Liquidationsüberschuss[15] bestehen nur bei entsprechender statutarischer Vorschrift[16].

2. Die Pflichten[17]

a) Nicht vermögensmässige Pflichten

Als nicht vermögensmässige Pflicht ist im Gesetz nur die *Treuepflicht* vorgesehen[18]. Diese gilt auch für Genossenschaftsverbände[19]. Statutarisch können beliebige Leistungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten vorgesehen werden[20]; von besonderer Bedeutung für Genossenschaftsverbände sind hiebei *Konkurrenzverbote*[21,22] sowie *Bezugs- und Ablieferungspflichten*[23,24]. Die VOLG-Genossenschaften z.B. sind

11 Gerwig, Genossenschaftsrecht 288.
12 Vgl. zum Fristenlauf Gerwig, Genossenschaftsrecht 288 f.
13 Dazu auch Gutknecht, Hermann: Die finanziellen Berechtigungen und Verpflichtungen der Genossenschafter (Diss Bern 1937) passim.
14 Dazu z.B. Forstmoser, Syst. Teil N 320; Gerwig, Genossenschaftsrecht 278 f.
15 Vgl. dazu auch § 10 B.II., S. 212.
16 Vgl. OR 859 II, 913 II.
17 Dazu auch Zumbühl, Franz: Die korporationsrechtlichen Leistungspflichten in der Genossenschaft (Diss Zürich 1944), insb. 62 ff.
18 Vgl. Art. 866 OR und dazu BGE 101 II 127 ff, ferner z.B. Gutzwiller, Einleitung N 83 ff; Gerwig, Sieben Vorträge 169 sowie ausführlich Ziegler, Bernhard: Die genossenschaftliche Treuepflicht im schweizerischen Recht (Diss Basel 1941, MaschSchr) und Troxler, Werner: Die Treuepflicht des Genossenschafters (Diss Fribourg 1953).
19 Ausdrücklich Troxler (zit. Anm. 18) 16.
20 Forstmoser, Syst. Teil N 329.
21 Ziegler (zit. Anm. 18) 19, 80, 114 ff und Troxler (zit. Anm. 18) 97 ff.
22 Vgl. etwa folgende Statutenbeispiele: VLGZ § 8 lit. f., ähnlich Landverband St.Gallen Art. 8.
23 Gerwig, Sieben Vorträge 171; ders., Genossenschaftsrecht 280; Ziegler (zit. Anm. 18) 84 ff, 88.
24 Vgl. etwa folgende Statutenbeispiele: VLGZ § 8 lit. d, USAR Art. 25, Nordwestverband Art. 8 Ziff. 8.2, Landverband St.Gallen Art. 28 f.

verpflichtet, "den ganzen Bedarf an den von der Zentralstelle vermittelten Waren bei dieser zu decken und die von ihr benötigten Landesprodukte tunlichst zu liefern"[25].

b) Vermögensmässige Pflichten[26]

Vermögensmässige Pflichten bestehen nur bei entsprechender statutarischer Vorschrift. Zu erwähnen sind hier etwa die Pflichten zur Übernahme eines Anteilscheines[27] und zur Zahlung eines Eintrittsgeldes[28] oder einer Auslösungssumme[29], die persönliche Haft- und Nachschusspflicht[30] sowie die Pflicht zu periodischen Beiträgen[31].

25 Statuten § 17 lit. b I. – Es handelt sich hiebei um eine äusserst weitgehende Bindung der einzelnen Genossenschaft an den Verband. Zu deren Rechtmässigkeit vgl. hinten § 9 B.II., S. 155. Sicherlich unrichtig Ziegler (zit. Anm. 18) 88, der behauptet, bei Genossenschaftsverbänden könne nie von einer zu weitgehenden Bindung gesprochen werden, da es sich dort nicht um natürliche, sondern um juristische Personen handle. Diese Auffassung verkennt, dass auch juristischen Personen grundsätzlich der Persönlichkeitsschutz zukommt (vgl. dazu ausführlich hinten § 9 B.II.3., S. 159). – Wie hier wohl auch Troxler (zit. Anm. 18) 25.

26 Dazu auch Gutknecht (zit. Anm. 13) passim.

27 OR 853.

28 OR 839 II.

29 OR 842 II.

30 OR 868 ff.

31 Statt vieler Forstmoser, Syst. Teil N 333.

§ 9 Das Verhältnis zwischen dem Genossenschaftsverband und den angeschlossenen Genossenschaften

A. Allgemeines

I. Problemstellung

Damit der Genossenschaftsverband die in § 3 beschriebenen Funktionen erfüllen kann, ist es unumgänglich, dass die einzelnen Genossenschaften gewisse Entscheidungsbefugnisse an den Verband delegieren. Eine betriebswirtschaftlich optimale Betriebsführung erfordert nämlich, dass der Verband Leitsätze entwickeln kann, die für alle Genossenschaftsverbandsmitglieder Geltung haben[1,2].

Wesentlich in unserem Zusammenhang ist die Tatsache, dass diese Leitsätze *rechtlich verbindlich*[3] sein müssen[4]. Es soll daher im folgenden geprüft werden, welche Möglichkeiten der Verband hat, auf die angeschlossenen Genossenschaften einzuwirken (nachstehend B.[5]) und welche Behelfe der betroffenen Genossenschaft offenstehen, um sich gegen eine zu starke Einmischung des Verbandes in ihre Interna zu wehren (nachstehend C.[6]).

Diese Untersuchung beschränkt sich auf das *Rechtliche*. Bedacht werden muss aber, dass das "Klima" in einem Genossenschaftsverband und, damit impliziert, dessen wirtschaftlicher Erfolg in viel stärkerem Masse von ausserrechtlichen Faktoren abhängen[7]. Zu nennen sind hier etwa politische und persönliche Komponenten. Zu Recht wird sodann betont, dass es wesentlich darauf ankomme, dass zwischen dem Verband und den angeschlossenen Genossenschaften ein *Vertrauensverhältnis* bestehe[8].

Bei einer juristischen Betrachtungsweise des Problems kann folgender *Interessengegensatz* festgestellt werden: Der Verband möchte grundsätzlich ein Maximum an

1 Kohler 11; Westermann, Verbund 198; Henzler, Reinhold: Genossenschaftsplanung und Genossenschaftsprinzipien 274 ff, 284 f; ders.: Der Genossenschaftsverbund und die Verbundführung 235 ff, 246 ff, beide in: Henzler, Reinhold: Der genossenschaftliche Grundauftrag: Förderung der Mitglieder (Frankfurt a.M. 1970 = Veröffentlichungen der Deutschen Genossenschaftskasse, 8); wie Henzler auch Dechant 284 ff.

2 Dies gilt insb. für Planungsaufgaben, vgl. Boettcher 34 und Leffson, Ulrich: Genossenschaftliche Verbundbildung als Mittel der Effizienzsteigerung der Mitgliedbetriebe, in: Genossenschaften und Genossenschaftsordnung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Georg Draheim (Göttingen 1968) 155 ff, 167; ferner allgemein Schluep, Unternehmenskonzentration 259 f.

3 Westermann, Verbund 198.

4 Vgl. auch F. von Steiger, Grundriss 181.

5 S. 154 ff.

6 S. 205 ff.

7 Bruggmann 81.

8 Schröder 69.

Einflussrechten auf die angeschlossenen Genossenschaften erlangen, während diese sich in möglichst geringem Masse ihrer Autonomie begeben möchten. Diesen jedem Genossenschaftsverband immanenten Interessengegensatz hat Westermann umschrieben als "das Spannungsverhältnis zwischen der notwendigen Konzentration und dem Autonomieprinzip"[9].

II. Der Genossenschaftsverband ein Konzern?

In Art. 924 und 925, die beide noch zu besprechen sind[10], enthält das Schweizerische Obligationenrecht Ansätze zu einem Verbandsrecht. Damit sind jedoch nicht alle sich stellenden Fragen einer Lösung zuzuführen. Der Beizug weiterer körperschaftsrechtlicher Normen drängt sich auf.

Auf der Hand liegt ein Beizug des Konzernrechts, bestehen doch – wie schon verschiedentlich angetönt[11] – zwischen dem aktienrechtlichen Konzern und dem Genossenschaftsverband verschiedene Berührungspunkte.

Der Konzern wird etwa definiert als "die Zusammenfassung von zwei oder mehr rechtlich selbständigen Unternehmen, den sog. Konzernunternehmen, unter einheitlicher Leitung"[12].

Sicherlich ist beim Genossenschaftsverband das erste Begriffserfordernis gegeben: Die angeschlossenen Genossenschaften bleiben in ihrer Organisation rechtlich selbständig. Fraglich ist hingegen die zweite Begriffskomponente der *einheitlichen Leitung*. Dies impliziert, dass die Konzernleitung die rechtliche Möglichkeit hat, *den Willen der Konzernunternehmen zu bestimmen*[13], so dass m.a.W. diese ihrer *wirtschaftlichen Selbständigkeit*[14] verlustig gehen.

In der konzernrechtlichen Literatur wurde bislang keine allgemeingültige Lösung der Frage erarbeitet, wann von einem Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit gesprochen werden kann[15]. Die deutsche Lehre geht bei ihren Lösungsansätzen aus von den Legaldefinitionen in §§ 17 und 18 AktG, wonach abhängig jene Unternehmen sind, "auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann" und wonach ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen dann einen Konzern bilden, wenn sie "unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind".

9 Harry Westermann in der Diskussion von Schröders Referat, ZfgG 16 (1966) Sonderheft 70. – Ähnlich auch Gutzwiller OR 924 N 33.
10 Vgl. hinten III.2., S. 163 und C.VIII., S. 207.
11 Vgl. z.B. vorn § 2 D.I., S. 33.
12 Zweifel 61; vgl. auch die dort Anm. 8 zitierten Autoren, ferner etwa Forstmoser/Meier-Hayoz § 44 N 26, Weiss N 319 und Patry, Grundlagen 96.
13 Zweifel 64.
14 Schluep, Unternehmenskonzentration 259.
15 Schluep, Unternehmenskonzentration 264.

Weder in bezug auf die Fremdbeherrschung noch auf die Einheitlichkeit der Leitung kann eine unité de doctrine festgestellt werden[16]. Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhang auf die einzelnen in der Literatur hierzu vertretenen Auffassungen einzugehen. Hervorgehoben sei hier nur, dass Schluep im Anschluss an Karl Geiler[17] die wirtschaftliche Selbständigkeit darin sieht, dass die Partner nicht "vorab das Gedeihen der Gemeinschaftsunternehmung (...) im Auge haben", dass die Partnerunternehmen nicht "zum Objekt der Strategie der Gemeinschaftseinrichtung"[18] werden[19], dass – positiv ausgedrückt – "die gemeinsame Veranstaltung der *Förderung der Partnerunternehmungen dient*"[20]. Dies ist – wenigstens vom theoretischen Ansatz her – beim Genossenschaftsverband zu bejahen. Hier bringen es ja der Typus und die Legaldefinition der Genossenschaft[21] zwingend mit sich, dass der Genossenschaftsverband qua Genossenschaft die Bedürfnisse seiner Mitglieder und nicht sein eigenes Unternehmungsinteresse in den Vordergrund stellen soll[22,23] und dass er sich nicht dem übergeordneten Willen der Konzernspitze, der nur erwerbswirtschaftlich orientiert ist, unterwirft[24]. Demnach steht m.E. fest, dass der Genossenschaftsverband[25] nicht unter Schlueps Konzernbegriff fällt. Vielmehr ist er als besondere Form der *Unternehmenskooperation* zu qualifizieren[26].

16 Vgl. die Zusammenstellung der Literatur bei Schluep, Unternehmenskonzentration 264 ff.

17 Gesellschaftsrechtliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts (2.A. Mannheim/Berlin/Leipzig 1922) 26 f.

18 Schluep, Unternehmenskonzentration 272.

19 Dies wird v.a. dann bejaht, wenn im *finanziellen Bereich* die Konzernleitung die alleinige Entscheidungskompetenz hat, vgl. Patry, Grundlagen 96; Schluep, Unternehmenskonzentration 272, 284.

20 Schluep, Unternehmenskonzentration 272.

21 Vgl. statt vieler Forstmoser OR 828 N 71 ff und vorn § 2 B.I.3., S. 24.

22 Selbstverständlich kann der Genossenschaftsverband in einer andern Hinsicht *Konzern* sein (vgl. dazu auch Rasch 31), dann nämlich, wenn er Aufgaben, die er selbst erfüllen könnte, einem von ihm abhängigen Unternehmen überträgt, so z.B. wenn ein in die Rechtsform der AG gekleidetes Unternehmen, dessen Aktien mehrheitlich oder gänzlich in den Händen des Genossenschaftsverbandes liegen, für diesen beispielsweise Güter produziert oder Dienstleistungen erbringt. – Dies bedeutet aber nicht eine Besonderheit des Genossenschaftsverbandes und beschlägt nicht das Verhältnis zwischen dem Verband und seinen *Mitgliedern*, da diesen Konzernunternehmen nicht Mitgliedschaftsqualität zukommt.

23 Vgl. auch die Schilderung des Untergangs eines Genossenschaftsverbandes im nationalsozialistischen Deutschland durch Einführung einer Führer-Konzernstruktur bei Potthoff, Erich: Funktionsmodell und Funktionswirklichkeit im genossenschaftlichen Unternehmungsverbund, ZfgG 11 (1961) 309 ff, 315 f.

24 Reinhardt, Zusammenschlüsse 257 f.

25 Dazu ausführlich Schluep, Unternehmenskonzentration 257 ff.

26 In diesem Sinn ist wohl auch W. von Steiger, Holdinggesellschaften 295a zu verstehen, der den Genossenschaftsverband als eine "Gemeinschaftsorganisation" bezeichnet.

III. Das anwendbare Recht

Mit der Ablehnung der Konzerneigenschaft des Genossenschaftsverbandes entfällt grundsätzlich auch die Anwendung des *Konzernrechts*. Dies ist insofern von untergeordneter Bedeutung, als das schweizerische Gesellschaftsrecht kein Konzernrecht kennt[27]. Auch aus diesem Grund braucht nicht abschliessend geprüft zu werden, ob der Genossenschaftsverband unter den Konzernbegriff subsumiert werden kann. Hingegen hat die Bundesrepublik *Deutschland* das Konzernrecht für den Bereich der Aktiengesellschaften kodifiziert[28]. Obwohl im AktG normiert, gilt es auch für Genossenschaften, soweit diese Aktiengesellschaften an- oder ausgliedern[29]. Dennoch lässt es sich nach Westermann auch nicht per analogiam auf die Frage des Zusammenschlusses von Genossenschaften übertragen. Westermann begründet dies damit, dass das Konzernrecht, so wie es im AktG kodifiziert wurde, in erster Linie den sog. aussenstehenden Aktionär[30] sowie die Gläubiger des Unternehmens vor dem Einfluss des herrschenden Aktionärs schützen will[31]. Im Genossenschaftsverband kann sich diese Frage nicht stellen, da es dort keine kapitalistische Beherrschung des Genossenschaftsverbandes geben kann[32]. Ferner können auch Institute wie der Beherrschungsvertrag[33] oder die Eingliederung[34] für den Genossenschaftsverband nicht beispielhaft wirken[35].

B. Die Einwirkungsrechte des Verbandes

I. Der Gang der Untersuchung

Vorab sollen unter II.[36] dargestellt werden die allgemeinen gesellschafts- und insbesondere genossenschaftsrechtlichen Grundsätze, die heranzuziehen sind für die Beurteilung von Einwirkungsrechten von Genossenschaftsverbänden auf die angeschlossenen Genossenschaften.

27 Vgl. z.B. Forstmoser/Meier-Hayoz § 44 N 24; F. von Steiger, Recht der AG 6;zur Wünschbarkeit einer schweizerischen Gesetzgebung vgl. z.B. Zweifel 78 f, 145 ff.
28 §§ 15 ff, 291 ff AktG. – Es handelte sich hiebei um die erste umfassende Konzernrechtskodifikation überhaupt (vgl. Zweifel 147).
29 Westermann, Verbund 205 Anm. 4; ders., in Diskussion nach Referat Schröder (zit. Anm. 9) 70; vgl. ferner etwa Rasch 27.
30 Vgl. Zweifel 88.
31 Westermann, Verbund 204 f.
32 Vgl. § 9.
33 §§ 308 ff AktG.
34 §§ 319 ff AktG.
35 Vgl. auch Westermann, Verbund 205.
36 S. 155.

Unter III.[37] wird sodann geprüft, ob sich für das Recht der Genossenschaftsverbände Besonderheiten aus den Spezialnormen von OR 921-925 ergeben.

Diesen beiden einleitenden Fragen folgt unter IV.-VII.[38] die Untersuchung, welche Einwirkungsrechte in concreto zulässig sind und welches ihre erlaubte rechtliche und faktische Tragweite ist.

II. Grundsätzliches

1. Die Treuepflicht als Grundlage der Einwirkungsrechte?

Die Gesellschaften unterscheiden sich gegenüber andern Formen von Personenverbindungen dadurch, dass die Beteiligten sich zur gemeinsamen *Verfolgung eines bestimmten Zweckes* vereinigen wollen (sog. affectio societatis)[39]. Besonders in personenbezogenen Gesellschaften – und damit auch in der Genossenschaft – ist es von entscheidender Bedeutung für die Erreichung des Gesellschaftszieles, dass alle Mitglieder den *gemeinsamen Zweck fördern*[40]; dies wird in der Literatur als *Treuepflicht* des Gesellschafters bezeichnet[41,42]. Positivrechtlich ist sie nur im Genossenschaftsrecht[43] vorgesehen, gilt aber – nach allerdings *bestrittener Auffassung* – für alle Gesellschaftsformen[44]. Ihr Umfang bestimmt sich nach der in Frage stehenden Gesellschaftsform[45], ist aber sicherlich besonders bedeutsam bei Genossenschaften. Auch hier gilt es jedoch zu differenzieren nach dem Zweck der betreffenden Genossenschaft[46].

Die sich aus dem Treuegebot ergebenden Pflichten können in einem *Tun* oder einem *Unterlassen* bestehen[47]. Daher ist es durchaus möglich, dass aus der Treuepflicht Einwirkungsrechte des Genossenschaftsverbandes auf die angeschlossenen Genossenschaften und entsprechende Duldungspflichten der Verbandsmitglieder abgeleitet werden. So hat Troxler z.B. aus der Treuepflicht abgeleitet das Recht auf "bestimmte Einwirkungen der Genossenschaft in die individuelle Sphäre der

37 S. 163.
38 S. 176 ff.
39 Vgl. die Legaldefinition in OR 530 I, ferner etwa Meier-Hayoz/Forstmoser § 1 N 37 ff.
40 Forstmoser OR 828 N 7; Meier-Hayoz/Forstmoser § 3 N 15.
41 Vgl. z.B. W. von Steiger, Gesellschaftsrecht 293 ff; Troxler, Werner: Die Treuepflicht des Genossenschafters (Diss Fribourg 1953) 18 ff; Wohlmann, Herbert: Die Treuepflicht des Aktionärs (Diss Zürich 1968) 10.
42 Zur Frage, ob die Treuepflicht Ausfluss von ZGB 2 oder ein selbständiges Gebot sei, vgl. z.B. W. von Steiger, Gesellschaftsrecht 294 f; Gerwig, Genossenschaftsrecht 127.
43 OR 866.
44 Die Treuepflicht ist namentlich bei der AG umstritten. Vgl. z.B. W. von Steiger, Gesellschaftsrecht 296 ff; Weiss N 177 ff; Meier-Hayoz/Forstmoser § 3 N 20, § 12 N 57.
45 Gutzwiller OR 866 N 12.
46 Ebenso BGE 101 II 127 E 3 a.
47 Vgl. z.B. Gutzwiller, Einleitung N 86; Troxler (zit. Anm. 41) 19.

Mitglieder", wobei er für Milchverwertungsgenossenschaften v.a. an Kontrollrechte betr. Milch, Buchhaltung etc. dachte[48]. In die gleiche Richtung geht auch Kummer, wenn er die Meinung vertritt, auch ohne statutarische Grundlage müsse die Milchverwertungsgenossenschaft Stallinspektionen, die Bürgschaftsgenossenschaft Bücherkontrollen dulden[49].

Um aber Einwirkungsrechte dieser Tragweite annehmen zu können, muss m.E. eine *statutarische Grundlage* gegeben sein. Dies entspricht dem Grundsatz, dass alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen aus den Statuten ersichtlich sein müssen[50]: "Eine Beschränkung der Individualrechtssphäre der Genossenschafter kann nur insoweit angenommen werden, als die Rechtssphäre der Genossenschaft nach den Statuten erkennbar reicht."[51]

Somit entfällt m.E. die Treuepflicht als *selbständige* Rechtsquelle für Einwirkungsrechte praktisch *gänzlich.*

In diesem Sinne ist auch die von Bernheimer und Bruggmann vertretene, an sich richtige Aussage zu relativieren, durch den Beitritt zum Genossenschaftsverband ordne "sich die Genossenschaft dessen Ziel und Willen unter"[52] und unterliege daher einer allgemeinen *Gehorsamspflicht*[53]. Die angeschlossenen Genossenschaften müssen zwar die zur Erreichung des Verbandszieles notwendigen Pflichten übernehmen[54], doch ergeben sich aus dieser Aufgabenstellung nicht schon Einwirkungsrechte des *Verbandes.*

2. Die Körperschaftsautonomie als Schranke der Einwirkungsrechte?

Unter dem Begriff der *Körperschaftsautonomie* kann zweierlei verstanden werden. Einmal bedeutet er, dass die Gesellschaft unter Vorbehalt des zwingenden Rechts frei ist, ihr internes Leben zu gestalten. Diese Möglichkeit, eine bestimmte Gesellschaftsform entsprechend den Wünschen der Beteiligten auszugestalten, ist in besonders starkem Masse gegeben beim Verein[55,56], während Westermann[57] die Genossenschaft (des deutschen[58] Rechts) als "die Gesellschaftsform mit der geringsten

48 Troxler (zit. Anm. 41) 19 f und dortige Anm. 10.
49 Kummer 111.
50 BGE 101 II 128 E 3a, 46 II 319.
51 BGE 101 II 128.
52 Bernheimer 189; vgl. auch 177, wo Bernheimer von einer Notwendigkeit einer "mehr oder weniger straffe[n] Einordnung" spricht. Ähnlich auch BGE 70 II 67 f und 46 II 318.
53 Bruggmann 95 f.
54 So Bernheimer 180; ähnlich Gutzwiller OR 925 N 8.
55 Dieses Phänomen wird auch etwa als "Vereinsfreiheit i.e.S." bezeichnet (vgl. Heini, Vereine 521) oder in der Bundesrepublik Deutschland als "Vereinsautonomie" (vgl. z.B. Coing in J. von Staudingers Kommentar zum BGB I, 11.A. Berlin 1957, § 25 N 6).
56 Vgl. z.B. Egger ZGB 64 N 3; Meier-Hayoz/Forstmoser § 16 N 3, 24.
57 Verbund 206 unter Berufung auf GenG 18.
58 Entsprechendes gilt – wenngleich in wesentlich schwächerem Mass – wohl auch für die Genossenschaft des schweizerischen Rechts, vgl. dazu Forstmoser, Syst. Teil N 351, ferner N 201 ff; ders., Anachronismus 157.

Autonomie" bezeichnet. Die Körperschaftsautonomie in diesem Sinn bringt es auch mit sich, dass statutarische Bestimmungen zulässig sind, in denen Nichtmitgliedern gewisse Rechte eingeräumt werden[59].

Unter Körperschaftsautonomie wird aber auch ein gewisses *Selbstbestimmungsrecht* der juristischen Person verstanden. Jede privatrechtliche Körperschaft weise eine ihr institutionell zustehende Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Willen Dritter auf[60]. Insbesondere vom *Bundesgericht* wurde der Begriff in mehreren Entscheiden[61] verwendet, so z.B. in BGE 67 I 264, wo es die Meinung vertrat, wenn das Selbstbestimmungsrecht "nicht in einem gewissen Umfange vorhanden" sei, könne "von einer privatrechtlichen Körperschaft überhaupt nicht gesprochen werden". Ferner zog es die Parallele zur natürlichen Person: Würde sich die juristische Person ihres Selbstbestimmungsrechtes begeben, so würde sie "sich fremder Willkür ausliefern, was einer Entmündigung gleichkäme und als ebenso unzulässig [erschiene] wie der Verzicht einer natürlichen Person auf ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 27 ZGB)"[62].

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wurde in der Literatur stark kritisiert[63]. Es wurde geltend gemacht, dadurch würden Abhängigkeitsverhältnisse, v.a. Konzernverhältnisse, verunmöglicht, obwohl das Bundesgericht selbst es zugelassen hat, dass eine juristische Person ihren Zweck völlig in den Dienst einer andern juristischen oder natürlichen Person stellt[64], ferner dürfe nicht gestützt auf ZGB 53 eine übereilte Gleichstellung von juristischen mit natürlichen Personen vollzogen werden, insbesondere müsse eine analoge Anwendung von ZGB 27 deshalb abgelehnt werden, weil die juristische Person im Gegensatz zum Menschen kein eigentliches *Unabhängigkeitsinteresse* haben könne[65].

Hiegegen wird m.E. zu Recht betont, dass durch die Abhängigkeit einer juristischen Person die Rechte der hinter ihr stehenden natürlichen Personen verletzt

59 Die Zulässigkeit ergibt sich schon daraus, dass das Gesetz selbst dies verschiedentlich vorsieht (OR 628 III, 630 II Ziff. 3); gl.M. W. von Steiger, Holdinggesellschaften 294a; Caflisch 124 f; Moser 180.

60 Vgl. Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden aus den Jahren 1946 und 1947 Nr. 63 S. 112; Heini, Vereine 521 f; ferner auch Halter 14 ff. Für die Genossenschaft Schröder 51 f; Draheim, Zusammenschlüsse 232; Moser 180.

61 BGE 97 II 113, 73 II 2, 70 II 67, 67 I 264; ferner auch BGE 72 II 284.

62 BGE 67 I 265.

63 Vgl. Caflisch 72 ff und die dort zitierte Literatur. Ebenfalls kritisch Peter Liver in seiner Besprechung von BGE 97 II 108 ff, dem Entscheid, in dem das Bundesgericht letztmals ausdrücklich die Autonomie einer Körperschaft (hier eines Vereines) schützte: "Immerhin scheint mir, der Autonomiegrundsatz dürfe nicht geradezu als absolutes Dogma gelten ..."

64 BGE 70 II 67 f; vgl. auch BGE 71 II 274. – Ebenso die Literatur: W. von Steiger, Holdinggesellschaften 285a ff; Ösch 134; Caflisch 131; Tappolet 110 ff; Maurer 80 ff; Bär, Rolf: Persönlichkeitsschutz der juristischen Person, ZBJV 103 (1967) 100 ff, 104; vgl. ferner Schucany, Emil: Anfechtbarkeit von zweckändernden Generalversammlungsbeschlüssen, welche die Selbständigkeit der AG tangieren?, SAG 37 (1965) 9 ff; zustimmend allerdings Sigg 148.

65 Siegwart, Einleitung N 166.

werden können und dass insoweit der juristischen Person der Persönlichkeitsschutz zugestanden werden muss[66].

M.E. ist weder die tale-quale-Übertragung von ZGB 27[67] noch die Verneinung der Existenz eines Selbstbestimmungsrechts richtig. Unklar ist aber der Umfang dieses Selbstbestimmungsrechtes[68].

In den vom Bundesgericht entschiedenen Fällen, bei denen es von "Autonomie" sprach, ging es immer um Aufgaben, die nach zwingendem Gesetzesrecht dem sog. obersten Organ der Gesellschaft zustanden.

Die Vermutung liegt nahe, dass die Körperschaftsautonomie im zweiten Sinn nichts anderes ist als die Gesamtheit der Normen, die dem sog. obersten Gesellschaftsorgan gewisse Aufgaben "unübertragbar" zuweisen. Es handelt sich hiebei insbesondere um die Festsetzung und Abänderung der Körperschaftsstatuten sowie die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle[69]. Das Gesetz sieht eine solche zwingende Zuweisung[70] der erwähnten Aufgaben nur vor bei der AG[71], der GmbH[72] und der Genossenschaft[73].

Im Vereinsrecht fehlt eine ausdrückliche Norm, nach h.L.[74] gilt aber auch dort, dass grundlegende Entscheide[75] nur von der Mitgliederversammlung gefasst werden können[76].

Es kann daher gesagt werden, dass es ein *allgemeiner Grundsatz* des Körperschaftsrechtes ist, dass gewisse grundlegende Entscheidungen vom sog. obersten Organ, d.h. von den Mitgliedern der betreffenden Körperschaft, ausgehen müssen. Damit ist nicht nur eine Delegation an ein anderes Gesellschaftsorgan, sondern auch eine an gesellschaftsfremde Dritte ausgeschlossen.

66 Caflisch 76 und die dort zitierte Literatur; a.M. und zu weit gehend Egger ZGB 53 N 17: "Der Persönlichkeitsschutz als solcher entfällt (bei Abhängigkeitsverhältnissen)." Andererseits schreibt Egger an anderer Stelle (ZGB 27 N 5 a.E.), dass auch Statuten und Vereinsbeschlüsse im Lichte von ZGB 27 zu sehen seien.

67 A.M. Bürgi, Wolfhart F.: Wandlungen im Wesen der juristischen Personen, in: Staat und Wirtschaft ..., Festgabe zum 70. Geburtstag von Hans Nawiasky (Einsiedeln/Zürich/Köln 1952) 245 ff, 252.

68 Ebenso Bär (zit. Anm. 64) 104.

69 Vgl. nachstehend V.3., S. 180, und VI.1.b), S. 183, und c), S. 191.

70 Wieland, Karl: Handelsrecht II (München/Leipzig 1931) 394 bezeichnet dies als die *"normative Selbständigkeit"* der juristischen Person. Ebenso Caflisch 79.

71 OR 698, 705.

72 OR 810.

73 OR 879.

74 Heini, Vereine 557 f; abzulehnen ist die gegenteilige Auffassung Eggers ZGB 65 N 5.

75 Immerhin fällt darunter nicht die Wahl – wohl aber die Abberufung – des Vereinsvorstandes (so Heini, Vereine 558, 566), doch darf auch im Vereinsrecht nicht einem Nichtmitglied die Befugnis eingeräumt werden, ein Vorstandsmitglied zu ernennen (Heini, Vereine 566). – Sodann brauchen der Verein und die GmbH kein Kontrollorgan (vgl. dazu etwa Meier-Hayoz/Forstmoser § 16 N 52, § 14 N 70).

76 Vgl. auch § 6 A.II., S. 110 zur Paritätstheorie.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass unter Körperschaftsautonomie im zweiten Sinn nichts anderes zu verstehen ist als der Inbegriff der Normen, die gewisse Entscheidungen zwingend den Körperschaftsmitgliedern zuweisen[77].

3. ZGB 27 als Schranke der Einwirkungsrechte

Nach der Gerichtspraxis[78] und der neueren Literatur[79] kommt der *allgemeine Persönlichkeitsschutz* auch den juristischen Personen zu. Neben den im ZGB und OR geregelten Ausflüssen dieses Rechts, nämlich dem Namensschutz gemäss ZGB 29[80] und dem Firmenschutz gemäss OR 956[81], hat das Bundesgericht schon geschützt die geschäftliche Ehre[82] und hiebei insbesondere die Kreditwürdigkeit[83], das Recht auf eine Geheimsphäre[84] und – allgemein formuliert – die *Entfaltungsfreiheit*[85]. Es geht also nicht nur um den sog. externen Persönlichkeitsschutz nach ZGB 28, sondern auch um den sog. internen Persönlichkeitsschutz nach ZGB 27[86]. Demnach ist möglich[87], dass sich die juristische Person auf statutarischer oder vertraglicher Ebene[88] in einer die *Persönlichkeitsrechte* verletzenden Art *binden* kann[89].

77 Dies ergibt übrigens folgenden Gegensatz der beiden Autonomiebegriffe: Im ersten Fall bedeutet er die Absenz von zwingenden Vorschriften, im zweiten ist er der Inbegriff der zwingenden Vorschriften.

78 BGE 95 II 488 f E 4; anders immerhin das dadurch aufgehobene Urteil des Zürcher Handelsgerichtes in SJZ 66 (1970) 242 ff.

79 Vgl. z.B. Bär (zit. Anm. 64) 100 ff; Gutzwiller, Verbandspersonen 476; Grossen, Jacques-Michel: La protection de la personalité en droit privé, ZSR 79 (1960) II 1a ff, 4a Anm. 14; Jäggi, Peter: Fragen des privatrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit, ZSR 79 (1960) II 217a, 223a; Künzler, Fritz: Der Schutz der Persönlichkeit nach Art. 27 ZGB (Diss Zürich 1951) 143; ausführlich betreffend ZGB 28 Riesen, Christian: Die Persönlichkeitsrechte der juristischen Personen (Diss Basel 1955, MaschSchr). Nach der älteren Doktrin wurde ein Persönlichkeitsschutz nur in vermögensrechtlichen Belangen anerkannt, vgl. Egger ZGB 53 N 9. – Kritisch zu BGE 95 II 481 ff Rausch, Heribert: Wieviel Fiktion ist genug?, in: Aspekte der Rechtsentwicklung, Festgabe Meier-Hayoz (Zürich 1972) 53 ff.

80 Dazu BGE 102 II 165; ferner z.B. Egger ZGB 53 N 10.

81 Vgl. dazu auch vorn § 5 C, S. 102.

82 BGE 95 II 488, 60 II 326 ff; gl.M. Egger ZGB 53 N 9; Riesen (zit. Anm. 79) 131 ff; Künzler (zit. Anm. 79) 144.

83 Riesen (zit. Anm. 79) 141 ff.

84 BGE 97 II 97 ff, insb. 106 E 4c. – Ausführlich zur Geheimsphäre Druey, Jean-Nicolas: Geheimsphäre des Unternehmens (Basel/Stuttgart 1977); Riesen (zit. Anm. 79) 148 ff; Künzler (zit. Anm. 79) 144.

85 Bär (zit. Anm. 64); Druey (zit. Anm. 84) 94 ff.

86 Ausdrücklich BGE 95 II 488 f E 4. Nun auch BGE 104 II 8.

87 Selbstverständlich aber nicht erlaubt.

88 Dazu nachstehend 4.

89 Jäggi, Fragen (zit. Anm. 79); Künzler (zit. Anm. 79) 145; Moser 181; ebenso Coing in J. von Staudingers Kommentar zum BGB I (11.A. Berlin 1957) § 138 N 18ee.

Ob ein Verstoss gegen ZGB 27 gegeben ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden[90]; unrichtig wäre es aber, die für natürliche Personen erarbeiteten Kriterien tale quale auf juristische Personen zu übertragen[91].

Nach dem Gesagten stellt somit ZGB 27 durchaus eine Schranke dar gegen zu weitgehende Einwirkungsrechte des Verbandes[92], die unabhängig von den Normen besteht, die gewisse Aufgaben zwingend einem Gesellschaftsorgan zuweisen[93,94,95]. Im übrigen kann nicht zum vornherein[96] gesagt werden, der Schutz von ZGB 27 gehe nicht weiter als das zwingende Aktienrecht und es seien alle jene aktienrechtlichen Normen zwingend, die die Persönlichkeit schützen wollen. Allerdings scheint es unmöglich, in genereller Weise anzugeben, wann die selbständige Bedeutung von ZGB 27 zum Tragen kommt; dies kann erst im konkreten Einzelfall entschieden werden.

4. Nachtrag zu 2. und 3.: Unerheblichkeit der Rechtsquelle

Vorab steht fest, dass in der Frage des Verstosses gegen *ZGB 27*[97] – sofern diese Möglichkeit überhaupt bejaht wird – es nicht darauf ankommen kann, ob die persönlichkeitsverletzende Bindung der juristischen Person durch die *Statuten* oder durch *Vertrag*[98] geschieht[99].

90 Tuor/Schnyder 80.

91 Vgl. die Kritik Caflischs 74 Anm. 89 zu BGE 31 II 915; ferner BGE 84 II 111 und dazu Bär (zit. Anm. 64) 103; vgl. sodann auch Jäggi, Fragen (zit. Anm. 79) 217a f.

92 Abzulehnen ist daher Eggers Auffassung, der Persönlichkeitsschutz als solcher entfalle bei abhängigen Gesellschaften (ZGB 53 N 17). Wie Egger auch und ausdrücklich bezogen auf die Genossenschaftsverbandsmitglieder Ziegler, Bernhard: Die genossenschaftliche Treuepflicht im schweizerischen Recht (Diss Basel 1941, MaschSchr) 88 f. Ablehnend Halter 75 f; Caflisch 76 Anm. 97.

93 Vgl. dazu vorn 2., S. 156.

94 Ähnlich auch Jäggi, Fragen (zit. Anm. 79) 223a; a.M. Moser 182.

95 Sie besteht im weitern auch unabhängig von der Schranke des *Gesellschaftszwecks* (dazu nachstehend 5.), doch können beide Schranken zusammenfallen, indem z.B. ein Knebelungsvertrag wohl nie vom Gesellschaftszweck gedeckt ist und die Gesellschaft daher nicht bindet (so wohl auch Bär, zit. Anm. 64, 105).

96 So Tappolet 117 unter Berufung auf Egger ZGB 59 N 17 und Caflisch 132.

97 Vgl. vorn 3., S. 159.

98 So hat z.B. der Migros-Genossenschafts-Bund mit den ihm angeschlossenen Genossenschaften Verträge abgeschlossen, deren Regelungsinhalt auch statutarisch vorgesehen werden könnte.

99 Ebenso Egger ZGB 27 N 5.

Gleiches gilt m.E. für die Frage der *Körperschaftsautonomie:* Die zwingenden Normen des Aktienrechts, die gewisse Aufgaben unübertragbar einem Gesellschaftsorgan zuweisen, können *durch vertragliche Abreden nicht ausgeschaltet* werden[100,101].

5. Der Genossenschaftszweck als Schranke der Einwirkungsrechte

a) Der Gesellschaftszweck allgemein als Schranke für Verträge

Verträge, die die Verwaltung einer Gesellschaft in deren Namen im Widerspruch zur statutarischen Zweckumschreibung[102] abschliesst, verpflichten die Gesellschaft nicht, sofern sie nicht von dieser genehmigt werden. Dieser Grundsatz der beschränkten Vertretungsmacht der Organe wird für die Genossenschaft festgehalten in OR 899 I[103,104].

Schliesst also die Verwaltung einer Mitgliedgenossenschaft einen Vertrag, der dem Gesellschaftszweck widerspricht, so wird diese nicht verpflichtet. – Bestand und Umfang allfälliger Einwirkungsrechte richten sich daher auch nach der in Frage stehenden statutarischen Zweckumschreibung, die im Interesse des Verkehrs weit ausgelegt wird[105].

100 W. von Steiger, Holdinggesellschaften 295a; Caflisch 88, 133; Tappolet 115 f, 119; Bär (zit. Anm. 64) 104; Moser 186. – A.M. Sigg 223 f, der eine weitergehende vertragliche Bindung zulässt, weil trotz dieser Bindung körperschaftsrechtlich gültig Beschluss gefasst werden kann und die Gesellschaft nur zu Schadenersatz verpflichtet wird; diese Auffassung verkennt, dass die Zuständigkeitsordnung der Organe grundsätzlich *zwingenden* Rechts ist. Ein Vertrag, der die zwingend festgelegte Zuständigkeitsordnung in der Körperschaft abzuändern versucht, ist wegen seines Inhalts rechtswidrig und damit nichtig.

101 Anders allerdings BGE 96 II 18 ff, wo das Bundesgericht zwar eine Vereinbarung zwischen einer AG und einem Dritten, der nicht Aktionärsqualität hatte und wonach diesem "die gleichen Rechte ... wie den Aktionären" eingeräumt wurde, "als mit dem geltenden Aktienrecht nicht zu vereinbaren" bezeichnete mit der Begründung, Generalversammlungsbeschlüsse, an denen Unbefugte mitwirkten, seien gemäss OR 691 III nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar. Der Entscheid des BGers wurde in der Literatur stark kritisiert (vgl. insb. Max Kummer in ZBJV 108, 1972, 129 ff); namentlich wurde geltend gemacht, OR 691 III sei nur anwendbar für die Fälle vereinzelter Mitwirkung Unbefugter, nicht auch bei von der Gesellschaft zugesicherter dauernder Mitwirkung Dritter. Dies sei vielmehr ein "systematischer Anschlag gegen das gesetzliche Organisationsgefüge" (Kummer, a.a.O. 133). Ferner sei eine solche vertragliche Bindung der Gesellschaft auch nicht gedeckt vom Gesellschaftszweck (vgl. dazu nachstehend 5.). – In BGE 67 I 264 wurde die Frage noch ausdrücklich offengelassen.

102 Zum Begriff des Zwecks vgl. statt vieler Forstmoser OR 832 f N 95 ff.

103 Vgl. auch OR 718 für die AG, OR 814 für die GmbH. Es ist dies ein allgemeiner Grundsatz des privaten Körperschaftsrechts, der daher für den Verein ebenfalls gilt (so Heini, Vereine 563 f). – Vgl. auch BGE 96 II 444 f.

104 Vgl. auch Gerwig, Genossenschaftsrecht 168 f; F. von Steiger, Grundriss 56; Gutzwiller OR 897-899 N 29.

105 Vgl. etwa BGE 96 II 444 E 3b, 95 II 450 E 3; ferner z.B. Bürgi OR 718 N 3.

Durch keine Statutenbestimmung gedeckt werden können sodann Verträge, die Dritten in einer Gesellschaft dauernde Mitwirkungsrechte einräumen. Die Verwaltung darf also z.B. nicht einem Dritten vertraglich Mitgliederqualität zuerkennen, denn nach der m.E. richtigen Ansicht von Kummer[106] ist die Verwaltung nicht ermächtigt, "mit Dritten Verträge abzuschliessen, die den innergesellschaftlichen, organisatorischen Aufbau zu ändern bezwecken", weil nie Gesellschaftszweck sein kann "das Erproben innergesellschaftlicher, organisatorischer Varietäten".

b) Der Genossenschaftszweck im speziellen als Schranke für Statutenbestimmungen und Verträge

Dem Zweck einer Genossenschaft widersprechen einmal all jene Verträge, die es ihr verunmöglichen, *ihre Mitglieder zu fördern.* Dies ergibt sich aus dem in OR 828 zwingend festgelegten "Grundauftrag"[107] der Genossenschaft. Dieses Gebot verletzen in besonderem Mass Verträge, die die Genossenschaft völlig in den *Dienst von Dritten* stellen[108].

Die Schranke des Genossenschaftszwecks gilt sowohl für den Genossenschaftsverband wie für die angeschlossenen Genossenschaften: Jener kann höchstens soweit Einwirkungsrechte beanspruchen, als sie nötig sind zur Erreichung seines Zweckes[109], insbesondere zur Förderung seiner Mitglieder, d.h. der angeschlossenen Genossenschaften[110]; diese können sich nur insoweit an den Verband binden, als dadurch ihr eigener Zweck nicht gefährdet wird[111].

Statutenbestimmungen, die dem Genossenschaftszweck widersprechen, sind *nichtig*[112], nicht bloss anfechtbar[113]. Eine solche Bestimmung muss der Handelsregisterführer anlässlich der Anmeldung zur Eintragung zurückweisen. Erfolgt gleichwohl[114] ihre Eintragung ins Handelsregister, so bleibt sie nichtig[115].

106 Besprechung von BGE 96 II 18 ff in ZBJV 108 (1972) 129 ff, 133 f.
107 Vgl. vorn § 2 B.3., S. 24.
108 A.M. allerdings für die AG Tappolet 117.
109 Bernheimer 189; ebenso für den Vereinsverband Halter 78.
110 Zu Recht betont Schröder 60, 68, dass der Einfluss des Verbandes nicht *Selbstzweck* sein dürfe.
111 Ebenso Bernheimer 182; ähnlich auch Westermann, Verbund 207.
112 Dies ergibt sich daraus, dass eine zwingendem Recht widersprechende Statutenbestimmung nichtig ist (vgl. z.B. BGE 97 II 113 E 2 und Forstmoser OR 832 f N 30 f).
113 Vgl. z.B. auch Gutzwiller OR 891 N 10.
114 Aus Versehen oder weil die Frage zweifelhaft ist (zur beschränkten Kognition des Handelsregisterführers vgl. OR 940 II und HRV 21 II sowie etwa BGE 100 Ib 38 und aus der Literatur z.B. Forstmoser OR 828 N 15, OR 835 N 37 ff).
115 Forstmoser OR 832 f N 31.

III. Besonderheiten des Rechts des Genossenschaftsverbandes

1. Einleitung

Bei der Durchsicht der Normen über den Genossenschaftsverband (OR 921-925) fällt v.a. OR 924 auf, der unter der Marginalie "Überwachung. Anfechtung" bestimmt, dass bei entsprechender statutarischer Norm die Verwaltung des Genossenschaftsverbandes die geschäftliche Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften überwachen[116] und deren Beschlüsse beim Richter anfechten[117] kann.

Aufgrund des Wortlautes dieser Bestimmung kann angenommen werden, dass mit dieser Norm dem Genossenschaftsverband Rechte eingeräumt werden können, wie dies nach allgemeinem Körperschaftsrecht nicht möglich wäre. Als Beispiel sei hier nur vorweggenommen, dass nach feststehender Auffassung im Gesellschaftsrecht das Recht der Anfechtung von Körperschaftsbeschlüssen nicht Nichtmitgliedern, also nicht etwa einem Genossenschaftsverband[118], eingeräumt werden kann[119].

Gibt somit das Genossenschaftsverbandsrecht bei entsprechender statutarischer Vorschrift zusätzliche Einwirkungsmöglichkeiten, so kann weiter gefolgert werden, dass im Genossenschaftsverband alle Einwirkungsrechte statutarisch vorgesehen werden können, die weniger weit gehen als das Überwachungs- und Anfechtungsrecht nach OR 924. Vorerst ist daher eine genaue Abklärung der in OR 924 erwähnten Rechte vorzunehmen.

OR 924 gibt im übrigen auch die Schranke ab, über die hinaus sich die Mitgliedgenossenschaften nicht mehr vertraglich verpflichten könnten wegen Verstosses gegen das zwingende Körperschaftsrecht[120].

2. Das Überwachungsrecht gemäss OR 924 I

Die gesetzliche Normierung eines Überwachungsrechtes in OR 924 I war insofern nötig, als der Verband, da er nicht Mitglied der angeschlossenen Genossenschaften ist[121], nicht die in OR 856 f dem Genossenschafter eingeräumten Kontrollrechte ausüben kann[122].

Wie bereits erwähnt[123], war nach dem ersten Entwurf das Überwachungsrecht des Verbandes beschränkt auf die Kontrolle der Übereinstimmung der Genossenschafts-

116 OR 924 I.
117 OR 924 II.
118 Zur Qualifikation des Genossenschaftsverbandes als Nichtmitglied vgl. vorn § 7 A.III., S. 134.
119 Vgl. hinten 3., S. 167.
120 Selbstverständlich kann ein Vertrag, der nicht über OR 924 hinausgeht, ungültig sein aus einem andern Grund, z.B. wegen Widerspruches zum Gesellschaftszweck.
121 Vgl. vorn II.4., S. 160.
122 Vgl. ferner Sigg 205.
123 Vgl. vorn § 1 C.II.3.b), S. 15.

statuten und -beschlüsse mit dem Gesetz und den Verbandsstatuten[124]. Der Entwurf von Hoffmann[125] brachte dann die Ausdehnung auf die heutige Fassung, wonach "die geschäftliche Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften" – bei entsprechender statutarischer Vorschrift – der Verbandskontrolle unterliegt[126].

Vorab steht fest, dass dieses Überwachungsrecht *kein Eingriffsrecht* des Verbandes im eigentlichen Sinne ist[127]. Nur aufgrund des Überwachungsrechtes kann der Verband noch nicht seinen Willen durchsetzen; dazu ist vielmehr in OR 924 II vorgesehen das noch zu besprechende[128] Recht des Verbandes, von den einzelnen Genossenschaften gefasste Beschlüsse beim Richter anzufechten. Das Kontrollrecht sodann gibt *keine* Grundlage ab für ein *Genehmigungsrecht* des Verbandes in dem Sinne, dass Beschlüsse der angeschlossenen Genossenschaften dem Verband zur Genehmigung unterbreitet werden müssten[129]. Das Überwachungsrecht auferlegt der einzelnen Genossenschaft nur die *Pflicht,* die Kontrolle durch den Verband zu *dulden*[130,131].

Immerhin, auch eine solche Duldungspflicht kann von bedeutsamer Tragweite sein. Es hat daher in der Literatur nicht an Versuchen gefehlt, die Formulierung von OR 924 I *einschränkend auszulegen:*

Einerseits sind hier zu erwähnen die Versuche, aufgrund einer grammatikalischen Interpretation zum Ergebnis zu kommen. Das "überwachen" des deutschen Textes wurde mit "vigilare" ins Italienische übersetzt, während die französische Fassung von "contrôler"[132,133] spricht. Rossel/Scyboz/Gauthier/Cavin[134] und diesen folgend Gutzwiller[135] nehmen an, dass der deutschen und der italienischen Fassung der Vorzug zu geben sei. Es gehe nicht um eine Kontrolle, um eine Ingerenz; vielmehr dürfe der Verband nur *"acht haben"* auf die Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften[136].

Anderseits wird auf den Ausdruck der "geschäftlichen Tätigkeit" des deutschen Textes hingewiesen. Auch hier lässt sich eine mangelnde Konkordanz der Formulierungen der drei Landessprachen feststellen, sprechen doch die romanischen Fassun-

124 Art. 840 E I.
125 Art. 912 E II.
126 Vgl. auch Ber I 167.
127 Im Ergebnis gleich Gutzwiller OR 924 N 17.
128 Vgl. unten 3., S. 167.
129 Gl.M. Bruggmann 92, 97; vgl. auch nachstehend V.3., S. 180.
130 Sigg 201 Anm. 6.
131 Aus dem Überwachungsrecht ergibt sich die Pflicht der angeschlossenen Genossenschaft, den Verband *von sich aus* zu informieren (Bruggmann 91; Halter 78).
132 "Contrôler" wäre mit "prüfen", bzw. mit "verificare" gleichzusetzen (Gutzwiller OR 924 N 15).
133 Ebenso der welsche Berichterstatter in StenBull NR 1934 780.
134 Code civil suisse et Code des obligations (10.A. Lausanne 1967) S. 415 N 2.
135 OR 924 N 15 ff.
136 Ferner spielt wohl bei Gutzwiller OR 924 N 18 die Analogie zum öffentlichen Recht mit, wo eine Verwaltungsstelle übergeordnet ist und ein entsprechendes Überwachungsrecht besitzt.

gen nur von "activité" bzw. "attività". Rossel/Scyboz/Gauthier/Cavin formulieren daher: "... la surveillance porte sur l'activité commerciale des sociétés fédérées et non sur l'ensemble de leur gestion"[137]. Gutzwiller[138] folgert sodann, von "Geschäftlichem" könne nur gesprochen werden, wenn ein *Betrieb* vorliege.

Auch wenn deren Anliegen, die Einschränkung eines zu starken Verbandseinflusses, vollumfänglich zu billigen ist, so sind diese Versuche der einschränkenden Auslegung gestützt auf das grammatische Element m.E. nicht tauglich. Werden nämlich dem Verband statt der "Kontroll"rechte "Überwachungs"rechte zugestanden, so beschneidet dies die *Tragweite* seines Einsichtsrechts nicht[139,140]. Die Betonung der "Geschäftlichkeit" sodann stellt sogleich die Frage, welche Tätigkeit der Genossenschaft denn nicht geschäftlich sei.

M.E. muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass das Überwachungs- bzw. Kontrollrecht des Verbandes *grundsätzlich unbeschränkt*[141,142] ist. Es kann daher die Überwachung der gesamten Organisation und Tätigkeit[143] angeordnet werden, nicht nur eine buchhalterische Kontrolle der Bücher[144,145]. Als Schranken, die z.T. bedeutend ins Gewicht fallen, sind die unter II.[146] gemachten Erörterungen zu wiederholen:

- Wichtigste Schranke der Überwachungsbefugnis des Verbandes ist wohl der *Verbandszweck*[147]. Nur soweit es dieser unbedingt erfordert, muss und darf dem Verband z.B. Einsicht in die Bücher gegeben werden. Das wohl beste Beispiel, das auch von Gutzwiller erwähnt wird, ist das "Raiffeisensystem, wo die einzelnen

137 Zit. Anm. 134, S. 415 f N 3.
138 OR 924 N 16.
139 "Kontrolle" wird vom Duden übrigens u.a. mit "Überwachung" gleichgesetzt (vgl. Der Grosse Duden, Bd. 5: Fremdwörterbuch, 2.A. Mannheim 1966).
140 Gutzwiller (OR 924 N 17) gebraucht das Wort "acht haben". Was die *Einsichtsrechte* anbelangt, liegt hierin m.E. kein Unterschied zu den Ausdrücken "kontrollieren" und "überwachen".
141 Wie hier auch Bruggmann 97, der aber ebenfalls Schranken sieht.
142 Die Gewährung von Einsichtsrechten an Nichtmitglieder verstösst im übrigen auch nicht gegen allgemeine Prinzipien des Körperschaftsrechtes, vgl. etwa Forstmoser, Vorb. OR 839-878 N 7.
143 So F. von Steiger, Grundriss 181.
144 Capitaine, Genossenschaftsverbände 2.
145 Vgl. etwa die Formulierung der MGB-Statuten (Art. 15):
"Die Mitglieder des MGB sind verpflichtet ...
g) dem MGB die Betriebsrechnung und die Bilanz zur Kenntnis zu bringen;
h) den vom MGB bezeichneten Stellen jederzeit Aufschluss über ihre Geschäftsführung und Einsicht in ihre Bücher, Korrespondenzen und Belege zu gewähren, dem MGB alle Wahlvorschläge für ihre Organe und alle Protokolle über die Beschlüsse ihrer Organe zur Kenntnis zu bringen und in allen Sitzungen ihrer Organe Sitz mit beratender Stimme zu gewähren, unter vorheriger Zustellung einer die Traktandenliste enthaltenden Einladung; ..."
146 S. 155 ff.
147 Ebenso Halter 78; Bernheimer 189.

Kassen überhaupt nur verbandsmässig bestehen können"[148,149]. Im Verbandszweck liegen sodann Kontrollen, die der Erhaltung des Rufes, des Images des Verbandes dienen.

- Bedeutsam sind ferner auch hier Aspekte des Persönlichkeitsschutzes. Auch hier muss gelten, dass die angeschlossene Genossenschaft eine Einsicht unter Berufung auf das *Geschäftsgeheimnis* verweigern darf.
  - Die Rechtslage präsentiert sich zwar grundsätzlich anders als das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Aktionärs gegenüber der AG[150], weil den Aktionär nach h.L. keine Treuepflicht trifft und somit auch ein Konkurrent, der Aktien besitzt, Einsicht nehmen könnte. Im Gegensatz dazu herrscht im Genossenschaftsverband eine strenge Treuepflicht, der auch der Verband im Verhältnis zu seinen Mitgliedern unterworfen ist[151]. Von diesem Standpunkt aus könnte dem Verband ein vollumfängliches Kontrollrecht gewährt werden. – Dennoch scheint mir, dass im Genossenschaftsverband ganz ausnahmsweise die Berufung auf das Geschäftsgeheimnis erlaubt sein muss, wenn die angeschlossenen Genossenschaften miteinander in (erlaubtem[152]) Wettbewerb stehen.
  - Ferner muss wohl den angeschlossenen Genossenschaften eine *verbandsfreie Sphäre* gewahrt bleiben, soweit es ihre Beziehungen zum Verband angeht. M.E. sollen die Verbandsorgane beispielsweise keinen Einblick in Protokolle von Versammlungen haben, an denen über die Frage des Austritts aus dem Verband diskutiert wurde.

Das Überwachungsrecht besteht nur zu Recht, wenn es *statutarisch* vorgesehen ist. In welchen Statuten? Im Gegensatz zur Frage des Anfechtungsrechts[153] scheint mir hier die Antwort nicht zweifelhaft zu sein: Es genügt m.E. eine Normierung in den Verbandsstatuten; nicht notwendig ist eine statutarische Grundlage bei der betroffenen Genossenschaft[154].

Aktivlegitimiert zur Durchführung der Überwachung ist die Verwaltung des Genossenschaftsverbandes oder ein anderes von dieser eingesetztes Organ, z.B. ein besonderes Revisionsorgan[155].

Auch wenn dem Verband nach der hier vertretenen Auffassung ein grundsätzlich unbeschränktes Kontrollrecht eingeräumt werden kann, so tut er gleichwohl gut

148 Gutzwiller OR 924 N 17.

149 Immerhin dürfte sich in diesem Fall ein Einsichtsrecht des Verbandes und die entsprechende Duldungspflicht der angeschlossenen Genossenschaft schon aus der genossenschaftlichen Treuepflicht (OR 866) ergeben, vgl. dazu vorn II.1., S. 155.

150 Vgl. OR 697.

151 Vgl. vorn § 5 E, S. 105.

152 Dies wird wohl nur selten der Fall sein, enthält doch die genossenschaftliche Treuepflicht regelmässig auch ein Konkurrenzverbot (vgl. z.B. Gutzwiller OR 866 N 11).

153 Dazu unten 3.d), S. 172.

154 Gl.M. Gutzwiller OR 924 N 8; Sigg 201 Anm. 6; Bernheimer 189.

155 Capitaine, Genossenschaftsverbände 2.

daran, nur die grundsätzlichen Fragen[156] zu überprüfen. Weitergehende Kontrollen sind im Interesse des Verbandslebens wohl nicht ratsam.

3. Das Anfechtungsrecht nach OR 924 II

a) Einleitung

Gemäss OR 924 II kann der Verband – bei entsprechender Statutenbestimmung[157] – die von den einzelnen Genossenschaften gefassten Beschlüsse beim Richter anfechten. Das Gesetz sagt weder, welche Beschlüsse der Genossenschaften anfechtbar sind[158], noch, gegen welche Normen sie verstossen müssen, um der Anfechtung zu unterliegen[159]. Diese Fragen sollen im folgenden geklärt werden.

b) Anfechtungsobjekt

Anfechtbar sind nur *Beschlüsse* der Mitgliedgenossenschaften[160]. Der Verband kann also nicht *gestützt auf OR 924 II* vorgehen gegen Genossenschaften, die pflichtwidrig einen bestimmten Beschluss nicht fassen, z.B. eine vom Verband vorgeschriebene Statutenänderung[161] nicht vornehmen. (Hingegen hat er einen obligatorischen Anspruch auf Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten[162].) Ferner kann er nicht Verträge anfechten, die die Verwaltung ohne besondere Beschlussfassung abschliesst.

Beschlüsse welchen Organs? Sicherlich anfechtbar sind Beschlüsse des *obersten Organs,* d.h. der Generalversammlung, Delegiertenversammlung oder Urabstimmung[163,164]. Stark umstritten ist demgegenüber, ob auch Verwaltungsbeschlüsse Gegenstand einer Anfechtungsklage sein können.

Die Frage der Anfechtbarkeit von Verwaltungsratsbeschlüssen nach OR 706, also durch einen Aktionär oder die Verwaltung, hat in der aktienrechtlichen Literatur

156 Mit Gutzwiller (OR 924 N 17) können hiezu gezählt werden die Kontrollen, dass sie dem Genossenschaftszweck nachlebt, dass die Organe dem Gesetz entsprechen, dass das Geschäftsgebaren einwandfrei ist und dass die Statuten und deren Abänderungen genossenschaftskonform sind.

157 Vgl. dazu nachstehend d), S. 172.

158 Dazu nachstehend b).

159 Dazu nachstehend c), S. 170.

160 Auch Beschlüsse einer Genossenschaft, aus dem Verband auszutreten, unterliegen der Anfechtung, vgl. vorne § 7 Anm. 70, S. 141.

161 Vgl. zur Berechtigung des Verbandes, eine Statutenänderung zu verlangen, nachstehend V.1., S. 177.

162 Vgl. dazu nachstehend VII.2.a), S. 202.

163 Ausdrücklich noch Art. 912 II E II und Art. 909 II E III: alle "Beschlüsse der GV oder des an deren Stelle tretenden Organs".

164 F. von Steiger, Grundriss 182; Gerwig, Genossenschaftsrecht 157; Gutzwiller OR 924 N 26.

grosse Beachtung gefunden. Entgegen der Meinung von Siegwart[165] und anderen Autoren[166], die v.a. auf die stattgefundene Machtverschiebung von der GV auf die Verwaltung hinweisen, hat das Bundesgericht mit der herrschenden Lehre[167] entschieden[168], dass Verwaltungsratsbeschlüsse einer AG[169] nicht anfechtbar seien; der Gesetzgeber habe dies bewusst nicht vorgesehen. Ferner würde dadurch die laufende Geschäftsführung gefährdet[170]. Zwar wird anerkannt, dass der Aktionär einen Anspruch auf gesetzmässige Verwaltung habe[171], dieser sei jedoch genügend gewährleistet dadurch, dass der Aktionär in der GV seine Mitgliedschaftsrechte wie Abberufung der Verwaltung oder Verweigerung deren Entlastung geltend machen könne[172], dass er GV-Beschlüsse anfechten und fehlbare Verwaltungsmitglieder auf Schadenersatz belangen könne.

Ebenfalls umstritten ist die Frage bei der *Genossenschaft.* Hier finden sich allerdings mehr Befürworter der Anfechtbarkeit[173]. Die Argumente sind grundsätzlich[174] dieselben wie bei der AG[175].

165 Die Anfechtung von Beschlüssen der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, SJZ 39 (1942/43) 421 ff.

166 So z.B. Stebler, Otto: Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft (Diss Fribourg 1944)

167 Bürgi OR 706 N 6; Schucany OR 706 N 1; Funk OR 706 N 1 VI; F. von Steiger, Recht der AG 213; gegen Siegwart insb. Wehrli, Ulrich: Der fehlerhafte Verwaltungsbeschluss einer Aktiengesellschaft, SJZ 40 (1944) 100 ff.

168 BGE 67 II 61 ff; ebenso Obergericht Luzern in SJZ 65 (1969) 39 f.

169 Nach BGE 67 II 65 ist die Rechtslage im Genossenschaftsrecht dieselbe.

170 Häufig wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung schnell und spontan handeln können müsse (so BGE 67 II 66; Sigg 205), und dass der Richter, müsste er in die laufende Geschäftsführung eingreifen, zu positiven Anordnungen verpflichtet wäre (so F. von Steiger, Grundriss 182). Hiebei wird m.E. übersehen, dass auch bei Anfechtung von GV-Beschlüssen der Richter zu positiven Anordnungen gezwungen werden kann, nämlich dann, wenn eine vorsorgliche Massnahme zur vorläufigen Hinderung der Wirkung des angefochtenen Beschlusses verlangt wird (vgl. dazu etwa Bürgi OR 706 N 74 und Gutzwiller OR 891 N 29).

171 Ebenso für den Genossenschaftsverband Gerwig, Genossenschaftsrecht 157.

172 Ebenso Bürgi OR 706 N 6.

173 Gerwig, Genossenschaftsrecht 288; Wolfer 66; Kummer 145 ff; Bernheimer 113 (allerdings einschränkend auf Fragen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten); Egger, August: Über die Fusion von Genossenschaften (zit. § 7 Anm. 120) 248 (allerdings ziemlich unbestimmt). – Ablehnend F. von Steiger, Grundriss 115 Anm. 1 und Gutzwiller OR 891 N 21 (letzterer immerhin mit einem Vorbehalt für "Mammutgenossenschaften" und a.M. für die Genossenschaftsverbände, vgl. OR 924 N 26 f).

174 Vgl. immerhin Kummer 145 f, dass der Genossenschafter in viel stärkerem Masse als der Aktionär am gesellschaftlichen Leben teilnehme und daher von Verwaltungsbeschlüssen unmittelbarer betroffen werde.

175 Die Doktrin ist sich übrigens auch im Vereinsrecht uneinig: Während Egger (ZGB 75 N 8) Beschlüsse des Vereinsvorstandes nicht für anfechtbar hält, bejaht dies Heini (Vereine 549) für Beschlüsse, die die Mitgliedschaftsrechte betreffen.

Die Anfechtung von Verwaltungsbeschlüssen durch den *Genossenschaftsverband* wird überwiegend und m.E. zu Recht bejaht[176]:

Zuerst ist der Wortlaut von OR 924 II anzuführen[177]. Im Gegensatz zu OR 706 I und OR 891 I wird in OR 924 II nicht nur von der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen gesprochen, sondern von Beschlüssen der Genossenschaft allgemein. Sodann war es, wie bereits erwähnt[178], eindeutiger Wille des Gesetzgebers, dass auch Verwaltungsbeschlüsse der Anfechtung unterliegen[179]. Dies ist auch sachlich durchaus begründet, können doch die Verwaltungen der angeschlossenen Genossenschaften äusserst weittragende Entscheide fassen[180], die ebenfalls legitime Interessen des Verbandes betreffen können. Hier liegt denn auch der grundsätzliche Unterschied dieses Anfechtungsrechtes zu denen des Aktionärs nach OR 706 und des Genossenschafters nach OR 891[181]: Weil nämlich der Genossenschaftsverband nicht Mitglied der Genossenschaft ist, fehlen ihm die entsprechenden Mitwirkungsrechte: Er kann nicht wie ein Aktionär oder ein Genossenschafter in der GV über die Absetzung oder Nichtwiederwahl des Verwaltungsrates, der seine Pflichten nicht erfüllt, befinden und allenfalls die Decharge verweigern. Es würde ihm nur noch ein Anspruch auf *Schadenersatz* zustehen[182] gegen den fehlbaren Verwaltungsrat. Mit einer finanziellen Schadloshaltung ist dem Genossenschaftsverband in aller Regel nicht gedient; dieser will vielmehr, dass die Mitgliedschaftspflichten erfüllt werden und die angeschlossene Genossenschaft (und damit auch den Verband) schädigenden Verwaltungshandlungen vor ihrer Ausführung blockiert werden. Dies kann erreicht werden durch die Anfechtung von Verwaltungsbeschlüssen, welche Möglichkeit im übrigen auch mit dem Wesen des Genossenschaftsverbandes vereinbar ist, indem nämlich der Verband – entsprechend dem genossenschaftlichen Grundauftrag[183] – die angeschlossenen Genossenschaften fördern muss, wozu auch gehört, dass sie geschützt werden vor rechtswidrigen Verwaltungsbeschlüssen.

Wird somit eine Anfechtung von Verwaltungsbeschlüssen bejaht, so sind m.E. nicht nur die Beschlüsse des Verwaltungsrates, sondern auch diejenigen einer allfälligen *Direktion* anfechtbar.

Damit der Genossenschaftsverband sein Recht überhaupt ausüben kann, ist es nötig, dass er über die von der Verwaltung gefassten Beschlüsse *informiert* ist. Dies

176 Gutzwiller OR 924 N 26 f; Gerwig, Genossenschaftsrecht 156 f; Bruggmann 93; Bernheimer 190; Heini, Rundgang 209; a.M. F. von Steiger, Grundriss 182 und auch 115 Anm. 1 sowie Sigg 166 ff, 205, die eine Anfechtung von Verwaltungsbeschlüssen auch im Genossenschaftsverbandsverhältnis für nicht praktikabel halten.

177 Ebenso Bruggmann 93; Heini, Rundgang 209.

178 Vgl. vorn § 1 C.II.3.b), S. 15.

179 Vgl. die vorn § 1 Anm. 128 zitierten Referenten, ferner Art. 840 E I, wo dies ex lege vorgesehen war; insofern gl.M. F. von Steiger, Grundriss 182 und Sigg 204.

180 Gerwig, Genossenschaftsrecht 157.

181 Vgl. auch Gutzwiller OR 924 N 27 mit einem andern Unterscheidungskriterium.

182 Wohl gestützt auf OR 41 ff.

183 Vgl. dazu vorn § 2 B.I.3., S. 24.

wird ermöglicht durch das in OR 924 I vorgesehene *Überwachungsrecht,* das die angeschlossenen Genossenschaften auch zu aktiver Information verpflichtet[184,185].

c) Anfechtungsgrund

Der Gesetzestext sagt nicht, gegen welche Normen ein Beschluss der angeschlossenen Genossenschaft verstossen muss, um der Anfechtung durch den Verband ausgesetzt zu sein.

aa) Nicht anzufechten sind *nichtige Beschlüsse;* diese entfalten keinerlei Wirkung[186,187].

bb) Anfechtbar sind einmal Beschlüsse, die gegen das *Gesetz* verstossen[188].

cc) Sodann unterliegen der Anfechtung die Beschlüsse, die gegen die *Statuten* des Genossenschaftsverbandes oder der betreffenden Genossenschaft verstossen[189].

aaa) Verstoss gegen Genossenschaftsstatuten

In der parlamentarischen Beratung wurde, wie bereits erwähnt[190], das Anfechtungsrecht vom Ständerat eingeschränkt auf Beschlüsse, die im Widerspruch standen zu den "Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des *Verbandes*". Der Ständerat befürchtete "ein zu starkes Hineinregieren der Verbandsleitung in die Verhältnisse der einzelnen Genossenschaft"[191]. Im Nationalrat dagegen wurde die beantragte Einschränkung wieder aufgehoben mit der Begründung, es sei "nicht einzusehen, warum der Genossenschaftsverband nicht auch Beschlüsse soll anfechten können, die die Statuten der einzelnen angeschlossenen Genossenschaften oder die gesetzlichen Vorschriften verletzen"; die Verbandsverwaltung erhalte kein eigenes Kassationsrecht, vielmehr sei sie nur zur Anfechtung beim Richter legitimiert[192]. Der Ständerat lenkte in der Folge ein auf die Haltung des Nationalrates[193]. Soweit stellt sich dieses

184 Vgl. vorn 2., S. 163.
185 Damit entfällt auch ein Einwand Siggs gegen die Anfechtung von Verwaltungsbeschlüssen, nämlich dass diese häufig nicht publik seien (S. 169).
186 Statt vieler Sigg 170 f.
187 Vgl. zur Abgrenzung zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen etwa Gutzwiller OR 891 N 10 ff.
188 F. von Steiger, Grundriss 182; Gutzwiller OR 924 N 28; Bernheimer 190;Sigg 202.
189 So die Materialien, vgl. StenBull StR 1932 283 und StenBull NR 1934 779 f; vgl. ferner Bruggmann 93 f; Bernheimer 190; Heini, Rundgang 208 f; ferner auch Gutzwiller OR 924 N 29 ff.
190 Vgl. vorn § 1 C.II.3., S. 15.
191 StenBull StR 1932 284.
192 StenBull NR 1934 779.
193 StenBull StR 1935 112.

Anfechtungsrecht nicht anders dar als die Anfechtung nach OR 891. Der einzige Unterschied besteht darin, dass einem Nichtmitglied, dem Genossenschaftsverband, dieses Recht eingeräumt wird, was nach allgemeinem Körperschaftsrecht unzulässig wäre[194]. Ebenfalls durchbrochen wird die Regel[195] des Gesellschaftsrechts, dass ein Dritter die richtige Anwendung der Statuten nicht durchsetzen kann.

bbb)Verstoss gegen die Verbandsstatuten

Sigg[196] bezeichnet die Anfechtbarkeit von Beschlüssen, die gegen die Statuten des *Verbandes* verstossen, als fragwürdig, weil die Verbandsstatuten nicht Bestandteil der Genossenschaftsstatuten sind und nur die Verletzung der *eigenen* Statuten mit der speziellen Anfechtungsklage geahndet werden könne. Diese Ansicht, die auch den Materialien widerspricht[197], übersieht, dass die Verletzung der Verbandsstatuten den Verband erheblich betrifft und für diesen von erheblicherer Bedeutung ist als die Verletzung der Genossenschaftsstatuten.

ccc) Ob auch Verstösse gegen die *Reglemente und Beschlüsse des Verbandes* gerügt werden können, wurde m.W. in der Literatur noch nicht geprüft. Der ständerätliche Entwurf des Anfechtungsrechts sah dies ausdrücklich vor[198], wurde dann aber aus einem andern Grund[199] abgelehnt. Daher und aus der Überlegung, dass m.E. bei jeder Verletzung von Verbandsrecht der Richter angerufen werden können muss, ist die Frage wohl zu bejahen. Hingegen fehlt wohl immer das Rechtsschutzinteresse bei Verletzung von *Reglementen der* betreffenden *Genossenschaft.*

ddd) Somit weist der Verband ein recht umfassendes Anfechtungsrecht auf. Zu beachten ist jedoch, dass dem *Richter nie* eine *Ermessensüberprüfung* zukommen kann[200]. Fasst also die GV oder die Verwaltung der angeschlossenen Genossenschaft einen Beschluss im Bereich ihres pflichtgemässen Ermessens, so kann dieser nicht gerichtlich angefochten werden[201].

194 Vgl. Forstmoser, Vorb. OR 839-878 N 7.
195 Vgl. etwa Siegwart OR 626 N 16.
196 Sigg 205 f.
197 Vgl. vorstehend aaa).
198 StenBull StR 1932 283.
199 Vgl. vorstehend aaa).
200 F. von Steiger, Grundriss 182; Gerwig, Genossenschaftsrecht 157; Sigg 204 f; Heini, Rundgang 209 Anm. 74; vgl. auch etwa BGE 100 II 393 (mit Angabe weiterer Judikatur), 84 II 550 und 81 II 462; a.M. Bernheimer 190 Anm. 8, wonach auch unangemessene und unzweckmässige Beschlüsse angefochten werden können; a.M. auch die h.L. zu OR 846 (Ausschluss eines Genossenschafters) (vgl. Forstmoser OR 846 N 48).
201 Gutzwiller OR 924 N 34.

d) Statutarische Grundlage

Das Anfechtungsrecht des Verbandes besteht nur, wenn es *statutarisch* vorgesehen ist[202]. Hiebei ist die Frage aufgetaucht, in welchen Statuten es vorgesehen sein müsse. Genügt eine Norm in den Statuten des Verbandes oder der angeschlossenen Genossenschaft oder muss sie in beiden Statuten vorgesehen sein?

Nach Auffassung der herrschenden Lehre[203] und offenbar auch des Gesetzgebers[204] genügt eine Vorschrift in den *Verbandsstatuten.* Demgegenüber neigt Sigg[205] der Auffassung zu, auch in den Statuten der Mitgliedgenossenschaften müsse diese Befugnis des Verbandes vorgesehen sein, eventuell genüge sogar eine Normierung in den Genossenschaftsstatuten. Sigg begründet dies damit, dass niemals die Verbandsstatuten auf die innere Organisation der angeschlossenen Genossenschaften direkten Einfluss nehmen könnten und die Beschlussesanfechtung ein Akt des körperschaftsinternen Lebens sei. Zu Recht unterscheidet Sigg[206] zwischen dem Überwachungsrecht nach OR 924 I, das an und für sich kein korporatives Recht ist, da es auch den Nichtmitgliedern eingeräumt werden kann, und dem Anfechtungsrecht, welches sicherlich ein korporatives Recht darstellt. M.E. abzulehnen ist jedoch die Auffassung, das Anfechtungsrecht stelle im Gegensatz zum Überwachungsrecht ein "Eingriff in die innere Struktur" der Körperschaft dar; davon könnte nur gesprochen werden, wenn dem Verband ein *direktes Kassationsrecht* zustünde; der Verband kann vielmehr nur gerichtlich durchsetzen, was die Mitgliedgenossenschaften zu erfüllen ohnehin schon rechtlich verpflichtet sind. Die Mitgliedgenossenschaften und deren Mitglieder werden also nicht zu einer Mehrleistung verpflichtet. M.E. ist daher der Ansicht der Vorzug zu geben, wonach die Begründung des Anfechtungsrechts in den Verbandsstatuten genügt. Zum gleichen Ergebnis muss man wohl auch gelangen bei einer Auslegung von OR 924 II. Wenn dort von "Statuten" schlechthin gesprochen wird, so müssen es die Verbandsstatuten sein, weil in den vorhergehenden Artikeln 922 und 923 ebenfalls die Verbandsstatuten gemeint sind[207].

e) Prozessuales

aa) Als zur Anfechtungsklage *aktivlegitimiert* bezeichnet das Gesetz in OR 924 II die *Verwaltung des Verbandes.* Richtigerweise ist wohl aktivlegitimiert der Verband als solcher, der durch seine Verwaltung im Anfechtungsprozess vertreten wird. Hierin

202 Dieses Anfechtungsrecht ist also im Gegensatz zu dem nach OR 891 (dazu Gutzwiller OR 891 N 4) *nicht wohlerworben;* vgl. ferner F. von Steiger, Grundriss 115.
203 Gerwig, Genossenschaftsrecht 157; Bernheimer 189; offen F. von Steiger, Grundriss 181; unklar Gutzwiller OR 924 N 8 und 25 a.E.
204 F. von Steiger, Grundriss 181; Sigg 200.
205 S. 200 ff; wie Sigg offenbar auch Seiler 77.
206 S. 201 Anm. 6.
207 Gl.M. Gutzwiller OR 924 N 8; Sigg 200.

besteht ein Unterschied zur Anfechtung eines GV-Beschlusses durch die Verwaltung gemäss OR 706 und OR 891, wo die Verwaltung als *Organ* in eigenem Namen klagt[208], sie selbst also parteifähig ist[209]. Steht somit die Aktivlegitimation dem Verband zu, so können auch andere Personen als die Verbandsverwaltung zur Prozessführung ermächtigt werden.

Voraussetzung für die Anfechtungsklage des Verbandes ist, dass dieser dem fraglichen Beschluss nicht (ausdrücklich oder stillschweigend) bereits zugestimmt hat[210].

bb) Passivlegitimiert ist bei der Anfechtungsklage immer die angeschlossene *Genossenschaft*[211]; dies gilt selbst dann, wenn deren Verwaltung einen Beschluss gefasst hat[212], der Gegenstand der Anfechtungsklage ist. Diesfalls muss der Genossenschaft nicht analog OR 891 I Satz 2 ein Vertreter bestellt werden[213].

cc) Gerichtsstand ist am Sitz der beklagten Genossenschaft[214], er kann aber mittels Prorogationsvertrag oder statutarischer Bestimmung[215,216] von den Parteien bestimmt werden[217].

dd) Zulässig ist ferner die Verabredung eines *Schiedsgerichts*[218,219,220,221]. Zu beachten ist jedoch hier im besondern, dass das Schiedsgericht Gewähr für eine von den Parteien unabhängige Rechtsprechung bieten muss[222].

208 Vgl. für die AG Bürgi OR 706 N 57; Schucany OR 706 N 1 III und zur Anfechtung von GV-Beschlüssen durch die Verwaltung allgemein Plangg, Urs: Die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft durch die Verwaltung (Diss Zürich 1960), insb. 57.

209 Vgl. Guldener 115 und Sträuli/Messmer ZPO 27 f N 2.

210 Vgl. BGE 99 II 57, ZR 74 (1975) Nr. 28; Revue valaisanne de jurisprudence 9 (1975) 114 ff; Gutzwiller OR 891 N 27; ferner Egger ZGB 75 N 27.

211 Analog zur Rechtslage nach OR 706 und 891; vgl. dazu etwa Gutzwiller OR 891 N 22 ff; Bürgi OR 706 N 54; F. von Steiger, Recht der AG 211 (letztere beide mit Angabe von Judikaten).

212 Vgl. dazu vorn b), S. 167.

213 A.M. offenbar Gerwig, Genossenschaftsrecht 289.

214 Ebenso für die Anfechtung nach OR 706 Bürgi OR 706 N 65; allgemein Guldener 77; Siegwart OR 626 N 28.

215 Gemeint: die Statuten des Verbandes, vgl. auch oben d), S. 172.

216 Vgl. dazu auch vorn § 3 D.VII.6., S.

217 Ebenso für OR 706 Schluep, Wohlerworbene Rechte 293.

218 Wiederum mittels Vertrag (sog. Schiedsvertrag) oder in den Statuten des Verbandes (sog. Schiedsklausel), so z.B. in Art. 16 IV der Coop-Schweiz-Statuten.

219 Vgl. dazu ausführlich vorn § 3 D.VII., S. 64.

220 Ebenso für OR 706 ZBJV 79 (1943) 565 und Bürgi OR 706 N 66 mit Angabe weiterer Literatur; ferner etwa Schluep, Wohlerworbene Rechte 294 und ausführlich Stauffer, W.: Dürfen Schiedsgerichte Anfechtungsklagen nach Art. 706 OR beurteilen?, SJZ 43 (1947) 213 ff.

221 Anders offenbar das deutsche Recht, vgl. etwa Lang/Weidmüller § 51 N 1.

222 Vgl. vorn § 3 D.VII.5., S. 68.

ee) Anfechtungsfrist. OR 924 II sieht im Gegensatz zu OR 706 und OR 891 sowie auch von ZGB 75 keine *Frist* vor, innerhalb derer der Verband einen Beschluss der angeschlossenen Genossenschaft anfechten kann. Eine zeitliche Beschränkung ist aber aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt nötig, damit "nicht nach Jahr und Tag noch das Damoklesschwert der Anfechtungsklage"[223] über dem Genossenschaftsbeschluss schwebt. Es drängt sich daher eine analoge Anwendung von OR 891 II auf, wonach innert *zweier Monate* die Anfechtungsklage eingereicht werden muss[224,225]. Hingegen sollte die Frist – es handelt sich um eine Verwirkungsfrist[226] – entgegen OR 891 und OR 706 und in Übereinstimmung mit ZGB 75 erst mit dem Zeitpunkt der möglichen *Kenntnisnahme*[227] durch den Verband zu laufen beginnen[228]. Eine *absolute* "Verjährung" des Klagerechts nach zehn Jahren oder einer andern Frist, wie dies Gutzwiller vorschlägt[229], ist wohl abzulehnen, da die Genossenschaft nicht davon profitieren können soll, dass sie – pflichtwidrig – den Genossenschaftsverband nicht von ihren Beschlüssen in Kenntnis setzte[230,231]. Zudem ist der Genossenschaftsverband in der Erhebung von Anfechtungsklagen auch durch die Treuepflicht, die auch für die Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Mitgliedern gilt[232], gebunden. Ein Missbrauch des Anfechtungsrechts macht ihn also schadenersatzpflichtig[233].

Ob die Frage der Verwirkung der Privatautonomie zugänglich ist oder nicht, ob m.a.W. die Anfechtungsfrist von zwei Monaten vom Verband und den Genossen-

223 Heini, Vereine 549.

224 Gl.M. Capitaine, Genossenschaftsverbände 2; Rossel/Cavin/Gauthier (zit. Anm. 131) S. 416 N 2; die Frage offenlassend Gutzwiller OR 924 N 37 f; vgl. allgemein auch Spiro, Karl: Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalfristen II (Bern 1975) 1001.

225 Die gleiche Frist gilt übrigens auch nach OR 706 IV für die AG; für den Verein sieht ZGB 75 allerdings nur eine einmonatige Frist vor.

226 Ebenso etwa Gutzwiller OR 891 N 26; Bürgi OR 706 N 67; für das Vereinsrecht BGE 85 II 536 und Heini, Vereine 549.

227 Gemeint ist Kenntnis des Inhalts des Beschlusses, nicht Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Letztere ist bedeutungslos (gl.M. Bürgi OR 706 N 67).

228 Auch die Frist für die Anfechtung von Beschlüssen der *Delegiertenversammlungen* und von *Urabstimmungen* nach OR 891 läuft erst, nachdem in statutarisch vorgeschriebener Weise das Ergebnis mitgeteilt worden ist (BGE 46 II 317; Gutzwiller OR 891 N 23; Gerwig, Genossenschaftsrecht 288 f; a.M. Capitaine, particularités 104). Gl.M. für die Anfechtung von Verwaltungsbeschlüssen nach OR 891 Bernheimer 114 und Gerwig, Genossenschaftsrecht 289.

229 OR 924 N 37.

230 Neben der Verwirkung läuft natürlich die Verjährung für allfällige Forderungen des Verbandes, die spätestens nach zehn Jahren untergehen; vgl. von Tuhr/Escher 162 f Anm. 15.

231 Nach Bruno von Büren (Schweizerisches Obligationenrecht. Allgemeiner Teil, Zürich 1964, 440) kann es neben der Verwirkung gar keine Verjährung geben.

232 Vgl. vorn § 5 E a.E., S. 106.

233 Gl.M. für OR 706 Bürgi OR 706 N 70.

schaften vertraglich oder statutarisch verlängert oder verkürzt werden kann, ist in der Literatur umstritten, aber wohl mit Capitaine[234] zu bejahen[235,236].

ff) Klagebegehren und Wirkung der Klage. Die Anfechtungsklage des Verbandes gegen die angeschlossene Genossenschaft lautet auf *Ungültigerklärung* des angefochtenen Beschlusses *ex tunc*[237]. Es handelt sich immer[238] um eine *Gestaltungsklage*[239], da erst durch das richterliche Urteil[240] der angefochtene Beschluss zerstört wird; vorher ist der anfechtbare Beschluss voll wirksam[241]. Nötig ist sodann immer eine Klage: die einredeweise Geltendmachung der Anfechtung genügt nicht[242].

Der Richter kann den angefochtenen Beschluss bei Gutheissung der Klage nur aufheben, nicht aber etwa abändern oder sonstwie positiv eingreifen[243].

Mittels einer einstweiligen richterlichen Verfügung kann der Verband unter Umständen verhindern, dass ein angefochtener Beschluss vor dem richterlichen Entscheid Wirkungen entfaltet[244]. Der Anspruch auf eine vorsorgliche Massnahme beurteilt sich nach der von der herrschenden Lehre[245] kritisierten Ansicht des Bundesgerichts[246] nach kantonalem Prozessrecht.

f) Die praktische Bedeutung der Anfechtungsklage

Mit Sigg[247] ist wohl die Bedeutung des Anfechtungsrechts nach OR 924 II nicht zu überschätzen; dies aus verschiedenen Gründen.

Vorerst wird der Verband wohl alles daran setzen, allfällige Unstimmigkeiten zwischen ihm und den Genossenschaften gütlich zu regeln. Sodann stehen ihm

234 Genossenschaftsverbände 2.
235 Vgl. ausführlich zum Problem Spiro (zit. Anm. 224) II 1099 ff.
236 Statutarisch auf zwei Monate beschränkt wurde das Anfechtungsrecht etwa bei der Coop Schweiz (Statuten Art. 16 IV).
237 Vgl. etwa F. von Steiger, Grundriss 121; ders., Recht der AG 226; Bürgi OR 706 N 69, 71; ausdrücklich für den Genossenschaftsverband Bruggmann 94.
238 A.M. offenbar Heini, Vereine 549 Anm. 45. – Möglich ist natürlich, dass mit der Gestaltungsklage eine Feststellungs- oder Leistungsklage verbunden ist, so z.B. wenn der Verband einen Beschluss anficht und gleichzeitig einen Schadenersatzanspruch gegen die beklagte Genossenschaft stellt (vgl. auch Schluep, Wohlerworbene Rechte 298 ff).
239 Bürgi OR 706 N 69.
240 Ungenügend wäre ein Vergleich (Gutzwiller OR 891 N 33; Bürgi OR 706 N 75).
241 Vgl. Bürgi OR 706 N 73.
242 Schucany OR 706 N 1 C.III; Bürgi OR 706 N 69.
243 Gutzwiller OR 891 N 32 f; Bürgi OR 707 N 75; vgl. immerhin vorn Anm. 170.
244 Vgl. dazu Gutzwiller OR 891 N 29, 32; ferner etwa Sträuli/Messmer § 110 N 19 und Steiner, E.: Inwieweit kann die Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses durch vorsorgliche Verfügung verhindert werden?, SAG 13 (1940/41) 14 f.
245 Vgl. etwa Guldener 384.
246 BGE 97 II 190, 63 II 400, 56 II 323.
247 S. 206.

vielfach die obligatorisch wirkenden Erfüllungsklagen zu, so z.B. aus Nichterfüllung eines Vertrages. Ferner bestehen Schadenersatzansprüche bei Verletzung der Mitgliedschaftspflichten. – All diese Rechte[248] geben dem Verband regelmässig einen direkteren und weitergehenderen Rechtsschutz als das Anfechtungsrecht nach OR 924 II, das nur ein indirektes Kassationsrecht verschafft.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es – entgegen der Auffassung Bruggmanns[249] – sicherlich nicht "eigentliches Machtmittel des Verbandes" ist; vielmehr ist es nur ultima ratio in einem Verband mit völlig zerstörtem Verbandsleben.

Nicht erstaunlich ist daher, dass nur relativ wenige Genossenschaftsverbände sich dieses Recht in ihren Statuten ausbedungen haben[250] und dass es m.W.[251] noch nie gerichtlich geltend gemacht wurde.

IV. Eintrittsbedingungen

Wohl eines der wirksamsten Einwirkungsrechte des Verbandes stellen dar die Anforderungen, die der Genossenschaftsverband an die beitrittswilligen Genossenschaften stellt[252,253]. So wird z.B. bestimmt, dass nur Verbandsmitglied werden könne, wer einen bestimmten Zweck verfolge[254], wer eine bestimmte Organisation aufweise[255], wer eine gesunde Finanzierungsstruktur habe[256], wer eine besondere politische oder konfessionelle Richtung vertrete[257] etc.

248 Vgl. auch nachstehend VII.2., S. 202.

249 S. 93.

250 Sigg 208. – Beispiele etwa VLG Bern (Statuten Art. 6 II): "Die Verwaltung ist zur Anfechtung von Beschlüssen seiner Mitglieder gemäss Art. 924 Abs. 2 OR berechtigt." Ähnlich Coop Schweiz Art. 16 IV.

251 Nach einer Anfrage des Verf. bei den repräsentativen Genossenschaftsverbänden der Schweiz.

252 Bruggmann 82; Bernheimer 178.

253 Vgl. dazu vorn § 7 B, S. 139.

254 Vgl. beispielsweise Art. 3 der Statuten des Verbandes schweizerischer Genossenschafts-Apotheken: "Mitglieder des Verbandes können nur schweizerische Genossenschaften werden, die Apotheken betreiben und für eine vernünftige Preisgestaltung eintreten."

255 Vgl. beispielsweise Art. 7 I lit. c der MGB-Statuten: Danach können nur Genossenschaften aufgenommen werden, die ihre Organe in direkter geheimer Majorzwahl wählen.

256 Vgl. auch beispielsweise § 7 I der VOLG-Statuten: "Die Mitgliedschaft können nur im Handelsregister eingetragene Genossenschaften, deren Statuten entweder die unbeschränkte Solidarhaft der Mitglieder oder deren unbeschränkte und solidarische Nachschusspflicht aufweisen, erwerben."

257 Vgl. etwa § 4 I der Statuten des Verbandes Liberaler Baugenossenschaften: "Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von allen schweizerischen juristischen und natürlichen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts erworben werden, die bereit sind, den genossenschaftlichen Wohnungsbau auf der Grundlage einer liberalen Politik zu unterstützen."

Entsprechend dem Grundsatz der offenen Tür darf allerdings durch solche Beitrittsvoraussetzungen der Eintritt nicht übermässig erschwert werden. Zwar haben das Bundesgericht und die herrschende Lehre einen Rechtanspruch *grundsätzlich* abgelehnt, jedoch Fälle vorbehalten, in denen die Nichtaufnahme des Beitrittwilligen gegen Treu und Glauben oder gegen die Persönlichkeitsrechte verstossen würde[258]. Für Genossenschaftsverbände, die Kartelle darstellen[259], ist sodann von besonderer Bedeutung, dass nach Art. 6 II Kartellgesetz der Richter die Aufnahme einer Genossenschaft, die nicht Mitglied des Kartells ist und dadurch wettbewerbsmässig in unzulässiger Weise betroffen wird, in den Genossenschaftsverband anordnen kann.

Interessant ist auch hier ein Exkurs ins *deutsche Recht.* Nach GenG 45 muss jede Genossenschaft einem *Prüfungsverband* angehören, und zwar kann sie erst im Genossenschaftsregister eingetragen werden, wenn ein Prüfungsverband die Zulassung der in Frage stehenden Genossenschaft bescheinigt hat[260]. Ferner muss die Genossenschaft liquidiert werden, wenn sie aus dem Verband ausscheidet und es ihr nicht gelingt, die Mitgliedschaft bei einem andern Verband zu erwerben[261]. Der Prüfungsverband hat daher eine sehr starke Einflussmöglichkeit auf die in Entstehung begriffene Genossenschaft, kann er doch Neugründungen von Genossenschaften "dadurch verhindern, dass er den Gründern erklärt, er werde die von ihnen geplante Genossenschaft nicht aufnehmen"[262]. Eine Rechtspflicht zur Aufnahme in den Prüfungsverband besteht nämlich nach der Ansicht von Schröder, die aber offensichtlich im Gegensatz zur herrschenden Lehre[263] steht, grundsätzlich nicht[264]. Mindestens de facto haben somit die Prüfungsverbände einen überaus bedeutsamen Einfluss auf die aufnahmewilligen Genossenschaften[265].

V. Einwirkung auf die Statuten und damit auf die Organisation der angeschlossenen Genossenschaften

1. Pflicht zur Ausgestaltung der Statuten im Sinne der Verbandsvorschriften

Durch den Beitritt zum Genossenschaftsverband tritt die Genossenschaft in *mitgliedschaftliche Beziehung* zum Verband. Dies bedeutet, dass sie als mitgliedschaftliche Pflicht übernommen hat, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes zu

258 Vgl. zu allem vorn § 7 B, S. 139.
259 Vgl. vorn § 3 B.III., S. 52.
260 GenG 11 II Ziff. 4.
261 GenG 54a.
262 Vor der Eintragung der Genossenschaft hat der Prüfungsverband eine sog. *Gründungsprüfung* der werdenden Genossenschaft vorzunehmen, GenG 11 II Ziff. 4.
263 Vgl. etwa Lang/Weidmüller § 11 N 7; Klaus Müller § 11 N 7.
264 Schröder 53.
265 Zum Prüfungsverband ausführlich vorn § 3 D.III.2., S. 59ff.

respektieren[266], und dass der Verband einen entsprechenden Erfüllungsanspruch hat[267].

Demzufolge müssen die Mitglieder des Genossenschaftsverbandes insbesondere ihre *Statuten* mit den Verbandsnormen in Einklang bringen[268,269]. Ebenso dürfen die Statuten nur insoweit revidiert werden, als dadurch nicht Verbandsnormen verletzt werden[270].

Werden die *Verbandsstatuten revidiert,* so müssen die Genossenschaften ihre Statuten ebenfalls entsprechend anpassen, wozu ihnen eine angemessene Frist einzuräumen ist. Die Mitglieder einer Genossenschaft – und damit auch die Genossenschaften im Genossenschaftsverband – haben nämlich keinen Anspruch darauf, nicht zu vermehrten Beitragsleistungen[271] und andern Mitgliedschaftspflichten[272] beigezogen zu werden[273,274].

Doch nicht nur durch die Änderung der Verbandsstatuten können die Genossenschaften zur Änderung ihrer Statuten gezwungen sein; dies ist ebenfalls möglich durch andere Beschlüsse des Verbandes; hiebei ist jedoch zu beachten, dass für die Genossenschaften *neue* Pflichten, also Pflichten, die sich nicht schon aus den bestehenden Verbandsstatuten[275] ergeben, nur durch eine Revision derselben gültig

266 Vgl. BGE 70 II 67 f, 46 II 318; Bernheimer 189; ähnlich auch Lüscher 78; vgl. immerhin vorn II., S. 155.

267 Bruggmann 89; Sigg 206.

268 Egger, Revision 226a; Gutzwiller OR 924 N 17; Sigg 150; vgl. auch BGE 70 II 68 und 46 II 318; entgegen Halter 77 f sind aber die den Verbandsnormen widersprechenden Genossenschaftsstatuten nicht "unwirksam", sondern unterliegen nur der Anfechtung durch den Verband; dazu nachstehend bei Anm. 272; zum Anfechtungsrecht ausführlich vorn III.3., S. 167 ff.

269 Zulässig daher etwa Art. 15 der MGB-Statuten: "Die Mitglieder des MGB sind verpflichtet ... f) ... ihre Statuten mit denen des MGB in Einklang zu halten."

270 Vgl. die in Anm. 268 zitierten Autoren, insb. Gutzwiller OR 924 N 17 und Sigg 150; ferner BGE 48 II 155.

271 So Zumbühl, Franz: Die korporationsrechtlichen Leistungspflichten in der Genossenschaft (Diss Zürich 1944) 81.

272 Forstmoser, Syst. Teil N 330.

273 Der Verband kann beispielsweise zur Erfüllung seines Zweckes eine verstärkte Eigenkapitalbasis benötigen. Die Mitgliedschaftsgenossenschaften können daher zur Zeichnung von zusätzlichen Anteilscheinen gezwungen werden.

274 Die einer Pflichtvermehrung nicht zustimmenden Genossenschaftsmitglieder haben das gewöhnliche Austrittsrecht nach OR 842; ferner vermag eine nicht vorhersehbare und unzumutbare Pflichtenvermehrung einen wichtigen Austrittsgrund im Sinne von Art. 843 II zu schaffen (F. von Steiger, Grundriss 118 [mit weiteren Literaturangaben] und BGE 61 II 188 ff).

275 Aus der statutarischen Zweckumschreibung oder aus andern Statutenbestimmungen.

begründet werden können[276,277]. Hierzu nötig ist gemäss OR 888 II[278] das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen[279], während die Beschlussfassung in der GV normalerweise mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt[280]. Unterbleibt eine notwendige Revision der Statuten des Verbandes, so ist ein gleichwohl erfolgender Verbandsbeschluss, der eine Pflichtvermehrung bringt, nichtig[281].

Verletzen die Genossenschaften ihre mitgliedschaftlichten Pflichten, indem sie ihre Statuten pflichtwidrig nicht anpassen, so stehen dem Verband Sanktionsmöglichkeiten offen[282]. Keinesfalls darf aber der Verband eine Statutenanpassung verlangen, wenn dies nicht der Zweck des Genossenschaftsverbandes gebietet oder wenn dadurch die Zweckerfüllung der Genossenschaft, d.h. die Mitgliederförderung, vereitelt würde[283].

2. Musterstatuten

Musterstatuten stellen insofern einen Extremfall des Verbandseinflusses dar, als den Genossenschaften der ganze oder ein Grossteil des Statuteninhalts zwingend vorgeschrieben wird. Der Verband kann solche Normstatuten durchsetzen[284,285], wenn deren Inhalt erlaubt und vom Verbandszweck gedeckt ist[286,287].

Normstatuten können sowohl *im Interesse des Verbandes wie der Genossenschaft* liegen, können doch so eine gewisse Einheitlichkeit der Organisation und die

276 Dies ergibt sich u.a. aus OR 832 Ziff. 3, wonach alle Verpflichtungen der Genossenschafter in den *Statuten* enthalten sein müssen. – Vgl. dazu aber auch Forstmoser OR 832 f N 108 ff und Gutzwiller OR 832 f N 51 f.

277 Vgl. etwa BGE 70 II 68 und F. von Steiger,Grundriss 50, 118; Gerwig, Genossenschaftsrecht 158; Bernheimer 95; Zumbühl (zit. Anm. 261) 81; Fluri, Erich: Die rechtlichen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung im schweizerischen Genossenschaftsrecht (Diss Zürich 1973 = ZBR 411) 125; Egger, Revision 227a; ausdrücklich für Genossenschaftsverbände Bernheimer 185 und Sigg 136.

278 Diese Norm ist nur insofern dispositiv, als die Beschlussfassung statutarisch erschwert, nicht aber erleichtert werden kann.

279 Gemäss OR 889 I ist sogar ein Dreiviertelmehr sämtlicher *Genossenschafter* (vgl. dazu vorn § 6 B.II.3., S. 115) nötig für Beschlüsse über die Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht.

280 Vgl. OR 888 I (dispositiv).

281 BGE 93 II 37; Forstmoser OR 832 f N 107 (mit weiteren Literaturangaben).

282 Vgl. dazu nachstehend VII.2., S. 202.

283 Vgl. dazu vorn II., S. 155.

284 Vgl. dazu hinten VII.2.a), S. 202.

285 Und zwar nicht nur bei der Aufnahme der Genossenschaft (so offenbar Bruggmann 82), sondern auch später.

286 Vgl. vorn II., S. 155.

287 Ob hiezu eine Revision der Verbandsstatuten nötig ist, beurteilt sich danach, ob durch die Musterstatuten neue Pflichten auferlegt werden, vgl. nachstehend C.VIII., S. 207.

Gewissheit eines bestimmten Mindeststandards[288] erreicht werden[289], während der Genossenschaft eine juristische Arbeit abgenommen wird[290].

Der Verband kann nicht selbst die Musterstatuten für die angeschlossenen Genossenschaften in Kraft setzen. Nötig ist vielmehr ein entsprechender Beschluss der Generalversammlungen, womit die Mustervorlage angenommen wird[291] und zu dem diese aufgrund der mitgliedschaftlichen Beziehung verpflichtet sind[292].

Mit den Musterstatuten hat der Verband auch die Möglichkeit, den Genossenschaften eine statutarische Erschwerung der Beschlussfassung in ihren Generalversammlungen aufzuerlegen. So kann er z.B. den Beschluss auf Austritt aus dem Genossenschaftsverband sehr stark erschweren[293,294], indem ein besonders qualifiziertes Mehr oder gar Einstimmigkeit vorgeschrieben wird. Ob sich die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften, die das Quorum für einen Austrittsbeschluss nicht erreichen, berufen können auf OR 842 III, wonach der Austritt aus einer Genossenschaft, hier dem Genossenschaftsverband, nicht übermässig erschwert werden darf[295], ist fraglich, m.E. aber wohl in den Fällen zu bejahen, da durch eine solche Bestimmung der Austritt faktisch verunmöglicht wird.

3. Genehmigung von Statutenänderungen

Recht häufig enthalten die Genossenschaftsverbandsstatuten Bestimmungen, wonach geplante oder durchgeführte Statutenänderungen dem Verband zur *Genehmigung* vorzulegen seien oder der Verband sein *Veto* einlegen könne[296]. Solche Bestimmungen sind eindeutig *rechtswidrig*.

Die Festsetzung und Abänderung der Statuten gehört in der Genossenschaft nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zu den *unübertragbaren* Befugnissen der *Generalversammlung*[297]. Aus diesem Grund können einem andern Gesellschaftsorgan und schon gar nicht einem gesellschaftsfremden Dritten irgendwelche Mitspracherechte in

288 Z.B. ausreichende Kapitalgrundlage; dazu Schröder 53.
289 Halter 31.
290 Vgl. dazu vorn § 3 D.II., S. 58.
291 Dies ergibt sich aus der unübertragbaren Pflicht der GV, die Statuten aufzustellen und abzuändern; dazu nachstehend 3.
292 Zu den Sanktionen des Verbandes bei Verletzung dieser Pflicht hinten VII.2.a), S. 202.
293 Vgl. Art. 10 der Statuten des Migros-Genossenschaftsbundes.
294 Zur nachträglichen Einführung von Austrittserschwerungen Forstmoser OR 842 N 24 f.
295 Vgl. dazu Forstmoser OR 842 N 9 ff, insb. N 13.
296 So etwa § 17 lit. d der VOLG-Statuten und Art. 8 Ziff. 8.5. der Nordwestverband-Statuten.
297 OR 879 II Ziff. 1.

dieser Frage gewährt werden[298], und zwar weder auf statutarischem noch auf vertraglichem Weg[299,300]. Dies gilt auch im Genossenschaftsverband[301], denn auch bei diesem Gesellschaftstypus muss die Gesellschaftsorganisation im Interesse der Öffentlichkeit an einer klaren Zuständigkeitsordnung zwingend festgelegt sein[302]. Wird bestimmt, dass die Genossenschaft ihre Statuten dem Verband zur Genehmigung vorzulegen habe, so begründet dies nur die mitgliedschaftliche Pflicht der *Vorlage*[303]. Damit kann der Verband überprüfen, ob die Statuten nichts den Verbandsnormen Zuwiderlaufendes enthalten[304,305] und gegebenenfalls von seinem Anfechtungsrecht nach OR 924 II Gebrauch machen, indem er den entsprechenden GV-Beschluss der betreffenden Genossenschaft richterlich anficht.

Demgegenüber sind Normen zulässig, die vorschreiben, die Genossenschaften hätten ihre Statuten dem Verband zur *Stellungnahme* vorzulegen, ihn insbesondere von geplanten Statutenänderungen in Kenntnis zu setzen[306], weil dadurch kein eigentliches Einwirkungsrecht des Verbandes begründet wird. Aus demselben Grund sind auch Statutenbestimmungen nicht zu beanstanden, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Statuten in den Generalversammlungen der angeschlossenen Genossenschaften *Antragsrecht*[307] oder *beratende Stimme*[308,309] gewähren.

298 BGE 97 II 113, 67 I 264, ferner auch 72 II 284; Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden aus den Jahren 1946 und 1947 Nr. 63 S. 112; Bruggmann 92 f, 97; W. von Steiger, Holdinggesellschaften 286a; Gerwig, Genossenschaftsrecht 319; F. von Steiger, Grundriss 113; Sigg 25 f, 149; E. Hensel 104 ff; Gelzer, Bernhard: Die statutarische Sonderstellung öffentlichrechtlicher Körperschaften in privatrechtlichen Genossenschaften auf Grund von OR Art. 926 (Diss Basel 1954, MaschSchr) 171; a.M. Bernheimer 190; gl.M. für die AG Forstmoser/Meier-Hayoz § 18 N 7; Bürgi OR 698 N 30, 706 N 9; Ösch 136, 155; gl.M. für den Vereinsverband Heini, Vereine 522; a.M. Egger ZGB 65 N 4.

299 Vgl. vorn II.4., S. 160.

300 Dies gilt auch für die *öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen,* die an einer privatrechtlichen Körperschaft beteiligt sind, vgl. BGE 67 I 265 f und dazu Forstmoser OR 829 N 49; Kummer 56 sowie kritisch Gerwig, Genossenschaftsrecht 151 ff; ferner auch etwa Heini, Vereine 522.

301 Sigg 149; Bruggmann 92 f, 96; a.M. Egger, Revision 229a; Bernheimer 190; Halter 27, 80; Seiler 75 Anm. 2.

302 Ebenso für die AG Caflisch 88.

303 Ebenso Sigg 150.

304 Damit wird also nichts anderes als ein Überwachungsrecht nach OR 924 I begründet.

305 In der ausländischen Literatur wird vereinzelt sogar de lege ferenda eine *obligatorische* Prüfung der Satzungsänderungen durch den Verband gefordert; vgl. etwa Andrea Vukovich in der Diskussion nach dem Referat von Schröder 71 f.

306 So z.B. VLG-Bern-Statuten Art. 5 Ziff. 3: "Die Mitglieder sind verpflichtet: ... 3. beabsichtigte Änderungen ihrer Statuten dem VLG spätestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung anzuzeigen."

307 Gl.M. Bruggmann 96 f.

308 Gl.M. Bruggmann 96 f, 102 f; Westermann, Verbund 209.

309 So z.B. VLG-Bern-Statuten Art. 5 Ziff. 4: "Die Mitglieder sind verpflichtet: ... 4. auf Verlangen des VLG zu gestatten, an den Verhandlungen von Organen der Genossenschaft mit beratender Stimme teilzunehmen."

Werden diese Pflichten, insbesondere die Vorlagepflichten, von den Genossenschaften verletzt, so kann der Verband Sanktionen ergreifen[310]. Die gleichwohl gefassten Beschlüsse und angenommenen Statuten sind aber *rechtsbeständig*[311], solange sie nicht durch richterliches Urteil zerstört oder von der Genossenschaft selbst zurückgenommen werden.

VI. Einwirkung auf die Organe

1. Einwirkung auf die personelle Zusammensetzung der Organe

a) Generalversammlung

Auf die Zusammensetzung des Mitgliederbestandes der angeschlossenen Genossenschaften hat der Genossenschaftsverband grundsätzlich keinen Einfluss, denn Aufnahme wie Ausschluss von Mitgliedern ist Sache der betreffenden Genossenschaft[312,313,314].

Zwei Vorbehalte sind dennoch anzubringen:

- Einerseits kann der Verband den Mitgliedgenossenschaften eine Statutennorm vorschreiben[315], in der Dritten ein Recht auf Beitritt eingeräumt wird. Nach der Lehre kann ein solcher Aufnahmeanspruch u.a. dann angenommen werden, wenn entsprechend OR 840 III die blosse Beitrittserklärung für den Mitgliedschaftserwerb genügt[316]. In diesem Fall muss die Genossenschaft jeden aufnehmen, der die Beitrittsvoraussetzungen erfüllt[317].
- Anderseits kann der Verband von den Mitgliedschaftsgenossenschaften verlangen, dass sie eines ihrer Mitglieder, das in schwerer Weise den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, aus der Genossenschaft ausschliesst[318].

310 Dazu nachstehend VII.2., S. 202.

311 Dazu vorn III.3.e), S. 172.

312 Dies ist Ausfluss der Privatautonomie. Vgl. dazu Forstmoser OR 839 N 16; zum Ausschluss auch Forstmoser OR 846 N 19; unrichtig Halter 25. – Unzulässig wäre daher etwa, wenn einem nicht in eine Mitgliedgenossenschaft aufgenommenen Bewerber das Rekursrecht an den Verband zugestanden würde, vgl. vorn § 7 Anm. 57.

313 Auch kann nicht, wie das bei der Verwaltung und Kontrollstelle wohl zulässig ist (vgl. dazu hinten b)cc), S. 185 und c), S. 191) ein Mitwirkungsrecht des Verbandes aus OR 926 (Entsendungsrecht des öffentlichen Gemeinwesens, dazu ausführlich hinten b)cc), S. 185) hergeleitet werden, da sich diese Norm ausdrücklich auf die Verwaltung und die Kontrollstelle beschränkt (vgl. etwa Kummer 60).

314 Deshalb kann auch der Richter nicht einen Genossenschafter ausschliessen (vgl. Forstmoser OR 846 N 9).

315 Dazu vorn III.1., S. 163.

316 Vgl. Forstmoser OR 839 N 19; F. von Steiger, Grundriss 24.

317 Vgl. im übrigen zur Frage, ob es ein klagbares Recht auf Aufnahme gebe, vorn § 7 B, S. 139.

318 Wohl unzulässig aber § 37 I Satz 1 der ZVSM-Statuten: "Wenn Genossenschaften oder Einzelmitglieder aus einem Milchverband austreten oder ausgeschlossen werden, so dürfen sie nur mit dessen Einverständnis von einem andern Milchverband als Mitglieder aufgenommen werden." In den Verbandsstatuten müsste dieser Gedanke als eine Pflicht der Genossenschaften formuliert werden.

b) Verwaltung

aa) Wahl

Die Wahl der Verwaltung, d.h. des Verwaltungsrates und allfälliger Direktoren, gehört grundsätzlich zu den unübertragbaren Befugnissen der Organe der betreffenden Genossenschaft: Für die Wahl des Verwaltungsrates ist nach OR 879 Ziff. 2 immer die Generalversammlung zuständig, eine Kompetenz, die nicht delegiert werden kann[319], während die Wahl der Direktoren von der Generalversammlung oder der Verwaltung vorgenommen werden kann[320]. Diese letztere Kompetenz darf ebenfalls nicht an eine gesellschaftsfremde Instanz delegiert werden, weil dies gegen die zwingend vorgeschriebene Aufsichtspflicht des Gesamtverwaltungsrates verstossen würde[321].

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ergibt sich allerdings aus OR 926, wonach – bei entsprechender Statutenbestimmung – den öffentlich-rechtlichen Körperschaften das Recht eingeräumt werden kann, in privatrechtlichen Genossenschaften, an denen ein öffentliches Interesse besteht, Vertreter in die Verwaltung und die Kontrollstelle zu entsenden[322]. Diese Vertreter unterstehen dann in ihrer Wahl und Abberufung *nicht* der Generalversammlung. – Zu prüfen wird sein, ob diese Ausnahmeregelung von OR 926 auch für Genossenschaftsverbände per analogiam herangezogen werden kann.

Steht somit die Wahl der Verwaltung zwingend den Gesellschaftsorganen zu, so müssen allfällig vom Verband vorbehaltene statutarische oder vertragliche[323] *Genehmigungs- oder Vetorechte* bezüglich der Wahl von Verwaltungsräten und Direktoren als rechtswidrig abgelehnt werden[324], weil sie gegen zwingendes Genossenschaftsrecht verstossen[325,326].

Gleiches gilt für allfällige *Vorschlagsrechte* des Verbandes, wenn die Vorschläge als für die Genossenschaft verbindlich bezeichnet werden[327]. Nicht zu beanstanden ist hingegen ein Vorschlagsrecht dann, wenn die Genossenschaft trotzdem einen andern

319 Bruggmann 73; Forstmoser, Syst. Teil N 278; F. von Steiger, Grundriss 78; Gerwig, Genossenschaftsrecht 318 f; Wolfer 143 f; W. von Steiger, Holdinggesellschaften 295a f; Siegwart, Einleitung N 209; Caflisch 137; Tappolet 116; Moser 180.

320 Vgl. dazu OR 898.

321 Vgl. die Begründung hinten 2.b)bb), S. 195.

322 Vgl. dazu hinten cc), S. 194.

323 Vgl. vorn II.4., S. 160.

324 Gerwig, Genossenschaftsrecht 318 f; Bernheimer 57 f; W. von Steiger, Holdinggesellschaften 296a; Sigg 25, 33 f, 138; Caflisch 126; Moser 180 f.

325 Diese Normen gelten auch für den Genossenschaftsverband. – A.M. Halter 80 f und Seiler 75 Anm. 2, die dem Verband ein generelles Vetorecht zuerkennen.

326 Vgl. die Abgrenzung zu einem allfälligen Entsendungsrecht des Verbandes analog 926 hinten cc)2), S. 187.

327 Vgl. die in Anm. 324 zitierten Autoren.

Kandidaten wählen kann, ohne deswegen Sanktionen[328] erleiden zu müssen[329]. Ferner kann bestimmt sein, dass der Verband vor der Vornahme einer Wahl begrüsst werden muss[330].

Obwohl der Verband somit kein konstitutives Mitwirkungsrecht hat, so sind die Genossenschaften doch nicht völlig frei in der Wahl ihrer Verwaltungsmitglieder. Auch hier haben sie die Interessen des Verbandes sowie die der eigenen Genossenschaft[331] zu beachten. Nicht zulässig wäre daher etwa die Wahl von fachlich nicht genügend qualifizierten Kandidaten oder von Bewerbern, die in irgendeiner Weise dem Verbandsinteresse zuwidergehandelt haben oder von denen zu befürchten ist, dass sie sich dem Verbandsinteresse nicht unterwerfen werden. Nimmt die Genossenschaft gleichwohl eine solche Wahl vor, so verletzt sie ihre Mitgliedschaftspflichten, was zu Sanktionen des Verbandes[332], insbesondere zur Anfechtung des entsprechenden Beschlusses, führen kann[333]. Die Wahl bleibt trotzdem gültig, bis der Richter die Anfechtungsklage gutheisst oder die Genossenschaft den betreffenden Beschluss zurücknimmt[334]. Keine Handhabe hat der Verband gegen bloss unzweckmässige Wahlen[335].

Einen indirekten Einfluss auf die Wahl von Verwaltungsräten und Direktoren kann der Verband allerdings nehmen auf dem Wege des Erlasses von *Richtlinien,* die für die angeschlossenen Genossenschaften verbindlich sind, sofern sie vom Verbandszweck und den Verbandsstatuten gedeckt sind[336].

bb) Abberufung

Auch die Abberufung der Verwaltungsräte und der Direktoren gehört zu den unübertragbaren Befugnissen der Genossenschaftsorgane[337]. Der Verband hat daher

328 Dazu hinten VII.2., S. 202.

329 Hiezu genügt nach der m.E. fragwürdigen Auffassung der Judikatur und Literatur, dass die Genossenschaft den Vorschlag wenigstens aus wichtigem Grund ablehnen kann, vgl. BGE 66 II 50 f; Sigg 34 Anm. 18; Gerwig, Genossenschaftsrecht 319.

330 Vgl. auch vorn V.3., S. 180.

331 Der Verband ist ebenfalls legitimiert, die Interessen der Genossenschaft geltend zu machen, vgl. vorn III.3.c)cc)aaa), S. 170.

332 Vgl. dazu hinten VII.2., S. 202.

333 Zulässig daher § 20 der VOLG-Statuten: Dem Verband steht die Befugnis zu, "unter Androhung des Ausschlusses (...) zu verlangen, dass Verwalter und Angestellte der Genossenschaften, die sich als unfähig erweisen, oder die ihre Obliegenheiten in grobnachlässiger Weise besorgen oder den Verbandsinteressen beharrlich zuwiderhandeln, entlassen werden".

334 Vgl. vorn III.3.e), S. 172.

335 Vgl. vorn III.3.c)ddd), S. 171.

336 Vgl. dazu vorn B.II., S. 155.

337 F. von Steiger, Grundriss 54.

kein direktes Absetzungsrecht[338,339,340]; ein solches würde gegen zwingendes Genossenschaftsrecht verstossen[341], wäre aber auch schon deshalb abzulehnen, weil es das unübertragbare Recht der Genossenschaft, die Verwaltung zu wählen, illusorisch machen könnte, da nämlich eine von der Genossenschaft gewählte Person vom Verband gleich wieder abgesetzt werden könnte.

Auch hier ist allerdings ein indirektes Mitwirkungsrecht des Verbandes möglich: Der Verband hat nämlich Anspruch darauf, dass die Mitgliedgenossenschaften Verwaltungsräte und Direktoren ausschliessen, die die Interessen des Verbandes oder der Genossenschaft[342] schädigen infolge von Unfähigkeit, Pflichtverletzung und ähnlichem. Eine ausdrückliche statutarische Grundlage ist m.E. nicht notwendig.

Nimmt die Genossenschaft trotz eines begründeten Verlangens des Verbandes die Absetzung nicht vor, so verletzt sie ihre mitgliedschaftlichen Pflichten, was zu Sanktionen des Verbandes führen kann[343]. In Frage kommt hier wohl insbesondere eine Abberufung des fraglichen Verwaltungsmitgliedes durch den Richter analog OR 890 II[344].

cc) Recht zur Entsendung von Verbandsvertretern in den Verwaltungsrat und in die Direktion?

1) OR 926 als Ausgangspunkt

Nach OR 926 kann in den Statuten einer (privatrechtlichen[345]) Genossenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts das Recht eingeräumt werden, Vertreter in die Verwaltung und Kontrollstelle der Genossenschaft abzuordnen, sofern das Gemeinwesen ein öffentliches Interesse an der betreffenden Genossenschaft hat[346].

338 Abzulehnen ist daher BGE 70 II 63 ff, wo das Bundesgericht in einem Vereinsverband die Ausschlusskompetenz des Zentralverbandes gegenüber Mitgliedern der – juristisch selbständigen – Zweigverbände bejahte und insbesondere einen Verstoss gegen die Vereinsautonomie verneinte. Ebenfalls kritisch Heini, Vereine 569 Anm. 66.

339 Nicht rechtmässig ist daher m.E. auch Art. 10 II der MGB-Statuten, wonach, wenn die Verwaltung und der Genossenschaftsrat in einer Urabstimmung ihrer Genossenschaft mit dem Antrag auf Austritt aus dem MGB unterliegen, dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge hätte.

340 A.M. Halter 79, wonach ein den Verbandsinteressen zuwiderlaufender Sektionsvorstand (d.h. Verwaltung der Mitgliedgenossenschaft) vom Verband abgesetzt werden kann. Halter begründet dies damit, dass ein solcher Ausschluss "ein Entgegenkommen gegenüber der Sektion" sei, weil der Verband sonst die ganze Sektion ausschliessen würde.

341 Vgl. vorn aa), S. 183.

342 Der Verband ist ebenfalls legitimiert, die Interessen der Genossenschaft geltend zu machen, vgl. vorn III.3.c)cc)aaa), S. 170.

343 Vgl. dazu hinten VII.2., S. 202.

344 Vgl. dazu hinten VII.2.e), S. 204.

345 Gutzwiller OR 926 N 32.

346 Vgl. dazu allgemein Gutzwiller zu OR 926; F. von Steiger, Grundriss 114; Gerwig, Genossenschaftsrecht 151 ff (alle mit weiteren Literaturangaben); ferner Gelzer (zit. Anm. 298).

Diese Norm wurde in Anlehnung an eine Vorschrift des Aktienrechts gebildet und stimmt mit dieser fast völlig überein[347]. Die ratio beider Normen liegt darin, dass privatrechtliche Körperschaften häufig einen Zweck verfolgen, der auch im öffentlichen Interesse liegt und daher für die Allgemeinheit von Bedeutung ist[348].

Werden dem Gemeinwesen Vertreter in der Verwaltung zugestanden[349], so können diese Vertreter die Einhaltung des öffentlichen Interesses selbst *kontrollieren*. Dies gilt insbesondere, wenn das Gemeinwesen einer Genossenschaft *Unterstützungsbeiträge* gewährt. Hier will das Gemeinwesen die Garantie dafür haben, dass diese Gelder nicht *zweckentfremdet* werden[350].

Die Möglichkeit der Entsendung von Vertretern wird im übrigen auch etwa damit begründet, dass so Aufgaben, die von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und Genossenschaft erfüllt werden[351], vereint an die Hand genommen werden können. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung[352] und h.L.[353] darf aber solchen Vertretern *kein Pluralstimmrecht* im Verwaltungsrat oder ein Genehmigungsrecht betreffend Statutenänderungen eingeräumt werden[354]. Eine Privilegierung des öffentlichen Gemeinwesens erfolgt also nur soweit, dass es selbst seine Vertreter ernennen und abberufen darf. In diesem Rahmen ist die sonst unübertragbare Befugnis der Generalversammlung, die Verwaltung zu wählen[355], eingeschränkt. Der Gesetzgeber ging bei dieser Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz offensichtlich davon aus, dass diese nur berechtigte öffentliche Interessen vertreten würde und die Gefahr eines Missbrauchs dieses Einflussrechts daher nicht zu befürchten sei[356].

347 Gutzwiller OR 926 N 2.

348 Sigg 210.

349 Wesentlich ist, dass es sich um ein *Recht* der Genossenschaft handelt; die öffentlich-rechtliche Körperschaft hat daher keinen Anspruch, die Entsendung von Vertretern zu verlangen, vgl. Gutzwiller OR 926 N 39.

350 Kummer 59 f; vgl. auch die "typischen Fälle" bei Gutzwiller OR 926 N 42 ff.

351 Kummer 59.

352 BGE 67 I 262 f; anders noch ein Entscheid, bei dem altes Recht anzuwenden war, vgl. BGer in SAG 17 (1944/45) 206.

353 Vgl. etwa Gutzwiller, Max: Die Genossenschaft im Spiegel der bundesgerichtlichen Judikatur, in: Festgabe 77. Jahresversammlung des Schweiz. Juristenvereins 1943, hg. von der Juristischen Fakultät Freiburg (Fribourg 1943) 211 ff; F. von Steiger, Grundriss 55; Sigg 211; für das Aktienrecht Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 9 und Bürgi OR 708 N 40 f, OR 716 N 9; Schucany, E.: Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates, SAG 30 (1957/58) 167 ff, 172; Stoffel, Armin: Beamte und Magistraten als Verwaltungsräte von gemischt-wirtschaftlichen Aktiengesellschaften (Diss St.Gallen 1975 = Reihe Handels- und Wirtschaftsrecht, 3) 53; a.M. Egger, Revision 230a; von Steiger, Fritz: Die Eintragungen der Genossenschaft im Handelsregister (Zürich 1939) 48 (Vorauflage des Grundrisses); Gerwig, Genossenschaftsrecht 153; Wenninger 149 f.

354 Vgl. zur Begründung vorn V.3., S.

355 Vgl. vorn aa), S. 183.

356 Ebenso Sigg 211. – Die gleiche Begründung wurde übrigens gegeben bei der Zulassung der Delegiertenversammlung für Genossenschaften, die aus öffentlich-rechtlichen Subjekten bestehen, vgl. vorn § 6 Anm. 79.

Wesentlich ist, dass die Genossenschaft stets das Recht hat, die *Abberufung* eines Vertreters des Gemeinwesens *aus wichtigem Grund* zu verlangen, einen Anspruch, den sie, wenn nötig, auch klageweise beim Richter geltend machen kann[357], wobei dieser eine Abberufung unter Umständen selber vornehmen kann[358].

Die Stellung der vom Gemeinwesen entsandten Verwaltungsmitgliedern entspricht im übrigen der der von der Generalversammlung gewählten Organpersonen[359]. Von besonderer Bedeutung ist aber noch, dass das Gemeinwesen gemäss ausdrücklicher Gesetzesvorschrift[360] für seine Vertreter *haftet*[361]; dies kann als Äquivalent für den Entzug der Wahl- und Abberufungsbefugnisse der Generalversammlung bezeichnet werden[362].

2) Entsendung von stimmberechtigten Verbandsvertretern in die Verwaltung

Es stellt sich die Frage, ob nicht dem Genossenschaftsverband analog dem interessierten Gemeinwesen nach OR 926 das Recht eingeräumt werden kann, einen oder mehrere Vertreter in den Verwaltungsrat oder die Direktion der Mitgliedgenossenschaften zu entsenden.

Zwar könnte eingewendet werden, ein solches Delegationsrecht widerspreche dem vorne dargelegten Grundsatz, dass allein die Genossenschaftsorgane zuständig seien zur Wahl der Genossenschaftsverwaltung und dass insbesondere einem gesellschaftsfremden Organ nicht ein verbindliches Vorschlagsrecht zugestanden werden könne. – Wie im folgenden zu zeigen ist, besteht hier jedoch eine andere Sachlage, die auch eine differenzierte Betrachtung erfordert.

Vorerst muss gesagt werden, dass sich ein verbindliches Vorschlagsrecht grundsätzlich auf *alle* Verwaltungsmitglieder bezieht, währenddem das Abordnungsrecht sich nur auf einen oder wenige Verbandsvertreter bezieht. Niemals könnte der Verband im Verwaltungsrat die Mehrheit erlangen, da auch hier OR 894 I gilt[363], wonach die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus Genossenschaftern bestehen muss[364].

357 BGE 59 II 288; Gutzwiller OR 926 N 73; Stoffel (zit. Anm. 353) 294.

358 Vgl. dazu hinten VII.2.e), S. 204.

359 F. von Steiger, Recht der AG 221 und dort Anm. 177; Schucany OR 762 N 2; Funk OR 762 N 2; Stoffel (zit. Anm. 353) 183 f.

360 OR 926 III.

361 Bei dieser Haftung handelt es sich nach h.L. um eine primäre Staatshaftung, die eine persönliche Haftung des Abgeordneten ausschliesst; gegen diesen kann das Gemeinwesen immerhin Regress nehmen. Vgl. etwa Steiner, Ernst: Die Vertretung öffentlichrechtlicher Korporationen im Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften, SAG 11 (1938/39) 180 ff, 181 f und Stoffel (zit. Anm. 353) 277 ff.

362 So Sigg 212.

363 Ebenso für OR 926 Sigg 211; Schürmann 185a; Stoffel (zit. Anm. 353) 54; Gelzer (zit. Anm. 298) 93 ff.

364 Mitglieder der betreffenden Genossenschaft, die eine Verbandscharge erfüllen, müssen hiebei wohl als Nichtmitglieder gelten, ansonsten der Sinngehalt von OR 894 I umgangen werden könnte.

Ein Entsendungsrecht würde aber auch nicht die Genossenschaft völlig dem Belieben des Verbandes ausliefern, weil zwar der Verband zuständig wäre für die Wahl und Abberufung seiner Vertreter, die Genossenschaft jedoch jederzeit vom Verband die *Abberufung aus wichtigem Grund* verlangen könnte[365]; diesen Anspruch könnte sie auch klageweise durchsetzen, wobei der Richter ein direktes Abberufungsrecht hätte[366].

Endlich bestünde ein wesentlicher Unterschied darin, dass der Verband für die von ihm entsandten Vertreter haften würde, während er für die lediglich vorgeschlagenen Personen nicht verantwortlich wäre[367].

Eine analoge Anwendung von OR 926[368] ist deshalb sinnvoll, weil die Interessenlage beim Genossenschaftsverband ganz ähnlich der beim Gemeinwesen ist. Beide haben ein besonders qualifiziertes Interesse daran zu kontrollieren, dass die fragliche Genossenschaft ihre Pflichten erfüllt, bei der Verbandsgenossenschaft die Innehaltung ihrer Mitgliedschaftspflichten, bei der Genossenschaft mit Beteiligung des Gemeinwesens die Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben. Dass ein solches Kontrollrecht des Verbandes durchaus *legitim* ist, zeigt sich schon darin, dass der Gesetzgeber in OR 924 I ein *Überwachungsrecht* ausdrücklich vorgesehen hat.

Die Parallele zum Gemeinwesen kann aber auch in folgendem gezogen werden: Dem Gemeinwesen wird das Entsendungsprivileg zugestanden, weil die Gefahr klein ist, es würde dieses missbrauchen, weil es ja öffentliche Interessen zu verfolgen hat. Ebenso vorgegeben ist der Zweck beim Genossenschaftsverband: Da er zwingend die Interessen seiner Mitglieder, d.h. der angeschlossenen Genossenschaften, fördern muss[369], ist die Gefahr – wenigstens bei richtiger Handlungsweise des Verbandes – ebenfalls gering, dass er sein Entsendungsrecht missbraucht würde. Damit würde der Genossenschaftsverband wiederum privilegiert, weil er "von Haus aus" Gewähr für genossenschaftliches Denken und Handeln mitbringt[370].

Die Zulässigkeit eines Entsendungsrechts des Verbandes liesse sich aber wohl nicht nur aus dem Überwachungsrecht, sondern auch aus dem Anfechtungsrecht nach OR 924 II ableiten. Das Entsendungsrecht wäre deshalb kein weitergehender Eingriff, weil auch die Verbandsvertreter die Genossenschaftsinteressen wahren müssen und sie in der Verwaltung der Genossenschaft stets in der Minderheit sind[371];

365 Vgl. vorn Anm. 329.
366 Vgl. hinten VII.2.e), S. 204.
367 Analog 926 III.
368 Eine analogieweise Herbeiziehung von OR 926 verbietet auch nicht der Ausnahmecharakter dieser Norm, da der Satz, dass Ausnahmen nicht extensiv zu interpretieren oder nicht analog anzuwenden sei, nicht stimmt; vgl. Meier-Hayoz, Arthur: Berner Kommentar, Einleitung (Bern 1962, Nachdruck 1966) ZGB 1 N 191.
369 Vgl. vorn § 2 B.I.3., S. 24 zum genossenschaftlichen Förderungsauftrag.
370 So lautete auch die Begründung, weshalb auch der Genossenschaftsverband das Privileg der Delegiertenversammlung (ex lege) kennt; vgl. vorn § 6 B.II.1.b)aa), S. 113.
371 Vgl. OR 894 I und oben bei Anm. 363.

damit kann der Verband nicht einen bestimmenden Einfluss ausüben aufgrund der Verteilung der Verwaltungsratsitze. Im übrigen ist das Entsendungsrecht auch die *"konstruktivere" Lösung* als das Anfechtungsrecht: Schon beizeiten und auf informeller Basis kann der Verband seine Einwände gegen einen zu fassenden Beschluss der Genossenschaft erheben.

Aus den genannten Gründen ist wohl mit Giezendanner[372], Halter[373] und Seiler[374] anzunehmen, dass es zulässig ist, dem Verband das Recht einzuräumen, Vertreter in die Verwaltung der angeschlossenen Genossenschaften zu entsenden. Zu fordern ist aber unbedingt, dass die Ermächtigung in den *Statuten* der Mitgliedgenossenschaften, und zwar *freiwillig* erfolgt.

Damit haben wir eine identische Lösung wie im *Vereinsrecht,* wo dem Zentralverband ebenfalls eine ständige Vertretung im Vorstand der angeschlossenen Vereine eingeräumt werden darf[375].

Ein allfälliges Entsendungsrecht bräuchte sich nicht auf den Verwaltungsrat zu beschränken. Ebenfalls möglich wäre ein Abordnungsrecht auf *Direktionsstufe,* wobei es insbesondere zulässig ist, dass dieselbe Person sowohl ein Verwaltungsrat- wie ein Direktionsmandat erfüllt[376].

Zu beachten ist allerdings, dass ein Entsendungsrecht auf dieser Ebene einen sehr schweren Eingriff in das körperschaftliche Leben der Genossenschaft darstellt und daher wohl nur in Ausnahmefällen zu tolerieren ist. Als solche können wohl insbesondere Fälle bezeichnet werden, da es vorübergehend der Genossenschaft an einer geeigneten Führung mangelt.

Analog OR 926 II wäre die Rechtsstellung eines Verbandsvertreters grundsätzlich identisch mit der der von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsmitglieder[377]. Insbesondere darf ihnen kein Pluralstimmrecht[378] und daher schon gar nicht ein Vetorecht[379,380] eingeräumt werden.

Bei entsprechender Statutenvorschrift kann m.E. sogar dem Verbandsvertreter ein bestimmtes Ressort zugewiesen werden[381].

372 Giezendanner, Paul: Die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Aktiengesellschaft (Diss Zürich 1925) 45 Anm. 6 (ausdrücklich zu den Genossenschaftsverbänden).
373 S. 79 f.
374 S. 78.
375 Egger ZGB 65 N 8; Heini, Vereine 558, 566.
376 Für die AG etwa Forstmoser/Meier-Hayoz § 19 N 35; gleiches muss für die Genossenschaft gelten.
377 Vgl. vorn bei Anm. 359.
378 Vgl. die vorn Anm. 352 f zitierte Literatur und Judikatur.
379 Dies ergibt sich daraus, dass ein Vetorecht ein weitergehenderes Recht als ein Pluralstimmrecht wäre, Bernheimer 138 f, Sigg 216.
380 Ebenso Schucany (zit. Anm. 353) 172; a.M. aber wohl Egger, Fusion (zit. § 7 Anm. 120) 248 sowie Halter 80 und Seiler 75.
381 Eine Delegation von Kompetenzen des Gesamtverwaltungsrates an einzelne Mitglieder ist auch im Genossenschaftsrecht erlaubt, vgl. OR 897 f und OR 714 und OR 717 sowie Gutzwiller OR 897-899 N 56 ff.

Problematisch ist die Rechtsstellung der Verbandsvertreter insofern, als sie, ähnlich wie ein abhängiger Verwaltungsrat im Konzern, in einem sog. *doppelten Pflichtnexus* stehen[382]: Einerseits müssen sie die Interessen der Gesellschaft wahren, bei der sie ein Verwaltungsratsmandat haben, anderseits sind sie ihrem Auftraggeber, der Obergesellschaft oder hier dem Verband, Rechenschaft schuldig. Bei sich widerstreitenden Interessen der Unter- und Obergesellschaft hat nach der in der Literatur vertretenen Auffassung der Verwaltungsrat regelmässig im Interesse der Untergesellschaft zu handeln[383]. So darf er z.B. Geschäftsgeheimnisse der Untergesellschaft nicht an die Obergesellschaft weiterleiten, obwohl die Obergesellschaft vom Verwaltungsrat eine umfassende Informationspflicht fordert.

Daneben muss es wohl einen engen Bereich der Geschäftsgeheimnisse geben, in den die Verbandsvertreter keinen Einblick nehmen dürfen. Zu denken ist etwa an Beratungen über die Frage, ob die Genossenschaft noch länger die Mitgliedschaft beim Verband behalten wolle. Eine solche enge "verbandsfreie Sphäre"[384] hat der Verband wohl zu achten.

Ein Entsendungsrecht bestünde nur bei entsprechender statutarischer Grundlage, und zwar in den Statuten der Mitgliedergenossenschaften[385]. Eine entsprechende Statutenvorschrift kann der Verband unter Umständen über eine Revision der Verbandsstatuten fordern[386].

3) Entsendung von nicht-stimmberechtigten Verbandsvertretern in die Verwaltung

Ein solches Entsendungsrecht ist viel unproblematischer, da den Verbandsvertretern *keine mitbestimmende Funktion* zukommt. Es geht hier vielmehr nur darum, dass der Verband über seine Vertreter Einsicht nehmen kann in die Verwaltungstätigkeit, eine Einsicht, die sich schon aus dem Überwachungsrecht nach OR 924 I ergibt.

Mit Bruggmann[387] kann daher den Verbandsvertretern *beratende Stimme* sowie auch ein *Antragsrecht* in der Verwaltung der angeschlossenen Genossenschaften zuerkannt werden. Entgegen der beim Überwachungsrecht vertretenen Auffassung[388] scheint es hier nötig, ein entsprechendes Recht der Verbandsvertreter in den Genossenschaftsstatuten vorzusehen; eine Normierung in den Verbandsstatuten allein wäre ungenügend. Wiederum gilt, dass der Verband ein entsprechendes Recht über eine Revision seiner Statuten fordern kann[389].

382 Vgl. zur analogen Problematik bei Vertretern des Gemeinwesens etwa Stoffel (zit. Anm. 353) 170 ff, insb. 176 f.
383 Vgl. etwa Zweifel 93 f; Forstmoser/Meier-Hayoz § 19 N 40.
384 Vgl. auch vorn III.2., S. 163.
385 Vgl. OR 926 I.
386 Vgl. hinten C.VIII., S. 207.
387 S. 64.
388 Vgl. vorn III.2., S. 163.
389 Vgl. hinten C.VIII., S. 207.

c) Kontrollstelle

Die Wahl der Kontrollstelle ist ebenfalls eine *unübertragbare Befugnis* der Generalversammlung[390]. Neben diesem Grundsatz ist aber zu beachten, dass nach OR 926 öffentlichrechtliche Körperschaften – bei entsprechender Statutenbestimmung – das Recht haben, Vertreter in die Verwaltung und die Kontrollstelle einer privatrechtlichen Genossenschaft, an der sie ein öffentliches Interesse haben, zu entsenden, und dass diese Norm auch analog für die Genossenschaftsverbände anzuwenden ist. Ein Entsendungsrecht des Verbandes ist im übrigen hier noch viel eher zu bejahen, da eine Vertretung im Kontrollorgan ein weit geringerer Eingriff wäre als eine Vertretung in der Verwaltung.

Hier ist m.E. sogar zulässig, dass der Genossenschaftsverband seinen Mitgliedern die Wahl einer *bestimmten Kontrollstelle* zwingend vorschreibt[391,392]. In diesen Fällen amtet er nämlich in aller Regel selbst als Kontrollstelle[393] oder bezeichnet eine ihm nahestehende Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle. Die Zulassung einer solchen Vorschrift *rechtfertigt* sich damit, dass auch der Genossenschaftsverband ein legitimes Interesse hat an einer guten Revision der angeschlossenen Genossenschaften. Sodann bietet die Revision aller Mitgliedergenossenschaften durch eine Kontrollstelle eher die Möglichkeit, dass die Revision durch besonders qualifizierte *Fachleute* vorgenommen wird, die mit den besonderen Problemen der betreffenden Branche vertraut sind[394].

Der Genossenschaftsverband kann niemals die Kontrollstelle selbst ernennen; hierzu nötig ist nach OR 879 II Ziff. 2 vielmehr immer ein *Generalversammlungsbeschluss*.

390 OR 879 II Ziff. 2.

391 Immerhin muss der betreffenden Genossenschaft das Recht offenstehen, jemanden aus wichtigen Gründen als Kontrollstelle abzulehnen.

392 So z.B. Art. 15 lit. h der Coop-Schweiz-Statuten.

393 F. von Steiger, Grundriss 53, 181 und ausführlich vorn § 3 D.III., S. 58. – Diesen Fall haben OR 906 IV und 910 II vor Augen; danach kann u.a. "Revisionsverbänden" die Aufgabe der Kontrollstelle übertragen werden. Gedacht wurde hier namentlich an die Verbände der Kreditgenossenschaften (vgl. StenBull StR 1932 280). Mit Hinweis auf die guten Erfahrungen in Deutschland (vgl. zur dortigen Regelung vorn § 3 D.III.2., S. 59) wollte der Verband schweiz. Darlehenskassen die Revision durch *Genossenschaftsverbände* für gewisse Kreditgenossenschaften sogar zum *Obligatorium* erklären. Der Antrag wurde aber abgelehnt (vgl. StenBull StR 1932 280). – Für ein Obligatorium auch Durtschi, Revision 74 f.

394 Die Revision durch *Genossenschaftsverbände* fand vor allem unter dem alten Recht deshalb einen Aufschwung, weil die Kontrollstelle ein fakultatives Organ (vgl. altOR 705) und auch im übrigen gesetzlich ungenügend geordnet war (vgl. dazu Durtschi, Revision 73 f).

2. Einwirkung auf die Aufgabenbereiche der Organe

a) Generalversammlung

aa) Das Recht der Einberufung einer General- oder Delgiertenversammlung bzw. der Durchführung einer Urabstimmung

Das Recht der Einberufung einer Generalversammlung der Genossenschaft steht grundsätzlich nur der Verwaltung, der Kontrollstelle oder einem andern statutarisch bezeichneten Organ der betreffenden Genossenschaft zu[395]. Die Einberufung können ferner der zehnte Teil der Genossenschafter verlangen[396]. Hingegen darf das Einberufungsrecht nach allgemeiner körperschaftsrechtlicher Auffassung *nicht Dritten*[397] eingeräumt werden[398], weil es sich hiebei um ein *mitgliedschaftliches Recht* handle, das nicht Nichtmitgliedern übertragen werden dürfe.

M.E. drängt sich jedoch eine Durchbrechung dieses Grundsatzes auf für den *Genossenschaftsverband*. Die Interessenlage ist nämlich ähnlich wie diejenige einer Minderheit von Gesellschaftern, denen das Gesetz in OR 881 II ein (indirektes) Einberufungsrecht zugesteht: Letzteres wird nämlich damit begründet, dass es ein *Schutzrecht* für die Minderheitsgesellschafter sei, indem diesen dadurch ermöglicht wird, ihre Ansichten allen Genossenschaftern vorzutragen[399] und diese eventuell zum Einschreiten zu veranlassen[400]. Gleiches gilt m.E. in analoger Weise für den Genossenschaftsverband[401]. Insbesondere kann er damit veranlassen, dass die angeschlossenen Genossenschaften selbst für ihre eigene Ordnung sorgen und allfällige Schritte gegen ihre nicht pflichtgemäss handelnde Verwaltung einleiten. Damit kann unter Umständen auch vermieden werden, dass der Verband sein dem Verbandsleben abträgliches Anfechtungsrecht ausüben muss.

Obwohl die Spezialnormen von OR 921 ff kein Einberufungsrecht des Verbandes vorsehen, muss somit m.E. ein solches bejaht werden. Im übrigen geht das Recht, eine GV einberufen zu lassen, viel weniger weit als das Anfechtungsrecht nach OR 924 II. Ferner muss dem Verband nicht nur die Möglichkeit gegeben werden, gefasste Beschlüsse anzufechten, sondern er braucht auch eine Handhabe, wenn

395 OR 881.

396 Vgl. OR 881 II.

397 Davon ausgenommen sind nach OR 699 I und 881 I je Satz 2 die Liquidatoren und die Vertreter der Anleihensgläubiger, ferner der Beistand im Sinne von ZGB 393 Ziff. 4 (so F. von Steiger, Recht der AG 188).

398 F. von Steiger, Recht der AG 187; ders.: Zur Auslegung von Art. 699, Abs. 3, OR, SAG 24 (1951/52) 16 ff, 16 f. So wohl auch Gutzwiller OR 881 N 2; vgl. auch BGE 72 II 106.

399 Vgl. dazu etwa Bürgi OR 699 N 4.

400 Vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser § 15 N 56 und Forstmoser/Meier-Hayoz § 35 N 59.

401 Coop Schweiz (Statuten Art. 15 lit. k Satz 2) formuliert es als mitgliedschaftliche Pflicht der angeschlossenen Genossenschaften, auf Verlangen der Verbandsdirektion ausserordentliche Sitzungen ihrer Organe einzuberufen.

notwendige Beschlussfassungen deshalb pflichtwidrig unterbleiben, weil die Einberufung der Generalversammlung nicht erfolgte.

Das Einberufungsrecht des Verbandes muss in den Statuten des Verbandes vorgesehen sein[402] und ist wohl nur ein indirektes: Dieser kann nicht wie die Verwaltung selbständig einberufen[403]; er muss sich vielmehr an die Verwaltung der betreffenden Genossenschaft wenden, damit diese die Einberufung vornimmt; unterlässt dies die Verwaltung, so kann sich der Verband an den Richter wenden[404].

Ein *direktes* Einberufungsrecht kann sich der Verband hingegen sichern, indem er einen *Vertreter* in die Verwaltung der Mitgliedgenossenschaft entsendet[405] und diesem die Einberufungskompetenz zugewiesen wird. Es ist nämlich möglich, die Einberufungskompetenz des Gesamtverwaltungsrates auf ein Mitglied zu delegieren[406]; nötig hiezu ist allerdings eine ausdrückliche Grundlage in den Statuten der *Mitgliedgenossenschaften;* diesen kann aber eine solche Statutenbestimmung vom Verband rechtsgültig auferlegt werden[407].

Das hier Ausgeführte gilt auch, wenn die angeschlossene Genossenschaft statt einer Generalversammlung die Delegiertenversammlung als oberstes Organ kennt oder wenn sie die Urabstimmung unter ihren Mitgliedern vorsieht.

bb) Einwirkung auf die Geschäfte der Generalversammlung

Der Verband kann sich alle Aufgaben der Generalversammlung aneignen, die dieser nicht zwingend zugewiesen sind. Die wichtigsten beiden unübertragbaren Befugnisse der GV wurden bereits besprochen, nämlich die *Festsetzung und Abänderung der Statuten*[408] sowie die *Wahl und Abberufung der Verwaltung und Kontrollstelle*[409]. Der Generalversammlung sodann stehen zwingend zu die grundlegenden Entscheide im *Finanzbereich.* Zu nennen sind hier etwa die Beschlussfassung über Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz, die Verwendung eines eventuellen Reinertrages[410], die Decharge[411], die Bildung offener Reserven[412], die Abänderung der Haftungs-

402 Auch die in OR 924 genannten Rechte bestehen nicht schon ex lege, sondern erst bei statutarischer Normierung; vgl. auch vorn III.2., S. 163, und III.3.d), S. 172.
403 Ebenso Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 27.
404 Entsprechend OR 881 III und 699 IV; ferner auch OR 809 III.
405 Dieses Recht des Verbandes zur Entsendung von Vertretern in die Verwaltung ist allerdings umstritten, vgl. vorn 1.b)cc), S. 185.
406 Bürgi OR 699 N 9, OR 717 N 2; F. von Steiger, Recht der AG 187 f. – A.M. unter Berufung auf die Materialien Schucany OR 699 N 1.
407 Vgl. vorn V.1., S. 177.
408 OR 879 II Ziff. 1. – Vgl. vorn V., S. 177.
409 OR 879 II Ziff. 2 und OR 890. – Vgl. vorn 1.b) und c), S. 183 und S. 191.
410 Alles in OR 879 II Ziff. 3.
411 OR 879 II Ziff. 4.
412 OR 863.

bzw. Nachschussregelung[413], die Verteilung eines allfälligen Liquidationsüberschusses[414] und – falls die Zulässigkeit von Partizipationsscheinen bei Genossenschaften bejaht wird[415] – auch deren Ausgabe[416]. Unübertragbare Kompetenzen sind des weitern die Beschlussfassungen über Gründung[417] und Beendigung (Auflösung[418], Fusion[419] oder Verstaatlichung[420]) der Genossenschaft sowie über deren Mitgliederbestand[421,422].

In all diesen Bereichen ist die Generalversammlung grundsätzlich allein zuständig. Unzulässig sind daher Mitwirkungsrechte des Verbandes wie Genehmigungs- oder Vetorecht[423]. Zulässig dagegen ist die Einräumung blosser Mitspracherechte[424]. Ebenso kann der Verband Ansprüche an die angeschlossenen Genossenschaften stellen, indem er seine Forderungen als mitgliedschaftliche Pflichten formulieren lässt. Hierzu nötig ist allerdings eine Grundlage in den Verbandsstatuten, die evtl. erst geschaffen werden muss. Und hiebei haben die Genossenschaftsverbandsmitglieder Mitwirkungsrechte, die sie vor allzu grossen Verpflichtungen schützen sollen[425].

cc) Einwirkung auf die Beschlussfassung

Auf die Beschlussfassung in der Generalversammlung hat der Genossenschaftsverband keinen direkten Einfluss. Da einzig die Mitglieder in der Generalversammlung stimmen dürfen, ist es unzulässig, ihm auf statutarischem oder vertraglichem Weg ein Stimmrecht einzuräumen[426,427].

413 OR 874.
414 OR 913 V.
415 Vgl. dazu Maurer 101; von Steiger, Fritz: Kann eine Genossenschaft Genussscheine ausgeben?, SAG 17 (1944/45) 180 ff; Moser 38 f; ferner Schudt, Helmut: Der Genussschein als genossenschaftliches Finanzierungsinstrument (Diss Marburg 1974 = Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen A/43).
416 Analog OR 657 (Ausgabe von Genussscheinen bei der AG).
417 OR 834.
418 OR 911 Ziff. 2.
419 OR 914.
420 OR 915.
421 Ausdrücklich im Gesetz nur die Übertragung und der Verlust der Mitgliedschaft (OR 849 I und OR 846 III). Zum Erwerb vgl. vorn § 7 B, S. 139.
422 Ausdrückliche Vorschriften endlich noch in OR 857 II und in OR 910.
423 BGE 97 II 113 ff und 72 II 284.
424 Zulässig daher etwa Art. 6 lit. b II der Statuten des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen: "Zur Generalversammlung der Raiffeisenkasse, welche die Kündigung, Auflösung oder Fusion behandelt, ist die Zentralverwaltung des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen einzuladen und anzuhören."
425 Vgl. dazu hinten C, S. 205.
426 BGE 96 II 23 bezeichnet eine Regelung, die einem Nichtaktionär das Stimmrecht in der GV zuerkennt, als "mit dem geltenden Aktienrecht nicht zu vereinbaren". Trotzdem hat das BGer einen entsprechenden Vertrag toleriert, vgl. zur Kritik vorn Anm. 101.
427 Vgl. im übrigen vorn II.4., S. 160.

Einen indirekten Einfluss hat der Verband immerhin soweit, als ein pflichtwidrig nicht im Interesse des Verbandes liegender Beschluss der Generalversammlung oder die pflichtwidrige Unterlassung der Beschlussfassung die mitgliedschaftlichen Pflichten verletzt[428] und den Verband zu entsprechenden Sanktionen ermächtigt[429].

Sodann kann er über die Vorschreibung qualifizierter Quoren eine Beschlussfassung in den Mitgliedgenossenschaften erschweren, was ebenfalls in seinem Interesse liegen kann[430].

b) Verwaltung

aa) Einwirkung auf die Beschlussfassung

In der Verwaltung kann sich der Verband nie die Stimmenmehrheit sichern, da nach OR 894 I die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen muss und da im Verwaltungsrat kein Pluralstimmrecht zulässig ist[431]. Insbesondere haben auch allfällige Verbandsvertreter, die analog OR 926 entsendet werden, im Verwaltungsrat[432] kein Mehrstimm- oder Vetorecht[433], falls überhaupt die Zulässigkeit eines Abordnungsrechts bejaht wird[434].

bb) Einwirkung auf die Verwaltungsaufgaben

1) Direkte Ausübung von Verwaltungsaufgaben durch den Verband

Der Verband kann nur dann *Verwaltungsbefugnisse* der einzelnen Genossenschaften ausüben, wenn sie ihm *vertraglich oder statutarisch* übertragen worden sind.

Entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung können jedoch nach h.L. Verwaltungsaufgaben nur soweit auf Dritte übertragen werden, als der Gesamtverwaltungsrat seine Rechte und Pflichten an Verwaltungsratsdelegierte, Direktoren oder sonstige Beauftragte *delegieren* kann[435,436]. Eine über die Delegationsbefugnis

428 Vgl. auch vorn V.1., S. 177.
429 Vgl. hinten VII.2., S. 202.
430 Vgl. vorn V.2., S. 179.
431 BGer in SAG 17 (1944/45) 201; BGE 71 I 187.
432 Möglich ist hingegen – bei entsprechender statutarischer Bestimmung – ein *Vetorecht* des Verbandsvertreters gegenüber Entscheiden und Beschlüssen der *Direktion,* der gegenüber er auch ein allgemeines *Weisungsrecht* hat; vgl. Vischer 360.
433 Vgl. vorn 1.b)cc), S. 185; ferner auch Vischer 360 Anm. 51.
434 Vgl. vorn 1.b)cc), S. 185.
435 BGE 71 II 279 f; Caflisch 128 ff; Ösch 136.
436 Nur in diesem Rahmen ist wohl die nachstehende Bestimmung der Coop-Schweiz-Statuten (Art. 2 II lit. d) zulässig: "Der Verband kann ... mit dem Einverständnis der regionalen Coop-Genossenschaft nötigenfalls und befristet: d) die Geschäftsführung von Mitgliedern und anderen Unternehmungen übernehmen ..."

hinausgehende Übertragung von Verwaltungsaufgaben wäre nicht zu vereinbaren mit der Verantwortlichkeit der Verwaltung[437]; ferner würde sie auch gegen das zwingend vorgeschriebene Einstellungsrecht des Verwaltungsrates bzw. der Generalversammlung nach OR 905 bzw. 726 verstossen[438].

Somit ist ein direktes Eingriffsrecht des Verbandes in die Verwaltungen der angeschlossenen Genossenschaften im Bereich der *unübertragbaren Befugnisse* ausgeschlossen.

Zu prüfen ist nun allerdings noch der Umfang der nicht delegierbaren Befugnisse der Verwaltung. Vorerst soll die entsprechende Frage bei der AG geschildert werden, da dort aufgrund von OR 717 schon eine Judikatur sowie eine relativ reiche Literatur besteht. Sodann soll geprüft werden, wieweit im Genossenschafts-, insbesondere im Genossenschaftsverbandsrecht eine analoge Anwendung der gewonnenen Einsicht Platz greifen kann.

1.1) Die Delegationsbefugnis nach OR 717

Die Frage der Schranken der Delegation nach OR 717 ist noch wenig geklärt[439], aber von eminenter praktischer Bedeutung, da insbesondere bei Grossaktiengesellschaften ein dringendes Bedürfnis besteht, die anstehenden Aufgaben an sachverständige Direktoren zu delegieren[440].

Die Mehrzahl der Autoren versuchte das Problem durch Unterscheidung der delegierbaren Geschäftsführung und der nicht delegierbaren Verwaltung im engeren Sinn zu lösen[441]. Da diese Begriffe jedoch nicht gegensätzlich sind und sich auch die Zuordnung zu einem der beiden Bereiche im einzelnen Fall als schwer erweisen kann, hat die neuere Literatur[442] eine funktionelle Betrachtungsweise des Einzelfalles[443]

437 Dies ergibt sich z.B. aus OR 902 I, wonach die Verwaltung verpflichtet ist, "die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten". Ebenso W. von Steiger, Holdinggesellschaften 300a; Picenoni 327; Caflisch 129; Tappolet 108; Ösch 136; Moser 181.

438 Siegwart, Einleitung N 211; Caflisch 130; Tappolet 108.

439 Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 25; Vischer 345.

440 Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 26; Vischer 349.

441 Vgl. namentlich Meyer, Kurt: Die rechtliche Stellung des Delegierten des Verwaltungsrates nach schweizerischem Recht (Diss Zürich 1946) 25 ff, ferner Felber, Richard: Die Direktion der Aktiengesellschaft (Diss Zürich 1948) 7 ff.

442 Zu nennen ist insb. Vischer; vgl. aber auch Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 28 sowie die in den nachstehenden Anmerkungen zitierten Autoren; vgl. ferner die Zusammenstellung der Literaturmeinungen bei Lanz, Paul Ulrich: Die Delegation der Befugnisse des Verwaltungsrats (Diss Basel 1969 = Europäische Hochschulschriften, II 18) 45 ff; Bär, Rolf: Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates der AG ..., ZBJV 106 (1970) 457 ff, 485 f; Schulthess, Bernhard: Funktionen der Verwaltung einer Aktiengesellschaft (Diss Zürich 1967) 74 f.

443 Hirsch, Alain: La responsabilité dans la société anonyme, SJ 89 (1967) 249 ff, 259 f; Spiro, Karl: Verwaltungsrat und Aktienbuch, Ein Beitrag zur Delegation von Kompetenzen und zur Stellung der Minderheiten im Verwaltungsrat, SAG 31 (1958/59) 1 ff.

erarbeitet. Danach hat die Verwaltung nicht jedes Geschäft selbst auszuführen oder zu überwachen, vielmehr genügt eine Beschränkung auf die Leitung, die *"oberste Führung des Geschäftsganges"*[444], wobei die Verwaltung insbesondere für eine genügende Organisation, wenn nötig namentlich durch den Erlass eines Reglementes, zu sorgen hat[445]. Nach herrschender Lehre genügt eine Überwachung allein nicht, sondern ist es nötig, dass der Gesamtverwaltungsrat auch die *eigentliche Geschäftspolitik* festlegt[446], wobei auch Einzelfragen, die die Existenz des Unternehmens betreffen, entschieden werden müssen.

Für den *Finanzsektor* bedeutet dies, dass unübertragbar sind die wichtigsten Aufgaben wie das Aufstellen der Bilanz und der Erfolgsrechnung[447], die Abfassung des Geschäftsberichtes[448], die Kontrolle der Buchführung[449] und die unternehmerischen Grundsätze der Mittelbeschaffung und -verwendung.

Im *personellen Sektor* kann zwar die *Ernennung und Abberufung* der für die Gesellschaft tätigen Personen delegiert werden, doch muss der Gesamtverwaltungsrat das Wahl- oder Abberufungsrecht jederzeit wieder an sich ziehen können[450]. Sodann nicht abtretbar ist die *oberste Überwachung* der Delegierten und Direktoren[451]. Der Umfang dieser Pflicht kann nicht endgültig bestimmt werden, doch muss sich der Verwaltungsrat regelmässig über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge laufend unterrichten lassen[452].

Nicht delegierbar sind endlich gewisse wesentliche Befugnisse des Verwaltungsrates wie die Anzeigepflicht nach OR 725[453], das Recht auf Anfechtung von GV-

444 Vischer 351. – A.M. Allemann, Fridolin: Das Verhältnis des Reglementes zu den Statuten der Aktiengesellschaft (Diss Zürich 1951) 44 ff, wonach auch diese oberste Führung noch delegierbar ist.

445 Hirsch (zit. Anm. 443) 259; Bär (zit. Anm. 442) 487; Schucany OR 722 N 3; Lanz, Paul Ulrich: Die Organisation der Verwaltung der Aktiengesellschaft im Spannungsfeld zwischen Gesetz und betrieblicher Notwendigkeit, SAG 42 (1970) 183 ff, 187.

446 Vischer 351 f; Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 28; Bürgi OR 722 N 19; Holzach, Christoph: Der Ausschuss des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft und die Haftungsverhältnisse bei verwaltungsrats-internen Delegierungen (Diss Basel 1960, MaschSchr) 78; ähnlich auch Bär (zit. Anm. 442) 486, der von "Programmen" spricht, deren Aufstellung zwingend dem Gesamtverwaltungsrat zusteht. – A.M. Allemann (zit. Anm. 444) 44 f.

447 Vischer 354; Hirsch (zit. Anm. 443) 259; Funk OR 722 N 6; a.M. von Steiger, Fritz: Verantwortlichkeit der Kontrollstelle, wenn alle Aktionäre im Verwaltungsrat?, SAG 35 (1962/63) 265 ff, 271.

448 Vischer 358; Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 28.

449 Vischer 354; Bär (zit. Anm. 442) 486 f. – Entgegen F. von Steiger (zit. Anm. 447) darf sich die Verwaltung nicht auf die Prüfung durch die Kontrollstelle verlassen, Vischer 354.

450 Bürgi OR 717 N 9, OR 726 N 9; Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 28; Vischer 356; vgl. auch Hirsch (zit. Anm. 443) 259.– Gl.M.für die Genossenschaft (OR 905) U. Henggeler 131.

451 Bürgi OR 717 N 14; Vischer 355; Hirsch (zit. Anm. 443) 259; Holzach (zit. Anm. 446) 17; Bär (zit. Anm. 442) 486.

452 Vgl. ausführlicher Bürgi OR 722 N 20 ff; Vischer 357 und die dort Anm. 28 zitierte Literatur.

453 Vischer 358; Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 28; K. Meyer (zit. Anm. 441) 30; SJ 112 (1967) 407 ff; ebenso für die Genossenschaft (OR 903) U. Henggeler 131 Anm. 86.

Beschlüssen[454] sowie die Anmeldung beim Handelsregister[455]. Nach neuerer Auffassung sind hingegen nicht mehr sämtliche im Gesetz speziell erwähnten Aufgaben der Verwaltung delegationsuntauglich[456]. Delegiert werden können etwa die Führung des Aktienbuches[457], die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen[458] Generalversammlung[459], die Leitung derselben[460] sowie die Protokollführung[461], die Ausführung der GV-Beschlüsse[462], die Aufforderung an die Gläubiger bei der Kapitalherabsetzung nach OR 733[463] und schliesslich die Verlustigerklärung der Rechte von Aktionären nach OR 681 II[464].

In der Praxis werden noch weitergehendere Delegationen gestattet[465].

Rechtsfolge einer erlaubten Delegation ist die *Haftungsreduktion* der Verwaltungsräte auf die curae in eligendo, instruendo et custodiendo; eine unerlaubte Delegation bringt demgegenüber keine Haftungsbeschränkung mit sich[466].

1.2) Die Delegationsbefugnis im Genossenschaftsrecht

Nach OR 897 können die Statuten vorsehen, dass die Verwaltung "einen Teil der Pflichten und Befugnisse" einem oder mehreren Verwaltungsausschüssen überträgt, und nach OR 898 kann die Geschäftsführung und Vertretung an Nichtmitglieder übertragen werden. Nicht möglich ist aber auch hier eine Übertragung *sämtlicher* Verwaltungsbefugnisse[467]. Vielmehr muss das vorhin für die AG Ausgeführte auch hier gelten, obgleich das Delegationsrecht bei der Genossenschaft anders geregelt ist als bei der AG, indem das Gesetz bei der Genossenschaft für den Verwaltungsaus-

454 Nach OR 706 (vgl. Vischer 358); ebenso nach OR 891 I bei der Genossenschaft (vgl. U. Henggeler 131 Anm. 86).
455 HRV 22.
456 Vgl. Vischer 357.
457 Spiro (zit. Anm. 443) 6 ff; Bürgi OR 685 N 21; Vischer 357; a.M. K. Meyer (zit. Anm. 441) 31.
458 Nicht aber die ausserordentliche Generalversammlung, Vischer 357 Anm. 33.
459 Bürgi OR 722 N 13; Vischer 357. – A.M. Hirsch (zit. Anm. 443) 259; Holzach (zit. Anm. 446) 17; K. Meyer (zit. Anm. 441) 29.
460 Vischer 257; Frage offengelassen in BGE 71 II 279 f. – A.M. K. Meyer (zit. Anm. 441) 29.
461 Vischer 357; a.M. Bürgi OR 714 N 19 f, anders und wie hier aber OR 722 N 24; K. Meyer (zit. Anm. 441) 29.
462 Vischer 357 f; a.M. K. Meyer (zit. Anm. 441) 29.
463 Vischer 357; a.M. K. Meyer (zit. Anm. 441) 31.
464 Vischer 357; a.M. K. Meyer (zit. Anm. 441) 31; vgl. auch Bürgi OR 681 f N 23.
465 Vgl. W. von Steiger, Holdinggesellschaften 300a Anm. 189; Bürgi OR 712 N 21 ff; Lanz (zit. Anm. 442) 65.
466 Vgl. etwa Forstmoser/Meier-Hayoz § 24 N 29 f; Bürgi OR 753 f N 79; Hirsch (zit. Anm. 443) 259, 260 ff; Vischer 366 f; Lanz (zit. Anm. 442) 59 ff; Holzach (zit. Anm. 446) 44; Bär (zit. Anm. 442) 485.
467 A.M. Capitaine, Genossenschaft SJK 1159, 5, wonach die Verwaltung "ihre Befugnisse ganz oder zum Teil an von ihr gewählte besondere Ausschüsse oder Verwalter oder Direktoren" übertragen kann.

schuss eine statutarische Grundlage verlangt[468] und das Institut des Verwaltungsratsdelegierten nicht vorsieht[469]. Doch diese Besonderheiten sind für die Frage der Schranken der Delegationsbefugnis nicht von Bedeutung. Desgleichen setzt m.E. auch nicht der Grundsatz der *gemeinsamen Selbsthilfe* der Delegationsbefugnis engere Grenzen als bei der AG, sieht doch das Genossenschaftsrecht selbst die Möglichkeit vor, genossenschaftsfremde Direktoren mit der gesamten Geschäftsführung zu betrauen[470,471].

Ist somit die Rechtslage dieselbe wie bei der AG, so sind nicht delegierbar die oberste Überwachung des Geschäftsganges[472] und der im Dienste der Genossenschaft stehenden Personen[473], die Festlegung der eigentlichen Geschäftspolitik[474] und die Entscheidung von Einzelfragen, die für die Genossenschaft von existenzieller Bedeutung sind[475,476]. Vgl. zu den übrigen nicht delegierbaren Kompetenzen das vorn Ziff. 1.1) zur AG Ausgeführte[477].

Innerhalb dieser Schranken kann somit die Verwaltung der Mitgliedsgenossenschaft ihre Befugnisse an den Verband abtreten und dieser direkt die Verwaltung der angeschlossenen Genossenschaften übernehmen.

Eine solche Durchführung von Geschäftsführungsangelegenheiten für die angeschlossenen Genossenschaften zentral durch den Verband drängt sich insbesondere dann auf, wenn dadurch die Verwaltungsaufgaben rationalisiert werden können. Zu

468 Vgl. OR 897 im Gegensatz zu OR 717 und dazu U. Henggeler 135.

469 Vgl. OR 898 im Gegensatz zu OR 717. – Ob es sich hier um ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers handelt, wie Capitaine, particularités 107 annimmt, ist umstritt-verneinend etwa U. Henggeler 133 ff; ebenso im Ergebnis Wolfer 75 f und Joseph Jaeggi 74 f.

470 OR 898.

471 Die Delegierbarkeit und der Umfang einer allfälligen Delegation sind auch im deutschen Recht noch ungeklärt, vgl. etwa Grossfeld, Bernhard: Die Stellung des Vorstandes nach der Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973, in: Boettcher, Erik (Hrsg.): Führungsprobleme in Genossenschaften (Tübingen 1977) 185 ff, 199.

472 Gutzwiller OR 897 ff N 17, 20 ff; ferner auch U. Henggeler 131 Anm. 87; Wolfer 73 f.

473 Ebenso Capitaine, Genossenschaft SJK 1159, 5.

474 Art. 15 I der Coop-Schweiz-Statuten lautet: "Die Mitglieder sind verpflichtet: d) die – nach vorgängiger Konsultation der Mitglieder – von der Delegiertenversammlung beschlossene Strukturpolitik einzuhalten, so insbesondere die Fusionspläne für die regionalen Coop-Genossenschaften, die Zuteilung von Wirtschaftsgebieten, das Konzept für die Verteilerzentralen und die Verkaufsstellenstruktur, sowie die Wahl der Betriebstypen." M.E. ist diese Norm nicht rechtmässig, da sie nicht delegierbare Kompetenzen in die Entscheidgewalt der Delegiertenversammlung des Verbandes verschiebt, zumal die Verbandsmitglieder vom Verband nur konsultiert werden müssen, aber nicht einzeln mitbestimmen können.

475 Vgl. dazu im einzelnen vorn 1.1), S. 196.

476 In der genossenschaftsrechtlichen Literatur wird bislang nur die vorhin abgelehnte Unterscheidung nach "Geschäftsführung" und "Verwaltung i.e.S." vertreten, vgl. Gutzwiller OR 897 N 18, 21 f; U. Henggeler 131.

477 Vgl. S. 196.

denken ist hier auch an die übrigen in § 3 genannten Dienstleistungen des Verbandes zugunsten seiner Mitglieder[478].

2) Weisungen des Verbandes

In dem Rahmen, in dem der Verband die Verwaltungsaufgaben an sich ziehen kann, indem er Verwaltungsaufgaben der einzelnen Genossenschaften selbst ausführt[479], kann er auch seinen Mitgliedern *Weisungen* erteilen[480,481]. Im Gegensatz zur Delegation von Verwaltungsaufgaben, wo es einer Grundlage in den Statuten der Mitgliedsgenossenschaft bedarf, besteht das Weisungsrecht des Verbandes auch ohne statutarische Verankerung.

3) Genehmigungsvorbehalte des Verbandes

Im selben Lichte ist auch die Frage zu sehen, ob der Verband die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, die die angeschlossenen Genossenschaften abschliessen, von seiner Genehmigung abhängig machen kann. Ein Genehmigungsvorbehalt besteht daher nur zu Recht, wenn das Rechtsgeschäft den delegierbaren Verwaltungsaufgaben zugerechnet werden kann[482]. Abzulehnen ist Halters[483] Auffassung, der Verband könne sich die Genehmigung für jegliches Rechtsgeschäft vorbehalten.

c) Kontrollstelle

Wie gesehen[484], hat der Genossenschaftsverband einen sehr starken *personellen* Einfluss auf die Kontrollstelle, da ja sogar er selbst als Kontrollorgan eingesetzt werden kann[485]. Auch die *Tätigkeit* der Kontrollstelle wird durch den Verband massgeblich bestimmt, indem häufig nur die Revision durch Verbände eine fachgerechte Kontrolle erlaubt[486].

478 Vgl. vorn § 3 D, S. 57.
479 Vgl. vorstehend 1), S. 195.
480 Vgl. dazu Tappolet 108, 116; gl.M. Maurer 101, der aber die Frage nur im Lichte von ZGB 27 sieht.
481 Unrichtig daher Bruggmann in dieser kategorischen Formulierung: "Eine Mitbestimmung in den Geschäften der Mitgliedgenossenschaften ist für den Verband ausgeschlossen ..." (S. 96).
482 Vgl. dazu vorn 1), S. 195.
483 S. 80 f.
484 Vgl. vorn 1.c), S. 191.
485 Vgl. vorn bei Anm. 393.
486 Vgl. vorn § 3 D.III.1., S. 58 und § 9 bei Anm. 394.

d) Die Beeinflussung der Verwaltung über die Kontrollstelle

Wegen des sehr grossen Einflusses des Verbandes auf die Kontrollstelle[487] drängt sich die Frage auf, ob der Verband auch über die Beeinflussung der Kontrollstelle auf die Verwaltung[488] einwirken kann.

In der Praxis finden sich recht häufig Bestimmungen, wonach die Verwaltung für Geschäfte einer bestimmten Art oder von besonderer Tragweite die Genehmigung der Kontrollstelle einholen müsse[489]. Dabei wird diese Mitwirkung der Kontrollstelle in Verwaltungsangelegenheiten deshalb zugelassen, weil das Genossenschaftsrecht in OR 910 vorsieht, dass durch die Statuten oder einen Generalversammlungsbeschluss der betreffenden Genossenschaft die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle erweitert werden können, und weil es nicht eine Norm wie das Aktienrecht kenne, wonach "der Kontrollstelle keine Aufgaben der Verwaltung übertragen werden" dürfen[490]. Zudem spricht das Gesetz in OR 906 I davon, dass die Kontrollstelle die Geschäftsführung und die Bilanz der Genossenschaft jährlich *"prüfen"* müsse, was ebenfalls im Verhältnis zum Aktienrecht insofern eine Erweiterung darstellt, als dort nur eine Prüfung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie der Bücher verlangt wird[491]. Nach m.E. richtiger Auffassung haben aber Literatur und Judikatur festgestellt, dass es sich in den beiden Fällen um gesetzgeberische Ungenauigkeiten handelt, denn auch bei der Genossenschaft gilt, dass sich die Kontrollstelle grundsätzlich nicht in die Tätigkeit der Verwaltung einmischen darf[492,493,494] und dass ihr kein weiterer Prüfungsauftrag zusteht als der aktienrechtlichen Kontrollstelle[495].

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass der Verband die Verwaltungen der angeschlossenen Genossenschaften über eine Einwirkung auf die Kontrollstellen nicht in rechtlich relevanter Weise beeinflussen kann. Es entfällt somit die Möglichkeit eines Weisungsrechtes des Verbandes.

487 Vgl. vorn 1.c), S. 191.

488 Die *Generalversammlung* kann nur insoweit beeinflusst werden, als auch der Kontrollstelle das Recht zusteht, die GV einzuberufen, vgl. F. von Steiger, Grundriss 82.

489 Vgl. F. von Steiger, Grundriss 81; ferner etwa Vischer 367 f.

490 OR 731 I Satz 2. – OR 731 und 910 entsprechen sich im übrigen.

491 OR 728 I.

492 Auch nicht gestützt auf OR 910 kann der Kontrollstelle ein weitergehendes Einmischungsrecht eingeräumt werden. Entgegen Capitaine, Genossenschaft, SJK 1159, 7 gibt diese Norm nicht das Recht, die (gesamte) Geschäftsführung zu überprüfen; vielmehr kann es sich bei dieser Erweiterung der Rechte und Pflichten der Kontrollstelle nur um eine Ergänzung in eigentlichen Kontrollaufgaben handeln, indem z.B. genauere Bewertungen vorgeschrieben werden oder verlangt wird, die Kontrollstelle habe auch einzelnen Geschäften in bezug auf die Preisfestsetzung nachzugehen (ebenso Gutzwiller OR 910 N 6 f).

493 Für diese Auffassung spricht auch, dass der Gesetzgeber in OR 907 die Aufgaben der Kontrollstelle genau aufzählt, so Guhl/Merz/Kummer 726. Gegen eine Einmischungsmöglichkeit auch Durtschi, Revision 76.

494 Das gleiche Resultat ergibt sich, wenn für die Genossenschaft die Gültigkeit des Paritätsprinzips bejaht wird, vgl. vorn § 6 A.II., S. 110; ferner Forstmoser, Syst. Teil N 273.

495 SAG 13 (1940/41) 65 f; Capitaine, Genossenschaft SJK 1159, 7 mit Angabe weiterer Literatur und Judikatur.

VII. Kontrollrechte und Sanktionsmöglichkeiten

1. Kontrollrechte

Dass der Verband ein umfassendes Einsichts- und Kontrollrecht hat, wurde bei der Erörterung des Überwachungsrechts nach OR 924 I bereits dargelegt[496]. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Verband das Recht hat zu überprüfen, ob die angeschlossenen Genossenschaften ihre mitgliedschaftlichen Pflichten im Verband richtig erfüllen. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache, aber auch aus der Überlegung, dass es sich bei diesem Recht um einen weniger weitgehenden Eingriff handelt als ein allfälliges Recht des Verbandes, analog OR 926 Vertreter in der Verwaltung und Kontrollstelle der angeschlossenen Genossenschaften zu entsenden[497].

Zu fordern ist unbedingt eine statutarische Grundlage[498,499].

2. Sanktionsmöglichkeiten

Bei Verletzung mitgliedschaftlicher Pflichten durch die angeschlossenen Genossenschaften stehen dem Genossenschaftsverband verschiedene Rechtsbehelfe offen:

a) Erfüllungs-, bzw. Feststellungsklage

Im Vordergrund steht die Klage des Verbandes auf *Erfüllung der mitgliedschaftlichen Pflichten*[500].

Diese ist unproblematisch, wenn sie auf Geldzahlung geht. Heikle Vollstreckungsprobleme ergeben sich aber, wenn z.B. die angeschlossene Genossenschaft pflichtwidrig eine Anpassung ihrer Statuten nicht vornimmt. Keinesfalls darf in solchen Fällen der Richter rechtsgestaltend in dem Sinne eingreifen, dass sein Urteil an die Stelle der fehlenden Statutenbestimmung treten würde oder der Richter gar die Statuten in eigener Kompetenz abändern könnte[501].

Statt einer Leistungsklage kann sich der Verband einer Feststellungsklage bedienen, wenn er z.B. vom Richter nur abgeklärt haben will die Frage, *ob* die angeschlossene Genossenschaft ihre Mitgliedschaftspflichten verletze.

496 Vgl. vorn III.2., S. 163.
497 Vgl. dazu vorn VI.1.b)cc), S. 185.
498 Vgl. die Ausführungen vorn III.2., S. 163; gl.M. Moser 200.
499 A.M. Seiler 78, für "blosse Kontrollrechte des Verbandes über Kassenführung, gesunde und vernünftige Geschäftsführung der Sektionen, etc.".
500 Gl.M. Sigg 210.
501 Forstmoser/Meier-Hayoz § 21 N 26; Weiss N 236 f.

b) Klage auf Schadenersatz, evtl. auf Genugtuung

Bei verschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung kann der Verband auf Ersatz des erlittenen Schadens klagen[502]. Ganz ausnahmsweise kann es wohl vorkommen, dass auch Genugtuungsansprüche[503,504] gestellt werden können.

c) Konventionalstrafe

Neben oder anstelle einer Schadenersatzforderung kann auch zur Absicherung der Erfüllung der mitgliedschaftlichen Pflichten eine Konventionalstrafe verabredet werden, entweder durch Vertrag oder durch Klausel in den Statuten[505,506,507] des Genossenschaftsverbandes[508]. Als Konventionalstrafen gelten auch die als Geldstrafe, Busse usw bezeichneten Verbandsstrafen[509].

Die Höhe der Konventionalstrafe kann von den Beteiligten frei vereinbart werden, der Richter hat jedoch nach OR 163 III das Recht, übermässig hohe Konventionalstrafe, Busse usw. bezeichneten Verbandsstrafen [509].

d) Anfechtungsrecht

Das Recht des Verbandes, gesetzes- und statutenwidrige GV- oder Verwaltungsbeschlüsse der angeschlossenen Genossenschaften beim Richter anzufechten, wurde bereits ausführlich behandelt. Es kann vollumfänglich verwiesen werden[511].

502 Ausdrücklich Art. 15 I Coop-Schweiz-Statuten: "Für Schäden, die dem Verband oder der Coop-Gruppe durch Nichteinhaltung statutarischer Bestimmungen oder allgemein verbindlicher Beschlüsse entstehen, ist Ersatz zu leisten."

503 Auch juristische Personen können Genugtuung beanspruchen, vgl. BGE 95 II 502 f.

504 Auch bei Vertragsverletzung kann unter Umständen Genugtuung verlangt werden, vgl. von Tuhr/Peter 127.

505 Gemeint sind selbstverständlich die Statuten des Verbandes, da ja die Genossenschaften verpflichtet werden.

506 Nach ZBJV 97 (1961) 295 brauchen sich die Mitglieder Konventionalstrafen, die nicht in den Statuten vorgesehen sind, nicht gefallen zu lassen.

507 Konventionalstrafen sehen v.a. die *Milchverbände* vor (vgl. etwa Art. 9 Milchverband Bern, Art. 26 Milchverband St.Gallen-Appenzell, § 23 Verband Nordwestschweizerischer Milch- und Käsereigenossenschaften und Art. 24 Verband Aargauischer Käserei- und Milchgenossenschaften).

508 BGE 52 I 75; Halter 81; F. von Steiger, Grundriss 35, 44, 94 f; Guhl/Merz/Kummer 709; ferner auch Gutzwiller OR 832 f N 58, OR 867 N 7 und OR 924 N 11. – Ausführlich Corbat, Claude: Les peines statutaires (Diss Fribourg 1974).

509 Guhl/Merz/Kummer 486; vgl. auch SJZ 55 (1959) 344 ff Nr. 136.

510 Vgl. dazu etwa von Tuhr/Escher 284 ff.

511 Vgl. vorn III.3., S. 167.

e) Abberufungsrecht der Verwaltung und Kontrollstelle nach OR 890 II?

Gemäss OR 890 II kann ein Zehntel aller Genossenschafter vom Richter die Abberufung einzelner oder aller Mitglieder der Verwaltung oder der Kontrollstelle verlangen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Richter kann diesfalls, muss aber nicht[512], die Abberufung selbst aussprechen und Neuwahlen anordnen[513]. Diese Vorschrift ist im Gesellschaftsrecht deshalb von singulärer Natur, weil hier eine Abberufung durch den *Richter* möglich ist, eine Befugnis, die an und für sich vollständig in der Kompetenz der Generalversammlung liegen würde[514].

In unserem Zusammenhang fragt es sich, ob nicht dieses Recht auch dem Genossenschaftsverband zusteht, wurde doch vorne[515] die Auffassung vertreten, dem Genossenschaftsverband komme – obgleich nicht Genossenschaftsmitglied – das Recht zu, die Einberufung der GV zu verlangen. M.E. bedeutet jedoch das Recht, eine Abberufung zu verlangen, einen viel stärkeren Eingriff in die Autonomie der betreffenden Körperschaft als das Einberufungsrecht, wenngleich es über den Richter ausgeübt werden muss. Sodann geht aus den Materialien[516] klar hervor, dass der Gesetzgeber die Klagemöglichkeit nach OR 890 erschweren wollte[517], dass insbesondere nicht ein einzelner Genossenschafter die Abberufung verlangen kann[518].

Hingegen kann das Anfechtungsrecht nach OR 924 II faktisch dann zu einem Abberufungsrecht führen, wenn der Genossenschaftsverband die Ungültigerklärung einer vollzogenen Wahl verlangt. Dies ist jedoch nur innert der für die Anfechtungsklage geltenden Verwirkungsfrist – nach der hier vertretenen Auffassung zwei Monate ab Kenntnisnahme – möglich[519] und bedarf im Unterschied zu OR 890 II einer statutarischen Grundlage[520].

f) Ausschluss der Genossenschaft

Ultima ratio gegen eine pflichtwidrige Mitgliedgenossenschaft ist deren Ausschluss im Sinne von OR 846[521]. Es kann vollumfänglich auf das unter § 7 C.II.[522] Ausgeführte verwiesen werden.

512 Gutzwiller OR 890 N 10.
513 Vgl. dazu BGE 72 II 91 ff, insb. 118 ff E 10.
514 Vgl. OR 879 Ziff. 2 und vorn VI.1.b)bb), S. 184; ferner F. von Steiger, Grundriss 54. Nicht nötig ist eine vorgängige Stellungnahme der Generalversammlung (vgl. BGE 72 II 119).
515 Vgl. VI.2.a)aa), S. 192.
516 StenBull StR 1932 227.
517 Anders noch aOR 708 II.
518 Im Ergebnis gleich Capitaine, Genossenschaft SJK 1159, 5, der in Analogie zu OR 881 II auch dann mindestens drei Mitglieder verlangt, wenn die Gesamtmitgliederzahl weniger als 30 beträgt.
519 Vgl. vorn III.3.e)ee), S. 174.
520 Vgl. dazu vorn III.3.d), S. 172.
521 Sigg 150, 207; Halter 57 f; Bruggmann 89; ferner auch Forstmoser OR 846 N 9.
522 S. 142 ff.

C. Schutzrechte der angeschlossenen Genossenschaften und derer Genossenschafter

I. Einleitung

Als Gegengewicht zu den unter B. dargestellten Einwirkungsrechten des Verbandes werden im folgenden behandelt die Rechtsbehelfe, die den angeschlossenen Genossenschaften bzw. ihren Mitgliedern zustehen, um sich gegen eine zu starke Beeinflussung durch den Verband zur Wehr zu setzen. Hiebei kann es genügen, dass auf die einzelnen Schutzrechte nur kurz eingegangen wird[523], ist doch die Stellung der Genossenschaft im Verband grundsätzlich dieselbe wie die einer natürlichen Person in einer gewöhnlichen Genossenschaft, sind somit die Schutzrechte der Genossenschaft dieselben wie die einer natürlichen Person. Einer genaueren Betrachtung bedarf einzig eine Spezialvorschrift des Genossenschaftsverbandsrechts, nämlich OR 925[524].

II. Die Kontrollrechte nach OR 856 f

Den Genossenschaften steht nach OR 856 f, insbesondere nach der Marginalie zu OR 856, ein grundsätzliches, wenn auch beschränktes Kontrollrecht in den Angelegenheiten des Genossenschaftsverbandes zu[525]. Von Bedeutung ist dieses Recht in der Regel v.a. für die Kontrolle der Verwaltung; nur ausnahmsweise wird es auch Grundlage sein, um einen zu weitgehenden Eingriff des Genossenschaftsverbandes zu verhindern[526].

III. Das Recht, die Generalversammlung einzuberufen

Das Recht eines Zehntels der Genossenschafter, die Einberufung einer GV zu verlangen[527], ist insofern ein Schutzrecht gegenüber dem Verband, als es den einberufungswilligen Genossenschaften ermöglicht, ihre Ansichten vor allen Genossenschaftsverbandsmitgliedern vorzutragen[528] und diese so eventuell zum Einschreiten, insbesondere zu gemeinsamem Handeln, veranlassen kann.

523 Vgl. nachstehend II.-VIII.
524 Vgl. nachstehend VIII., S. 207 ff.
525 Vgl. auch Gutzwiller OR 856 f N 19.
526 Vgl. Schröder 57.
527 OR 881 II, vgl. auch vorn B.VI.2.a)aa), S. 192.
528 Vgl. etwa Bürgi OR 699 N 4.

IV. Anfechtung von Beschlüssen des Genossenschaftsverbandes

Wohl wichtigster Rechtsbehelf der Mitgliedsgenossenschaften ist die Anfechtung von General- bzw. Delegiertenversammlungsbeschlüssen[529,530] des Verbandes entsprechend OR 891[531]. Danach kann der Richter gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse ex tunc für ungültig erklären[532]. Gesetzeswidrig wären beispielsweise Verbandsbeschlüsse, die die Körperschaftsautonomie[533] verletzen oder die gegen ZGB 27[534] verstossen.

Zur Anfechtungsklage aktivlegitimiert sind nur die Genossenschaftsverbandsmitglieder sowie die Verwaltung des Verbandes[535]. Nicht aktivlegitimiert sind m.E. wegen fehlender Mitgliederqualität[536] die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften[537]. Diese müssen sich an ihre eigene Verwaltung wenden; unterlässt diese in pflichtwidriger Weise eine Anfechtung, so kann sie auf Schadenersatz belangt werden.

Zu beachten bleibt, dass es keiner Anfechtung bedarf bei *nichtigen* Verbandsbeschlüssen. Diese Rechtsfolge tritt ein, wenn ein Beschluss in qualifizierter Weise Gesetzesrecht[538] verletzt, indem er gegen eine wichtige Formvorschrift verstösst oder Normen verletzt, die sich aus dem Wesen der Gesellschaft ergeben oder die im öffentlichen Interesse liegen[539].

529 Auch Delegiertenversammlungsbeschlüsse sind anfechtbar, vgl. vorn § 8 B.1.a), S. 148.
530 Ob zudem auch Verwaltungsbeschlüsse anfechtbar sind, ist umstritten, vgl. vorn B.III.3.c), S. 170.
531 Capitaine, Genossenschaftsverbände 2; Kummer 35.
532 Vgl. etwa Gutzwiller OR 891 insb. N 31 ff.
533 Vgl. vorn B.II.2., S. 156.
534 Vgl. vorn B.II.3., S. 159.
535 Entsprechend OR 891.
536 Vgl. BGE 72 II 91 ff; Forstmoser, Vorb. OR 859-878 N 7 und vorn § 7 A.III.1., S. 135.
537 Gl.M. Seiler 127. – A.M. Halter 141 und Bernischer Appellationshof in ZBJV 97 (1961) 281 ff, 292. Letzterer begründet seine Auffassung damit, dass es innerhalb der Zweimonatefrist von OR 891 regelmässig nicht möglich sei, noch den notwendigen Beschluss der betr. Mitgliedergenossenschaft zu erwirken. M.E. ist jedoch gar kein Beschluss der Generalversammlung nötig; vielmehr kann bzw. muss sogar die Verwaltung die Anfechtungsklage erheben. Tut sie dies pflichtwidrig nicht, so wird sie den betroffenen Genossenschaftern gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso unhaltbar ist daher auch das zweite Argument, dass bei Verneinung der Aktivlegitimation der betroffenen Genossenschafter diese für mangelhafte Prozessführung der Genossenschaft büssen müssten. Richtig ist zwar, dass dann das Anfechtungsrecht verwirkt ist, doch wird die Verwaltung für diese mangelhafte Prozessführung schadenersatzpflichtig. – Abzulehnen ist auch Halters Auffassung (S. 127), zur Innehaltung der Anfechtungsfrist genüge es, wenn das Sektionsmitglied seine Sektion dazu anhalte, Klage gegen den Verband einzureichen.
538 Also nicht Statutarrecht.
539 Forstmoser/Meier-Hayoz § 21 N 17; Bürgi OR 706 N 8; F. von Steiger, Grundriss 121 f.

V. Verantwortlichkeitsklage

Gegen Verwaltungs- und Kontrollstellenmitglieder des Genossenschaftsverbandes können die angeschlossenen Genossenschaften Verantwortlichkeitsansprüche geltend machen, wenn jene in Verletzung ihrer Organpflichten einen Schaden verursachen[540]. Ersatzpflichtig neben den Organen ist auch der Genossenschaftsverband als solcher.

VI. Das Austrittsrecht

Als *ultima ratio* steht dem Genossenschafter nicht wie dem Aktionär die Klage auf Auflösung der Gesellschaft[541] zu. Hingegen kann er unter Vorbehalt der Schranken von OR 842 ff[542] frei seinen *Austritt* erklären. So kann sich eine Genossenschaft vom Genossenschaftsverband und ein Genossenschafter von seiner Genossenschaft befreien, wenn die Mitgliedschaft unerträglich geworden ist.

VII. Freistellung gemäss KG 12

Für Genossenschaften, die aus kartellistischen Gründen einem Genossenschaftsverband angehören[543], ist Art. 12 des Kartellgesetzes von Bedeutung: Danach kann sich u.a. ein Verbandsmitglied unter gewissen Voraussetzungen[544] von seiner Kartellverpflichtung lösen, ohne aus dem Verband austreten zu müssen[545].

VIII. Anhang: OR 925

OR 925 bestimmt unter der Marginalie "Ausschluss neuer Verpflichtungen" folgendes:

> "Der Eintritt in einen Genossenschaftsverband darf für die Mitglieder der eintretenden Genossenschaft keine Verpflichtungen zur Folge haben, denen sie

540 Vgl. OR 916 ff.
541 OR 736 Ziff. 4.
542 Vgl. dazu vorn § 7 C.I., S. 141.
543 Vgl. vorn § 3 B.III.3., S. 54.
544 Vgl. KG 12 I.
545 Vgl. dazu etwa Schürmann, Leo: BG über Kartelle und ähnliche Organisationen (Zürich 1964), Erläuterungen zu Art. 12 S. 118 ff; Merz, Hans: Das schweizerische Kartellgesetz (Bern 1967 = ASR 376) 89 ff; Korach 117 ff; Schnegelsberg, Jürg: Das schweizerische Kartellgesetz (Köln 1964) 55.

nicht schon durch das Gesetz oder die Statuten ihrer Genossenschaft unterworfen sind."

Wie gesehen[546], geht diese Norm zurück auf einen fast gleich lautenden Vorschlag Eggers. Dieser sah vor, dass die Genossenschaft ihre Statuten mit einfachem Mehr hätte ändern können, wenn die Aufnahme in einen Genossenschaftsverband eine Statutenänderung bei der Genossenschaft nötig gemacht hätte[547]. Egger wollte damit den Zusammenschluss der Genossenschaften zu Verbänden erleichtern[548]. Gleichzeitig übersah er nicht, dass beim Zusammenschluss von Genossenschaften zu einem Verband die Interessen der Mitglieder der Genossenschaften stark betroffen werden, könnte es doch sein, dass der Verband ein mehreres von ihnen verlangt als das, wozu sie schon durch ihre Genossenschaftsstatuten verpflichtet sind.

Mit einem solchen Fall hatte sich das Bundesgericht in BGE 46 II 313 ff zu befassen: Der Kläger Frey war seit 1911 Mitglied des Schweizerischen Heizer- und Maschinistenverbandes. Diese Genossenschaft beschloss 1919 in einer Urabstimmung den Beitritt zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund. Die Anfechtungsklage Freys gegen den Beitrittsbeschluss schützte das Bundesgericht mit der Begründung, den Genossenschaftsmitgliedern erwüchsen durch diesen Beitritt neue Verpflichtungen, da die Gewerkschaftsbundstatuten die Pflicht der Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften statuieren, an Boykotts und Sperren, die der Bund verhängt, mitzuwirken, während der Schweizerische Heizer- und Maschinistenverband keine entsprechende Streikpflicht kannte. Eine Vermehrung der Pflichten verstosse aber gegen den Grundsatz, wonach juristische Personen von ihren Mitgliedern nur soweit Leistungen erwarten könnten, als diese aus den Statuten ersichtlich seien[549].

Egger wollte das vom Bundesgericht erarbeitete Resultat, das er als "äusserst wertvolles verbandsrechtliches Prinzip, wert und würdig, im Gesetze ausgesprochen zu werden"[550] bezeichnete, übernehmen für das kommende Obligationenrecht. Weder Egger noch zuvor das Bundesgericht sahen jedoch das Problem richtig. Es geht nicht darum, dass den Genossenschaftsmitgliedern neue Verpflichtungen nicht auferlegt werden könnten[551], sondern darum, dass der Genossenschaftsverband für die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften keine Rechte und Pflichten begründen kann. Dies ist nur möglich bei einer entsprechenden Bestimmung der Genossenschaftsstatuten[552].

In den weiteren Etappen der Gesetzgebung wurde die Frage immer nur unter dem Aspekt der nichterlaubten Pflichtvermehrung gesehen[553,554]. Erst der deutschspra-

546 Vgl. vorn § 1 C.II.3., S. 15.
547 Revision 229a.
548 Revision 226a f.
549 BGE 46 II 319.
550 Egger, Revision 227a.
551 Diese Möglichkeit anerkennt Egger ausdrücklich (Revision 227a).
552 Vgl. ausführlich vorn § 7 A.IV.1.a), S. 137.
553 Vgl. Art. 913 E II, Ber II 121, Art. 910 E III und Botsch 303.
554 So erklärt sich auch die höchst unglücklich formulierte Marginalie von OR 925.

chige Berichterstatter[555] im Nationalrat verlangte die Streichung des Artikels, weil es selbstverständlich sei, dass durch die Genossenschaftsverbandsstatuten keine Rechte und Pflichten für die Genossenschaftsmitglieder begründet werden könnten[556]. Der Nationalrat strich daher diesen Artikel[557], beugte sich aber in der Folge dem Ständerat, als dieser im Differenzbereinigungsverfahren am vorgeschlagenen Artikel festhielt, da damit klargestellt werde, dass der Genossenschaftsverband nur seinen Mitgliedern Pflichten auferlegen könne[558]. Eine neue Redaktion des Artikels wurde aber nicht mehr vorgenommen, so dass eine Formulierung Gesetzestext wurde, die schon während der Gesetzgebungsarbeiten ausgelegt werden musste und die höchst missverständlich ist.

Zur Verhütung von Missverständnissen sei das folgende ausgeführt: OR 925 will nur die *Genossenschaftsmitglieder* schützen; auf diesen Artikel können sich Genossenschaften zur Abwehr weiterer Pflichten nicht berufen[559]. OR 925 verbietet nicht, dass die Genossenschaften über eine *Änderung ihrer Statuten* ihren Mitgliedern eine Pflichtvermehrung auferlegen, sei es zur Ermöglichung des Beitritts, sei es nach dem Beitritt zum Genossenschaftsverband[560]. Ebenso darf der Genossenschaftsverband die Aufnahme von Genossenschaften davon abhängig machen, dass sie ihren Mitgliedern noch eine Pflichtvermehrung auferlegen[561]. OR 925 verbietet aber auch nicht, dass der Genossenschaftsverband Mehrverpflichtungen *seiner* Mitglieder, d.h. der angeschlossenen Genossenschaften, beschliesst[562] *und dass dadurch eventuell deren Mitglieder indirekt betroffen werden,* indem z.B. die Genossenschaften zu vermehrten finanziellen Beitragsleistungen verpflichtet werden, was für die Genossenschaftsmitglieder zur Folge hat, dass entweder sich das Gesellschaftsvermögen reduziert oder sie ebenfalls zu vermehrten Beitragsleistungen herangezogen werden. *Verlangt* also der *Genossenschaftsverband* erlaubterweise eine *Statutenänderung* der Genossenschaften, die eine Pflichtvermehrung zur Folge hat, so *können sich die Genossenschaftsmitglieder nicht auf OR 925 berufen.* OR 925 schützt einzig die Genossenschaftsmitglieder vor Pflichten, die ihnen der Genossenschaftsverband

555 Wie dieser auch Durtschi, Revision 87 f.

556 StenBull NR 1934 780.

557 StenBull NR 1934 780. – Auch der französischsprachige Referent verlangte Streichung des Artikels und begründete dies ebenfalls mit der Unnötigkeit des Artikels. Aus seinen Ausführungen geht aber nicht klar hervor, ob er eine nachträgliche Vermehrung der Pflichten der Genossenschaftsmitglieder für zulässig erachtete.

558 StenBull StR 1935 112, StenBull NR 1935 208.

559 Durtschi, Revision 87; Bürgisser 53; Bernheimer 188; Guhl/Merz/Kummer 704; Heini, Rundgang 209; ebenso Berner Appellationshof in ZBJV 97 (1961) 295.

560 Gutzwiller OR 925 N 5 f.

561 Bruggmann 85.

562 Zu Recht weisen Seiler 116, Durtschi, Revision 116 und Gutzwiller OR 925 N 3, 6, 8, darauf hin, dass schon die Tatsache des Beitritts eine Pflichtvermehrung darstellt.

auferlegen will. Da er aber dazu ohnehin nicht die Kompetenz hat[563], hätte sich der Gesetzgeber diese Norm tatsächlich ersparen können[564]. Mit Bruggmann kann der einzige Sinn dieser Norm darin gesehen werden, dass sie "den nicht immer juristisch denkenden Verbandsgründern und Statutenredaktoren einen deutlichen Wink gibt"[565], dass der Verband die Genossenschaftsmitglieder anlässlich des Beitritts der Genossenschaft zum Verband (und – so ist zu ergänzen – auch später[566]) direkt nicht verpflichten kann[567].

Soweit sich die Literatur überhaupt zum Thema geäussert hat, sind sämtliche Autoren der Auffassung, ein Beitrittsbeschluss, der OR 925 verletze, sei anfechtbar[568] oder sogar nichtig[569]. Einzig Bruggmann[570] verneint, dass sich die Genossenschaftsmitglieder auf die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit berufen können, da sie rechtlich gar nicht belastet seien.

Tatsächlich benötigen die Genossenschaftsmitglieder gar *keinen Rechtsbehelf,* wenn der Genossenschaftsverband unerlaubterweise Pflichten für sie statuiert, da diese Pflichten mangels Kompetenz gar nicht rechtsgültig bestehen können. Hingegen ist das Genossenschaftsmitglied dann beschwert, wenn *seine Genossenschaft* aufgrund des Beitritts zu einem Genossenschaftsverband von ihnen eine Mehrverpflichtung verlangt, die nicht in den Genossenschaftsstatuten vorgesehen ist und die nicht durch eine Revision derselben im dafür vorgesehenen Verfahren begründet wird. Hier allein müssen dem Genossenschaftsmitglied Rechtsbehelfe offenstehen[571], doch handelt es sich hier nicht mehr um eine Sanktion wegen Verstosses gegen OR 925, sondern um eine Verletzung des Grundsatzes, dass alle Verpflichtungen des Genossenschaftsmitgliedes aus den Genossenschaftsstatuten ersichtlich sein müssen[572].

563 Missverständlich daher Capitaine, Genossenschaftsverband 2: Entgegen seiner Auffassung kann der Genossenschaftsverband überhaupt nie den Genossenschaftsmitgliedern Pflichten auferlegen, auch dann nicht, wenn diese Pflichten schon in den Genonssenschaftsstatuten enthalten sind. – Auch Gutzwiller sieht offenbar nicht ganz klar, dass dem Genossenschaftsverband hier die Kompetenz fehlt, wenn er Genossenschaftsverbandsstatuten als "kaum zu beanstanden" bezeichnet, die Pflichten der Genossenschaftsmitglieder festsetzen (OR 925 N 12 II).

564 Gl.M. Seiler 115 f; Bruggmann 85 ff; Sigg 209; F. von Steiger, Grundriss 183. – Weniger eindeutig Gutzwiller OR 925 N 7 f sowie Gerwig, Genossenschaftsrecht 158 f; letzterer sieht OR 925 m.E. zu Unrecht als eine Frage des Minderheitenschutzes an.

565 Bruggmann 87, 90; zustimmend F. von Steiger, Grundriss 183.

566 Daher richtig Berner Appellationshof in ZBJV 97 (1961) 294.

567 Und zwar handelt – entgegen Gutzwiller OR 925 N 8 – OR 925 nicht nur von der Pflichtvermehrung in der Form der Verschärfung der Haftungsverhältnisse.

568 Bütikofer 44. – Die Anfechtbarkeit bejahte, wie gesehen (vgl. vorn S. 208) auch BGE 46 II 313, ein unter dem altOR ergangener Entscheid.

569 Winkler 111. – Bernheimer 188 und 122 erachtet den Eintritt zwar als "nichtig", verpflichtet aber das Genossenschaftsmitglied gleichwohl zur Anfechtungsklage.

570 Bruggmann 90.

571 Zu denken ist etwa an die Einwendung der Nichtschuld bei Leistungsklagen, die Anfechtungsklage bei GV-Beschlüssen (die nicht statutenändernd sind) etc.

572 Vgl. dazu Seiler 77.

§ 10 Die Vermögensverhältnisse des Genossenschaftsverbandes

A. Allgemeines

Grundsätzlich keine Besonderheiten ergeben sich in dieser Beziehung bei den *Genossenschaftsverbänden.* Nachstehend sollen daher nur diejenigen Spezialfragen behandelt werden, die sich aus der besonderen Mitgliederstruktur des Genossenschaftsverbandes ergeben.

Nach einem Blick auf die finanzielle Struktur des Genossenschaftsverbandes[1] werden die Probleme der Verteilung des Liquidationsüberschusses[2] sowie der Haftung[3] erörtert.

Beiseitegelassen werden die Rechnungslegung im Genossenschaftsverband[4] sowie die Finanzierungsschwierigkeiten der Genossenschaften im allgemeinen[5].

B. Spezialfragen

I. Die finanzielle Struktur des Genossenschaftsverbandes

In verschiedenen bislang angestellten Untersuchungen wird betont, dass es unmöglich sei, generelle Angaben zu machen über die finanzielle Struktur der Genossenschaft im allgemeinen[6]. Entsprechendes gilt wohl für den Genossenschaftsverband[7].

Immerhin kann gesagt werden, dass der Genossenschaftsverband in aller Regel ein *Genossenschaftskapital* im Sinne eines Grundkapitals aufweist[8,9]. Zu Recht wird

1 Vgl. nachstehend B.I.
2 Vgl. nachstehend B.II.
3 Vgl. nachstehend B.III.
4 Vgl. zur Rechnungslegung in der Genossenschaft z.B. Forstmoser, Syst. Teil N 344 ff, ausführlich Schneider, Werner: Der Schutz des Genossenschaftskapitals unter besonderer Berücksichtigung der Bilanzierungsvorschriften (Diss Basel 1949, MaschSchr) 144 ff, zum (aktienrechtlichen) Konzern insbesondere Zweifel 80 ff, 172 ff. – Vgl. ferner als Beispiel für die Rechnungslegung die Betriebsrechnung und Bilanz des VOLG für 1970, abgedruckt bei Gutzwiller Anlage C nach OR 878, S. 498 ff.
5 Vgl. dazu z.B. Forstmoser, Genossenschaftswesen 160; Ebert 586; ausführlich Fluri, Erich: Die rechtlichen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung im schweizerischen Genossenschaftsrecht (Diss Zürich 1973) insb. 104 ff; zu den Grossgenossenschaften insb. Forstmoser, Grossgenossenschaften 228 ff; für Sekundärgenossenschaften insb. Pfüller (zit. nachstehend Anm. 10) 397.
6 Forstmoser, Grossgenossenschaften 231; Fluri (zit. Anm. 5) 131.
7 Vgl. immerhin die (allerdings teilweise überholten) Ausführungen Löffels 68 ff.
8 Gl.M. Friedrich 40.
9 Im Gegensatz zur AG ist das Grundkapital bei der Genossenschaft nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. statt vieler Gutzwiller OR 828 N 34).

allerdings in der deutschen Literatur darauf hingewiesen, dass die Mitglieder-Genossenschaften in der Regel nicht sehr geneigt sind, Anteile beim Verband zu übernehmen, weil sie selbst grosse Mühe haben, von ihren Mitgliedern Anteilscheinkapital zu erhalten[10].

Von besonderer Bedeutung ist daher, vorab bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Genossenschaftsverbänden, die zweite Art der Eigenkapitalbildung, nämlich die interne Finanzierung durch *Reservebildung*[11]; durch verschiedene Artikel des Genossenschaftsrechts wird diese gefördert[12]; ein Blick auf die Praxis zeigt denn auch, dass bei Genossenschaftsverbänden vielfach das Genossenschaftskapital im Verhältnis zu den offenen Reserven gering ist[13]. Bei vielen Genossenschaftsverbänden ist es von besonderer Wichtigkeit, dass sie über eine gute Reservebildung verfügen, da sie oft für ihre Mitglieder grosse Investitionen vornehmen müssen[14]. – In recht unterschiedlichem Masse weisen sodann die Genossenschaftsverbände Fremdkapital aus[15].

II. Die Liquidationsüberschussverteilung

1. Die Liquidationsüberschussverteilung bei Auflösung des Genossenschaftsverbandes

OR 913 regelt die Verteilung eines allfälligen Liquidationsüberschusses bei Auflösung der Genossenschaft; hiebei handelt es sich allerdings ausschliesslich um dispositives Recht[16]. Die Mehrheit der Genossenschaftsverbände hat denn auch in ihren Statuten die Verteilung ausdrücklich geregelt.

10 Vgl. Draheim, Zusammenschlüsse 214; Pfüller 136; ders., Neue Formen der Kapitalaufbringung im Genossenschaftsverbund, ZfgG 14 (1964) 397 ff, 397. – Vgl. auch Reinhardt, Zusammenschlüsse 246.

11 Gl.M. Löffel 86.

12 Ein Reinertrag wird ohne entsprechende Statutenvorschrift nicht ausgeschüttet (OR 859 I); eine allfällige Gewinnausschüttung ist nach oben begrenzt (OR 859 III). Vgl. ferner OR 860 und 862 zur Reservenbildung.

13 Vgl. Fluri (zit. Anm. 5) 131. – Stellvertretend seien hier der Migros-Genossenschafts-Bund und der Nordwestverband erwähnt. Per Ende 1976 weist ersterer ein Genossenschaftskapital von 15 Mio Franken und Reserven von 307 Mio Franken (Rechenschaftsbericht 1977 S. 63) und letzterer ein Anteilscheinkapital von Fr. 418'000.- und Reserven von Fr. 2'260'000.- aus. Anders allerdings z.B. Coop Schweiz, wo einem Anteilscheinkapital von Fr. 32'276'000.- offene Reserven von Fr. 45'850'000.- gegenüberstehen.

14 Draheim, Zusammenschlüsse 214 f.

15 Vgl. auch Bütikofer 49. – Unrichtig allerdings dessen Behauptung, für die Aufnahme von Fremdkapital sei die GV bzw. DV des Verbandes zuständig; vielmehr ist dazu die Verwaltung kompetent, darf (bzw. muss) aber den Entscheid der GV bzw. DV vorlegen (vgl. BGE 100 II 387).

16 Zur Begründung, weshalb der Gesetzgeber keine zwingenden Normen vorsah, Gerwig, Genossenschaftsrecht 325.

Recht häufig findet sich die Bestimmung, wonach der Überschuss an eine verwandte Organisation[17] oder an eine Bank[18] einzuzahlen sei zuhanden einer Nachfolgeorganisation. Weniger häufig wird bestimmt, das Vermögen sei – eventuell nach Ablauf einer Frist, während der sich keine Nachfolgeorganisation gebildet hat – unter die Verbandsmitglieder zu verteilen[19]. Entgegen der gesetzlichen Vermutung[20] von OR 913 III erfolgt die Verteilung dann in aller Regel nicht nach Köpfen, sondern nach Massgabe der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen[21], der übernommenen Haftung[22] oder der Mitgliedsdauer[23,24,25].

Wird statutarisch nichts bestimmt, so muss ein allfälliger Liquidationsüberschuss "zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden"[26,27]. Sehen die Statuten eine Verteilung unter die Mitglieder der Genossenschaft vor, regeln sie aber die Verteilung nicht näher, so erfolgt die Aufteilung "unter die ... Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Köpfen"[28]. Übertragen auf Genossenschaftsverbände kann dies nichts anderes bedeuten, als dass jede Mitgliedgenossenschaft[29] einen gleichen Anteil am Liquidationserlös zugesprochen erhält. M.E. zu Unrecht nehmen Bernheimer[30] und Bruggmann[31] hier eine Gesetzeslücke an und postulieren eine Aufteilung nach den Mitgliederzahlen der angeschlossenen Genossenschaften. Dies mag zwar oft die sachlich angemessene Lösung sein, doch entfernt sie sich m.E. zu stark vom Gesetzestext.

17 Z.B. VOLG 51: Hinterlegung beim Schweiz. Bauernverband.
18 Z.B. Milchverband St.Gallen-Appenzell 31: Hinterlegung bei der sankt-gallischen und den appenzellischen Kantonalbanken.
19 Interessant Nordwestverband 26 II: Eine Verteilung unter die Mitglieder erfolgt erst "nach Gewährleistung angemessener Sozialfürsorgeleistungen zugunsten der Arbeitnehmer des Verbandes".
20 Zur Kritik dazu Pestalozzi 93 f (mit weiteren Hinweisen).
21 Z.B. Verband nordostschweiz. Käserei- und Milchgenossenschaften 32; Gutzwiller OR 913 N 46.
22 Z.B. Nordwestverband 26 II.
23 Z.B. Verband nordostschweiz. Käserei- und Milchgenossenschaften 32; Gutzwiller OR 913 N 46.
24 Weitere Statutenbeispiele bei Gutzwiller OR 913 N 7 ff.
25 Zu den einzelnen Verteilmassstäben ausführlich Kummer 97 ff.
26 OR 913 IV.
27 Zur Begründung dieser Vorschrift vgl. etwa Jomini 174 f.
28 OR 913 III.
29 Sowie jedes übrige Genossenschaftsverbandsmitglied.
30 S. 184.
31 S. 54.

2. Die Liquidationsüberschussverteilung bei Auflösung einer Mitgliedgenossenschaft

Ist nach vollendeter Liquidationstätigkeit ein Aktivenüberschuss vorhanden, so bestimmt allein die Mitgliedgenossenschaft über dessen Verwendung[32]. Der Verband hat in dieser Frage kein Mitspracherecht[33].

Ein Blick auf die Praxis zeigt ein reiches Bild an Verteilungsvorschriften[34]. Recht häufig findet sich hiebei die Bestimmung, dass der Liquidationsüberschuss an den Verband fällt[35], allerdings in der Regel nicht zu unbeschwertem Eigentum, sondern mit der Auflage einer bestimmten Verwendung[36].

III. Haftung und Nachschusspflicht

1. Allgemeines zur Haftung in der Genossenschaft[37]

Im Gegensatz zum altOR[38] haftet nach heutigem Recht grundsätzlich nur das *Gesellschaftsvermögen;* eine persönliche (beschränkte oder unbeschränkte) Haftung der Genossenschafter muss zu ihrer Rechtsbeständigkeit statutarisch[39] vorgesehen sein[40]. Diese Genossenschafterhaftung ist *subsidiär* in dem Sinne, dass die Gläubiger der Genossenschaft erst dann und nur insoweit auf die Genossenschafter greifen können, als sie im Konkurs der Genossenschaft nicht befriedigt worden sind[41]. Unter den Genossenschaftern besteht Solidarität, doch kann sich nicht jeder Gläubiger an jeden beliebigen Genossenschafter halten; vielmehr macht die Konkursverwaltung

32 Bütikofer 32.

33 Unrechtmässig daher Art. 65 III Satz 1 der Statuten der Genossenschaft Migros Zürich, der dem Migros-Genossenschafts-Bund ein Mitspracherecht einräumt: "Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR."

34 Vgl. Gutzwiller OR 913 N 7 ff und für Genossenschaftsverbände Bruggmann 50.

35 Bütikofer 32; W. Hensel 156; Jomini 175.

36 Erwähnt sei beispielsweise Art. 43 II Satz 1 der Coop-Normstatuten: "Ein nach vollzogener Liquidation allfällig noch verbleibendes Vermögen wird dem Verband zuhanden einer später im selben Wirtschaftsgebiet tätigen und auf den gleichen Grundsätzen beruhenden Genossenschaft zur Verfügung gestellt."

37 Dazu ausführlich F. von Steiger, Grundriss 144 ff; Gerwig, Genossenschaftsrecht 294 ff; ferner Müller, Robert: Der Konkurs der Genossenschaft nach schweizerischem Recht (Diss Zürich 1941) 62 ff.

38 Vgl. zu diesem ab-Yberg, Alois: Die Haftung der Genossenschafter (Diss Zürich 1941 = ZBR 89) 17 ff; Bonzanigo, Stefano: La responsabilità dei soci della cooperativa (Diss Bern 1942) 11 ff.

39 Vgl. dazu ZBGR 22 (1941) 160 ff und Gutzwiller OR 869 N 7.

40 OR 868.

41 Gutzwiller OR 869 N 17; ab-Yberg (zit. Anm. 38) 58 ff.

als Vertreterin der Konkursmasse sämtliche Ansprüche aller Gläubiger geltend und verteilt sie *anteilsmässig* auf jeden Genossenschafter[42].

2. *Die Haftung im Genossenschaftsverband*[43]

Noch komplizierter stellen sich die Haftungsverhältnisse im Genossenschaftsverband dar, insbesondere dann, wenn der Verband und/oder die Genossenschaften die persönliche Haftpflicht ihrer Mitglieder statuiert haben[44]. Es drängt sich daher eine genauere Betrachtung auf. Zur besseren Übersichtlichkeit werden im folgenden einzelne Fallgruppen unterschieden.

a) Beginn und Ende der Haftung

Ist eine persönliche Haftung normiert, so haften Mitgliedgenossenschaften, die einem Genossenschaftsverband *beitreten,* auch für die vor ihrem Eintritt entstandenen Forderungen[45].

Mitgliedgenossenschaften, die aus dem Genossenschaftsverband *austreten* oder aus diesem *ausgeschlossen* werden, haften für die bisherigen[46] Verbindlichkeiten des Verbandes während eines Jahres weiter[47,48].

Ebenso haftet der Aktivenüberschuss einer Genossenschaft, die sich freiwillig aufgelöst hat, während eines Jahres weiter[49]. Zur Weiterhaftung, falls über die Mitgliedgenossenschaft der Konkurs eröffnet wird, vgl. unten b.

42 OR 873. – Das genaue Vorgehen im Konkurs einer Genossenschaft mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht (sog. *Umlageverfahren)* wird geregelt in der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend Genossenschaftskonkurs vom 20.12.1937 (BS 3 190 ff = SR 281.52), einem – nach den Worten Gutzwillers (Einleitung N 185) – "Wunder an juristischer Kleinkunst". – Mit der Aufstellung des Kollokationsplanes hat die Konkursverwaltung die auf die einzelnen Genossenschafter entfallenden Haftungsanteile oder Nachschussbeträge festzulegen (OR 873 I). – Vgl. auch Gutzwiller OR 869 N 8 ff und zu OR 873; Gerwig, Genossenschaftsrecht 304 ff; ab-Yberg (zit. Anm. 38) 123 ff; Bonzanigo (zit. Anm. 38) 59 ff.

43 Vgl. auch Kummer 120 ff.

44 Eine eigenartige Haftungsregelung kennt der Landwirtschaftliche Genossenschaftsverband Schaffhausen; Art. 29 der Statuten lautet: "Die Haftung der Sektionen richtet sich nach dem Mitgliederbestand und beschränkt sich auf Fr. 300.- pro Einzelmitglied." Dies bedeutet wohl eine nicht nur nach innen, sondern auch nach aussen hin beschränkte Haftpflicht.

45 OR 875.

46 Die Nachhaftung erstreckt sich m.a.W. nicht auf diejenigen Verbindlichkeiten, die *nach* dem Ausscheiden der Mitgliedgenossenschaften entstanden sind (Gerwig, Genossenschaftsrecht 316).

47 OR 876. – Zum Sinn dieser Weiterhaftung Gerwig, Genossenschaftsrecht 314 f.

48 Ebenso Seiler 69; Bütikofer 30.

49 Ebenso Seiler 70; Bütikofer 32 f.

b) Die Haftung im Konkurs

aa) Fallgruppe 1:
Die Mitgliedgenossenschaft fällt in Konkurs;
der Verband fällt nicht in Konkurs

Die Mitgliedgenossenschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst[50]. Den Gläubigern der Mitgliedgenossenschaft, worunter auch der Verband sein kann, haften das Vermögen der Mitgliedgenossenschaft und – sofern diese die persönliche Haftung kennt – subsidiär deren Mitglieder.

bb) Fallgruppe 2:
Der Genossenschaftsverband fällt in Konkurs;
die Mitgliedgenossenschaft fällt nicht in Konkurs

Den Gläubigern des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, es sei denn, dieser kenne die persönliche Haftung der Mitgliedgenossenschaften.

cc) Fallgruppe 3:
Der Genossenschaftsverband und die Mitgliedgenossenschaft fallen in Konkurs

aaa) Der Genossenschaftsverband kennt die persönliche Haftung seiner Mitglieder nicht

Die Gläubiger des Genossenschaftsverbandes können sich nur an das Verbandsvermögen halten; die Gläubiger der Mitgliedgenossenschaft können sich aus dem Vermögen der Mitgliedgenossenschaft befriedigen und sich bei einer persönlichen Haftung der Mitglieder der Mitgliedgenossenschaft an sie halten.

bbb) Der Genossenschaftsverband kennt die persönliche Haftung seiner Mitglieder

In diesem Fall ist zu unterscheiden nach der zeitlichen Folge der Konkurse:

aaaa) Verbandskonkurs vor Mitgliedgenossenschaftskonkurs

Den Gläubigern des Verbandes haftet, soweit sie aus dem Aktivenüberschuss des Verbandskonkurses nicht befriedigt worden sind, auch das Vermögen der Mitgliedge-

50 OR 911 Ziff. 3.

nossenschaft. Ferner können sie sich an deren Mitglieder halten, sobald die Mitgliedgenossenschaft in Konkurs geraten ist und sofern sie dadurch zu Schaden gekommen sind.

bbbb) Gleichzeitiger Konkurs des Genossenschaftsverbandes und der Mitgliedgenossenschaft

Gleichzeitigkeit der Konkurse liegt nicht nur dann vor, wenn beide Verfahren am gleichen Tag eröffnet wurden, sondern schon dann, wenn beide Verfahren nebeneinander laufen[51].

Für diesen Fall greift eine Spezialvorschrift des SchKG Platz. Gemäss Art. 216 kann der Gläubiger bei gleichzeitigem Konkurs mehrerer Mitverpflichteter seine Forderung in jedem Konkurs in vollem Umfang geltend machen. Diese Norm gilt nach h.L. auch für subsidiäre Verpflichtungen[52,53,54]. Die Verbandsgläubiger können daher m.E. sowohl im Konkurs über den Verband wie in demjenigen über die Mitgliedgenossenschaft ihre Forderung eingeben.

cccc) Verbandskonkurs nach Mitgliedgenossenschaftskonkurs

Die Gläubiger des Verbandes können, wenn dieser in Konkurs fällt, m.E. nicht mehr auf die infolge Konkurses aufgelöste Mitgliedgenossenschaft greifen[55], da dieser die Rechtspersönlichkeit fehlt[56].

M.E. nicht zulässig wäre es des weitern, wenn im Konkurs der Mitgliedgenossenschaft Forderungen der Verbandsgläubiger eingegeben werden könnten, die dadurch bedingt wären, dass der Genossenschaftsverband in naher Zukunft ebenfalls in Konkurs fallen werde. Art. 210 SchKG erlaubt zwar die Geltendmachung bedingter Forderungen, doch handelt es sich hier bei richtiger Betrachtungsweise nicht um eine Bedingung im Sinne von SchKG 210[57] und OR 151 ff, d.h. um eine condicio voluntaria, sondern um eine condicio iuris[58]; die Haftung entsteht m.a.W. nicht

51 Fritzsche II 76; Jaeger SchKG 216 N 2.
52 Jaeger SchKG 216 N 1; Fritzsche II 75; Meier, Isaak: Grundzüge des schweizerischen Schuldbetreibungsrechts II (Zürich 1977) 22 f.
53 So z.B. für Bürgschaften, wenn sowohl Bürge wie Hauptschuldner im Konkurs sind (Jaeger SchKG 216 N 1).
54 Anders allerdings SchKG 218 für die Kollektivgesellschaft (vgl. Jaeger zu SchKG 218).
55 A.M. Seiler 72 ff und – diesem folgend – Bütikofer 34 ff.
56 Von Tuhr/Peter 9 Anm. 1a.
57 Vgl. dazu Fritzsche II 63 und ab-Yberg (zit. Anm. 38) 109.
58 Allgemein zur Rechtsbedingung von Tuhr/Escher 259 ff; Becker, Vorbem. OR 151-157 N 2.

aufgrund des Parteiwillens, sondern aufgrund des Gesetzes erst im Moment des Konkursausbruches[59,60].

c) Nachträgliche Einführung der Haftung

Vgl. vorn § 9 C.VIII.[61] zur Frage, ob sich ein Mitglied einer angeschlossenen Genossenschaft gegen eine nachträgliche Einführung der persönlichen Haftung im Genossenschaftsverband zur Wehr setzen kann.

3. Die Nachschusspflicht[62]

Sowohl der Genossenschaftsverband wie die angeschlossenen Genossenschaften können die Nachschusspflicht ihrer Mitglieder statutarisch vorsehen; im Gegensatz zur Haftung ergibt die Nachschusspflicht im Verbandsverhältnis keine Komplikationen.

59 Gl.M. ab-Yberg (zit. Anm. 38) 109 und Gutzwiller OR 869 N 17.

60 M.E. unrichtig daher Seiler 72, der verkennt, dass bis zum Ausbruch des Konkurses über den Verband die Verbandsgläubiger *keine* Forderung gegenüber der Mitgliedgenossenschaft haben. Wie Seiler auch Bütikofer 34 f.

61 S. 207 ff.

62 Vgl. zur Nachschusspflicht allgemein insb. Mayer, Eduard: Die Nachschusspflicht im schweizerischen Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Diss Zürich 1944); ferner F. von Steiger, Grundriss 77 und Gerwig, Genossenschaftsrecht 296.

§ 11 Die Auflösung des Genossenschaftsverbandes

Keine Besonderheiten bieten hier die Genossenschaftsverbände gegenüber den gewöhnlichen Genossenschaften[1]: Liegt ein Auflösungsgrund[2] vor, so tritt der Genossenschaftsverband in das Liquidationsstadium[3], bevor er zu bestehen aufhört[4]. Eine Beendigung ohne Liquidation ist möglich bei Fusion[5] oder bei Übernahme durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts[6,7].

1 Vgl. dazu z.B. F. von Steiger, Grundriss 137 ff und Capitaine, Genossenschaft SJK 1162.
2 Vgl. die Aufzählung in OR 911.
3 Vgl. immerhin zur Liquidationsüberschussverteilung vorn § 10 B.II., S. 214.
4 OR 913; klarer OR 738 für die AG.
5 OR 914; dazu z.B. F. von Steiger, Grundriss 151 ff.
6 OR 915; dazu z.B. F. von Steiger, Grundriss 150 f.
7 Nicht mehr möglich ist die liquidationslose Umwandlung in eine Handelsgesellschaft, vgl. Forstmoser, Syst. Teil N 598 ff, 600.

Die anwendbaren Gesetzesbestimmungen

Schweizerisches Obligationenrecht, 29. Titel, 8. Abschnitt:

GENOSSENSCHAFTSVERBÄNDE/FÉDÉRATIONS/FEDERAZIONE DI COOPERATIVE

A. Voraussetzungen/Conditions/Requisiti

Art. 921. Drei oder mehr Genossenschaften können einen Genossenschaftsverband bilden und ihn als Genossenschaft ausgestalten.

Art. 921. Trois sociétés coopératives au moins peuvent se fédérer et constituer une société de même espèce.

Art. 921. Tre o più società cooperative possono riunirsi in una federazione sotto forma d'una nuova società cooperativa.

B. Organisation/Organisation/Organizzazione

I. Delegiertenversammlung/Assemblée des délégués/Assemblea dei delegati

Art. 922. Oberstes Organ des Genossenschaftsverbandes ist, sofern die Statuten es nicht anders ordnen, die Delegiertenversammlung.

Die Statuten bestimmen die Zahl der Delegierten der angeschlossenen Genossenschaften.

Jeder Delegierte hat, unter Vorbehalt anderer Regelung durch die Statuten, eine Stimme.

Art. 922. Sauf disposition contraire des statuts, l'assemblée des délégués est l'organe suprême de la fédération.

Les statuts déterminent le nombre des délégués des sociétés fédérées.

Sauf clause contraire des statuts, chaque délégué possède une voix.

Art. 922. L'assemblea dei delegati è l'organo supremo della federazione, se lo statuto non dispone diversamente.

Lo statuto determina il numero dei delegati delle società federate.

Salvo disposizione contraria dello statuto, ogni delegato ha un voto.

II. Verwaltung/Administration/Amministrazione

Art. 923. Die Verwaltung wird, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet.

Art. 923. L'administration se compose de membres des sociétés fédérées, si les statuts n'en disposent autrement.

Art. 923. L'amministrazione è formata di membri delle società federate, se lo statuto non dispone diversamente.

III. Überwachung. Anfechtung/Contrôle. Recours au juge/Vigilanza. Contestazione di deliberazioni

Art. 924. Die Statuten können der Verwaltung des Verbandes das Recht einräumen, die geschäftliche Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften zu überwachen.

Sie können der Verwaltung des Verbandes das Recht verleihen, Beschlüsse, die von den einzelnen angeschlossenen Genossenschaften gefasst worden sind, beim Richter durch Klage anzufechten.

Art. 924. Les statuts peuvent conférer à l'administration commune le droit de contrôler l'activité des sociétés fédérées.

Ils peuvent conférer à l'administration commune le droit d'attaquer devant le juge les décisions prises isolément par les sociétés fédérées.

Art. 924. Lo statuto può conferire all'amministrazione della federazione il diritto di vigilare l'attività delle società federate.

Esso può conferirle il diritto di contestare davanti al giudice le deliberazioni prese da ogni singola società federata.

IV. Ausschluss neuer Verpflichtungen/Exclusion d'obligations nouvelles/Esclusione di nuovi obblighi

Art. 925. Der Eintritt in einen Genossenschaftsverband darf für die Mitglieder der eintretenden Genossenschaft keine Verpflichtungen zur Folge haben, denen sie nicht schon durch das Gesetz oder die Statuten ihrer Genossenschaft unterworfen sind.

Art. 925. Les membres de la société qui entre dans une fédération ne peuvent être astreints de ce chef à d'autres obligations que celle qui leur incombaient aux termes de la loi ou des statuts de leur société.

Art. 925. L'ingresso d'una società cooperativa in una federazione non può avere per effetto d'imporre ai soci di quella obblighi che già non incombessero loro per legge o per una disposizione statutaria della loro società.

Lebenslauf

Ich wurde am 1. Oktober 1952 in Zürich geboren. Nach dem Besuch der Primarschule und des Realgymnasiums Zürichberg in Zürich, welches ich im Herbst 1971 mit der Matura Typus B abschloss, studierte ich an der Universität Zürich Rechtswissenschaft. Nach der Promotion zum Lizentiaten beider Rechte am 12. November 1975 belegte ich noch nationalökonomische Vorlesungen und war von Frühling 1976 bis Sommer 1978 als wissenschaftlicher Assistent von Prof. Dr. Peter Forstmoser an der Universität Zürich tätig. Seit dem 1. Juli 1978 bin ich Auditor bzw. ao. Gerichtssekretär am Bezirksgericht Meilen. Am 11. Juli 1979 wurde ich zum Doktor der Rechtswissenschaft promoviert.